3 1761 10727506 7

UNIVERSITY OF TORONTO

TERRITORIUM UND STADT

AUFSÄTZE ZUR DEUTSCHEN VERFASSUNGS-, VERWALTUNGS- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

VON

GEORG VON BELOW

ZWEITE, WESENTLICH VERÄNDERTE AUFLAGE

MÜNCHEN UND BERLIN 1923
DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG

ATTIGNOT DE VALENCIENNES

HISTORISCHE BIBLIOTHEK

herausgegeben von der

Redaktion der Historischen Zeitschrift

Band 11

HG
B 1525 te
613006
4.7.55

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechtes, vorbehalten

Meinem Lehrer

MORIZ RITTER

mit nachträglichen herzlichen Wünschen

zum 60. Doktor-Jubiläum ⟨28. Mai 1922⟩

in alter Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

Vorwort.

Die zweite Auflage dieses Buchs erscheint in wesentlich neuer Gestalt. Drei Aufsätze sind neu aufgenommen: der erste „Der Ursprung der Landeshoheit", der dritte „Die Anfänge des modernen Staats" und der siebente „Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik". Zwei ältere sind ausgeschaltet: „Der Osten und der Westen Deutschlands; der Ursprung der Gutsherrschaft" und „Zur Entstehung der Rittergüter". Sie konnten nicht beibehalten werden, weil der Umfang des Buchs sonst zu sehr gewachsen wäre; die heutigen Druckschwierigkeiten nötigten zu dieser Rücksicht. Ihre Beibehaltung war für den Gesamtzweck des Buchs insofern weniger erforderlich, da sie zwar wichtige Begleiterscheinungen aus der Geschichte des Territoriums, aber nicht grundlegende Fragen der Territorialverfassung behandeln. Die Abhandlung über die Rittergüter bleibt überdies außer in der ersten Auflage in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 64 S. 526 ff., wo sie schon vorher ihrem Hauptinhalt nach gedruckt war, zugänglich. Der Charakter der neuen Auflage läßt sich dahin zusammenfassen, daß die in ihr enthaltenen Aufsätze strenger noch, als es bei der ersten der Fall war, dem Titel des Buchs Rechnung tragen.

Von den neuen Aufsätzen waren die ersten beiden bisher ungedruckt. Den letzten („Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik") hatte ich im Jahre 1917 in der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung" vom 11. August (Nr. 32) veröffentlicht. Ich wiederhole ihn jetzt unverändert, weil er zugleich als ein Abbild der unter den damaligen Zeitverhältnissen geführten Erörterungen dienen kann.

Die aus der ersten Auflage beibehaltenen Aufsätze haben eine Vervollständigung und gelegentlich eine kleine Berichtigung erfahren. Eine Änderung an irgendeinem wesentlichen Punkt erwies sich nicht

als notwendig. Eine Vervollständigung ohne Steigerung des Umfangs konnte ich durch Kürzung der alten Anmerkungen durchführen, wobei es mir erlaubt schien, mehrfach auf Feststellungen der ersten Auflage, die ich nicht wiederholt habe, hinzuweisen. Die Anmerkungen des Buchs sollen keineswegs vollständige Belege liefern, sondern haben vornehmlich den Zweck, dem, der sich weiter unterrichten und weiter forschen will, einige bequeme Handhaben zu bieten.

Im Vorwort der ersten Auflage habe ich im Anschluß an die veröffentlichten Aufsätze die Linie zu bestimmen gesucht, auf der sich die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung zu bewegen hat. Es erfüllt mich mit Genugtuung, daß der bezeichnete Weg seitdem in verstärktem Maß beschritten worden ist.

Als die erste Auflage erschien, waren die Studien zur Geschichte der Verhältnisse der deutschen Territorien noch ein weniger gepflegtes Kind der Forschung. Ich darf es als einen Erfolg der ersten Auflage buchen, daß sie beträchtlich dazu beigetragen hat, jenen lebhaftere Sympathien zuzuführen. Die zweite gibt mir jetzt Gelegenheit, von der inzwischen kräftig aufgeblühten neuen Literatur Nutzen zu ziehen. Im übrigen sei hervorgehoben, daß die neuen Aufsätze der zweiten denselben Zweck verfolgen wie die erste: anschaulich zu machen, ein wie ertragreiches Studienfeld die Geschichte der deutschen Territorien darstellt. Wenn ich schon im Vorwort zur ersten (S. VIII) forderte, daß man die englische Verfassung nicht nach der üblichen Art mit der dürren Reichs-, sondern mit der lebensvolleren territorialen Verfassung vergleichen solle, so ist jetzt der Vergleich der kräftigeren abendländischen Staaten mit unseren Territorien in einem besonderen Aufsatz (Nr. 3) zur Anwendung gelangt.

Von den städtegeschichtlichen Aufsätzen kommt dem, der die Überschrift „Kritik der hofrechtlichen Theorie" trägt, eine historische Stellung zu: von ihm nehmen die große städtegeschichtliche Literatur der letzten Jahrzehnte (seit 1887) und breite Schichten der neueren verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Literatur ihren Anfang und Ausgangspunkt. Den zweiten, welcher K. Büchers Lohnwerkstheorie ablehnt, wiederhole ich nicht deshalb, weil er eine Kritik dieser seltsamen, das Bild der Anfänge der deutschen Städte ins Lächerliche verzerrenden Theorie bietet (obgleich ja diese letztere als sehr bezeichnendes Beispiel eines methodischen Irrgangs wohl die allgemeine Aufmerksamkeit verdient), sondern weil er eine Anschauung von dem damals erreichten bedeutenden Stand der gewerblichen Verhältnisse vermittelt. Wie ich stets nur Kritik geübt habe, um zu den tat-

sächlichen Verhältnissen vorzudringen, so hat mir auch diese Kritik den Weg geöffnet, um mit reichem Quellenmaterial die große Bedeutung des eigentlichen Handwerks für die erste städtische Zeit zu schildern. Der dritte städtegeschichtliche Aufsatz verbindet mit der Erörterung von Grundsätzen mittelalterlicher und neuzeitlicher Teuerungspolitik, wie schon bemerkt, eine Erinnerung an die Kriegszeit. Er führt zugleich von den Grundsätzen der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik zu denen der staatlichen Wirtschaftspolitik, auch der deutschen territorialen, hinüber.

Serpenten bei Gumbinnen, am Sedantag 1922.

G. v. Below.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Der Ursprung der Landeshoheit 1

Meine These vom Ursprung der Landeshoheit aus der gräflichen Gewalt. S. 1. Seeligers Versuch, etwas von der grundherrlichen Theorie zu retten. S. 2. Seeligers „Bannherrschaft". S. 5. Meine These bedeutet nicht die topographische Fortsetzung der Grafschaft durch das Territorium. S. 7. Drei Gestalten der gräflichen Gewalt: Grafschaft, Vogtei, Herrschaft. S. 7 Nach Seeliger erhält die Immunität nur selten hohe Gerichtsbarkeit. S. 10. Angebliche besondere Kompetenz der Bannbezirke. S. 11. Angebliche Beseitigung der grundherrlichen Streulage durch den „Bannbezirk". S. 12. Alte geschlossene Bannbezirke. S. 16. Bildung neuer Gerichtsbezirke; ihre Motive. S. 18. Landes- und Grundherrschaft fallen äußerst selten zusammen. S. 21. Zwei Arten von Territorialbildung von oben und von unten her; keine rein grundherrschaftliche Bildung. S. 22. Angebliche landesherrliche Organisation aus der der Privatherrschaft. S. 23. Wirkungen der Gerichtsherrschaft, die nicht privater Herrschaft zugeschrieben werden dürfen. S. 28. Personalunion von Funktionen kein ursächliches oder inneres Verhältnis. S. 29. Unbrauchbarkeit des Ausdrucks „Bannbezirk". S. 30. Die Tatsache der Usurpation öffentlicher Rechte beweist nichts für die grundherrliche Theorie. S. 31. Kampfcharakter der Bildung der Landesherrschaften. S. 33. Geschichte der Niedergerichte. S. 35. Niedergericht und Hofgericht. S. 37. Entstehung des Hofgerichts. S. 38. Leibherrliche Gerichte wenig nachweisbar. S. 41. Die hohe Gerichtsbarkeit schwerlich auch nur zum Teil aus der Leibherrschaft herzuleiten. S. 44. Keinesfalls geht die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft hervor. S. 47. Nachtrag über H. Hirschs Schrift „Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter". S. 47. Weitere Argumente gegen die Herleitung der Landes- aus der Leibherrschaft. S. 49.

System und Bedeutung der landständischen Verfassung 53

Das wechselnde Interesse für verfassungsgeschichtliche Darstellungen im 19. Jahrhundert. S. 53. I. Vorläufer der Landstände. S. 54. II. Seit etwa dem 14. Jahrhundert eine Landtagsverfassung vorhanden. S. 58. Entstehungsgründe. S. 59. III. Überblick über die Geschichte der landständischen Verfassung. S. 63. Kein beharr-

liches Wachsen und kein beharrliches Abnehmen des ständischen Einflusses in großen Perioden. S. 63. Ende der landständischen Verfassung. S. 67. IV. Die Gliederung des Landtags. S. 67. Mangel festerer Formen im Mittelalter. S. 68. Technische Bezeichnungen des Landtags und der Stände. S. 68. Zahl der Kurien. S. 69. A. Die Prälatenkurie. S. 69. In geistlichen Territorien. S. 69. In weltlichen. S. 70. Warum in vielen Territorien keine Prälatenkurie? S. 72. Folgen der Reformation für die Prälaten. S. 73. Form der Teilnahme. S. 74. B. Die Kurie der Grafen und Herren. S. 74. Verschiedene Gründe ihrer Landstandschaft. S. 75. Die Bannerherren in Geldern. S. 78. Die Steigerung des vornehmen Titels. S. 79. Form der Teilnahme. S. 80. C. Die Ritterschaft. S. 80. Ausscheiden derselben aus einem Teile der Landtage. S. 81. Die Ritterschaftsmatrikeln. S. 82. Adliger Stand Voraussetzung. S. 85. Zulassung durch Stände und Landesherren. S. 87. Die Entstehung der Matrikeln (Burgenbesitz die Grundlage der Landstandschaft). S. 88. Form der Teilnahme. S. 90. D. Die Städte. S. 92. Vorrang der Städte in einigen Territorien (insbesondere Flandern, Württemberg). S. 93. Beschränkung der Landstandschaft auf einen Teil der Städte. S. 94. „Märkte". S. 99. Reklamierung von Landstädten durch das Reich. S. 97. Form der Teilnahme. S. 97. E. Vertretung des Bauernstandes. S. 98. — Sonderlandtage und gemeinsame Landtage. S. 100. Die ständischen Ausschüsse. S. 103. Die Ersetzung des Landtags durch den Ausschuß. S. 104. Die Einungen. S. 106. V. Die Form der Verhandlungen. S. 107. Ort und Zeit des Landtags. S. 108. Landtagsdiäten. S. 109. Das Recht zur Berufung des Landtags (Selbstversammlungsrecht?) S. 112. Kein Zwang zum Erscheinen. S. 113. Die Stände beraten kurienweise (Majoritätsprinzip?) S. 114. Der Vorsitzende und der Syndikus. S. 116. Das Heimbringen. S. 118. Ausschluß der Öffentlichkeit. S. 118. Privilegien und Landtagsabschiede. S. 119. VI. Die Stände eine Landesrepräsentation. S. 120. Streit über diese Frage. S. 121. Vertretung des ganzen Landes. S. 127. Art der Vertretung. S. 128. Der Dualismus des älteren Territorialstaatsrechts. S. 129. Seine Äußerungen (bedingte Huldigung, Widerstandsrecht, Kassenteilung, im Heerwesen und im diplomatischen Verkehr). S. 130. Die Stände verwaltend tätig. S. 134. Beseitigung des Dualismus durch die Landesherrschaft. S. 135. Seine letzten Reste. S. 137. VII. Die Kompetenz des Landtags. S. 138. Schwierigkeiten ihrer Bestimmung. S. 139. Ihr ungefährer Umfang. S. 139. Die Stände als Gericht. S. 141. Die ständischen „Beschwerden". S. 141. VIII. Die Tätigkeit der Stände; ihre allgemeine Bedeutung. S. 141. Wechselndes Urteil darüber. S. 142. Die Konsolidierung der Territorien. S. 143. Das Indigenatsrecht. S. 145. Hemmung kriegerischer Unternehmungen der Landesherren durch die Stände. S. 147. Ihr Widerspruch gegen Steuerforderungen. S. 147. Gegen Willkür der Beamten. S. 148. Die Sorge der Stände für Recht und Gericht. S. 148. Rezeption des römischen Rechts. S. 149. Verschlechterung des Rechtes der Bauern. S. 149. Wirtschaftliche Fragen, insbesondere

die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins. S. 150. Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. S. 151. Bedeutung der Verfassungsform. S. 153. Bedingtheit unseres Urteils. S. 154. IX. Die Ursachen der landständischen Verfassung. S. 155. Sie ist kein einfacher Ausdruck der „Verhältnisse". S. 155. „Allgemeine Gründe". S. 156. Bedeutung des Moments für die Geschichte der Institutionen. S. 159.

Die Anfänge des modernen Staats mit besonderem Blick auf die deutschen Territorien 161

Schwankende Vorstellungen vom Wesen des modernen Staats. S. 161. Wesen des mittelalterlichen Staats; Lehns- und Feudalstaat. S. 162. Andere Gegensätze des mittelalterlichen Staats. S. 163. Tendenz des modernen Staats, seit dem 16. Jahrhundert vorhanden. S. 164. Dentzers Versuch über die Anfänge des modernen Staats. S. 165. Winkelmann über den Übergang zum modernen Staat. S. 166. Mit Sizilien, England, Frankreich nicht das deutsche Reich, sondern die deutschen Territorien zu vergleichen. S. 167. Quellenvorzug Siziliens. S. 167. Vorzug der sizilischen Gesetzgebung vor der deutschen. S. 167. Herkunft der normännisch-sizilischen Gesetze. S. 168. Vorzug der größeren Planmäßigkeit im sizilischen politischen Leben. S. 169. Kampf gegen das Lehnswesen hier wie da. S. 170. Ausbreitung der staatlichen Gerichtsbarkeit. S. 173. Beispiel der Ausnutzung der reformkirchlichen Bestrebungen. S. 174. Was in Sizilien durch allgemeine Gesetzgebung erstrebt wird, setzt sich in Deutschland ständisch und örtlich gesondert allmählich durch. S. 176. Unterschied in der Gestaltung der Zentralbehörden. S. 177. Lokale Verwaltungsbezirke in den deutschen Territorien später als in Sizilien. S. 178. Übereinstimmungen in den Finanzen und anderen staatlichen Forderungen. S. 178. Kataster. S. 180. Die Bedeutung der Geldwirtschaft. S. 180. Söldner hier wie da (Städte!). S. 182. Aktionen zur Wiedergewinnung staatlicher Rechte. S. 182. In der Übernahme der städtischen Wirtschafts- und Finanzpolitik eilt der Sizilier Friedrich II. den deutschen Territorien weit voran. S. 183. Ebenso in dem Abschluß des Staats nach außen (Zwangsuniversitäten). S. 184. Verhältnis von Staat und Kirche. S. 185. Erweiterung des staatlichen Aufgabenkreises in Nachahmung des städtischen Vorbilds. S. 186. Anregungen der Landstände für die Ausbildung eines modernen Staats. S. 188. Gleichzeitige literarische Bewegung (Philipp v. Leiden). S. 189. Grenzen zwischen mittelalterlichem und modernem Staat. S. 191.

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts 194

Epochen in der Geschichte der deutschen Verwaltungsorganisation. S. 194. Das Mittelalter eine Zeit sehr geringer Ausbildung der Zentralverwaltung. S. 195. Im 16. Jahrhundert bedeutende Vermehrung ihres Geschäftskreises. S. 197. Mittel zur Bewältigung der

Seite

vermehrten Arbeit: Einführung von Kollegien und Arbeitsteilung. S. 201. Das Ratskollegium. S. 202. Die Rechenkammer. S. 203. Das Hofgericht. S. 203. Konsistorien. S. 205. Reform im Personal (Berufsbeamtentum; juristische Schulung; Zurückdrängung der Hofchargen). S. 205. Anteil des Richters an der Rechtsprechung. S. 206. Reformen in der Lokalverwaltung im 16. Jahrhundert. S. 206. Schattenseite des neuen Berufsbeamtentums. S. 208.

Vorbemerkung zu den beiden folgenden Aufsätzen 209

Geringe Bedeutung des grundherrlichen Handwerks. S. 209. Unfreie in der Bürgerschaft. S. 210. Verdienste der Städte um die Beseitigung der Unfreiheit. S. 211.

Kritik der hofrechtlichen Theorie (mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse) 213

Verbreitete Anschauung von der Herkunft der Bürgerschaften, insbesondere der Handwerker aus unfreien Kreisen. S. 213. Die Bedeutung der Einwanderung. S. 215. Gegensatz von Stadtrecht und Hofrecht. S. 216. Entwicklung der Stadt nicht aus dem städtischen Fronhof, sondern neben ihm. S. 215. Geringe Bedeutung der Ministerialen in den Städten. S. 216. Die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. S. 217. Prüfung der dafür angeführten Beweise. S. 217. Bedeutung des Wortes officium. S. 217. Ernennung der Zunftvorsteher durch den Stadtherrn. S. 218. Abgaben und Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn. S. 219. Willkürliche Konstruktion einer Stufenreihe für diese. S. 221. Wahre Gründe der Abgaben und Leistungen. S. 219. Schwierigkeiten, mit denen die hofrechtliche Theorie nicht rechnet. S. 225. Der Zweck des Abschlusses von Zünften ist der Bestimmung der hofrechtlichen Verbände entgegengesetzt. S. 227.

Die historische Stellung des Lohnwerks 228

K. Bücher erneuert die hofrechtliche Theorie, insofern er einen Zusammenhang zwischen städtischem und hofhörigem Gewerbe in der Betriebsweise annimmt. S. 228. Er übertreibt zunächst die Ausdehnung der Grundherrschaften. S. 229. Hauptsächlich legt er aber auf die Betriebsform Wert, indem er behauptet, daß bis ins 14. Jahrhundert die städtischen Handwerker zum allergrößten Teil Lohnhandwerker seien. S. 229. Es genügt eine Untersuchung der Nachrichten des 12. Jahrhunderts. S. 230. Aussagen der Zunftbriefe. S. 231. Quellen anderer Art über Zünfte. S. 232. Nachrichten über Handwerker im allgemeinen. S. 236. Resultat: schon im 12. Jahrhundert überwiegt das eigentliche Handwerk das Lohnwerk. S. 240. Eine historische Entwicklung nur in sehr beschränktem Maße vorhanden. S. 240. Es handelt sich um eine Verschiedenheit des Nebeneinander. S. 242. Die Zunftorganisation geht im Mittelalter über die Kreise des Handwerks hinaus. S. 242. Vermutungen über die ältesten deutschen Zünfte und über die gewerblichen Verhältnisse Deutschlands in der vorstädtischen Zeit. S. 243.

Seite
Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik 247

W. Roscher, „Über Kornhandel und Teuerungspolitik". S. 247. Wiederaufnahme mittelalterlicher Einrichtungen während des Weltkriegs. S. 247. Roscher bezeichnet das Verfahren der sächsischen Regierung bei der Teuerung von 1846/47 (System des freien Handels) als Muster schlechthin. S. 248. Gegenüberstellung der verfehlten Politik der französischen Revolution und der erfolgreichen Politik des Großherzogs Leopold von Toskana. S. 249. Turgot als Intendant von Limousin. S. 251. Das mittelalterliche System setzt sich in der französischen Revolution fort. S. 251. Rückkehr zu ihm in der Gegenwart. S. 252. Vergleich zwischen dem mittelalterlichen und dem System des großen Kriegs. S. 254. Erweiterung unseres Beobachtungsfelds. S. 255.

Gebrauchte Abkürzungen.

H. Z. = Historische Zeitschrift. DLZ. = Deutsche Literaturzeitung. Vjschr. f. Soz.- u. WG. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. LA. = Landtagsakten. „1. Aufl." = 1. Aufl. von „Territorium und Stadt". „MA. Staat" = „Deutscher Staat des Mittelalters" Bd. 1 (1914).

Der Ursprung der Landeshoheit.

Fast vom Beginn meiner wissenschaftlichen Betätigung an habe ich für die Auffassung von der Entstehung der Landeshoheit aus der gräflichen Gewalt gestritten[1]), wie ich auch in der ersten akademischen Vorlesung, die ich gehalten habe, über die Entstehung des deutschen Territorialstaats, jene Auffassung ganz unbedingt vertrat. Sie war der Anlaß zu meinem Streit mit Lamprecht, soweit er sich auf das verfassungsgeschichtliche Gebiet bezog[2]). Er lehrte die Herkunft der Landeshoheit aus der Grundherrschaft. Andere gingen nicht so weit, meinten doch aber neben der gräflichen Gewalt noch mancherlei andere Dinge nennen zu müssen, etwa Grundherrschaft, Lehnswesen, Vogtei (neben der öffentlichen Gerichtsgewalt des Grafen!). Den Einzelbeweis führte ich nicht an der Hand der Gerichtsverfassung, sondern des landesherrlichen Besteuerungsrechts, indem ich — im Anschluß an Zeumer, aber über dessen Anschauungen und Ziele zu reinerer Formulierung hinausgehend[3]) — darlegte, daß die älteste deutsche Steuer, die

[1]) Siehe die Literatur in meinem „Deutschen Staat des Mittelalters" Bd. I, S. 91; meine Abhandlung „Die älteste deutsche Steuer", Mitteilungen des Instituts 25, S. 456f.; Götting. Gel. Anz. 1890, S. 309ff.; Hist. Zeitschr. 63, S. 294ff. Über die weitere Ausbreitung dieser Auffassung siehe Hist. Vierteljahrschrift 1907, S. 408f. Al. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., S. 168ff. Zum allgemeinen Interesse der Frage nach dem Ursprung der Landeshoheit vgl. P. Barth, Philosophie der Geschichte als Soziologie, 3. u. 4. Aufl., I, S. 685. Die Deutung des Ausdrucks dominium durch Gierke wird verwertet von Pribram, Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie (1912), S. 24. Dagegen siehe meinen „Deutschen Staat des Mittelalters" I, S. 140.

[2]) Siehe „älteste deutsche Steuer" a. a. O. und S. 462 Anm. 1; „Deutscher Staat des Mittelalters" S. 90.

[3]) Siehe meinen „Deutschen Staat" S. 85 und 91; meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 629. Dopsch, Mitteilungen des Instituts 35, S. 174.

landesherrliche Bede, auf Grund der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt, wie sie der Graf der fränkischen Zeit ausübte, eingeführt worden ist, und zwar schon vor der genaueren Ausbildung der landesherrlichen Gewalt[1]). Mit dem Nachweis der Herkunft der landesherrlichen Gerichtsgewalt aus der alten gräflichen Gerichtsgewalt beschäftigten sich Arbeiten von Schülern von mir, die ich seit meiner Privatdozentenzeit angeregt habe.

Meine Auffassung fand überwiegend Zustimmung. Eine gewisse Opposition machte ihr G. Seeliger. Er begann seine Erörterungen mit der Schrift „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter" (1903), einer Arbeit, die viel weniger enthält, als dieser Titel vermuten läßt[2]). Für uns kommen namentlich seine Erörterungen über Immunität in Betracht. Es ist mehrfach seine Art gewesen, eine umfassende Originalität auf seiner Seite vorhanden zu glauben, wo er sich wesentlich auf dem Boden anderer Forscher bewegte[3]). Das führte zu an sich

---

[1]) Vgl. meinen Artikel „Landeshoheit und Niedergericht", Deutsche Literaturzeitung vom 11. Juli 1914, Sp. 1731 (im Anschluß an eine Besprechung von Weimann, Das tägliche Gericht, und G. Götz, Niedergericht und Grafengewalt im badischen Linzgau).

[2]) Näheres siehe in meiner Besprechung in der Hist. Zeitschr. 99, S. 345ff.; Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1907, S. 142; dazu Varrentrapp, Markgenossenschaft S. 31; Pirenne, Revue histor., Bd. 96 (volume supplémentaire), S. 137ff.; mein „Deutscher Staat des Mittelalters" I, S. 115f.

[3]) Es sei erinnert an Seeligers Bemerkungen zur Kritik der Geschichtsauffassung Lamprechts und seine Stellung zur Kritik der hofrechtlichen Theorie hinsichtlich des Ursprungs des Handwerkerstandes und der Entstehung der Stadtverfassung. Vgl. meine Abhandlung „Handwerk und Hofrecht", Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1914, S. 1ff., und meine „Probleme der WG.", S. 258; Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 1. Teil, 2. Aufl., S. 19f. Ähnlich ist Seeligers Stellung zu meiner Auffassung vom Ursprung der Landeshoheit. Vgl. meine Rezension seiner ersten Schrift in der Hist. Zeitschr. a. a. O. und die kritischen Bemerkungen, die wir weiterhin in unserer vorliegenden Abhandlung zu machen haben; Aubin, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1913, S. 240: „vieles alter Besitz der Wissenschaft". Statt dessen, daß Seeliger die unmittelbar vor ihm unternommenen Forschungen bekrittelte, hätte er überall sagen sollen (vgl. Hist. Zeitschr. a. a. O. S. 346): „Die Untersuchungen, die ich biete, bewegen sich in den Bahnen dieser neueren Forschungen und suchen sie an mehreren Punkten weiter fortzuführen." Da er dies nicht gesagt, sondern die Originalität seiner Arbeiten gegenüber seinen Vorgängern in den Vordergrund gestellt hat, ist es leider notwendig, das Mißverhältnis zwischen Anspruch und Leistung hervorzuheben, und namentlich deshalb, weil die durch ihn veranlaßten irrigen Vorstellungen noch weiter ihre Wirkung in

überflüssigen Debatten über das, was vor ihm gesagt worden war und was er seine Vorgänger sagen ließ[1]). Was er tatsächlich vorbrachte, das war keineswegs von überragender Originalität, und seine neuen Aufstellungen konnten sich vielfach auch nicht behaupten. Wenn durch diese Dinge und die Verteidigung unhaltbarer Theorien, die er aufstellte, eine Verzögerung in dem Fortschritt der Erkenntnis bewirkt wurde, so bleibt auf der andern Seite anzuerkennen, daß er die Forschung gefördert hat, insofern er durch seinen ausdauernden Widerspruch manche Stellung, die nicht genügend befestigt war, zu stärkerer Befestigung nötigte oder sogar eine Revision einiger Auffassungen der Gegenseite bewirkte und endlich namentlich Arbeiten von Schülern über die Entstehung der Landeshoheit veranlaßte, die zwar auch irrige Ansichten des Lehrers mit sich führten, denen aber im ganzen eine erfreuliche Energie in der Erfassung des Gegenstandes und in manchen Beziehungen Erfolg zugesprochen werden darf[2]).

Außer in der genannten Schrift hat Seeliger seine Ansichten in der von ihm herausgegebenen „Historischen Vierteljahrschrift" und ungefähr zusammenfassend in der Leipziger Universitätsschrift „Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte" (1909) vorgetragen.

Seeliger bestritt nicht die Herkunft der landesherrlichen Gewalt aus der gräflichen. Er meint aber geltend machen zu müssen („Staat und Grundherrschaft" S. 44), daß „die Aufhellung der Rechtszusammenhänge für das Verständnis der historischen Erscheinungen nicht ausreicht". Wenn er nur dies behaupten wollte, wären wir mit ihm durchaus einig. Selbstverständlich betonen auch wir, daß die Motive, Antriebe, Ursachen für Rechtsbildungen nicht bloß auf

---

der Literatur üben. — Wie völlig nutzlose Mühe die hofrechtliche Theorie in der Zeit ihrer Blüte verursacht hat, das ist z. B. an den Erörterungen Gierkes über den Ursprung der Gesellenin stitution, Jahrbücher für Nationalökonomie 30, S. 57, deutlich zu erkennen. Das mag auch als Warnung dienen gegen die Versuche (wie Seeliger einen unternommen hat), die hofrechtliche Theorie in irgendeiner Weise festzuhalten oder zu erneuern.

[1]) Siehe die Literaturangaben der vorigen Anmerkungen, woselbst weitere Nachweise. — Rietschels Polemik gegen Seeligers Bannbezirkstheorie ist deshalb nicht recht erfolgreich gewesen, weil er ihr zu viel Zugeständnisse machte.

[2]) Über Arbeiten von Schülern Seeligers vgl. Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1907, S. 337 ff.; 1909, S. 172 ff.; 1913, S. 241 und unten S. 16 Anm. 1.

rechtlichem Gebiet liegen. Die historische Rechtschule und die historische Schule der Nationalökonomie, zu denen wir uns bekennen, haben das ja stets betont[1]). Was wir indessen Seeliger zum Vorwurf machen, das ist die mangelnde Scheidung des Rechtszusammenhangs und „der bei der Territorialbildung maßgebenden Kräfte". Er hält nicht genügend Mittel, Motive, Ursprung, Form auseinander. Dadurch kommt es, daß er hinterher doch wieder andere Dinge als die gräfliche Gewalt in die „Rechtszusammenhänge" hineinmischt. Wir lesen z. B. bei ihm (S. 31): „Die gesamten Ordnungen der ‚Herrschaften' (Bannherrschaften) sind doch aus den Ordnungen der Grundherrschaften selbst hervorgegangen. Historisch erscheint die ganze Herrschaftsbildung wie ein allmähliches Herauswachsen aus der älteren grundherrlichen Organisation; die Herrschaft äußert sich in ihrer Gewalt homogen, zeigt keinen Dualismus des Ursprungs, keinen Unterschied zwischen öffentlich und privat[2]), kennt nur ein herrschaftliches Beamtentum und eine herrschaftliche Ordnung." Wenn die „Bannherrschaften", die Seeliger als Grundlage der Territorien bzw. ihrer Bildung ansieht, in ihren Ordnungen unmittelbar aus den Grundherrschaften selbst hervorgehen, so müßte man hiernach einen rechtlichen Ursprung der Territorialgewalten aus den Grundherrschaften behaupten! Zumal wenn sich alles homogen vollzieht und kein Unterschied zwischen öffentlich und privat besteht! Es gibt freilich auch wieder Sätze bei Seeliger, die anders klingen.

Um uns nicht bei der Analysierung der einzelnen Sätze Seeligers und bei dem aufzuhalten, was schon früher von seinen Aufstellungen als unrichtig erwiesen worden ist, greifen wir nur die

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Zur Geschichte der deutschen Geschichtswissenschaft", Historische Blätter (herausg. v. Stowasser), 2. Heft, S. 173ff. — In dem mir soeben zukommenden Artikel von R. Kötzschke über Seeliger, Hist. Vierteljahrschr. Bd. 20, S. 490, wird auch das ausgesprochen, was ich im Text gesagt habe, nämlich daß die Bannherrschaftstheorie von Seeliger aufgestellt worden ist, weil er über die Rechtszusammenhänge hinaus „die bei der Territorialbildung maßgebenden Kräfte" schildern wollte. Natürlich fragt der Historiker auch, und zwar sehr, nach diesen. Aber er darf nicht, wie Seeliger es tut, beide Dinge vermischen. Die Definition, die Kötzschke weiter von Seeligers Begriff der Bannherrschaft gibt, zeigt wieder dessen Unklarheit. „Grundherrschaft, wo sie zu geschlossener Bannherrschaft fortgebildet war"; „Bannherrschaften, wenn sie höhere staatliche Rechte erwarben" usw.

[2]) Vgl. hiergegen außer meinem „mittelalterlichen Staat" (passim) Planitz, Savigny-Stiftung Bd. 41, S. 426.

Kategorie der „Bannherrschaften“ heraus, die nach der Auffassung Seeligers und seiner Schule die oder eine entscheidende Rolle bei der Entstehung der Landesherrschaften spielt.

Was ist eine „Bannherrschaft“, ein „Bannbezirk“? Rörig, ein Schüler Seeligers, gibt darüber in seiner übrigens lehrreichen Schrift „Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs“ (1906), S. 30 die rein negative Auskunft: „Das einzig mögliche Kriterium der Bannherrschaft ist der Besitz der geschlossenen Niedergerichtsbarkeit“, wobei er noch sogleich die Einschränkung macht, daß „diese Definition allerdings selbst für das engbegrenzte Gebiet, auf das sich diese Untersuchungen erstrecken, nur mit einer Einschränkung aufgestellt werden kann“: nachweisbar sei sie erst seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts. Er hebt hinterher ausdrücklich hervor (S. 32), daß, wenn „diese Neugruppierung der Niedergerichtsrechte sich an die vorhandene grundherrliche Machtverteilung meist anlehnte,“ „man deswegen noch keineswegs die Grundherrschaft, weil sie den äußeren Stützpunkt zur Neugruppierung der Niedergerichtsrechte gegeben hat, als ihre Quelle betrachten darf“. Indem ich die hier ausgesprochene Zustimmung zu meiner Auffassung dankbar verzeichne, bleibt immerhin übrig, daß sich die Neugruppierung der Bezirke „meist“ an die Grundherrschaft anlehnte, daß diese „den äußeren Stützpunkt“ für jene abgab. Ein anderer Schüler von Seeliger, Wohltmann, sagt in seiner gleichfalls im übrigen lehrreichen Arbeit, „Die Entstehung der Landeshoheit des Abts von Prüm“, Westd. Ztschr. 28 (1909), S. 463, daß „gerade die Grundherrschaft der Gestaltung des Territoriums manche ihrer Züge aufzuprägen vermochte“, wofür er als Beweis neben der räumlichen Anlehnung (so „habe sich infolge ihrer Streulage das Land später aus verschiedenen getrennt liegenden Gebietsteilen zusammengesetzt“) namentlich die behauptete Tatsache anführt, daß „an das grundherrschaftliche Fronhofsystem sich die Organisation des Territoriums anschloß, der Bannbezirk um den Fronhof entstand, das Hochgericht bei dem Oberhof“. Aber auch Wohltmann legt Wert darauf, festzustellen, daß es verfehlt sei, die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft herzuleiten[1]). Immerhin bringt er doch gleichfalls im Anschluß an die Seeligersche Bannbezirkstheorie die Bildung der Landesherrschaft mit der grundherrschaftlichen Organisation in einen gewissen Zusammenhang. In einem

[1]) S. 462f. lehnt Wohltmann mit schöner Klarheit Lamprechts Theorie ab; im Grund verwirft er hier auch Seeligers Ansicht.

Nachruf auf Seeliger hat endlich Rörig kürzlich in der Histor. Ztschr. Bd. 125, S. 554 hervorheben zu müssen geglaubt, daß „die Kenntnis vom Werden des mittelalterlichen Territorialstaats auf altdeutschem Gebiet durch das Eingreifen Seeligers ungemein gewonnen hat". Als die durch Seeliger gewonnene Erkenntnis rühmt Rörig, „daß mit der Betonung der formalrechtlichen Bedeutung der Hochgerichtsbarkeit für das Wesen der Landeshoheit noch nichts bewiesen ist für den unmittelbaren Zusammenhang der spätern Territorien mit den alten Grafschaften und ihnen gleichwertigen Gebilden; daß sich vielmehr zwischen die Zeit der karolingischen Grafschaftsverfassung und die der spätern Territorien eine Zeit des Erschlaffens der staatlichen Gewalt schlechthin einschiebt, und daß in dieser Zeit in weiten Teilen Altdeutschlands sich das staatliche Leben in kleinsten, in Anlehnung an die grundherrliche Fronhofsverfassung neu entstandenen Bann- und Gerichtsbezirken zu erschöpfen scheint. Gerade die Feststellung, daß um 1200 der Gegensatz nicht nur lautet: Hochgerichtsbarkeit oder Grundherrschaft, sondern daß damals in den Bannbezirken neue Gebilde besonderer (!) Kompetenz von höchster Bedeutung für die Gestaltung des Lebens der ländlichen (!) Kreise entstanden sind, hat den begrifflichen Schematismus der alten These innerlich überwunden". M. E. macht Rörig hier der grundherrlichen Theorie mehr Zugeständnisse, als man nach seiner eigenen älteren Untersuchung (über das Erzstift Trier) erwarten sollte. Man könnte ferner auch Äußerungen Seeligers anführen, die nicht so stark grundherrlich klingen. Anderseits begegnen bei diesem, wie erwähnt, Sätze, die die Auffassung vom Ursprung der landesherrlichen aus der gräflichen Gewalt fast abzulehnen scheinen. So mag Rörig berechtigt sein, jenes Bild von Seeligers Anschauungen zu zeichnen. Als Beweis, wie erfolgreich Seeligers Untersuchungen auf die Forschung eingewirkt haben, führt Rörig das Buch eines Schülers von mir, H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei (Berlin 1920)[1]), an. In der Tat öffnet dieser in seiner Darstellung der Seeligerschen Bannbezirkstheorie einen gewissen Zugang. Doch gibt derselbe nicht den Ausschlag. Es finden sich bei Aubin sogar wichtige Beiträge zur Widerlegung jener Theorie.

[1]) Aubius Dissertation (Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter) erschien 1911. Dann gab er die „Weistümer des Kurfürstentums Köln" (Bonn 1913ff.) heraus. Vgl. die Rezension der letzten Schrift Aubins v. Planitz i. d. Sav.-Zeitschr. 42, S. 583.

In dem Urteil, daß sein Buch einen wesentlichen Fortschritt der Forschung bedeutet, bin ich mit Rörig einig; es ist die eindringendste Untersuchung über die Entstehung der Landeshoheit, die wir bisher erhalten haben; nur mache ich die Unterscheidung, daß jener Fortschritt trotz der Beimischung eines gewissen Bestandteils jener Seeligerschen Theorie erreicht worden ist. Das, was Aubin von ihr übernimmt, besteht in der Auffassung, die Bildung eines Bannbezirks bestehe in der Herstellung eines geschlossenen, eigenen Grundbesitz des Herrn und fremden umfassenden Bezirks, und die Bannbezirke gingen von den Grundherrschaften aus.

Von Seeligers Bannbezirkstheorie gilt das bekannte Wort, daß das, was an ihr richtig ist, nicht neu, und das, was an ihr neu, nicht richtig ist.

Niemand hat wohl behauptet, daß die Territorien unmittelbar topographisch an die alten Grafschaften anknüpften. In erschöpfender Weise ist von zahllosen Forschern geschildert worden, daß die alten Grafschaften in ihren Grenzen, ihrem Rahmen durchbrochen wurden, daß die überall begegnenden Exemtionen ein sehr buntes Bild von Verbänden hervorbrachten. Ich habe in meinem ersten Kolleg dargelegt, daß die gräfliche Gewalt sich fortsetzt in den Resten der alten Grafschaften, den kirchlichen Vogteien und den „Herrschaften", deren Gebieter nicht den Titel Graf oder Vogt führten, aber mit der gleichen Gewalt wie Graf und Vogt, nämlich mit der gräflichen, ausgestattet waren[1]). In einer Darstellung von

[1]) In der ersten von mir veranlaßten Arbeit über die Entstehung der Landeshoheit, von Gustav Müller, die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern (Marburger Dissertation v. 1889), wird dargelegt, daß das Territorium Geldern sich aus Grafschaften, kirchlichen Vogteien und weltlichen Immunitäten bildet (S. 8), und S. 7 spricht der Verfasser davon, daß „der Gau Hamaland übersät war mit geistlichen und weltlichen Herrschaften", und daß „die Veluwe, die zum großen Teil in den Händen geistlicher Stifter war, erst später als geschlossenes Ganze in den Lehenbesitz der Grafen von Geldern übergegangen ist". Vgl. S. 15: „Grafschaften, Vogteien und Herrschaften." S. 12 spricht Müller von dem landesherrlichen Bestreben, den Gerichtsbesitz zu arrondieren und eine kompakte Masse von landesherrlichem Gebiet zu schaffen. In den von mir angeregten Arbeiten über den Ursprung und die Geschichte der Bede, die seit 1888 erschienen sind (s. das Verzeichnis in meinen „Problemen" S. 623), wird die Bede nicht etwa bloß als eine Forderung des Grafen, sondern zugleich anders titulierter Gewalten, die nur sachlich ihm gleichwertig waren, erklärt. Jos. Tigges, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen v. Arnsberg (Münster i. W. 1909), S. 32ff. Otto Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim (Freiburger Diss. v. 1908),

der Entstehung der Landeshoheit, die ich unberührt von Seeligers Theorie veröffentlicht habe[1]), findet man jene meine stets vertretene Auffassung auch gedruckt. Es ist durchaus richtig, wenn man bemerkt hat[2]), daß man mit den Kategorien der weltlichen Grafschafts- und kirchlichen Immunitätsrechte nicht auskomme. Indessen habe ich und haben meine Schüler auch noch die Kategorie der weltlichen Immunität bzw. weltlicher Herrschaft verwendet. Allbekannt ist die Unterscheidung, die man zwischen ältern und neuern Grafschaften, den Gaugrafschaften und den Grafschaften, die infolge der Zersplitterung jener und aus ihren Splittern gebildet worden sind, macht. Da man die Entwicklung dieser neueren Grafschaften zu Territorien oft geschildert hat, so geht ja daraus schon hervor, daß die ältere Forschung, wenn sie den Ursprung der Landesherrschaft aus der gräflichen Gewalt behauptete, dabei keineswegs die äußere Anknüpfung an ältere Gaugrafschaften im Auge hatte. In jener meiner Darstellung wies ich auf das Beispiel der Grafschaft Habsburg, einer neuen Grafschaft, hin, für die kirchliche Vogteien einen wesentlichen Bestandteil ausmachten, ferner auf das staufische Territorium, eine wahre Landesherrschaft, die sich aus allerlei Splissen bildete.

Dies wird zum Beweis dafür genügen, daß die ältere Forschung mit ihrem Satz vom Ursprung der landesherrlichen aus der gräflichen Gewalt keineswegs einen „unmittelbaren Zusammenhang der späteren Territorien mit den alten Grafschaften" behauptet hat. Behauptet wurde stets nur das Hervorgehen der landesherrlichen

---

S. 37f. In der Hist. Vierteljahrschr. 1913, S. 551ff., bespricht Rörig die Münsterschen Dissertationen von Tigges und Frie über die Entwicklung in Arnsberg und Minden. Obwohl ich nicht bestreite, daß mehrere der von ihm gemachten Beobachtungen durchaus weiterer Aufmerksamkeit wert sind, so glaube ich doch, daß er in seinem allgemeinen Urteil über sie etwas von der Theorie Seeligers (zu der sie sich nicht bekennen) beeinflußt ist. — Über die Bedeutung der Vogtei als Grundlage der Landesherrschaft vgl. noch meine „älteste deutsche Steuer", S. 462 Anm.; Aubin, Landeshoheit, passim (z. B. S. 45: „Die Grafen von Bonn zuerst nur Vögte von Bonn."). Aubin, S. 375, unterscheidet für den Ursprung der Landeshoheit Grafschaft, Vogtei und Allodialgerichtsbarkeit. Statt „Allodialgerichtsbarkeit" sage ich Herrschaft. Denn diese kann ebensogut Lehen sein wie eine Grafschaft und Vogtei.

[1]) Siehe G. v. Below, Die Entstehung der deutschen Territorien, in: Deutsche Gedenkhalle, herausg. von J. v. Pflugk-Harttung, S. 90ff.

[2]) Siehe Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1914, S. 254. Vgl. Aubin S. 125.

aus der gräflichen Gewalt, ohne Rücksicht auf unmittelbare, auf topographische Übereinstimmung der Grenzen. Nun fügt Rörig freilich zu den Worten „mit den alten Grafschaften" hinzu: „und ihnen gleichwertigen Gebilden". Gleichwertig — in bezug auf die staatliche Gewalt — sind den alten Grafschaften die neuen, ferner die geistlichen Immunitätsbezirke bzw. Kirchenvogteien und die weltlichen „Herrschaften". Hier ist tatsächlich auch schon ein „unmittelbarer" Zusammenhang, zum mindesten unendlich oft, zu beobachten. Denn die neuen Grafschaften — z. B. Habsburg, Tirol, Berg (am Niederrhein) — sind ja schon Territorien geworden; ihre Bildung fällt ganz gewöhnlich mit der Territorialbildung zusammen. Und aus geistlichen Immunitätsgebieten bzw. Kirchenvogteien gehen massenhaft Territorien hervor, teils ganz unmittelbar, teils durch einfache Zusammenlegungen. Die „Herrschaften" endlich sind oder werden ebenso wie die neuen Grafschaften Territorien. Es wird etwa von einem Territorium mit dem höheren Titel Grafschaft ein kleines Gebiet mit der Bezeichnung „Herrschaft" abgetrennt. Oder es besitzt jemand einen Vogteibezirk, dessen geringe Ausdehnung ihm nicht die Annahme des Grafentitels gestattet, weshalb er sich mit dem Titel „Herr" begnügt. Oder es setzt ein wohlsituierter Grundherr die Exemtion eines ihm erwünschten Bezirks von der gräflichen Gewalt oder einer von einer solchen schon eximierten Gewalt (insbesondere einer geistlichen Immunitätsherrschaft bzw. Kirchenvogtei) durch und stellt damit eine „Herrschaft", d. h. eine Landesherrschaft her. Sie ist ein der Grafschaft „gleichwertiges" Gebilde. Es war eine unglückliche Neigung von Seeliger, die hochrichterliche Stellung der Kirchenvögte — d. h. ihre Gleichwertigkeit mit den Grafen — zu bestreiten. Dadurch hat die Beantwortung der Frage nach der Gleichwertigkeit der Gewalten viel unnötigen Aufenthalt erfahren. Gewiß sind nicht alle Immunitäten mit Hochgerichtsbarkeit ausgestattet gewesen; Zeit und Art haben wir zu unterscheiden. Gewiß erscheint auch ein solcher Immunitätsbezirk, dem die hohe Gerichtsbarkeit zugesprochen wird, gelegentlich einem Landgerichtsbezirk eingegliedert (z. B. für den Fall der Rechtsverweigerung)[1]). Aber normalerweise steht der Vogt in der

[1]) Über verschiedene Fälle dieser Art siehe Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, S. 88ff.; Rietschel, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1907, S. 341; Aubin, Landeshoheit S. 236; Pischek, Westdeutsche Zeitschr. 1910, S. 394; v. Voltelini, Immunität, Grund- u. leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol, Archiv f. öst. Gesch. Bd. 94, II, S. 403.

für die Entstehung der Landeshoheit bedeutsamen Zeit dem Grafen gleichwertig. Es ist etwas ganz Gewöhnliches, daß die Immunität zur grafengerichtsebenbürtigen Stellung aufgestiegen ist[1]).

Mit seiner Theorie, daß die Immunität nur selten bis zur hohen Gerichtsbarkeit aufgestiegen sei, hängt es wohl zusammen, daß Seeliger für die Periode zwischen der Zeit der karolingischen Grafschaftsverfassung und der der späteren Territorien „das Erschlaffen der staatlichen Gewalt schlechthin" annimmt. Tatsächlich kann von einem solchen nicht die Rede sein, wenigstens nicht in dem Sinn, daß die staatlichen Gerichtsbezirke an sich ohne rechte Bedeutung gewesen sind oder gar vielfach gefehlt haben. Eine besondere Frage wäre es, ob etwa diese Zeit, also die vom Ausgang des 9. bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, eine allgemeine staatliche Schwäche Deutschlands aufweist. Dies wollen wohl Seeliger und Rörig nicht behaupten; sie schränken ihr Urteil gewiß auf die Gerichtsbezirke ein. Aber auch in dieser Beschränkung ist das Urteil unhaltbar. Es bleibt nur übrig, daß in jener Zeit die alten Grafschaften eine räumliche Zersplitterung erfuhren. Ein solcher Vorgang kann natürlich die Rechtsverwirklichung beeinträchtigen. Ob diese freilich im 11. und 12. Jahrhundert unbedingt schwächer gewesen ist als im 13. und 14., das wollen wir unerörtert lassen. Jedenfalls haben die staatlichen Bezirke auch jetzt ihre rechte und große Bedeutung. Im wesentlichen liegt die Veränderung nur darin, daß sie verkleinert werden und vielfach den Besitzer wechseln. Aubin macht wiederholt geltend[2]), daß auch das einfach verwaltungstechnische Bedürfnis der Vermehrung (und demgemäß räumlichen Verkleinerung) der Gerichtsbezirke infolge zunehmender Besiedlung des Landes hier mitgespielt hat. Es ist gewiß in Betracht zu ziehen, wenngleich es nicht den Ausschlag gegeben hat. Was macht es aber aus, ob in einer großen Grafschaft ein Graf oder in Teilen von ihr ein Graf, ein Vogt, ein geistlicher oder weltlicher „Herr" gebot? und zwar alle mit den gleichen Kompetenzen! Die Energie des Gebietens kann bei den kleinen Gebietern die gleiche wie bei dem einen großen sein. Es verhält sich ja nicht so, wie Seeliger meint, daß die Immunitäten meistens nur halbe Kompetenz besaßen.

---

[1]) Gegen Seeliger zuletzt Aubin, Landeshoheit S. 124f. und 134 (auch schon Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1913, S. 241). Vgl. ferner Stengel, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1912, S. 120ff.; meine „Landeshoheit und Niedergericht", Sp. 1733.

[2]) Vgl. auch W. Fabricius, Westd. Zeitschr. 24, S. 108f.

Und verhielte es sich so, so wären sie zum mindesten einem ordentlichen Landgericht (mag es sich in der Hand eines Grafen, eines Vogts, eines „Herrn“ befinden) untergeordnet gewesen. Weiter haben wir hier hervorzuheben, daß in derselben Zeit, in der das staatliche Leben schlechthin erschlafft sein soll, die Gerichtsherrn, die kleinern wie die größern, ihre Energie dadurch bekunden, daß sie immer mehr Gerichtsbezirke in ihre Hand zu bringen, aus Splissen alter Grafschaften eine neue zu bilden, Sondergerichtsbezirke ihren Gerichtsbezirken einzugliedern sich bemühen. Jede Gelegenheit benutzen sie dazu. Fast amüsant ist es zu nennen, daß sie die Bestrebungen der Reformklöster, vogtfrei zu sein, in ihrem Interesse zu verwenden verstehen[1]). Und diese Dinge lassen sich ja schon für diejenige Zeit beobachten, in der nach Seeligers Auffassung das staatliche Leben schlechthin erschlafft ist.

Es wird uns nun aber weiter von dieser Zeit gesagt, daß damals „in weiten Teilen Altdeutschlands sich das staatliche Leben in kleinsten, in Anlehnung an die grundherrliche Fronhofsverfassung neu entstandenen Bann- und Gerichtsbezirken zu erschöpfen scheint.“ Ein anderer Autor[2]) gibt Seeligers Auffassung mit den Worten wieder: „Die Bannbezirksbildung ließ seit dem 10. Jahrhundert zunächst lokale Niedergerichte mit örtlich umgrenztem Sprengel im Dienste der Grund- und Territorialherrn entstehen[3]).“ Rörig fügt hinzu: „Um 1200 lautet der Gegensatz nicht nur: Hochgerichtsbarkeit oder Grundherrschaft, sondern in den Bannbezirken sind damals neue Gebilde besonderer Kompetenz von höchster Bedeutung für die Gestaltung des Lebens der ländlichen Kreise entstanden.“ Es liegt hier zunächst ein merkwürdiger Widerspruch in der zeitlichen Bestimmung vor: was uns vorerst über die Periode seit Ausgang der Karolingerzeit gesagt war, das wird jetzt für die „Zeit um 1200“ in Anspruch genommen. Wir brauchen indessen nicht darauf einzugehen, da wir das aufgerichtete Gebäude im ganzen nicht als haltbar anerkennen können.

Ich verstehe es nicht, wie das staatliche Leben sich in kleinsten Niedergerichtsbezirken erschöpfen kann. Zum staatlichen Leben

---

[1]) Vgl. z. B. Stengel, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1912, S. 133; Aubin ebenda 1914, S. 251.

[2]) Beyerle, Sav.-Zeitschr. 1913, S. 668.

[3]) Der Zusatz „Territorialherrn“ ist wohl nur eine Ungenauigkeit, der Ausdruck wohl nur pleonastisch gemeint. „Territorialherren“ gab es im 10. und 11. Jahrhundert ja noch nicht.

gehört doch immer auch die höhere Gerichtsbarkeit, und daß man um sie damals eifrig warb und stritt, darüber besitzen wir genug Nachrichten. Sodann wäre die Frage aufzuwerfen, ob denn die Bannbezirke wirklich nur Niedergerichtsbezirke waren. Rörig selbst hat sich, wie früher erwähnt, für das von ihm besonders untersuchte Gebiet sehr zurückhaltend ausgesprochen. Der Ausdruck „Bannbezirk" ist gar nicht technisch gewesen. Es gibt „Bänne" von verschiedenstem Inhalt. Ein Hochgerichtsherr hat einen „Bann" ebenso wie ein Niedergerichtsherr, und Bann geht auch noch auf Bezirke anderer Art[1]). Es ist durchaus richtig, daß manche Herrschaften mit der Eroberung oder Schaffung eines Niedergerichts ihre landesherrliche Laufbahn begonnen haben. Den Aufstieg zur landesherrlichen Gewalt konnten sie aber nur durch Hinzuerwerb der hohen Gerichtsbarkeit machen. Wir kennen ja die Geschichte der Immunitäten: wie sie allmählich etagenweise zum Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gelangen, wie ein Teil von ihnen zwar nicht so weit aufsteigt, viele aber das Ziel erreichen. Die Verschiedenheit des Erfolgs[2]) können wir uns z. B. an dem späteren Unterschied der Klöster mit Landesherrschaft und der landsässigen Klöster vergegenwärtigen. Das Entscheidende für die Bildung der Landesherrschaft aber ist stets der Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit für den betreffenden Bezirk. Der Erwerb der niedern Gerichtsbarkeit für einen Bezirk war für die betreffende Herrschaft entweder Übergangszustand oder halber Erfolg. Natürlich steht es oft auch so, daß die gleiche Herrschaft für eine Anzahl Bezirke die hohe, für andere nur die niedere Gerichtsbarkeit erwirbt. Und die Zeit des Erwerbs verteilt sich auf die Jahrhunderte: während für einen Bezirk schon im 10. die hohe Gerichtsbarkeit erworben wird, wird für einen andern die niedere erst ein paar Jahrhunderte später erworben, zu schweigen davon, daß im Lauf der Zeit auch mancher halbe oder ganze Erfolg wieder verloren gegangen ist. Das Bild dieser an sich leicht verständlichen Verhältnisse wird durch Seeligers Theorie, daß die Immunitäten nur selten die hohe Gerichtsbarkeit erwarben, bloß verschoben. Eine „besondere Kompetenz" der Bannbezirke gibt es nicht. Es gibt die allbekannten Kategorien der Bezirke mit Verbot des sog. Introitus, mit niederer und mit hoher Gerichtsbarkeit, und alle haben einen „Bann".

[1]) Im Gegensatz zu Rörig sieht Wohltmann, S. 426, die Bannbezirke als Hoch- und Niedergerichtsbezirke an. Ebenso Aubin S. 257.

[2]) Lehrreich hierzu Fehr, Breisgau S. 79ff.

Ohne unmittelbar die Theorie Seeligers abzuweisen, hat Aubin eine wichtige Tatsache geltend gemacht, durch die sie völlig umgestürzt wird: Gerichtsexemtion und „Bannbildung" finden zu allen Seiten statt, keineswegs bloß in der Periode vom 10. bis 12. Jahrhundert. Wie Gerichtsexemtion schon der karolingischen Zeit bekannt ist, so kommt sie anderseits bis zum Ende der alten Reichszeit, bis ins 18. Jahrhundert vor. Dem entspricht es, daß hier wie da das Bestreben sich kundgibt, die eximierten Bezirke auszudehnen oder sie zugunsten vorhandener Gerichtsbezirke zu konsumieren. Die „Bannbildung" ist keineswegs um 1200 fertig. In der Zeit der konsolidierten Landesherrschaft oder vielmehr auf Grund dieser geht der Kampf immer weiter: das Streben nach Schaffung sachlich und räumlich einheitlicher Gerichtsbezirke setzt sich bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit fort. „Erst in der Neuzeit" macht sich in Jülich das Bestreben geltend, auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit den Landgerichten zu unterwerfen (Aubin S. 278). Sehr bezeichnend spricht Aubin davon, daß der Prozeß der Bannbildung „sozusagen von jeher im Gange" und „von ewiger Dauer" war (S. 290)!

Doch es steckt noch etwas anderes hinter dem Seeligerschen Geheimnis des „Bannbezirks", nämlich die Anknüpfung an die Grundherrschaft, Seeligers Wunsch, doch noch etwas von der grundherrlichen Theorie gegen die von mir vertretene Auffassung vom Ursprung der Landesherrschaft retten zu können. Die Bannbezirke „lehnt" er „an die grundherrliche Fronhofsverfassung" an.

Es ist eine allbekannte Tatsache, daß der großgrundherrliche Grundbesitz Streubesitz war; auch der königliche. Wenn Lamprecht behauptet hat, daß das Königsgut geschlossen gewesen sei, so spielt hier offenbar der doppelte Sinn von Königsgut, Reichsgut mit, welches sowohl in Grundbesitz wie in Gerichtsbezirken bestehen kann. Es gibt in der Tat Königsgut, welches räumlich geschlossen ist; aber dies ist nicht königlicher bloßer Grundbesitz, sondern ein zugunsten des Königs von der gräflichen Gewalt eximierter Bezirk. Bezeichnenderweise hat ein Anhänger Lamprechts in seiner Dissertation für ein bestimmtes Königsgut die Ansicht verfochten, daß es sich bei diesem um königlichen geschlossenen Grundbesitz handle, ohne daß er merkte, daß diejenige Geschlossenheit, die hier vorhanden war, die Geschlossenheit eines Gerichtsbezirks, eines eximierten Gerichtsbezirks war, während der betreffende königliche Grundbesitz sich durchaus nicht der Geschlossenheit erfreute! Vgl. Vjschr.

f. Soz.- u. WG. Bd. 16, S. 215. Weiter kommt aber auch bei solchen Mißverständnissen in Betracht, daß Lamprecht nicht zwischen öffentlichem und privatem Recht scheidet und die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft hervorgehen läßt.

Aus der Tatsache, daß zugunsten des Königs schon in karolingischer Zeit geschlossene Bezirke aus der Grafschaft eximiert werden[1]), während der betreffende königliche Grundbesitz Streubesitz ist, ergibt sich, daß die Bildung von „Bannbezirken" nicht einfach ein grundherrlicher Vorgang sein kann. Mit der Überwindung der Streulage des grundherrlichen Grundbesitzes hat die Bildung geschlossener Gerichtsbezirke ganz gewiß nichts zu tun. Bei Aubin lesen wir im Inhaltsverzeichnis (S. XIV): „Die Entstehung der Bannbezirke. Ausgangspunkt: Streulage der Grundherrschaften, auch des Königsguts. Veränderung: durch Schaffung von Bannbezirken." Hiernach müßte man annehmen, daß die Schaffung von Bannbezirken die Beseitigung oder mindestens Minderung der Streulage des grundherrschaftlichen Besitzes zum Ziel hat. In Wahrheit hat sie damit gar nichts zu tun. Die Großgrundherrschaften lassen — auch wenn der Grundherr zugleich Landesherr ist und Dutzende von „Bannbezirken" schafft oder besitzt — die Streulage ihres Grundbesitzes ruhig fortbestehen. Es ist sehr selten, daß es einmal dahin kommt, daß ein Landesherr sämtlichen Grundbesitz in einem Gerichtsbezirk sein eigen nennen kann. Es findet sich dieser Fall im allgemeinen nur bei ganz kleinen Landesherren[2]), also bei solchen,

[1]) Vgl. über solche Fälle Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, S. 716ff. und 1256. Daß er zwischen Reichsgut im Sinn von Grundbesitz und Reichsgut im Sinn von Gerichtsbezirk nicht unterscheidet und demgemäß im „Territorium" geschlossenen Grundbesitz sieht, habe ich schon bemerkt; danach sind seine Mitteilungen zu berichtigen. Über das sachliche Maß der Exemption des Reichsguts in der Karolingerzeit s. Niese, Reichsgut S. 51ff. Niese, S. 200, läßt die spätern „Reiche", d. h. unmittelbar königliche Gerichtsbezirke, je aus einem karolingischen Fiskus „hervorgehen". Aber aus einem Fiskus im Sinn von bloßer Grundherrschaft können sie nicht hervorgegangen sein (weil sie nie bloß königlichen Grundbesitz dargestellt haben); sie müssen einen karolingischen irgendwie eximierten Bezirk fortsetzen. Waas, Vogtei und Bede I, S. 109ff.; Hist. Vierteljahrschr. Bd. 20, S. 404. Dopsch, Karolingerzeit I, 2. Aufl. S. 161.

[2]) So steht es im Territorium des Abts von Prüm, worüber Wohltmann lehrreich spricht. Vgl. Aubin S. 284 und 289. Man hat für dies Verhältnis das Wort „Banngrundherrschaft" geprägt. Vorzuziehen bleibt es wohl, schlicht von dem Fall zu sprechen, daß Grund- und Gerichtsbesitz sich decken.

die recht wenig „Bannbezirke“ haben. Die beiden Dinge stehen demgemäß gewiß nicht in innerer Beziehung zueinander. Aber es spielt die Vorstellung, daß die Streulage des Grundbesitzes durch Bannbezirksbildung überwunden werden soll, bei der Entstehung der Bannbezirkstheorie und bei der der ganzen Bannbezirksliteratur zweifellos eine gewisse Rolle.

Bei Aubin sieht man aus seiner Darstellung im Text[1]), daß er erfreulicherweise jener Vorstellung die entscheidende Einschrän-

---

[1]) S. 254 kommt dies freilich erst sehr andeutungsweise zum Ausdruck. Später aber (so S. 283) heißt es deutlicher: „Die anfängliche Streulage der Grundherrschaften als Immunitätsbezirke (von mir gesperrt) überwunden.“ — Nach Rörig, Landeshoheit des Trierer Erzbischofs, S. 32, „zersetzten die Bann- oder Niedergerichtsbezirke gewissermaßen die alte, durch Streubesitz gekennzeichnete Grundherrschaft“. Dies ist auch nicht der Fall. Die Streulage blieb ja bestehen. Siedel, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit des ehemaligen Fürstbistums Lüneburg (Göttingen 1915), S. 6f., steht unter dem Einfluß der Seeligerschen Bannbezirkstheorie, wenn er die Beseitigung der Streulage ebenso für Grundherrschaft wie Gerichtsherrschaft behauptet. Grundsätzlich hat das Mittelalter ja gar nicht die Verwandlung des grundherrlichen Streubesitzes in einen geschlossenen Bezirk erstrebt. — Bei Seeliger, Staat und Grundherrschaft, S. 44, ließ man: „Fragen wir, ob die Grundherrschaft einen Einfluß (auf die Entstehung der Territorien) ausübte, so müssen wir antworten: die Grundherrschaft an und für sich nicht; schon die Streulage des Grundeigentums machte es unmöglich. Aber da, wo die Grundherrschaft zu geschlossener Bannherrschaft fortgebildet war, da war ein Einfluß möglich. Und da war er sehr bedeutend, nach allen(!) Seiten hin.“ Die Grundherrschaft als solche wird gar nicht zu geschlossener Bannherrschaft „fortgebildet“, sondern der Grundherr, der einen geschlossenen Gerichtsbezirk erwarb, ging damit über die Grundherrschaft hinaus. Soweit man von einem Einfluß der Grundherrschaft auf die Entstehung oder Bildung der Territorien sprechen darf (s. darüber unten), ist es gleichgültig, ob der Grundherr zerstreuten oder geschlossenen Grundbesitz hat. Wenn „Bannherrschaften Elemente der territorialen Bildung werden“ (so Seeliger a. a. O.), dann kommt es nicht auf ein grundherrliches Verhältnis des Bannbezirksbesitzers an, sondern der Bannbezirk wird einfach in seiner Eigenschaft als staatlicher Gerichtsbezirk „Element der territorialen Bildung“. S. 47, bei Seeliger, ähnliche die Dinge durcheinander werfende und übertreibende Äußerungen. Seeliger behauptet aber einen für die Territorien Richtung gebenden Einfluß der Grundherrschaft, obwohl er sich festzustellen genötigt sieht, daß „es Bänne gab, die ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des privaten Grundeigentums (etwas unklar!) sich über große geschlossene Gebiete ausbreiteten“ (S. 27) und daß „das Haus Habsburg Twing und Bann in Orten besaß, wo überhaupt kein habsburgisches Grundeigentum lag“ (S. 29). — Fritz, Territorium des Bistums Straßburg, S. 180ff.: an manchen Orten hat der Bischof

kung gibt; er hat die richtige Empfindung, daß, wenn ein Fortschritt zum geschlossenen Gerichtsbezirk eintritt, dies nicht ein Fortschritt von Streulage des Grundbesitzes zu einem solchen ist, sondern ein Fortschritt von Streulage der Immunität zur geschlossenen Immunität oder geschlossenem Gerichtsbezirk überhaupt, wobei nur vorausgesetzt wird, daß zerstreuter Grundbesitz und zerstreute Immunität sich decken. Diese Identität werden wir freilich nicht ohne weiteres voraussetzen dürfen: es versteht sich nicht von selbst, daß ein Grundherr für seinen gesamten Grundbesitz Immunität bzw. die gleiche Immunität besitzt. Diese Tatsache schränkt auch ihrerseits die Ansicht von einem Zusammenhang zwischen Grundbesitz und „Bannbezirk" ein. Sehen wir indessen von derartigen Fällen ab und fragen wir, ob wirklich die Bildung von geschlossenen Gerichtsbezirken nur der Beseitigung der Streulage der Immunitäten dient.

Zunächst haben wir uns daran zu erinnern, daß geschlossene Gerichtsbezirke, d. h. solche, die sich über eigenen Grundbesitz des Herrn und fremden erstreckten, von der fränkischen Zeit her in beträchtlicher Zahl erhalten geblieben sind. Die alten Grafschaften sind ja nicht schlechthin verschwunden. Gegen die ausschweifende Neigung der Seeligerschen Gruppe, die Zertrümmerung der Grafschaften sich gar zu groß vorzustellen, hat man mit Recht Protest eingelegt[1]). Lassen wir aber die Frage des Maßes der Zertrümmerung unerörtert; jedenfalls gab es Grafschaften, die sich dauernd behauptet haben, mögen sie auch eine Verkleinerung erfahren haben, eine Verkleinerung teils aus rein verwaltungstechnischen Gründen, teils durch formelle oder tatsächliche Exemtion und Immunitätsbildung. Sodann sind die Hundertschaften zu würdigen, die sich noch mehr als die Grafschaften behauptet haben. Vielfach erheben sie sich ja zu Grafschaften, wenn nicht immer dem Titel nach, so doch in dem Sinn, daß für ihren Bezirk die volle Kompetenz erlangt

---

nur landesherrliche (vogteiliche) Rechte, ohne Grundherrlichkeit. Niese, Reichsgut im 13. Jahrhundert, S. 65: über königliche Gerichtsherrschaften, in denen das Reich nur sehr wenig Grundbesitz hat. R. Köbner, Gemeinwesen der Stadt Köln S. 150: die Gerichtsbarkeit nicht Zubehör der Grundherrschaft.

[1]) Vgl. Pischek, Westdeutsche Zeitschr. 1910, S. 397. Aubin, Landeshoheit S. 1ff. Zu der von Pischek a. a. O. kritisierten Schrift von Goldhardt, die Gerichtsbarkeit in den Dörfern des mittelalterlichen Hennegaues, s. ferner Dopsch, Mitteilungen des Instituts 1913, S. 541. Vgl. auch Rietschel, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1909, S. 172ff. v. Srbik, Deutsche Literaturzeitung 1909, Sp. 1209ff. H. v. Voltelini, H. Z. 102, S. 229.

wurde. Oft setzen sie sich in den Immunitäten fort. Auch die Hundertschaften erfuhren eine Verkleinerung. Aber die Teile oder Reste hörten darum noch nicht auf, geschlossene Bezirke zu bleiben. So haben wir denn eine Menge von geschlossenen Gerichtsbezirken — seien es alte Grafschaften, seien es alte Hundertschaften — vor uns, die die Grundlage für Landesherrschaften, Territorien bilden konnten und auch gebildet haben. Wo läßt sich hier eine Anknüpfung an eine Grundherrschaft, einen Fronhof erkennen? Der Verwalter des Gerichtsbezirks macht ihn in seiner Familie erblich; so wird aus dem Beamten der Landesherr; er hat natürlich auch Grundbesitz gehabt; ob aber viel oder wenig, und wo er lag, das ist für die Territorialbildung gleichgültig. Nun haben wir weiter zu berücksichtigen, daß die Inhaber dieser geschlossenen Gerichtsbezirke einen Kampf führten teils für einfache Hinausschiebung der Grenzen ihrer Bezirke, teils für Unterwerfung, Konsumtion der in ihrem Bereich liegenden störenden Gerichte, die sich in anderer Hand befanden. Die einfache grundherrliche Gerichtsbarkeit ließ man im Mittelalter zwar im allgemeinen noch ungeschoren. Aber sehr viel Immunitätsgerichtsbarkeit ist damals schon beseitigt worden, zugunsten solcher Bezirke, die sich als stärker erwiesen, wie eben alter Grafschaften und Hundertschaften, auch neuer Grafschaften und Vogteien. Es konnte unter Umständen in solchen Auseinandersetzungen auch ein Immunitätsbezirk sich gegenüber einem ältern Bezirk als siegreich erweisen, ihn seinerseits sich unterwerfen, an- und eingliedern. Es war ein Kampf um die Macht. Indessen einstweilen halten wir fest, daß alte Bezirke erobernd vorgehen und so geschlossene Bezirke, „Bannbezirke", erweitern oder bilden. Wir reihen hier sodann — wie schon angedeutet — die neuen Grafschaften und die Vogteien an. Aus Vogteien bzw. aus der Vereinigung mehrerer Vogteien sind mehrfach die neuen Grafschaften hervorgegangen (z. B. Tirol, Habsburg, Berg am Niederrhein). Andere Vogteien wurden ältern Grafschaften angegliedert. Dem Ursprung nach beruhen diese neuen geschlossenen Bezirke auf Exemtionen aus dem gräflichen Bezirk. Nachdem sie sich aber einmal leidlich ausgebaut hatten, verfuhren sie ganz ebenso wie die alten Bezirke, indem sie Immunitäten konsumierten, ihre „Bannbezirke" erweiterten, neue bildeten. Der Titel der neuen Gebilde ist, wie bereits bemerkt, nicht mehr immer Grafschaft gewesen. Wir finden oft den Titel „Herrschaft", insbesondere für kleinere Gebiete, deren Inhaber sich nicht den vornehmen Titel „Graf" beizulegen wagten. Aber auch die verschiedenen großen

geschlossenen Gebiete geistlicher Herren führten nicht immer den Titel Grafschaft, und der Bischof oder Abt, der über beträchtliche Gerichtsbezirke gebot, bezeichnete sich ferner als Herr des Ganzen nicht als Graf, sondern als „Herr". Man verstand darunter nicht den Grundherrn, sondern den Herrn des öffentlichen Gerichts.

Mit der Feststellung der hier vorgeführten Tatsachen liefern wir eine Widerlegung der Behauptung, daß die „Bannbezirksbildung" von dem Fronhof, der Grundherrschaft ausgehe. „Bannbezirke", geschlossene Gerichtsbezirke werden schon von den alten, aus ferner Vergangenheit stammenden Bezirken dargestellt. Diese gehen ferner darauf aus, die Bannbezirke, die sie selbst darstellen, zu erweitern, bzw. neue zu bilden. Erstens sind die alten Grafschaften bzw. Grafschaftsrechte bzw. die aus ihnen gebildeten neuen Grafschaften und Herrschaften eine der vornehmsten Kategorien der „Bannbezirke". Zweitens tun sie eben die Arbeit, die bei der Herstellung eines „Bannbezirks" geleistet wird: die der räumlichen und sachlichen Vervollständigung ihrer Kompetenz: sie absorbieren Gerichte bzw. Gerichtsbarkeiten und arrondieren sich weiter. Wenn aber diese Bezirke die spezifische Arbeit der „Bannbezirke" tun, so ist damit schon gesagt, daß man unmöglich die ganze Bildung und Tätigkeit der „Bannbezirke" an die Grundherrschaft, den Fronhof, angelehnt sein lassen darf.

Nun geht freilich die Territorialbildung nicht bloß von alten Bezirken bzw. von solchen Bezirken, die als geschlossene seit dem Ausgang der Karolingerzeit auftreten, aus. Der andere Ausgangspunkt ist der, daß jemand von Haus aus nur Grundherr ist, dann für seinen grundherrschaftlichen, zerstreuten Besitz Immunität, also zerstreute Immunität, erhält, schließlich über seinen grundherrschaftlichen Besitz hinaus seine Immunität auf den Besitz anderer Leute ausdehnt, damit einen oder mehrere „Bannbezirke" schafft. Wir haben schon von einer Seite dieses Vorgangs festgestellt, daß aus ihm kein Recht hergeleitet werden darf, der Bannbezirksbildung einen grundherrlichen Antrieb zuzuschreiben. Die Streulage des grundherrschaftlichen Besitzes soll ja gar nicht beseitigt werden; sie bleibt erhalten; um des Grundbesitzes willen kann also die Herstellung eines geschlossenen Bezirks nicht erstrebt worden sein. Das Charakteristische bei dem geschlossenen Bezirk ist ja, daß er sich auch über Grundbesitz ausdehnt, der nicht dem betreffenden Herrn gehört. Es läßt sich keinerlei Motiv aus den Verhältnissen der Grundherrschaft entdecken, das die Erweiterung

der Immunitätsgerichtsbarkeit über die Grenzen des Grundbesitzes nahelegte. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die Hofgerichtsbarkeit, war unabhängig von der Immunität und ohne sie vorhanden[1]). Es ließe sich denken, daß der Grundherr die Immunität erstrebt, weil ihm die Hofgerichtsbarkeit nicht genügt, da sie ihm nicht die Gerichtsbarkeit in schwereren Fällen über seine abhängigen Leute gab. Wenn er also insofern aus grundherrschaftlichem Motiv die Immunitätsgerichtsbarkeit erstreben konnte, so war dies doch nur diejenige Immunitätsgerichtsbarkeit, die sich auf seinen Grundbesitz erstreckte, also auf den zerstreut liegenden. Die Immunität der „Bannbezirke" ist das Gegenteil davon, nämlich die sich auch über fremden Besitz erstreckende Gerichtsbarkeit. Bei ihrer Erlangung kann irgendein grundherrschaftliches Motiv nicht mehr vorhanden gewesen sein. Wenn Immunitätsgerichte sich fremdes Lehenland und Allod unterwerfen, d. h. ihrem Gerichtsbezirk unterwerfen, so ist das keine Bewegung des Grundbesitzes, der Grundherrschaft als solcher mehr, sondern eine gerichtsherrschaftliche Bewegung. Das Motiv dieser Ausdehnung kann ein wirtschaftliches sein, aber kein grundherrschaftliches. Ein wirtschaftliches, nämlich das finanzielle Motiv, hat man, und zwar gewiß mit Recht, bei der Erlangung der Immunitäten angenommen, als ältestes Motiv, bei der Erlangung des Verbots des sog. Introitus[2]): die Gerichtsgefälle

[1]) Es wird in der Literatur auch heute oft noch nicht genügend betont, daß grundherrliche, Hofgerichtsbarkeit und Immunitätsgerichtsbarkeit (selbst bescheidenen Umfangs) an sich nichts miteinander zu tun haben. Auch bei Seeliger kann ich mich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß er seine bekannte These (die an sich richtig ist, die er jedoch übertreibt), daß das Hofrecht Unfreie und Freie umfaßte (besser sagt man: umfassen kann), nicht bloß an der Hand der Verhältnisse des grundherrlichen Hofgerichts, sondern wohl noch mehr mit dem Blick auf das Immunitätsniedergericht (das dafür tatsächlich keine Argumente liefern kann) ausgebildet hat. Wopfner, Savigny-Zeitschr. Bd. 28, S. 481, tadelt bei einem Schüler Seeligers die zu geringe Unterscheidung zwischen Niedergericht und grundherrlichem Gericht. Vgl. Aubin, Westdeutsche Zeitschrift 1912, S. 200 A. 55.

[2]) Vgl. meinen „ma. Staat" S. 254, S. 255: über das Fehlen des grundherrlichen Motivs bei dem Erwerb des Bannbezirks. Hingewiesen sei auch auf die Abgrenzung der engeren Immunität innerhalb der Mauern und Etter; s. Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit S. 196ff. Der Etter ist nicht mit den Wirtschaftsgrenzen identisch (S. 197). Das finanzielle Motiv spielt hier auch mit (S. 182ff.). Aber das finanzielle Motiv ist nicht identisch mit dem grundherrlichen. Über die Verbreitung des Begriffs des Etters s. auch Rörig S. 50f.; Aubin S. 282; Fehr, Breisgau

übten die Wirkung einer Lockung aus. Der Gedanke an sie wird weiter gewirkt haben. Dazu trat der politische Wunsch der Ausdehnung der eigenen Gerichtsbarkeit. Dies Motiv ist schließlich nur ein Teil des allgemeinen Motivs des Strebens nach Macht und Einfluß. Da mit der Immunitäts-, mit der eximierten Gerichtsbarkeit, vollends mit geschlossenen Gerichtsbezirken staatliche Gewalt erlangt wurde, so bedarf es keiner weitern Darlegung, daß jenes allgemeine Motiv jetzt im Vordergrund stand. Das spezielle wirtschaftliche trat ihm gegenüber zurück[1]).

Achten wir noch genauer auf die Stellung der Personenkreise, die sich „Bannbezirke" verschaffen. Die Bischöfe und vornehmen Äbte, denen Immunitäten, Exemtionen mit geschlossenem Bezirk gewährt wurden, erhalten sie nicht bloß als Grundherren, sondern auch und vielleicht noch mehr als Vertreter der Kirche, die zugleich eine mächtige soziale Stellung einnehmen und wegen ihrer kirchlichen und dieser sozialen Machtstellung gleichzeitig politische Bedeutung haben. Diese ihre Position fand einerseits bei der Reichsregierung Anerkennung, wie sie ihnen anderseits ein innerer Antrieb war, mehr, auch unmittelbar staatliche Rechte zu verlangen. Allbekannt ist ferner, daß das Königtum sie mit Reichsgut, darunter eben mit Gerichtsbezirken, ausstattet, um an ihnen ein Gegengewicht gegen die weltlichen Großen, auch die Grafen[2]), zu gewinnen. Und die den Bischöfen und vornehmen Äbten erteilten Immunitäten, die mit Grundbesitzfragen so wenig zu tun haben, sind die klassischen Immunitäten!

Beachten wir sodann auch, daß es doch eine ganz elementare Sache ist, wenn der Bannbezirk da ungefähr liegt, wo der Gerichtsherr Grundbesitz hat. Anderswo hätte er von dem einen oder dem

---

S. 99; m. LA. II, S. 263 § 8. Eine Einschränkung der Anschauung, daß Gerichtserwerb auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Grundherrschaft zurückzuführen sei, bei Aubin S. 241 selbst. Köbner, Köln S. 148 f., 150: Schaffung eximierter Gerichtsbezirke ohne Beschränkung auf den Grundbesitz des Herrn des eximierten Bezirks, ohne maßgebende Rücksicht auf ihn, nach politischen Gesichtspunkten.

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Soziologie und Marxismus in ihrem Verhältnis zur deutschen Geschichtswissenschaft", Hist. Blätter (herausg. v. Stowasser), 2. Heft, S. 213. Über Motive, die späterhin bei der Begründung privater Gerichtsbarkeit hervortreten, s. Aubin S. 241.

[2]) Siehe meinen „ma. Staat" S. 258f.: das Königtum bekundete, wenigstens seit den Ottonen, ein politisches Interesse, Exemtionen gegen die Grafen vorzunehmen.

andern nicht den rechten Nutzen gehabt. Nehmen wir an, daß der Grundherr in dem Kreis seines Besitzes Hoheitsherr sein wollte, so war doch wieder der Grundbesitz nicht allein entscheidend. Denn nur ein Teil von ihm lag innerhalb des so heiß erstrebten „Bannbezirks", während ein anderer draußen blieb.

Indem Aubin (S. 235) daran erinnert, daß Immunitätsgerichte nur Schritt für Schritt die volle Hochgerichtsbarkeit und damit die Anwartschaft auf die Landeshoheit erwerben, macht er geltend, daß „diese entscheidende Errungenschaft . . . in engster Begrenzung auf dem Boden der Grundherrschaft erreicht wird". Gewiß kann Landeshoheit auch erworben werden für Grundbesitz, der lediglich dem Immunitätsherrn gehört; es gibt ja Landeshoheit über einzelne Höfe, über zerstreute Besitzstücke. Allein das Zusammenfallen von Grundbesitz- und Landeshoheitsgrenzen ist doch Ausnahme. Erstens gilt es nicht von den ältern und jüngern Grafschaften und den Vogteibezirken (der Vogt ist grundsätzlich sogar nicht Landbesitzer im Immunitätsbezirk)[1]). Zweitens streben die Immunitätsherren, die anfangs etwa Immunität nur für ihren Grundbesitz besaßen, durchweg nach deren Ausdehnung über ihn hinaus. Das ist ja Ziel und Zweck der „Bannbezirke", die uns als Grundlage der Territorialbildung gerühmt werden. Allerdings meint Aubin (S. 290), das Sichdecken von Landes- und Grundherrschaft als „ältern Typus der Landesherrschaft" in Anspruch nehmen zu müssen. Als ältesten Typus würde ich unbedingt die Grafschaften ansehen. Die Fälle des Sichdeckens von Landes- und Grundherrschaft sind so selten, daß man es beinahe ablehnen könnte, sie als Typus aufzufassen. Die reichsritterschaftlichen Gebiete, auf die Aubin hinweist, kommen gar nicht in Betracht, weil ihnen gerade die Landeshoheit fehlt. Aber fassen wir auch einmal den Fall ins Auge, daß jemand zunächst für seinen Grundbesitz Exemtion erlangt und dann seine Immunität über diesen hinaus ausdehnt — ist bei der Exemtion von der ordentlichen Gerichtsgewalt wirklich der Anfang stets die Befreiung lediglich des herrschaftlichen Grundbesitzes? Fängt die Entwicklung nicht oft schon mit der Exemtion eines Gebiets an, das

[1]) Diesen Satz wird man auch für den Fall verteidigen, daß der Vogt seine Vogtstellung historisch seinem Eigenkirchentum verdankt. Vgl. Planitz, Savigny-Zeitschr. Bd. 41, S. 428ff.; Aubin, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 16, S. 409 ff.; Fehr, H. Z. 124, S. 107f. In diesen Rezensionen über A. Waas, Vogtei und Bede, wird das Verhältnis von Herren- und Beamtenvogt dargelegt.

sich nicht mit dem betreffenden Grundbesitz deckt? Wie es sich aber auch hiermit verhalten mag, jedenfalls dürfen wir nicht das Sichdecken von Landes- und Grundherrschaft als allgemeines Durchgangsstadium in der Entwicklung der Landesherrschaft ansehen[1]). Denn die namhaftesten Landesherrschaften haben sich nie in diesem Stadium befunden. Es dürfte sich ferner mehrfach so verhalten, daß Grundherren zunächst für ihren Grundbesitz die niedere Gerichtsbarkeit und nur diese erwarben; mit dem Moment, in dem sie auch die höhere verlangen, verlangen sie sie nicht bloß für ihren Grundbesitz, sondern auch über fremden. Da aber nur die hohe Gerichtsbarkeit Landeshoheit vermittelt, so datiert bei jenen die Landeshoheit erst vom Augenblick des Erwerbs der Gerichtsbarkeit über fremden Grundbesitz. Rechnen wir indessen schließlich mit dem Fall, daß eine stattliche Zahl von Landesherrschaften ihre Entwicklung mit dem Erwerb der Gerichtsbarkeit über den Grundbesitz der Herrschaft beginnt, so bleibt es doch, wie vorhin dargelegt, dabei, daß die Ausdehnung und Gerichtsbarkeit über den Grundbesitz hinaus, die Bildung von geschlossenen Bezirken, „Bannbezirken", mit grundherrschaftlichen Zielen und Zwecken nichts zu tun hat.

Wir können zwei Arten der Territorialbildung unterscheiden, die von oben, vom vorhandenen staatlichen Gerichtsbezirk her, und die von unten, von der Opposition gegen den staatlichen Bezirk her, von der Exemtion aus. In der Praxis des historischen Lebens gehen freilich beide ineinander über. Denn, um nur zwei Fälle herauszuheben, es kann ein Hundertschaftsbezirk aus der Grafschaft eximiert werden, der doch aber auch wieder in Gegensatz zu Oppositionserscheinungen von unten her geraten kann. Und es können mehrere exemte Bezirke zu einem großen vereinigt werden, der wieder ähnlichen Oppositionserscheinungen gegenübertritt wie denen, aus denen er erwachsen war. Lassen wir aber jene zwei Arten trotz dieser Einschränkungen gelten, so ist doch auch die zweite nichts weniger als eine grundherrschaftliche Bildung.

Zu der Territorialbildung von oben her gehört der Fall, daß die Landesherrschaft aus der Vogtei über den Bezirk eines geistlichen Instituts erwächst. Hier liegt es auf der Hand, daß es nicht der größte Grundherr ist, der sich zum Landesherrn erhebt; denn über

[1]) Seeliger selbst (in seiner Zeitschr. 1907, S. 315) gibt zu, daß der Gerichtsbezirk sich nicht mit dem Grundbesitz deckt. Fehr S. 88.

den größten Grundbesitz verfügt ja hier das geistliche Institut. Aber es kommen auch noch andere Möglichkeiten in Betracht, daß nicht derjenige in einem Gebiet Landesherr wird, der in ihm größter Grundherr ist[1]). Denken wir einfach daran, daß ein aufkommender Landesherr durch kluge Politik ein Nachbargebiet seinem Territorium einverleibt.

Seeliger und diejenigen, die seine Bannbezirkstheorie annehmen, wissen uns indessen zu erzählen, daß „die gesamte landesherrliche Organisation aus der der ursprünglichen Privatherrschaft herauswächst“[2]), daß „die Grundherrschaft die Keimzelle der Bannbezirke ist“[3]), daß „die Grundherrschaften die Ausgangspunkte von Gerichts- und Herrschaftsverbänden geworden sind“[4]), daß

---

[1]) Vgl. m. „älteste deutsche Steuer“ S. 461 Anm. 2.

[2]) So Seeliger in seiner Besprechung von Kieners „Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg“, Histor. Vierteljahrschr. 1914, S. 257f. Diese Rezension zeigt den ganzen Reichtum von Widerspruch, der Seeligers Theorie anhaftet. Wie er mit dem angeführten Satz sich zur hofrechtlichen Theorie zu bekennen scheint und von Kieners Untersuchungen behauptet, daß sie „im Grunde eine Widerlegung der Grafschaftstheorie bedeuten“(!), wie er die „Ansicht“ bekämpft, „die in der Grafschaft den eigentlichen Kern aller landesherrlichen Gewalt sieht“, so enthält die Rezension anderseits auch wieder Sätze, die sehr gut für die Grafschaftstheorie eingesetzt werden können. Er gesteht zu, daß die „Bannherrschaften auch ohne Anlehnung an Grundeigentum begründet werden konnten“! Einen Kampf gegen Windmühlen führt er, wenn er sich gegen die Ansicht ausspricht, daß die „Gaugrafschaft“ „topographisch“ den Rahmen für die Bildung der Landeshoheit abgegeben hat (S. 257). Ob er absichtlich oder aus Ungenauigkeit regelmäßig nur von der Behauptung der Herkunft der landesherrlichen Gewalt aus der „Grafschaft“ (statt „aus der gräflichen Gewalt“) spricht, mag dahingestellt bleiben. Man mag sich aber jene Rezension vergegenwärtigen, um es zu verstehen, welche Verwirrung die Seeligerschen Darlegungen veranlaßt haben. Vgl. Seeliger, Hoops Reallexikon I, S. 168: „Die Entstehung der Bannherrschaften, d. i. der obrigkeitlichen Gewalten, unabhängig von den Verhältnissen des provinzialen Beamtentums, war für die Bildung neuer partikularer politischer Mächte in Deutschland von grundlegender Bedeutung.“ Eine unklare und, soweit erkennbar, wesentlich unrichtige Behauptung.

[3]) Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1914, S. 245.

[4]) Aubin S. 123. Er fügt allerdings sogleich hinzu: „nur die Ausgangspunkte“. Denn hinsichtlich der Frage des Ursprungs der Gewalt vertritt er durchaus den von mir eingenommenen Standpunkt; s. z. B. S. 235: die Anwartschaft auf Landeshoheit die volle Hochgerichtsbarkeit. Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1913, 241: „Gebietsherrschaft hat auch überall da entstehen können, wo keine Privatherrschaft vorhanden war.

„Bannbezirke sich im Anschluß an die Fronhöfe bilden"[1]). Die oben von uns angeführten Äußerungen Seeligers lauten noch krasser. Solche Sätze könnten höchstens für die Fälle der Territorialbildung von unten her gelten, aber auch für sie nur in einem sehr allgemeinen Sinn, in dem nämlich, daß mancher Herr zeitlich zuerst Grundherr, dann Landesherr war und daß eine topographische Anknüpfung vorkommen kann. Das Topographische entscheidet aber in der Verfassungsgeschichte nie; entscheidend ist stets der Ursprung der Gewalt. Daß ferner jenes zeitliche Verhältnis noch kein inneres Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Landesherrschaft bedeutet, haben wir soeben dargelegt. Man könnte nur noch geltend machen, daß dem Grundherrn die Grundherrschaft Machtmittel zur Verfügung stellte, landesherrliche bzw. Hochgerichtsrechte zu erwerben, wenn er sich das Ziel eines solchen Erwerbs steckte, und daß der Besitz der Macht, die in der Grundherrschaft verkörpert war, ihm auch den Wunsch nahelegte, höher hinauf zu gehen. Dies sind allgemeingeschichtlich nicht unwichtige Dinge; man stiftet jedoch nur Verwirrung, wenn man sie in die speziell verfassungsgeschichtliche Frage nach dem Ursprung der landesherrlichen Gewalt hineinmengt. Wir wollen trotz der neuerdings unter dem Ministerium Ad. Hoffmann-Hänisch-Becker dekretierten Professuren für Soziologie nicht die Rechtsgeschichte in Soziologie auflösen. Meine Gegner werden in diesem Grundsatz mit mir einig sein. Bei der allgemeingeschichtlichen Würdigung des Strebens von Grundherren, landesherrliche Rechte zu erwerben, würden wir weiter auf die im Mittelalter zu beobachtende Neigung der herrschaftlichen wie genossenschaftlichen Stellen, den eigenen Kreis möglichst selbständig zu gestalten[2]), hinzuweisen haben. Und bei der Frage, welche Machtmittel so manchen Grundherrn lockten und befähigten, landesherrliche Rechte zu erwerben, wäre neben der Macht, die die Grundherrschaft verlieh, seine kriegerische Leistung zu nennen: seine Zugehörigkeit zu der maßgebenden Kriegerschicht des Mittelalters und sein Burgbesitz, der recht wenig mit einer Grundherrschaft zu tun hat[3]). Halten wir uns aber gegenwärtig, daß nur ein Teil der Grundherren die Landeshoheit erworben hat. Um nicht

[1]) Aubin S. 182. Vgl. ferner die oben angeführten Äußerungen von Rörig und Wohltmann.

[2]) Vgl. meinen „Deutschen Staat" S. 263 und 302.

[3]) An anderer Stelle (s. die Abhandlung über die landständ. Verf.) weise ich nach, daß die einflußreiche Stellung, die die Ritterschaft auf dem

darüber zu sprechen, ob überhaupt alle Grundherren die Absicht des Erwerbs gehabt haben, die Machtmittel waren oft zu gering und die eingeschlagene Politik zu wenig geschickt, als daß das Ziel hätte erreicht werden können.

Die Behauptung des Herauswachsens der „gesamten landesherrlichen Organisation aus der der ursprünglichen Privatherrschaft" bedeutet eine große Übertreibung. Von vornherein wird sie ja schon durch die Tatsache widerlegt, daß Bildung und Existenz der von Seeliger so hoch geschätzten „Bannbezirke" auf dem Hinauswachsen über die Grenzen der „Privatherrschaft", der Grundherrschaft hinaus, also auf einem gegensätzlichen Moment, beruhen. Grundherrschaft und Landesherrschaft stimmen in ihren Grenzen prinzipiell nicht überein. In der territorialen Gerichtsorganisation sodann kehrt die Gerichtsorganisation der staatlichen Gerichte der fränkischen Zeit wieder[1]). Das territoriale Gericht wird ganz nach dem alten Grafschaftsgerichte organisiert. Das ist doch gewiß Ursprung der Territorial- aus der Grafschaftsverfassung! Freilich hat auch das grundherrliche Hofgericht eine ähnliche Organisation. Allein diese ist ja ein Abbild der staatlichen. Die Rechte, die der Landesherr im einzelnen ausübt, sind entweder Erbstücke aus der gräflichen Gewalt oder Neubildungen; keines aber stammt aus der grundherrlichen. Neben der gräflichen Gewalt dürfte man nur noch etwa die königliche nennen, von der manches unmittelbar auf die Landesherrschaft übergegangen ist. Der Hauptsache nach schließt sich also die landesherrliche Organisation an die bisherige staatliche an. Es ist jedoch, wie wir gern einräumen, von der Forschung schon oft auch manche interessante Beziehung zur grundherrschaftlichen namhaft geworden. Freilich ist der Zusammenhang hier nicht immer so zweifelsfrei, wie es auf den ersten Blick scheint. Wenn man z. B. auf die Rolle hinweist, die die Hausbeamten (Truchseß, Marschall usw.)[2]) im Territorium spielen, so ist die doppelte Einschränkung zu machen, daß diese ja schon am

---

Landtag einnahm, keineswegs nur auf ihren Grundbesitz sich gründete, sondern eben auch auf ihre militärische Geltung.

[1]) Diese Ansicht konnte als zweifelsfrei gelten. Da sie aber durch die Theorie Seeligers getrübt worden ist, so sei auf die Darlegungen von Kiener, Territorium der Bischöfe von Straßburg, S. 59, 63, 64, 79 hingewiesen, der die richtige Ansicht an konkreten Fällen erläutert.

[2]) Wie das Hofmeisteramt aus grundherrschaftlicher Verwaltung in die landesherrliche aufsteigt, zeigt G. Seeliger in seiner Erstlingsschrift „das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter" (1885). Vgl. zu

alten Königshof erscheinen und daß das Mittelalter das Recht, Dienstmannen (aus denen sich die Hausbeamten rekrutierten) zu haben, nicht jedem Herrn, sondern nur bestimmten obrigkeitlichen Personen zusprach[1]). Sodann ist wohl ein topographischer Zusammenhang der landesherrlichen, staatlichen Bezirke, der Gerichtsbezirke und der Amtsbezirke, mit dem landesherrlichen Grundbesitz vorhanden[2]). Aber er gibt nicht den Ausschlag. Denn es erwies sich als notwendig, das gesamte Territorium in Verwaltungsbezirke zu zerlegen, gleichviel, ob der Landesherr in dem einen Teil mehr, im andern weniger Grundbesitz hatte. Bei der Konstruktion dieser Amtsbezirke aber erfolgt so wenig eine einfache Fortsetzung der durch grundherrliche Organisation gezogenen Linien, daß vielmehr mehrfach ein Gegensatz zwischen Hofverband und staatlichem Verband, ein Konflikt zwischen beiden hervortreten muß[3]). Der Konflikt konnte mit verschiedenem Erfolg durchgekämpft werden. Aber vorhanden war ein Gegensatz. Überwiegend sind zweifellos allgemeine Verbände, nicht der Hofverband bei der Erhebung staatlicher Abgaben maßgebend geworden. Nicht wenige von den Amtsbezirken der Territorien setzen ferner frühere, eingegangene oder eingezogene, selbständige Territorien fort. Die Entstehung des äußeren Rahmens des Territoriums auf die Lage des Grundbesitzes eines Grundherrn zurückzuführen, ist zum mindesten nicht schlechthin möglich. Denn erstens geht die Territorialbildung, wie wir bemerkt haben, nur zum Teil von unten aus. Zweitens haben die Landesherren Grundbesitz regelmäßig auch außerhalb der Grenzen ihres Territoriums gehabt. Weiter kommt es wohl oft vor, daß, wenn ein Grundherr staatliche Rechte erwirbt, deren Ausübung auf grundherrliche Organe für Gericht und Verwaltung übergeht[4]). Indessen handelt es sich dabei nur um eine Personalunion der Ämter[5]).

---

ihr übrigens meine kritischen Bemerkungen im Literar. Zentralblatt 1886, Nr. 1, Sp. 7f. und Nr. 6, Sp. 206.

[1]) Vgl. Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand II, 1, S. 207.

[2]) Vgl. Wohltmann S. 463; Aubin S. 197. Man darf sich übrigens, wie Aubin, S. 284, in Anknüpfung an Wohltmann richtig bemerkt, den Anschluß nicht zu schematisch denken.

[3]) Einen lehrreichen Fall s. bei Aubin S. 373f.

[4]) Vgl. z. B. Grimm, Weistümer IV, S. 797; Aubin S. 195ff.

[5]) Ich habe schon in H. Z. 58 (1887), S. 235f. hervorgehoben, daß es sich hierbei nur um Personalunion, aber nicht um Vermischung oder Entstehung aus der Grundherrschaft handelt. Vgl. m. „ma. Staat" S. 297 meine Bemerkungen in der D. LZ. 1914, S. 1735 Anm. 1. Köbner S. 148.

Daß sie sachlich verschieden sind, davon bewahrte das Mittelalter die deutlichste Vorstellung. Wenn grundherrliches Hofgericht und Landgericht denselben Richter und dieselben Schöffen hatten, so fühlten sich diese doch stets als Organe zweier verschiedener Gerichte. Zugegeben mag immerhin werden, daß das Hofgericht mit seinen Organen im gegebenen Fall den ältern Bestand darstellt, auf den die für den neuen (öffentlichen) Gerichtsbezirk notwendigen Funktionen übertragen werden. Endlich stellt der Gerichtsherr gegenüber den Insassen seiner Territorien vielfach ähnliche Forderungen, wie sie der Grundherr gegenüber seinen Hörigen stellt, so die Forderung von Zins und Dienst. Wir sprechen hier von Beziehungen der Landesherrschaft zur Grundherrschaft, weil jene nach deren Vorbild zu verfahren scheint. Es muß indessen nachdrücklich betont werden, daß der Grund der Forderungen lediglich ein öffentlich-rechtlicher ist. Übrigens ist dies System keineswegs allen deutschen Landschaften bekannt. Zu beachten haben wir ferner, daß jene Forderungen nicht bloß von den Landesherren, sondern auch von andern Gerichtsherren, stets jedoch nur von Herren eines dem Ursprung nach staatlichen Gerichts, erhoben werden[1]).

[1]) Vgl. m. „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 50f. Ein großes Verdienst um die Aufhellung dieser Dinge kommt Th. Knapp zu. Rörig, Landeshoheit des Trierer Erzbischofs, S. 18 ff. erkennt die von der Gerichtsherrschaft ausgehenden Bestrebungen. Indem er aber in deren Darstellung die Seeligersche Bannbezirkstheorie hineinmischt, entsteht ein unrichtiges Bild (vgl. auch Savigny-Zeitschr. Bd. 28, S. 481). Von einer „durch die Bannherrschaft bewirkten Umbildung der alten Grundherrschaft des Mittelalters zu einer neuen lokal geschlossenen Grundherrlichkeit" darf man nicht sprechen; bzw. „die lokal geschlossene Grundherrlichkeit" ist, wie oben bemerkt, eine Seltenheit, während sich die von mir geschilderten Bestrebungen der Gerichtsherrschaft in gewissen Landschaften regelmäßig finden. Teils falsch, teils schief ist, was Seeliger, Grundherrschaft S. 197, hierüber sagt: „Gerichtsherrschaft und ... Vogtei haben allgemein (!) die untere Bevölkerung in Abhängigkeit gebracht. Und diese Beherrschung der breiten niedern Bevölkerungsklassen hat nicht aufgehört; sie hat auch im 12. und 13. Jahrhundert keine grundsätzliche Änderung erfahren." Was heißt hier „Abhängigkeit", was „Beherrschung"? staatliche oder private? Natürlich haben Gerichtsherrschaft und Vogtei, soweit sie in konkreten Fällen Landeshoheit entwickelt haben, ebenso die höhern wie die niedern Klassen zu landesherrlichen Untertanen gemacht. Daß „auch" im 12. und 13. Jahrhundert keine grundsätzliche Änderung eingetreten sei, darf man nicht behaupten. Gerade seit etwa dem 12. beginnt die Gerichtsherrschaft die Forderungen geltendzumachen, die ich im Text schildere. Vgl. S. 198: „Als im 10. Jahrhundert Grund- und Gerichtsherrschaft" auseinandergingen, da büßte die Grundherrschaft

Rörig (Landeshoheit des Trierer Erzbischofs, S. 32) spricht von „der großen Einwirkung der Bann- oder Niedergerichtsbezirke auf das bäuerliche Fronden- und Abgabenwesen" und führt auch bemerkenswerte Fälle solcher Art an. Wenn er sich darauf beschränkt hätte, hervorzuheben, daß die Gerichtsherrschaft eine derartige Einwirkung geübt hat, so würden wir ihm vollkommen zustimmen. Allein er beansprucht die Einwirkung für die „Bann- oder Niedergerichtsbezirke" bzw. deren Herren ausschließlich. Darin liegt der Irrtum. Es handelt sich um eine Forderung des öffentlichen Gerichts im allgemeinen, in erster Linie also des landesherrlichen Gerichts. Wenn mehrfach die eine und die andere solcher Forderungen statt vom Landesherrn oder in Konkurrenz mit ihm vom Niedergerichtsherrn erhoben werden, so hängt dies mit der mittelalterlichen Zersplitterung der Gerichtsherrschaft und damit zusammen, daß die Ziele der Gerichtsherren großenteils im Kampf und demgemäß mit wechselndem Resultat erreicht wurden. Wollte man gar die Bede[1]) ausschließlich dem Niedergerichtsherrn zu-

die unmittelbare politische Wirksamkeit ein. Denn Träger des politischen Einflusses wurde die Gerichtsherrschaft." Politischen Einfluß hat die Grundherrschaft ihrem Träger nach wie vor dem 10. Jahrhundert gegeben, insofern sie ihm ein Machtmittel zur Verfügung stellte (s. m. „älteste deutsche Steuer" S. 463 Anm.; Wohltmann S. 463). Wenn seit dem 10. Jahrhundert (zum Teil ja schon früher!) der Immunitätsherr auch über fremden Grundbesitz Gerichtsbarkeit erwarb, so steigerte diese Vermehrung seiner Gerichtsbarkeit natürlich seinen politischen Einfluß, den aber ihm auch schon die Immunitätsgerichtsbarkeit über seinen Grundbesitz verliehen hatte. Ebenda bemerkt S., daß „seit dem 10. Jahrhundert weder in der Grund- noch in der Immunitätsherrschaft ein einheitliches Hofrecht maßgebend war." In der Immunität als solcher, zumal in der über den Grundbesitz des Herrn hinausgehenden, war überhaupt kein Hofrecht maßgebend.

[1]) Vgl. Rörig S. 23 Anm. 1 mit S. 32. Dagegen Aubin S. 369ff. Es ist nicht verständlich, weshalb sich Rörig so sehr für die Bannbezirkstheorie Seeligers einsetzt, wo er selbst (S. 33) den Bannbezirken keineswegs entscheidende Bedeutung für die Entstehung der Landeshoheit beimißt. Zur gerechten Beurteilung seiner Arbeit teile ich mit, was er mir am 7. Februar 1907 schrieb: „Das Problem der Landeshoheit in den Vordergrund zu stellen, geschah erst bei der letzten Ausarbeitung." Wenn die Arbeit zunächst nur als Beitrag zur Geschichte des Niedergerichts gedacht war, so ist sie anders zu beurteilen. Ebendort bemerkt Rörig: „daß mit dem Worte ‚Usurpation' sehr wenig gesagt ist, sehe ich immer mehr ein." In der Tat beantwortet, wie ich im Text darlege, der Gegensatz „Usurpation und Übertragung" gar nicht die Frage, aus welcher älteren Gewalt die landesherrliche Gewalt stammt. Hingewiesen sei bei dieser

sprechen, so käme man zu ganz unhaltbaren Aufstellungen. Es versteht sich von selbst, daß Aubin hier auf meiner Seite steht.

Für weitere Gesichtspunkte, die bei der Erörterung des Verhältnisses von Grundbesitz und Landesherrschaft in Betracht zu ziehen sein würden, kann ich mich begnügen, auf meine Darstellung in meinem „deutschen Staat des Mittelalters" zu verweisen[1]), in dem ich eine Grundauffassung vertreten habe, die mit dem Seeligerschen Kompromiß sich nicht vereinigen läßt.

Seeliger übersieht bei seiner Theorie, daß Personalunion von Funktionen noch kein ursächliches oder inneres Verhältnis bedeutet. Er unterschätzt ferner den unmittelbaren Anschluß an die alte Provinzialverwaltung. Er haftet endlich an dem äußeren Rahmen der Bezirke und beachtet nicht, daß die Kompetenz das entscheidende ist. Seine Bannbezirkstheorie ist etwas geheimnisvolles, weshalb die Interpreten schon früh gefragt haben: was und woher?[2]) Die Vorstellung von einer besondern Kompetenz des Bannbezirks und die von einer klassischen Zeit desselben, einer Zwischenperiode

---

Gelegenheit noch auf den Anhang zu Rörigs Schrift über die Trierer Gehöferschaften, da Karl Bücher neuerdings volle Verständnislosigkeit für diese zeigt. Vgl. Hist. Vierteljahrschr. Bd. 21, 2. Heft; Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 16, S. 443. Gegen die Herleitung der Landesherrschaft aus dem Niedergericht s. m. „Landeshoheit und Niedergericht" Sp. 1741. Daß die Bannbezirke als Niedergerichtsbezirke nicht den Kern der Landeshoheit bilden konnten, weil zahlreiche Niedergerichte in privater Hand blieben, bemerkt Stimming, Deutsche Literaturzeitung 1919, Nr. 29, Sp. 561. — Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte S. 92 ff. ignoriert in seiner Schilderung der Entstehung der Landeshoheit mit Recht die Bannbezirkstheorie ganz. In einigen Nebenfragen möchte ich zu dieser Schilderung, die als Ganzes durchaus den auch von mir eingenommenen Standpunkt vertritt, abweichende Meinungen äußern. So darf man doch nicht behaupten, daß „die Staufer den zentralistischen Bogen überspannten" (S. 94). Man denke an Friedrich I., der seine innerdeutsche Politik auf ein Bündnis mit einer Fürstengruppe und Hausmachtbildung stützte.

[1]) Siehe besonders S. 314ff. (daselbst Äußerungen von andern über den geringen Zusammenhang von Grundbesitz und Landesherrschaft), aber auch passim. S. 255 über den Begriff der „grundherrlichen Grafschaft". „Die Bildung der neuen Bezirke hat mit Gesichtspunkten der Grundherrschaft nichts zu tun." Vortreffliche Darstellung bei Fehr, Breisgau S. 145ff S. 147: „Nirgends bildet die Grundherrschaft die Basis des Territoriums." Vgl. dazu Hist. Vierteljahrschr. 1907, S. 408ff. Über die Entstehung der Landeshoheit siehe auch Rietschel, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1907, S. 336ff.; dazu Seeliger, Staat und Grundherrschaft S. 25 Anm. 4.

[2]) Vgl. Rietschel, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1907, S. 338.

zwischen karolingischer Grafschaftsverfassung und Landeshoheit, sind unhaltbar. Die Behauptung von der Anlehnung der „Bannbezirke" an die Grundherrschaft stellt eine starke Übertreibung dar. „Keimzelle" ist sie für den Bannbezirk ganz gewiß nicht. „Kristallisationspunkt" im äußerlichen Sinn ist sie mehrfach, aber auch dann nicht schlechthin. Denn die Herstellung des Bannbezirks beruht ja auf einem Überschreiten der grundherrschaftlichen Grenzen. Die Personalunion von Funktionen grundherrschaftlicher und gerichtsherrlicher Natur hat den staatlichen Charakter der Bannbezirke nicht gemindert. Das Mittelalter hatte bei dem, was von der neueren Literatur als „Bannbezirk" ausgegeben wird, keineswegs die Vorstellung, daß es sich um einen Annex des Fronhofs handelt, sondern es faßte die Bannbezirke als staatliche, dem grundherrschaftlichen Verband gegenüberstehende Verbände auf[1]). Hinzuzunehmen haben wir, daß nicht alle Bannbezirke neu gebildet, sondern viele aus der Vergangenheit übernommen worden sind.

Man könnte den Terminus „Bannbezirk", wie wir es in den letzten Sätzen getan haben, im Sinne von geschlossenem, eigenen Grundbesitz des Gerichtsherrn und fremden umfassendem bzw. die Grundbesitzfrage ganz außer Betracht lassendem Gerichtsbezirk, im Gegensatz zu der zerstreuten, „fleckenweisen"[2]) Gerichtsbarkeit verwenden, wenn er nicht an sich doch zu vieldeutig[3]) und noch dazu durch die Theorie Seeligers entwertet wäre. Auch der Grundherr hat für seine grundherrliche Gerichtsbarkeit „Zwing und Bann"[4]), Bann über seine Leute und Höfe. Man wird entgegnen, daß es sich hierbei nicht um einen „Bezirk" handle, sondern zerstreute Gerichtsbarkeit. Wenn dies im allgemeinen richtig ist (vereinzelt hat ein Grundherr immerhin auch über einen geschlossenen Bezirk, etwa ein ganzes Dorf, grundherrliche Gerichtsbarkeit), so trägt jene Tatsache doch dazu bei, den Ausdruck Bannbezirk als Bezeichnung

---

[1]) Aubin S. 196 stellt dies als Vorstellung der Zeitgenossen (12. Jahrhundert) fest. Vgl. auch z. B. v. Voltelini, Immunität in Südtirol, S. 405.

[2]) Wohltmann S. 380. Stengel , Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910), S. 593, spricht von „Bannimmunität", einem in der Tat zutreffendern Ausdruck als „Bannbezirk".

[3]) Bann bedeutet alles mögliche (s. m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 35; Rietschel, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1907, S. 338). Vgl. Seeliger selbst in seiner Zeitschr. Bd. 17, S. 260.

[4]) H. v. Voltelini, Immunität in Südtirol, S. 404f.

für den staatlichen Niedergerichtsbezirk als ungeeignet erscheinen zu lassen.

Die Unterscheidung zwischen fleckenweiser Gerichtsbarkeit und geschlossenem Gerichtsbezirk und die Beobachtung, daß die Herren der erstern zu diesem fortzuschreiten streben, sind sehr wichtige Dinge, der Forschung ja aber längst bekannt[1]).

Die Zahl der Landesherren ist im 13. Jahrhundert riesig groß. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Mehrzahl von ihnen, wohl die große Mehrzahl, von Haus aus nur Grundherren gewesen sind. In der historischen Erinnerung lebt jene riesig große Zahl nicht, weil sehr viele von den im 13. Jahrhundert vorhandenen Landesherrschaften bis zum Schluß des Mittelalters von andern Territorien eingezogen worden sind. Halten wir aber fest, daß die Zahl riesengroß war, wenn wir auch bei der Abschätzung des allgemeinen Vorgangs der Bildung der Territorien das Wiedereingehen so vieler kleiner Landesherrschaften mit in Rechnung zu stellen haben. Die Frage, weshalb jene Privatpersonen nach landesherrlicher Stellung strebten, haben wir oben beantwortet.

Das Streben nach dem Erwerb eines geschlossenen, nicht auf den Grundbesitz des Herrn beschränkten Gerichtsbezirks tritt früh hervor[2]).

Es darf als Verdienst der Forschungen der letzten Jahrzehnte hervorgehoben werden, daß die Vorstellung beseitigt worden ist, als ob die formelle Übertragung durch Immunitätsprivileg das Wesentliche bei dem Erwerb staatlicher Rechte durch Private ausmache[3]). An dieser Förderung der Forschung hat auch Seeliger einen Anteil. Die Geschichte des Erwerbs staatlicher Rechte läßt sich keineswegs nur nach den Immunitätsprivilegien schreiben. Stillschweigendes Zulassen, Usurpation, nachträgliche Anerkennung spielen eine große Rolle[4]).

[1]) Auf F. v. Wyß (Abhandlungen zur Gesch. des schweizerischen öffentlichen Rechts, 1892) ist in den letzten Diskussionen mehrmals hingewiesen worden (vgl. Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1914, S. 253). Waitz, Verfassungsgesch. VII, S. 235ff. Edm. Stengel, S. 593ff.

[2]) Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, S. 237; Wohltmann S. 382; Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1914, S. 254; Seeliger, Hist. Vierteljahrschr. 1907, S. 315. S. auch oben S. 14 Anm. 1. — Über die Frage der Autoimmunität des gräflichen Besitzes vgl. Aubin, Vierteljahrschr. f. Soz.- und WG. Bd. 12, S. 254.

[3]) Stengel S. 530ff.

[4]) Rörig S. 56; dazu Rietschel, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1907, S. 340; 1909, S. 173. Caro, Hist. Vierteljahrschr. 1907, S. 252; Wopfner,

Natürlich bedeutet die Anerkennung dieser Tatsache nicht im mindesten eine Einschränkung der Auffassung vom Ursprung der landesherrlichen aus der gräflichen Gewalt. Usurpation und Ursprung aus der gräflichen Gewalt als Gegensätze anzunehmen, wäre ganz unmöglich. Denn die Usurpation ist ja nur eine Art des Erwerbs, während man immer fragt, was usurpiert oder rechtmäßig erworben wird[1]). Ob die Hochgerichtsrechte usurpiert, übertragen oder durch Erbgang erworben sind, das macht für ihren Ursprung nichts aus.

Mit der neuen Anschauung ist es gegeben, daß wir uns den Übergang staatlicher Rechte an private Hand als mehr allmählich sich vollziehend vorstellen, nicht als einen, der in einem oder zwei Akten erfolgt. Und wir fassen überhaupt die Territorialbildung heute als einen reichgegliederten, vielseitigen, von zahllosen Siegen

---

Savigny-Zeitschr. Bd. 28, S. 474. Daß nicht alle Gerichtsbarkeit durch formelle Übertragung an Private kam, hob schon Luschin, Älteres Gerichtswesen in Österreich, S. 160, hervor. Vgl. auch Ed. Richter, Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen, Archiv f. öst. Gesch. Bd. 94, S. 44: das salzburgische Territorium nicht aus immunen Kirchengütern, sondern aus erworbenen Grafschaftsteilen zusammengefügt. Über die Usurpationen lehrreich Aubin S. 211, 218—221. Ich habe selbst die weitgreifende Bedeutung der Usurpation betont; s. m. „ma. Staat" S. 259; „Landeshoheit und Niedergericht" Sp. 1736. Daselbst Sp. 1739 habe ich mich über das rationell-technische Motiv bei der Bildung der Niedergerichte, Sp. 1740 (und „älteste deutsche Steuer", S. 462 Anm. 1) über die Machtfrage, die bei ihr ihre Rolle spielt, und über die (dadurch bedingten) Teilungen der Rechte zwischen Vögten und geistlichen Herrschaften geäußert. Aubin S. 235: der Übergang von Gerichtsbarkeit stillschweigend geduldet. Bei der Würdigung der Usurpationen ist natürlich zu berücksichtigen, daß in den Reichsgesetzen des 13. Jahrhunderts (so 1220 und 1231/32) eine umfassende rechtliche Anerkennung nachfolgte. Und auch früher hat teils eine ausdrückliche, teils eine stillschweigende Anerkennung stattgefunden. Vgl. ferner Aubin, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1914, S. 257 (über die Frage, ob die Ausdehnung der königlichen Bannleihe als nachträgliche Bestätigung gelten kann).

[1]) Planitz, Savigny-Zeitschr. 42, S. 588, macht gegen Aubins Auffassung von der Hochgerichtsbarkeit als dem wichtigsten Faktor bei der Ausbildung der Landeshoheit geltend, daß es „häufig Mächtigeren gelang, dem Inhaber der Hochgerichtsbarkeit diese zu entwinden und zur Grundlage eigener Landesherrschaft zu machen": „einzelne Reichskirchen schalten ihre Vögte aus und steigen mit dem Erwerb der Hochgerichtsbarkeit zu eigner Landeshoheit auf." Dies ist ja aber nur ein Wechsel im Besitz der Hochgerichtsbarkeit: der Bischof verdrängt den Vogt, um mit der ihm abgenommenen Hochgerichtsbarkeit Landesherr zu werden. Vgl. oben S. 7 Anm. 1.

und Niederlagen begleiteten Kampf auf. So haben denn auch die Faktoren über die Territorialbildung entschieden, die sonst im Kampf des Lebens entscheiden: Macht, geschickte Politik, Strategie und Taktik, günstige und ungünstige Konstellation, ungezählte Zufälligkeiten[1]). Im Kampf wird entschieden, ob ein Landgericht gegen ein anderes, ein Landgericht gegen eine Immunität oder umgekehrt, die eine Immunität gegen eine andere das Gebiet ausdehnen kann[2]). Im Kampf werden auch Rechtsgedanken interpretiert. Zur Durchführung aller Ziele, die man sich steckt, gehört eben die Energie sittlicher Anspannung. Es hängt mit dem politischen Charakter des ganzen Vorgangs zusammen, daß mancher Gerichtsherr zur landesherrlichen Stellung nicht aufzusteigen vermag, obwohl er alle die Rechte erworben hat, über die der normale Landesherr verfügt. Im Breisgau z. B. besaß der Johanniterkomtur alle Hoheitsrechte in seiner Gerichtsherrschaft; die Untertanen leisteten ihm den Treueid; die Appellation gegen seine Gerichte erfolgte unmittelbar an das Reichsgericht; dennoch war er nicht Landesherr. Er stand unter der Landeshoheit des Breisgauischen Landesherrn, was sich darin äußerte, daß er als Vertreter seiner Gerichtsherrschaft der obersten Jurisdiktion des Landgrafen in allen Streitigkeiten unterworfen war, welche sich zwischen ihm und seinen Gerichtseingesessenen oder andern Breisgauischen Gerichtsherrn gleicher Stellung ergaben[3]).

---

[1]) Bei Aubin sind diese Dinge sehr gut dargestellt (z. B. S. 383). Die Vorgänge sind aber schon früher oft beobachtet worden. Wopfner hebt z. B. in seiner Besprechung der Arbeit von Rudolph über die Landeshoheit in Trier, Savigny-Zeitschr. Bd. 28, S. 478, hervor, wie die Erzbischöfe zielbewußt die Politik verfolgen, ihr Gebiet durch Erwerb der Gerichtsbarkeit über Klöster, durch Ablösung zahlreicher Vogteien usw. zu einem geschlossenen zu machen. Siedel, S. 11ff. Schmidt-Ewald, Die Entst. d. weltl. Terr. des Bistums Halberstadt, S. 45ff. O. Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim (Freiburger Diss. v. 1908), S. 20 ff. schildert die eifrige Tätigkeit des Bischofs im Erwerb von Gerichtsbezirken. Vgl. ferner oben S. 7 über die Arbeit von G. Müller. Fehr S. 88ff. und S. 163ff. Tigges, Arnsberg S. 14 u. 21. In der Teilung der Rechte zwischen Immunitätsherrn und Vogt spricht sich auch das Kampfresultat aus. Aubin, S. 348 (über die mittlere Linie der Rechteverteilung). Das eine Mal wird der Immunitätsherr, das andere Mal der Vogt Landesherr.

[2]) Vgl. z. B. Aubin S. 277.

[3]) Über diesen und verwandte Fälle s. lehrreich Fehr S. 94ff. (vgl. auch Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte S. 97). Nicht in die Kategorie dieser besonderen Fälle gehört m. E. das S. 95 beschriebene Verhältnis, daß

Wenn wir im allgemeinen die Beobachtung machen, daß der Landesherr im vollen Besitz der Hochgerichtsbarkeit im Sinne der Blutgerichtsbarkeit ist, bzw. daß der, der diese erwirbt, zum Landesherrn aufsteigt, so finden wir doch mehrfach auch, daß Landeshoheit und Blutgerichtsbarkeit sich nicht einfach decken, daß etwa, wie angedeutet, der Inhaber der Blutgerichtsbarkeit trotz dieses Besitzes nicht zur Landeshoheit aufsteigt, daß ferner bei der Blutgerichtsbarkeit unter einem Richter das Urteil gefällt, von einem andern das Urteil vollstreckt wird oder daß ein Hochgericht die Todesstrafe wohl an Frauen, aber nicht an Männern vollstrecken darf, und daß diese Trennung die Bildung der landesherrlichen Gewalt mit entscheidet[1]). Man wird aber solche Eigentümlichkeiten — auch wenn sie in einer Landschaft in größerer Häufung hervortreten — lediglich eben als Ausdruck der Tatsache anzusehen haben, daß diese Verfassungsbildungen sich im Kampf durchsetzen, wobei nur noch die geringe Neigung des Mittelalters für das System in der Verfassung hinzuzunehmen ist. Mit Recht betont man die persönlichen Momente bei der Bildung der Landeshoheit[2]). Ihren Ursprung

---

der Landgraf als oberster Vogt der Grafschaft die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der betr. Gerichtsherrschaft übernimmt. Hier liegt entweder eine Personalunion vor, oder es steht einfach so, daß der Landesherrschaft seiner Landesherrschaft eine andere zwar tatsächlich eingliedert, dieser aber nominelle Selbständigkeit beläßt. Die Jülicher Unterherrschaften (Fehr S. 96 Anm. 2) fasse ich nicht als Gerichtsherrschaften auf, die vergeblich nach der Landesherrschaft streben, sondern als Landesherrschaften, welche allmählich einer andern Landesherrschaft unterworfen werden. Vgl. meine Landst. Verf. in Jülich und Berg III, 2, S. 183ff.; dazu Rörig S. 43.

[1]) Eine Scheidung von Hoch- und Blutgerichtsbarkeit wird als alamannische Eigentümlichkeit angesehen, ist aber auch anderswo nicht ohne Beispiel. Vielleicht ist dort eben deshalb die Stellung der Niedergerichte eine selbständigere. Vgl. Aubin, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1913, S. 239f.; 1914, S. 246f.; Landeshoheit S. 189ff. Über Spaltungen der hohen Gerichtsbarkeit vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 194.

[2]) Vgl. Aubin, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1913, S. 242, der dabei auf die von Seeliger gegebene Anregung hinweist, wozu nur zu bemerken ist, daß alle diese Dinge mit der Bannbezirkstheorie nichts zu tun haben und nicht im mindesten nötigen, den Ursprung der landesherrlichen Gewalt anderswo als in der gräflichen zu suchen. — Von der Unterscheidung zwischen Gebiets- und Gerichtsherrschaft sagt Aubin richtig a. a. O. S. 239, daß die Gebietsherrschaft erst im 14. Jahrhundert klar von der Gerichtshoheit gesondert wird, in welcher sie ursprünglich enthalten war. Jene ist eben aus dieser (der gräflichen Gewalt) entstanden. Nachdem der Kollektivbegriff der Landeshoheit entstanden war, wurden aus dieser

haben auch die abgestuften Teile der Hochgerichtsbarkeit lediglich in der gräflichen Gewalt.

Man könnte den Eindruck gewinnen, daß die Anhänger der Bannbezirkstheorie nur einen Beitrag zur Geschichte des Niedergerichts liefern wollen. An sich wäre ein solcher willkommen zu heißen. Doch dürften die von jenen Forschern geltend gemachten Gesichtspunkte auch hier kaum auf den rechten Weg leiten. Um über die Geschichte der Niedergerichte ein Wort zu sagen, so setzen diejenigen Niedergerichte, welche uns im 12. und 13. Jahrhundert begegnen, insofern die Niedergerichte der fränkischen Zeit, d. h. die Hundertschaften fort, als sie auch wie diese geschlossene Gerichte mit niederer Kompetenz[1]) darstellen. Insofern darf man sagen, daß die Hundertschaft das ganze Mittelalter hindurch und über dieses hinaus bestanden hat. Es besteht jedoch gegenüber der fränkischen Zeit eine Verschiedenheit in doppelter Hinsicht. Erstens in topographischer, welchen Unterschied wir freilich, wie wir dargelegt haben, nicht als einen entscheidenden ansehen können. Wir haben schon davon gesprochen, daß zum Teil das einfache Wachstum der Bevölkerung und der Siedlungen eine Verkleinerung der Gerichtsbezirke herbeigeführt hat. Eine solche Verkleinerung des äußeren Umfangs ist nur scheinbar eine Verkleinerung im verfassungs- und verwaltungsmäßigen Sinn. Auf eine solche brauchten wir hier keine Rücksicht zu nehmen. Interesse für uns gewährt lediglich eine verhältnismäßige Verkleinerung. Eine derartige Ver-

die einzelnen Rechte der Gebietsherrschaft hergeleitet, so die Gerichtsherrschaft.

[1]) Vgl. z. B. Aubin, Landeshoheit, S. 189: „Der Niedergerichtsbarkeit entsprach die 7½ Schillingbuße, d. i. die Schultheißen- oder Zentenarswedde." Ich möchte bei dieser Gelegenheit hervorheben (vgl. m. „Landeshoheit und Niedergericht" Sp. 1742), daß es unzulässig sein dürfte, von einem „Ortsgericht" oder „Dorfgericht (s. oben S. 16 Anm. 1) zu sprechen, wenigstens im Sinn von Niedergericht. Ein Ortsgericht wäre ein Gericht, das grundsätzlich nur für einen Ort besteht. Das Niedergericht umfaßt dagegen wechselnd ein, zwei oder auch noch mehr Ortschaften. „Ortsgericht" oder „Dorfgericht" könnte man allenfalls das Gemeindegericht nennen (s. über dieses m. „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde"), das jedoch etwas ganz anderes ist als das staatliche Niedergericht. Das Hofgericht ist auch nicht Ortsgericht, da es ganz gewöhnlich für zerstreut liegende Höfe kompetent ist. — Es ist wohl überflüssig, an dieser Stelle von der besonderen Stellung des sächsischen Gogerichts zu reden. Natürlich weiß ich, daß dessen Kompetenz nicht aus der des Grafengerichts stammt. Für unsern Zweck genügt es aber festzustellen, daß das Gogericht staatliches Gericht im Gegensatz zum grundherrlichen ist.

kleinerung ist nun in der Tat auch eingetreten, und zwar zweifellos sehr oft. Denn die Niedergerichte, die wir seit dem 12. und 13. Jahrhundert beobachten, beschränken sich ganz gewöhnlich auf ein paar Ortschaften oder gar eine einzige, während wir von den fränkischen Hundertschaften annehmen, daß sie durchaus eine Mehrzahl von Ortschaften umfaßten. Zweitens unterscheiden sich die jetzigen Niedergerichte von der fränkischen Hundertschaft dadurch, daß inzwischen das Niedergericht sich isoliert hat. Der Zustand, daß das Grafschaftsgericht nur an einer Malstätte einer Hundertschaft in die Erscheinung trat, ist beseitigt worden. Jenes hat jetzt eine eigene dauernde Gerichtsstätte. Die Niedergerichtsbarkeit wird ferner nicht mehr im Namen des Grafen ausgeübt, vielmehr im Namen des Herrn, der das Niedergericht besitzt, der nur zufällig (wenngleich häufig) der Graf ist.

Das hier geschilderte Verhältnis des neuen Niedergerichts erklärt man so, daß es (wenigstens überwiegend) auf Exemtion beruht, und zwar einer solchen, die auf Wunsch eines Privaten erfolgt ist[1]). Die Arten der Exemtion können dieselben gewesen sein, die wir schon für Exemtionen überhaupt genannt haben: formelle Übertragung, stillschweigende Duldung von oben her, Usurpation. Für die Beantwortung der Frage, ob und wiefern die Niedergerichtsbildung als grundherrliche Bildung aufgefaßt werden darf[2]), verweisen wir gleichfalls auf das vorhin Gesagte. Daß die Gewalt des Niedergerichtsherrn ihrem Ursprung nach nur ein Teil der staatlichen Gerichtsgewalt sein kann, bedarf keines nähern Nachweises.

Natürlich sind es staatliche Niedergerichte, ihrem Charakter nach staatliche, wenn gleich in private Hand gelangte, von denen

[1]) Vgl. Fehr S. 77ff. W. Fabricius spricht in der Westdeutschen Zeitschr. 24, S. 101ff. und S. 192ff. von Fällen, in denen die Niedergerichtsbarkeit unabhängig von der Grundherrschaft durch Teilung des Hochgerichtsbezirks entstanden sind. — Ilgen, Quellen zur inneren Gesch. der rheinischen Territorien, Herzogtum Kleve, 1. Ämter und Gerichte, I, S. 536, meint, daß ich „die Burgerichte als die häufigsten Vorläufer von Stadt- und Landgerichten hinstelle". Das ist keineswegs der Fall. Die Burgerichte sehe ich ja gar nicht als staatliche Gerichte an, also auch nicht als „Vorläufer" von staatlichen Gerichten. Das städtische Ratsgericht, das jedoch zum ordentlichen Stadtgericht im Gegensatz steht, bringe ich allerdings mit dem Burgericht in Zusammenhang. Im übrigen sei auf Ilgens reichhaltige Mitteilungen über vorkommende Burgerichte ausdrücklich hingewiesen.

[2]) Vgl. unten S. 40.

wir hier sprechen. Von ihnen scharf zu unterscheiden ist das grundherrliche Hofgericht, weil das Mittelalter beide scharf geschieden hat. Wenn wir über dessen Entstehung eine Bemerkung beifügen, so gehen wir davon aus, daß von Haus aus der Herr bei der Behandlung seiner Unfreien an keine Norm gebunden war, daß aber allmählich eine Norm sich einstellte und damit die Unfreien ein Gericht erhielten, das sich nach dem Vorbild des staatlichen organisierte. Schwierigkeiten aber verursachen für diese Erklärung die beiden Tatsachen, daß das später erkennbare grundherrliche Hofgericht nicht schlechthin ein Gericht der Unfreien ist und daß ihm die schwereren Fälle der Unfreien nicht unterstehen. Zur Klärung der Sache wird es beitragen, wenn wir bei der Entstehung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit zwischen der innern und der äußern Entwicklung scharf unterscheiden. Die innere bedeutet Ausbildung von Normen innerhalb der Grund- und Leibherrschaft, im Gegensatz zur arbiträren Behandlung der der Gewalt des Herrn unterworfenen Personen; die äußere bedeutet Anerkennung durch den Staat. Diese Anerkennung kann auch mit einer Einschränkung der privaten Gewalt, bzw. privaten Gerichtsbarkeit des Herrn verbunden sein.

Es ist neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden[1]), daß eine Gerichtsbarkeit des Grundherrn wohl schon vor der förmlichen Erteilung von Immunitätsrechten durch den König vorhanden gewesen sei, daß die Immunität keine neue Gerichtsbarkeit geschaffen, sondern nur die alte grundherrliche wider die Eingriffe der öffentlichen Beamten gesichert habe. Unseres Erachtens hat die Immunität mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit an sich überhaupt nichts zu tun[2]).

Wohl mag die Immunität einen Schutz *auch* für grundherrliche Gerichtsbarkeit gewährt haben; war diese einmal da, so konnte jene sie stützen. Wir werden aber als vornehmste Absicht bei der Erlangung der Immunität den Erwerb *jenes* Schutzes ganz gewiß nicht voraussetzen dürfen, da ja noch sehr lange Zeit der Staat das eigentliche grundherrliche Gericht ungeschoren läßt, selbst als die recht gerichtslüsternen Landesherren aufkamen. Die Fälle aus der grundherrlichen Rechtsprechung brachten ja auch nicht so viel ein wie die aus der Rechtsprechung des staatlichen Gerichts. Das

[1]) Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1914, S. 256.
[2]) Vgl. meinen ma. Staat I, S. 255 oben.

finanzielle Motiv wird demnach den staatlichen Richter wenig zu Eingriffen in die grundherrlichen Besitzübertragungsfragen gelockt, den Grundherrn kaum veranlaßt haben, Schutz für diesen Teil seiner Stellung zu erstreben. Wir haben hier von neuem Gelegenheit, zu beobachten, wie wenig die Erlangung der Immunität und (in deren Gefolge) der Landeshoheit mit Bedürfnissen der Grundherrschaft als solcher zu tun hat.

Wir können uns sehr wohl denken, daß ein Grundherr Immunität erlangt in einer Zeit, in der in seinem Bereich seine grundherrliche Gerichtsbarkeit noch gar nicht existiert, weil er eben noch die seiner Gewalt unterworfenen Personen arbiträr behandelt, noch nicht bei ihrer Behandlung an bestimmte Normen gebunden ist. Die Verleihung der Immunität würde nur bedeuten, daß Rechte, die das staatliche Gericht bzw. der Staat auf dem Gebiet der Grundherrschaft geltend macht, fortfallen (je nach dem Maß der verliehenen Immunität). Wir könnten uns denken, daß zu der Zeit, in der der Staat die willkürliche Tötung der Unfreien durch ihren Herrn verbietet, bzw. die Entscheidung über ihr Leben vor sein Gericht zieht oder gezogen hat, noch gar keine grundherrliche Gerichtsbarkeit existiert, weil der Grund- und Leibherr in den geringern Fällen eben noch ganz arbiträr seine abhängigen Leute behandelt. Die Verleihung der Immunität würde dann etwa bedeuten, daß der öffentliche Beamte einen Unfreien, der eines todeswürdigen Verbrechens bezichtigt worden ist, nicht selbst aus dem Immunitätsbezirk holen darf, sondern sich, um seiner habhaft zu werden, an den Immunitätsherrn wenden soll[1]). Man sieht hier, daß die Immunität keineswegs eine grundherrliche Gerichtsbarkeit voraussetzt. Unter diesen Umständen wäre es zulässig, davon zu sprechen,

[1]) Auf solche Verhältnisse wird sich die Klage beziehen, daß die Grafen homines tam liberos quam et latos, qui super terram eiusdem monasterii consistunt, ... distringere iudiciario more velint (Aubin S. 229). Aus den Bemerkungen von Aubin, S. 231 unten, kann man auch als seine Ansicht herauslesen, daß das Bestehen örtlicher Immunitätsgerichte gleichgültig für das Bestehen leibherrlicher Gerichte ist. — Der Satz Seeligers, Grundherrschaft S. 92: „Den Unfreien gegenüber war die Kompetenz des Immunitätsgerichts unbegrenzt, den Freien gegenüber aber auf die leichteren Fälle beschränkt" ist natürlich nicht haltbar. Vielleicht schwebte ihm bei „Immunitätsgericht" die Vorstellung „grund- oder leibherrliches Gericht" vor. Das Immunitätsgericht als solches hat zu den Unfreien keine andere Stellung als das allgemeine staatliche Gericht. Vgl. Siedel S. 6 Anm. 1.

daß die Immunität älter ist als die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Gewiß kann Immunität vor der Erteilung von förmlichen Immunitätsprivilegien vorhanden gewesen sein, aber auch Immunität vor grundherrlicher Gerichtsbarkeit. Jedenfalls darf man nicht als unmittelbaren Zweck der Immunität die Sicherung der „alten grundherrlichen Gerichtsbarkeit wider die Eingriffe der öffentlichen Beamten" ansehen. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, das Hofrecht, ist in erster Linie und historisch ursprünglich ja eine Bindung des Herrn gegenüber seinen abhängigen Leuten. Was sich zunächst als Gewohnheit festsetzte, z. B. hinsichtlich des dem abhängigen Mann eingeräumten Grundstücks, das fand allmählich rechtliche Anerkennung. Daß der Staat, das staatliche Gericht sich in diese Dinge einzumischen sucht, sich für sie interessiert, das ist erst eine spätere Erscheinung. Mithin werden wir auch in der Immunität, wenigstens zunächst, keinen Schutz gegen Eingriffe in die grundherrliche Gerichtsbarkeit sehen dürfen, weil solche Eingriffe eben gar nicht in der staatlichen Absicht lagen. Wenn wir nun aus der fränkischen Zeit von mächtigen Herren, von Potentes, von Tyrannen hören, die überall im Land sich erheben, so brauchen wir dabei keineswegs speziell an Inhaber von grundherrlichen Gerichten zu denken. Ob diese Herren ein Hofgericht abzuhalten pflegten oder ihre abhängigen Leute arbiträr behandelten, das ist für ihre Macht gleichgültig; eher mindert es ihre Macht, wenn schon Hofgerichte bestehen. Immunität aber mögen sie vielfach gehabt haben.

Die Anschauungen über die Entstehung des Hofgerichts, die wir hier vertreten, ruhen freilich auf der Voraussetzung, daß die rechtlichen Vorteile, deren sich weiterhin die Unfreien erfreuen, auf allmähliche Einschränkung ganz umfassender Rechte des Herrn zurückgehen. Wir haben indessen damit zu rechnen, daß der Eintritt Freier in den Abhängigkeitskreis die Entwicklung beeinflußt. In dieser Hinsicht sei auf die von Brunner, Alfred Schultze u. a. vertretene Ansicht hingewiesen, daß der Sterbfall nicht als Rest früherer umfassender Erbansprüche des Herrn aufzufassen sei, sondern mit einem Akt freiwilliger Ergebung zusammenhänge[1]). So wird auch bei der Erklärung der Entstehung des Hofrechts die Tatsache des Hinzutritts neuer Elemente zu berücksichtigen sein.

---

[1]) Vgl. die Literatur in dem Artikel Sterbfall, Hoops' Reallexikon IV, S. 284; Hist. Vierteljahrschr. Bd. 18, S. 306.

Verweilen wir aber noch einen Augenblick bei dem Verhältnis des grundherrlichen zum staatlichen Gericht. Es ist nichts Seltenes, daß ein Grundherr die Kompetenz seines grundherrlichen Hofgerichts steigert. Wird dann aber das grundherrliche Hofgericht als solches in seiner Kompetenz erweitert?[1]) Die Forschung hat für viele Fälle nachgewiesen (vgl. S. 29), daß dann, wenn der Grundherr öffentliche Gerichtsbarkeit zu seiner privaten, grundherrlichen hinzu erwirbt, hinsichtlich der Gerichtspersonen (Richter und Urteilfinder) nur eine Personalunion, keine Vermischung zweier Gerichte an sich[2]) eintritt. Es wäre mit dieser Regel vereinbar, daß ein Erwerb bescheidener staatlicher Kompetenz eine schlichte Erweiterung der Kompetenz des Hofgerichts darstellt. Diesen Verhältnissen weiter nachzugehen, dürfte eine lohnende Aufgabe der Forschung sein. Auf solchem Weg würde man zugleich einen Beitrag zur Beantwortung der Frage nach der ursprünglichen Kompetenz des privaten, des Hofgerichts gewinnen. Hat jemals der Herr ein privates Gericht über todeswürdige Verbrechen seiner Unfreien gehalten? Ist die Stufenfolge der Entwicklung die, daß auf die arbiträre Bestrafung die Aburteilung in einem solchen Gericht, auf dieses dann die Beschränkung des privaten Gerichts auf geringere Fälle, insbesondere auf Streitigkeiten, die aus dem Verhältnis des übertragenen Grundstücks stammen, und die Überweisung der causae maiores an das staatliche Gericht[3]) folgen? Oder haben wir eine andere Stufenfolge anzunehmen: 1. arbiträre Behandlung der Unfreien; 2. der Staat verbietet (wenigstens in gewissem Umfang) die Entscheidung über Tod und Leben der Unfreien durch den Herrn und beansprucht sie für sein Gericht; 3. für jene geringern Fälle bildet sich gewohnheitsrechtlich das private, das Hofgericht aus; 4. der Herr des Hofgerichts erwirbt öfters Teile der staatlichen Gerichtskompetenz? Die Stufen 2 und 3 könnten sich auch gleichzeitig eingestellt haben.

Wir kommen in der Erkenntnis wohl etwas vorwärts, wenn wir die Frage stellen, ob sich im Kreis der Unfreien reine Standesgerichte

---

[1]) Man beachte, daß das Lehnsgericht dauernd seinen Charakter behält. Vgl. meine kritischen Bemerkungen zu Seeligers Erstlingsschrift (oben S. 25 Anm. 2).

[2]) A. Luschin v. Ebengreuth, Gesch. d. ältern Gerichtswesens in Österreich, S. 161: „Ein solcher Erwerb hatte den Charakter einer Zugabe zu der Hofmark- oder Dorfgerichtsbarkeit und veränderte keineswegs deren Wesen."

[3]) Vgl. Aubin S. 92 und 229.

nachweisen lassen. Das hohe Mittelalter scheidet dinglich und persönlich unfreie Leute[1]). Das Gericht der dinglich Unfreien ist das allbekannte grundherrliche Hofgericht mit beschränkter Kompetenz. Gibt es aber auch Gerichte für die persönlich Unfreien? Es gehört zu den Verdiensten von Aubin, daß er sich ernstlich bemüht hat (S. 96 ff., S. 335 f.), solche Standesgerichte nachzuweisen, worum sich bisher die Forscher wenig bemüht haben. Es ist aber bezeichnend, daß er im Grund nur ein Zeugnis für das Bestehen eines entsprechenden Standesgerichts vorbringt, und auch dies eine möchte ich in Zweifel ziehen. Es handelt sich um die Bestimmung des Kölner Dienstmannenrechts (§ 8)[2]), daß die Dienstmannen de allodiis et de capitibus suis nicht vor den nobiles terrae, welche iurisdictionem in locis et terminis suis habent, zu Gericht stehen, sondern vor dem Erzbischof. Ich habe schon früher Zweifel geäußert, ob die Behauptung des Dienstrechts begründet sei (s. m. Landst. Verf. in Jülich u. Berg I, A. 87; vgl. m. „Landeshoheit und Niedergericht" Sp. 1734). Da Delikte der Unfreien, soweit sie einen Bruch des öffentlichen Friedens enthalten, regelmäßig von dem öffentlichen Gericht abgeurteilt werden (vgl. E. Molitor, Der Stand der Ministerialen, S. 107 ff.), so werden die nobiles terrae, d. h. Inhaber öffentlicher Gerichtsbezirke (die sich in dieser Zeit zu Landesherren entwickeln) im Kölner Gebiet, doch gewiß recht haben, wenn sie über die in ihren Jurisdiktionsbezirken sitzenden Ministerialen des Erzbischofs Gericht zu halten beanspruchen. Allerdings stehen die Ministerialen sonst offenbar unbestritten in einem einzigen Gericht vor dem Erzbischof zu Gericht, wie wir überhaupt Nachrichten über den Gerichtsstand der Ministerialen vor ihrem Herrn haben. Allein es fragt sich, ob sie diesen unmittelbaren Gerichtsstand vor ihm als seine Unfreien haben oder nicht vielmehr als Ritterbürtige. Mindestens seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (vgl. O. v. Zallinger, Mitteilungen des Instituts Bd. 11, S. 565) besteht ein solcher

[1]) Vgl. meine „Probleme der WG." S. 52. Wenn ich diese Scheidung mache, so weiß ich natürlich, daß in der Herrschaft über die dinglich unfreien auch etwas Persönliches steckt. Es handelt sich um eine lokalisierte, territorialisierte Munt. Auf ein rein obligatorisches Verhältnis ist die Grundherrschaft nicht aufgebaut (vgl. Fehr, Grundherrschaft im Sachsenspiegel, Savigny-Zeitschr. 30, S. 273). Heusler wird also Seeliger gegenüber im Recht sein. Dies zu Aubin S. 119 Anm. 377.

[2]) Sander und Spangenberg, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2), 2. Heft, S. 12.

besonderer Gerichtsstand der Ritterbürtigen vor dem Inhaber der gräflichen Gewalt, dem spätern Landesherrn. Bei den Ministerialen trifft ja aber diese doppelte Voraussetzung zu: sie gelten jetzt als ritterliche Leute, und ihr Herr ist regelmäßig im Besitz der gräflichen Rechte. So möchte ich denn annehmen, daß die Ministerialen ihren Gerichtsstand vor dem Erzbischof als ritterliche Leute vor dem Inhaber der gräflichen Rechte haben. Allerdings bekunden er und sie den Wunsch, dies Gericht auch auf seine außerhalb seiner Gerichte sitzenden Ministerialen auszudehnen. Dabei jedoch erhebt sich der — u. E. berechtigte — Widerspruch der Inhaber der betreffenden andern Gerichtsbezirke. Eher könnte man für Aubins Auffassung diejenigen Quellenstellen verwerten, welche von der Ausschließung der Gerichtsbarkeit des Vogts über die Ministerialen sprechen. Doch haben wir bei diesen wohl zu berücksichtigen, daß der Vogt oft als Richter über einen lokalen Gerichtsbezirk in Betracht kommt, während die Tendenz besteht, die Ministerialen (als ritterliche Leute) aus allen Gerichtsbezirken eines Inhabers der gräflichen Rechte in einem Gericht, unter dessen unmittelbarem Vorsitz, zusammenzufassen. Ferner sei an die Bestrebungen der geistlichen Herren erinnert, dem Vogt möglichst viel von seinen Befugnissen zu entziehen, von den Befugnissen, die ihm kraft seiner richterlichen Stellung an sich durchaus gebührten (vgl. Aubin S. 334 ff.). Erwähnt sei sodann, daß die Kölner Ministerialen auch im geistlichen Gericht ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Erzbischof haben, ganz gewiß nicht als Unfreie, sondern wiederum als Ritterbürtige. Der Gerichtsstand vor dem Bischof im geistlichen Gericht und der im weltlichen stehen einander parallel. Vgl. die Bedeutung des Worts synodalis = ritterlich (s. m. Landst. Verf. I, Anm. 87). Zuzugeben bleibt, daß die Herren im hohen Mittelalter die Neigung bekundeten, ihre abhängigen Leute aus dem staatlichen Gericht herauszuziehen. Indessen gerade Aubin (S. 98) führt ein lehrreiches Beispiel dafür an, daß diese Bemühungen nicht bloß den Unfreien, sondern zugleich bloßen Mietlingen galten, also auch Freien. Zweifellos handelt es sich hier mithin nicht um Fortsetzung alten Rechts, sondern um neue Bemühungen. Wir erinnern uns dabei der Parallele der mittelalterlichen geistlichen Niederlassungen, welche sich bemühten, Steuerfreiheit für die von ihren Arbeitskräften hergestellten Produkte zu erlangen. Die Beschäftigung zahlreicherer Arbeitskräfte im eigenen Betrieb ist Folge der Beobachtung, die die geistlichen Niederlassungen an dem schönen Erfolg bürgerlicher gewerblicher

Arbeit machten[1]). So ist eben manches tatsächlich eine Neuerung, was man geneigt war, als Rest eines uralten Zustandes aufzufassen.

Jedenfalls sind die Nachrichten sehr dürftig, welche uns von Gerichten eines Herrn über persönlich unfreie Leute als solche erzählen, während Gerichte über dinglich abhängige Leute in Fülle belegt sind. Aubin selbst sagt (S. 99): „Im Lande draußen ist eine leibherrliche Sondergerichtsbarkeit gar nicht zur Entfaltung gekommen" (vgl. S. 106); S. 231: „Die selbständige leibherrliche Gerichtsbarkeit tritt (abgesehen vom Kölner Dienstrecht) gar nicht hervor"[2]).

Es sei noch bemerkt, daß persönliches Standesgericht, wie wir eines im Rittergericht des hohen Mittelalters haben, und territorial

---

[1]) Vgl. meine „Probleme" S. 261.

[2]) Für einen Ausschluß der Ministerialen vom gräflichen Gericht in ihrer Eigenschaft als Unfreie der Kirche könnte vielleicht Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgesch., 2. Aufl., S. 17, § 5, angeführt werden. — Über die Teilnahme der Ministerialen am Grafengericht vgl. (außer Molitor a. a. O.) Waitz, Verfassungsgesch. Bd. 5, 2. Aufl., S. 357 Anm. 6. Über die Rittergerichte mit unmittelbarem Vorsitz des Landesherrn vgl. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, S. 528 Anm.; Vanderkindere, Choix d'études historiques S. 266; Zeitschr. f. westfäl. Gesch. 12, S. 122; Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts I, S. 31; Forschungen zur deutschen Gesch. 26, S. 135; v. Voltelini, Immunität in Südtirol S. 383f. und 418f. (für die Ritterlichen „die Gerichtsbarkeit vor dem Landrichter ausgeschaltet und der Gerichtsstand vor dem Bischof betont"). Ich unterlasse es hier zu notieren, an welchen Stellen ich von Molitors Auffassung abweiche. Jedenfalls hat er das Verdienst, der Frage Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Jötze, Hist. Jahrbuch 1915, S. 596: die Ministerialen unterstehen dem öffentlichen Gericht (Bestätigung meiner Deutung des Kölner Dienstrechts). — S. 228 bemerkt Aubin: „die Leibherrschaft enthielt einstens vollste Gerichtsbarkeit." Diese Frage ist ernstlich zu prüfen. „Vollste arbiträre Gewalt" gewiß einmal; aber „vollste Gerichtsbarkeit" doch wohl nie. S. 106 spricht Aubin von „dem Verschwinden der ständischen Sondergerichte". Haben die, die er hier voraussetzt, in beträchtlicher Zahl bestanden? S. 228 sagt Aubin beachtenswerterweise selbst, daß „die reine Grundherrschaft" zur Immunitätsgerichtsbarkeit „das Wenigste beigetragen hat". S. 97 Anm. 316 führt er als Beweis dafür, daß sich im Kölner Dienstrecht noch die ursprünglich willkürliche Strafgewalt des Herrn erkennen lasse, die große Rolle an, die dort die „Gnade" des Herrn spielt. Allein diese beiden Dinge haben an sich nichts miteinander zu tun. Die „Gnade" spielt eine nicht geringere Rolle in den staatlichen Verhältnissen, ist staatlichen Ursprungs. Siehe meinen ma. Staat I, S. 217ff. Über die schwierige Frage der leibherrlichen Gerichtsbarkeit s. auch Planitz, Sav.-Zeitschr. 42, S. 586.

begrenztes Gericht nicht unbedingt Gegensätze darstellen. Gerade das Rittergericht mit seiner Kompetenz für alle innerhalb der Grafschaft sitzenden Ritterbürtigen liefert ja ein Beispiel dafür, wie nur die innerhalb des betreffenden räumlich begrenzten Gebiets sitzenden Angehörigen der betreffenden Personenklasse den betreffenden personalen Gerichtsstand besitzen. In dem Rittergericht waren weiterhin freie und unfreie ritterliche Leute vereinigt[1]).

Wenn Aubin von den sehr wenigen Quellenbelegen über eine leibherrliche Sondergerichtsbarkeit spricht, so hat er dabei zunächst das von ihm bearbeitete landschaftliche Gebiet im Auge. Im ganzen genommen weist unser Quellenvorrat mancherlei, wenngleich nicht viele Belege auf[2]). Es ist indessen stets die Frage zu stellen, ob die ständische Gerichtsbarkeit, die mehrfach begegnet, wirklich leibherrliche Gerichtsbarkeit ist, ob der Herr des ständischen Gerichts seine Gerichtsbarkeit nicht dem Umstand verdankt, daß er staatliche Gerichtsgewalt besitzt. Die Tatsache des territorialen Rittergerichts mahnt zur Vorsicht.

Die hohe Gerichtsbarkeit auch nur zum Teil aus der leibherrlichen Gewalt herzuleiten, können wir uns schwer entschließen. Die fränkische Gesetzgebung nötigte den Herrn in den Fällen, in welchen öffentliche Strafen von Amts wegen verhängt wurden, zur Auslieferung des Unfreien, wenn er sich gegenüber Dritten vergangen hatte. Die Kirche suchte Todes- und Gliederstrafen als Monopol der Obrigkeit geltend zu machen (die betreffenden Untaten der Rache und der Privatstrafe zu entziehen). Bei Untaten von Unfreien desselben Herrn gegeneinander scheint zwar auf die will-

---

[1]) Vgl. z. B. Keutgen, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1910, S. 184 und 527. Ganz klar liegt das Verhältnis jedoch kaum einmal. Die Wachszinsigen haben zweifellos ein besonderes Standesgericht. Indessen dieses auf alte Leibherrschaft zurückzuführen dürfte deshalb unmöglich sein, weil die Wachszinsigkeit regelmäßig auf Überweisung an eine Kirche beruht. Die Wachszinsigen sind das eine Mal (für schwerere Fälle) dem Vogt unterworfen (Aubin S. 94). Anderswo sind sie vom Vogtgericht befreit (Keutgen S. 527). Das bedeutet aber auch noch nicht unbedingt, daß sie leibherrlicher Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Bezeichnend ist es, daß bei Al. Meister, Studien zur Gesch. der Wachszinsigkeit, S. 88ff. und S. 137ff. nur wenig und unsichere Nachrichten über den Gerichtsstand der Wachszinsigkeit verwertet werden konnten. Die Urkunde von 1239 auf S. 138 bezieht sich wohl weniger auf Gerichtsbarkeit als auf Steuerforderungen.

[2]) Vgl. unten S. 49 Anm. 4.

kürliche Behandlung durch den Herrn in der Karolingerzeit der Zustand zu folgen, daß der Leibherr in Parallele mit dem öffentlichen Richter Recht schafft[1]). Wenn wir aber den Raum feststellen wollen, den solche leibherrlichen Gerichte eingenommen haben, so wird doch auf die nur geringe Zahl und den nicht zweifelfreien Sinn der Quellenbelege hinzuweisen sein, die dafür zur Verfügung stehen. Ferner ist der Rechtsgang in privaten Gerichten, auch denen, die leibherrlicher Natur zu sein scheinen, regelmäßig der des öffentlichen Gerichts; zum mindesten also würden wir anzunehmen haben, daß sich die leibherrlichen Gerichte nach dem Vorbild des öffentlichen gebildet haben, mithin einen abgeleiteten Charakter tragen. Es wird sodann in der Zeit der Entstehung der Landesherrschaft stets danach gefragt, ob der, der sie beansprucht, den Besitz hoher staatlicher Gerichtsbarkeit nachweisen kann.

Greifen wir das praktische Beispiel des Wormser Hofrechts Bischof Burchards heraus. Was hier über die Bestrafung der Fiskalinen gesagt wird, ist insofern nicht einfach zu deuten, als der Bischof sowohl ihr Leibherr ist wie das staatliche Gericht in dem betreffenden Bezirk besitzt. Die erwähnten Strafen sind freilich die aus dem Rechtsgang des staatlichen Gerichts bekannten. Eine Bestimmung (§ 30 am Ende) aber, die nämlich, daß es in nostra potestate et consilio nostrorum fidelium gestellt sei, wie ein bischöflicher Hofbeamter und ein bischöflicher Fronhofsvorsteher, die eine Tötung begangen haben, zu bestrafen seien (qualiter talis presumtio vindicetur), scheint auf den ersten Blick dafür zu sprechen, daß der Bischof über seine Fiskalinen ein leibherrliches Gericht ausübt. Handelt es sich indessen hierbei überhaupt um ein Gericht? Haben wir es nicht vielmehr vielleicht mit einem Rest von willkürlicher Behandlung der Unfreien durch ihren Herrn zu tun?[2]) Hier ist diese

---

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, S. 278f. und 610. Siehe auch Dopsch, Karolingerzeit I, 2. Aufl., S. 163 Anm. 2. Aubin, S. 229, stellt selbst einen erfolgreichen Kampf der Grafen gegen „eine über die Kapitulariengesetzgebung hinausgehende leibherrliche Gerichtsbarkeit" fest.

[2]) Man darf jene Bestimmung nicht mit dem Gnadenrecht (vgl. vorhin S. 43 Anm. 2) gleichstellen. Nach dem (fünf Vierteljahrhunderte jüngern) Kölner Dienstrecht, § 7, ist der Erzbischof, der dies ausübt, nicht vollkommen frei in der Behandlung des Ministerialen, der einen andern getötet hat: er darf ihn nicht wieder in seine Gnade aufnehmen, wenn er nicht vorher mit den Verwandten des Getöteten versöhnt ist. Dagegen nach dem Wormser Hofrecht ist der Bischof bei der Behandlung

offenbar noch nicht durch ein wahres Gericht verdrängt. Die landesherrliche Gewalt aber knüpft doch regelmäßig an regelrechte Gerichtsbarkeit an, nicht an irgendwelche arbiträre Strafgewalt. Bis zum Augenblick der Entstehung der Landesherrschaft dürften solche Möglichkeiten wie die, von der das Wormser Hofrecht spricht, durch feste, vom Staat gesetzte oder anerkannte Normen verdrängt worden sein. Die Unfreien hatten selbst das stärkste Interesse, unter das staatliche Gericht in den schwereren Fällen zu treten.

Wenn die Ersetzung der arbiträren Gewalt durch ein Gericht in der Hand des Privaten irgendwie auf dem Weg des Eintritts Freier in Abhängigkeit von jenem vermittelt worden ist, so handelt es sich zum mindesten nicht um ein Gericht rein leibherrlicher Art. Die römische Vorgeschichte von Immunität bzw. privatem Gericht ist zu beachten, löst unser Problem jedoch nicht.

Soll aber ein teilweiser Ursprung der landesherrlichen Gewalt aus der leibherrlichen Gewalt angenommen werden[1]), so würde das aus der leibherrlichen Gewalt hervorgehende Gericht nicht ein grundherrliches sein, sondern neben diesem stehen. Das grundherrlich-bäuerliche Gericht bezieht sich auf die Fälle, die sich aus dem grundherrlich-bäuerlichen Verhältnis ergeben (versäumte Zinszahlung, Vererbung des übertragenen Grundstücks usw.), und ist an die Grenzen der übertragenen Bauerngüter gebunden[2]), während bei einem leibherrlichen Gericht solche Begrenzungen nicht denkbar sind, wie denn auch die territorialen Rittergerichte ihre Kompetenz nicht nach dem Grundbesitz der Ritter bestimmen. Sollten wir also wirklich anzunehmen haben, daß die hohe Gerichtsbarkeit zum Teil,

---

seiner Hofbeamten nicht an die Bedingung der pax cum proximis facta gebunden.

[1]) Ich möchte auch noch dem Einwand begegnen, daß aus der Tatsache, daß jemand bei Begründung einer Eigenkirche oder einer Landschenkung an eine Kirche sich die Vogtei darüber vorbehält, die Existenz einer privaten und speziell leibherrlichen Gerichtsbarkeit zu folgern sei. Die Vögte scheinen durchweg im Besitz staatlicher Gerichtsbarkeit gewesen zu sein. Wenn Vogt nur ein Standesgenosse eines Grafen sein kann, so ist der betr. Stand auf dem Besitz gräflicher Rechte aufgebaut (Waas, Vogtei und Bede I, S. 169). Man könnte sich allerdings jenen Vogt mit Leibherrschaft über Unfreie ohne Gericht denken. Aber dann handelte es sich eben nicht um ein leibherrliches Gericht.

[2]) Daß freilich das grundherrliche Gericht nicht rein dinglicher Natur ist, darüber s. oben, S. 41 Anm. 1.

und so auch ein Teil der landesherrlichen Gewalt, aus der Leibherrschaft stammt, so würde damit noch keinesfalls ein Hervorgehen der Landesherrschaft aus der Grundherrschaft bewiesen sein. Weiter aber haben wir geltend zu machen, daß die Bezirke, aus denen sich die Territorien entwickeln, über die Leib- wie die Grundherrschaft grundsätzlich hinausgehen. Das Territorium ist nirgends auf einem rein persönlichen Verband aufgebaut und nirgends auf reinem Grundbesitz des Landesherrn, sondern überall auf einem Gerichtsbezirk, der nicht danach fragt, ob jemand in ihm Unfreie oder Grundbesitz hat. Der Immunitätsbezirk umfaßt alle, die innerhalb der Immunitätsgrenzen sitzen, ohne Rücksicht auf leibherrliche Zugehörigkeit. Wenn es in einem Territorium dahin kommt, daß der gesamte Grundbesitz dem Landesherrn gehört oder alle Untertanen seine Leibeigenen werden, so handelt es sich dabei um eine spätere, nachträgliche Entwicklung[1]).

Nachtrag.

Soeben kommt mir das überaus aufschlußreiche Buch von Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Prag 1922), zu, welches zwar nicht direkt die Frage nach dem Ursprung der Landeshoheit aufwirft, indirekt aber auch für sie Wertvolles bietet. Seine früheren Studien, die so viel Lehrreiches über Spaltungen und Trennungen der höheren Gerichtsbarkeit boten, setzt Hirsch jetzt fort, indem er uns eine Entwicklungsgeschichte der hohen Gerichtsbarkeit schenkt.

---

[1]) Zum Schluß meiner Erörterungen über die Entstehung der Landeshoheit möchte ich noch mit einem Wort auf den Ursprung der Gewerbebänne eingehen. Aubin, Landeshoheit, S. 206ff., führt sie mit Recht auf öffentliche Gewalt zurück. Doch hält er es für „nicht unwahrscheinlich", daß der Gewerbebann der Grundherrschaften „von unten aus zu konstruieren" sei. Dafür fehlen doch die Beweise. Macht einmal ein Grundherr sich von einem gräflichen Gewerbebann frei und schafft sich einen eigenen, so ist doch die Voraussetzung dafür eben die, daß der Graf ihn frei ließ, daß also eine öffentliche Berechtigung auf ihn überging. Wir würden hier eine Parallele zur Immunitätsbildung haben. Nicht haltbar dürfte ferner die sich anschließende Bemerkung Aubins sein: „Mit der Ausbildung der Bannbezirke wurden diese dann auch die Mahlbannbezirke der grundherrlichen Mühlen." Ist es nicht auch denkbar, daß dem, der sich einen geschlossenen Gerichtsbezirk schafft, erst mit dem Moment, in dem er diesen erhielt, überhaupt erst der Gedanke kommt, sich einen Mühlenzwang herzustellen? — Über Ehäften = Bannrechte wirtschaftlicher Art siehe V. Ernst, Beschreibung des Oberamts Tettnang, S. 255.

In den Fragen der Entstehung der Landesherrschaft nimmt er scheinbar die Auffassung Seeligers von Immunität und Vogtei wieder auf, jedoch mehr scheinbar als in Wirklichkeit. Denn auch er — wie wir — spricht von den seit dem 9. Jahrhundert zur Ebenbürtigkeit mit den Grafen emporstrebenden Vögten (z. B. S. 182f.), von der zwischen Immunität und Grafschaft hergestellten Ausgleichung, auf der sich die Landesherrschaft aufbaute (S. 227). Und das ist das Entscheidende. Gewiß ist die Frage an sich bedeutungsvoll, ob der Vogt von Anfang an dem Grafen gleich steht, ob er mit einem Male oder ob er allmählich zu seiner dem Grafen gleichen Stellung aufgestiegen ist und wie groß die Zahl der Vögte ist, die dazu gelangen. Für die Bildung der Landeshoheit aber ist dies verhältnismäßig nebensächlich. Denn es steht fest, daß zur Zeit dieser Bildung sehr viele Vögte sich in einer der gräflichen gleichwertigen Stellung befanden. Halten wir uns dabei gegenwärtig, daß viele Grafen von Haus aus nichts als Vögte sind (s. oben S. 9). Wenn übrigens Seeliger die ebenbürtige Stellung des Vogts gegenüber dem Grafen bestreitet, so handelt es sich dabei um eine mehr äußerliche Auffassung[1]); die Auffassung von Hirsch hat einen anderen, sachlichen Hintergrund.

Es ist nicht so, daß die Vogtgerichtsbarkeit nur von unten nach oben aufsteigt (S. 225). Vgl. oben S. 22. Wenn eine Kirche einen großen Gerichtsbezirk mit einem Mal erhält, so besteht hier doch nicht das Aufsteigen von unten nach oben (nebensächlich ist es, ob dabei ein „Privileg" erteilt wird und was es besagt). Denken wir ferner daran, daß, ohne Mitwirkung des Königs, oft eine Usurpation fremden Gerichtsgebiets stattfand, in dem der Usurpator keinen Grundbesitz hatte, also auch nicht von unten nach oben aufsteigen konnte. Wie erklärt es sich, daß so häufig ein Gerichtsherr (späterer Landesherr) über Bezirke gebietet, in denen ihm kein oder nur wenig Grundbesitz gehört? Solche Fälle schränken von vornherein die Ansicht vom Aufsteigen von unten nach oben ein. Hirsch (S. 225) sieht den „Hochadel" als den Träger der Bewegung des Aufsteigens von unten nach oben an. Dieser besitzt aber staatliche, gräfliche Rechte (ohne gerade immer den Grafentitel zu führen; s. oben S. 7). In solchem Besitz liegt ja das Wesen des hohen Adels (nach mittelalterlicher Terminologie „des Adels").

Nach meinen obigen Darlegungen (S. 31 ff.) brauche ich nicht besonders zu versichern, daß ich dem vollauf zustimme, was Hirsch in Fortsetzung der Studien von Stengel, Pischek, Glitsch, Aubin und namentlich auch seiner eigenen früheren Studien sagt über die geringere Bedeutung der Immunitätsprivilegien, die Bedeutung der Usurpation und der gewohnheitsrechtlichen Bildungen gegenüber den formellen Übertragungen, über die Notwendigkeit, die ältern „allzu starren Vorstellungen" (S. 62) von den Begriffen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zu lockern, über den buntgegliederten, hin und her wogenden Kampf um die Gerichtsbarkeit — den Kampf des Bischofs als Immunitätsherrn gegen den Vogt, des Vogts gegen den Grafen, des Schultheißen gegen diesen wie jenen und überall auch den umgekehrten Kampf —, über das Verhältnis zwischen

[1]) Hierüber s. Hirsch, S. 8.

niederer und höherer Gerichtsbarkeit[1]); die mannigfaltige Gestaltung, Spaltung, Trennung der hohen[2]).

Sohm hat in Anknüpfung an den altrömischen Gegensatz von Volksrecht und Amtsrecht (prätorischem Recht) für das fränkische Reich den entsprechenden Gegensatz von Stammesrecht (Volksrecht) und Reichsrecht (Königsrecht, Amtsrecht) aufgestellt und den Siegeszug des Reichsrechts geschildert. Mitteis hat dann in seinem Werk „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs" den entsprechenden Gegensatz behandelt, aber mit dem Unterschied, daß ein einfacher Siegeszug des Reichsrechts keineswegs festzustellen sei, daß sich vielmehr das (griechische) Volksrecht in weitem Umfang behauptet habe. Jetzt, nach jenen neueren Forschungen, verstärken sich alte Bedenken gegen Sohms Schilderung des Siegeszugs des fränkischen Reichsrechts. Insbesondere stellt sich heraus, daß die gräfliche Gewalt nicht in dem Maß die Gerichtsverfassung beherrscht hat, wie man angenommen hat. Es ist altes Volksrecht, daß der Hundertschaftsvorsteher, der Gograf, die Blutgerichtsbarkeit (im Fall der handhaften Tat) ausübt. Dieses behauptet sich noch lange, tritt uns auch noch im Sachsenspiegel entgegen. Inzwischen freilich hatte sich die im Deutschen- und Schwabenspiegel uneingeschränkt vertretene Anschauung angebahnt, daß jedes Blutgericht auf den König zurückgeht, daß die königliche Blutbannleihe die Voraussetzung ist, unter der ein Hochrichter peinliche Strafen verhängen darf.

Der Nachweis jener selbständigen Stellung des Hundertschaftsvorstehers bedeutet für die Geschichte des Ursprungs der Landeshoheit, daß sie nicht vollständig aus der gräflichen Gewalt hergeleitet werden darf, daß vielmehr neben ihr als ein, wenngleich erheblich kleineres, Element das alte Volksrecht in Betracht kommt. Nicht im mindesten aber bedeutet diese Feststellung ein Zugeständnis an die grundherrliche Theorie; diese bleibt nach wie vor abzuweisen[3]).

Nicht mit dem grundherrlichen ist, wie ich oben (S. 44) ausgeführt habe, der Ursprung der landesherrlichen Gewalt aus der Leibherrschaft gleichzusetzen. Hirsch (S. 226 u. 230) ist geneigt, die Blutgerichtsbarkeit innerhalb der Immunitätsgebiete aus der Leibherrschaft herzuleiten. Demgegenüber verweise ich auf meine obigen Gegenbeweise und möchte hier nur den allgemeinen Gesichtspunkt nochmals geltend machen, daß Gerichtsbarkeit, auch und gerade Immunitätsgerichtsbarkeit, auf Negierung der Leibherrschaft beruht[4]). Weiter aber dürfte gegen die Herleitung

---

[1]) Vgl. dazu auch V. Ernst: S. 254. S. 247: Niedergerichtsbezirk = Vogtei.

[2]) Hirsch (S. 224 u. 226) rühmt Aubins Schilderung der „autogenen Entwicklung". — Nochmals sei hier daran erinnert, daß Usurpation staatlicher Rechte nicht im mindesten mit Erweiterung grundherrlicher Rechte als solcher gleichzusetzen ist.

[3]) Ich notiere hier noch, daß Hirsch, S. 66 Anm. 10, ebenso wie ich (s. oben S. 35) den Ausdruck Ortsgericht ablehnt.

[4]) Unter allen Umständen geht Hirsch viel zu weit, wenn er, S. 130 und 133, die Gerichtsbarkeit der Immunitätsherren und des Vogts „aus

aus dieser auch Hirschens Nachweis ins Feld geführt werden, daß in der Zeit des Aufkommens der Landeshoheit sich die Anschauung von der Herkunft der gesamten hohen Gerichtsbarkeit aus der königlichen Gewalt durchsetzte. Diese Zeit zum mindesten lebte in der Vorstellung von dem einheitlichen Ursprung der landesherrlichen aus der königlichen Gewalt. Lehrreich ist es dabei, zu fragen, wer die besondern Träger dieser Anschauung gewesen sind, daß die gesamte hohe Gerichtsbarkeit, insbesondere die Blutgerichtsbarkeit, vom König stamme, welche Kreise diese Lehre vom Königsbann durchgesetzt haben. Hirsch legt Wert darauf, zu betonen, daß das hohe Mittelalter nicht eine Zeit des Verfalls gewesen sei, daß es vielmehr Aufgabe der verfassungsgeschichtlichen Forschung sei, die Neuschaffungen festzustellen, die dieses hohe Mittelalter aus eigener Kraft hervorgebracht habe[1]). Im allgemeinen dürfte doch die Forschung sich jener Aufgabe ausgiebig gewidmet haben und das gleiche Verdienst in der Gegenwart zu beanspruchen befugt sein, wie die emsige Arbeit über Territorium und Stadt beweist. Daß das Reich weniger Neues aus eigener Kraft damals schuf als Territorien und Städte, an diesem Urteil wird nicht zu rütteln sein[2]). Doch hat die Forschung auch auf dem Gebiet der Reichsverfassung neue Schöpfungen zu verzeichnen nicht versäumt[3]). Daß aber manchem gar zu weit gehenden Urteil über Verfallserscheinungen im hohen Mittelalter entgegenzutreten Pflicht ist, bestreite ich um so

---

der leibherrlichen Gewalt" hervorgehen läßt. Hirsch räumt aber selbst (S. 127) ein, daß die Nachrichten über die Eigengerichtsbarkeit des Herrn über seine Unfreien äußerst dürftig sind. Es sei hier noch auf Burchards Wormser Hofrecht hingewiesen. Dieses schildert einmal das grundherrliche Hofgericht mit der begrenzten dinglichen Kompetenz (Kap. 12 und 24), unter dem Vorsitz des magister oder minister loci oder ministerialis, d. h. des Fronhofvorstehers (maior oder villicus). Das andere Gericht, das uns vorgeführt wird, ist aber nicht etwa ein reines leibherrliches Gericht. Denn ihm untersteht auch ein fremder Unfreier, falls er terram s. Petri colet (Kap. 30, § 8, nach der Einteilung von Sander-Spangenberg, Urkunden S. 5).

[1]) Hirsch (S. 7f.) beruft sich auf Äußerungen von v. Dungern und sogar Rosenstock, was doch jemand, der das Adelsprädikat des Wiener Instituts trägt, nicht tun sollte. Wird man den Arbeiten Dungerns den Charakter einer sachlichen Art nicht absprechen, so fehlt ihnen doch die strenge wissenschaftliche Schulung, die wir von historischen Untersuchungen verlangen. Rosenstock aber, der sich bemüht geistreich zu sein, tatsächlich jedoch nur Banalitäten, Halbwahrheiten und auffällige Behauptungen zum besten gibt, ist vollends abzulehnen. Vgl. A. Schultze, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. WG. 1910, S. 574ff.

[2]) Ich halte an meiner Auffassung von der ungünstigen Wirkung der mittelalterlichen Kaiserpolitik fest, auch gegenüber dem Urteil von Hirsch, S. 237; vgl. meine Schrift „Deutsche Kaiserpolitik einst und jetzt" (Tübingen 1922).

[3]) Es sei an den von Niese (Reichsgut) erbrachten Nachweis über die Bemühungen der Reichsbeamten unter Heinrich VII. (Friedrich II.), die Reichsrechte auszudehnen, erinnert.

weniger, als ich selbst solchen Urteilen mit meiner Reklamierung staatlicher Elemente für das mittelalterliche Reich umfassend widersprochen und oben (S. 10) insbesondere auch Seeligers Meinung von dem „Erschlaffen der staatlichen Gewalt" abgelehnt habe. Es wäre nun aber von hohem Interesse, zu ermitteln, ob das Reich noch Kraft genug besessen hat, um jene Vorstellung von dem Ursprung der gesamten hohen Gerichtsbarkeit aus der königlichen Gewalt durchzusetzen. War die Reichsgewalt damals noch stark genug, allein von sich aus eine solche Auffassung zur Geltung zu bringen? Ist jene Lehre vom Königsbann nicht vielleicht von jenen Kreisen geschaffen oder vornehmlich getragen worden, die Anlaß hatten, zu fordern, daß sie nur nach festen Normen behandelt würden? Etwa von den Ministerialen, die den Wunsch hegten, von letzten Resten einer arbiträren Behandlung durch ihre Herren frei zu werden[1])? Verhält es sich so, so würden wir damit ein neues Argument gegen eine Herleitung der landesherrlichen aus der leibherrlichen Gewalt gewinnen: die landesherrliche Gewalt, die sich jetzt über den landesherrlichen Untertanen etabliert, unter Ausschließung jeder privaten, leibherrlichen Gewalt als staatliche aufzufassen, wird von jenen selbst gefordert.

Hirsch läßt, wie vorhin bemerkt, scheinbar die Aufstellungen Seeligers gelten. Mehrfach spricht er sich in dessen Formeln in allgemeinen Urteilen über die Bedeutung aus, die die Grundherrschaft für die Entstehung der Landeshoheit gehabt habe, und gegen die Überschätzung der gräflichen oder öffentlichen Gewalt. So lesen wir S. 182 z. B., daß die Landesherrlichkeit sich entwickle aus einer „Verbindung von gräflichen, vogteilichen, allodialen und grundherrlichen Rechten". Um über die „allodialen", die hier gar keine Parallele bilden, nicht zu reden (s. oben S. 7 Anm. 1), so findet man bei Hirsch keinerlei Einzelnachweis für eine Herkunft aus „grundherrlichen" Rechten. Allenfalls käme die Leibherrschaft in Betracht, die Grundherrschaft ganz gewiß nicht. Weil aber selbst in einem so soliden Buch, wie in dem von Hirsch, die Formeln Seeligers fortleben, erweist sich die Kritik der letzteren, die wir oben gegeben haben, als doppelt notwendig. An vielen Stellen äußert sich Hirsch übrigens durchaus in unserem Sinn[2]). So lesen wir S. 202f. und 238, daß die landesherrliche Gewalt

---

[1]) Das Motiv, das Hirsch S. 182 betreffs der Reformklöster annimmt, leuchtet mir nicht ein. Nach dieser Darstellung hätte jene Lehre nur der Schaffung eines begrenzten unmittelbar königlichen Gebiets in Süddeutschland gedient. Diesem Zweck hat aber tatsächlich nicht diese Lehre, sondern der Vogteierwerb gedient. Wenn Hirsch ebenda bemerkt, es habe gegolten, „die unfreien Klosterleute (Unfreie überhaupt) der staatlichen Rechtspflege unterzuordnen", so würde ich statt dessen sagen: diese wünschten sie zu erhalten statt der arbiträren Entscheidungen durch ihren Leibherrn. — Über die von Hirsch verwertete Schrift von Waas vgl. die oben, S. 21 Anm. 1, erwähnten Rezensionen.

[2]) Freilich unter gelegentlicher Beimischung anderer Formulierungen. Vgl. z. B. S. 202: „Der neue Weg, der seit dem 9. Jahrhundert zum Hoch- und Blutgericht innerhalb einer Grundherrschaft führen konnte." (Offenbar wird hier Immunität = Grundherrschaft gesetzt.) S. 167 unten: „Die kirchlichen Grundherrschaften entziehen die bußwürdigen Sachen

zurückgeht auf die Rechte des Grafen und des Zentenars. Es ist ein Verdienst von Hirsch, daß er neben dem Grafen auch den Zentenar, den Beamten des Volksrechts, zur Geltung gebracht hat. Aber es bleibt dabei, daß der Grundherrschaft kein Anteil zukommt. Indem die Einzelnachweise von Hirsch nur den Zusammenhang der Landesherrschaft mit den Rechten von Graf und Zentenar ergeben, liefert sein Buch eine Bestätigung unserer Auffassung von dem Ursprung der Landesherrschaft aus staatlichen (königlichen oder Volks-) Rechten, nicht grundherrlichen.

---

dem Hochrichter und behalten sie der eigenen Rechtsprechung vor." „Die kirchlichen Grundherrschaften" als solche tun dies nicht, sondern nur soweit sie staatliche Rechte erwerben. Die an sich lehrreichen Darlegungen, S. 201, beziehen sich auf topographische Fragen und solche der praktisch zweckmäßigen Abgrenzung der Bezirke, aber nicht auf das Problem des Ursprungs der landesherrlichen Gewalt. Zu meiner obigen Bemerkung (S. 46 Anm. 1), daß die Vögte im Besitz staatlicher Rechte, in diesem Sinn adlig sind, siehe die reichen Belege bei Hirsch S. 143ff. (S. 145 Anm. 1, S. 146 Anm. 4).

System und Bedeutung der landständischen Verfassung.

Das allgemeine Interesse für Studien über die landständische Verfassung der ältern deutschen Territorien hat bemerkenswerte Schwankungen durchgemacht. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der in den deutschen Staaten der große Kampf für eine Verfassung und auch der um die Gegensätze „landständisch" oder „repräsentativ" geführt wurde, brachte viele Schriften über die alte landständische Verfassung hervor. Indessen ihre Ergiebigkeit war dadurch beeinträchtigt, daß die historischen Untersuchungen und Editionen, die sich auf der neuen wissenschaftlichen Methode aufbauten, noch nicht bis zur Landtagsgeschichte vorgedrungen waren. Als dann die Einzelstaaten eine Verfassung erhalten hatten, trat das Interesse für die landständische Verfassung ganz zurück hinter dem für die ältere und neuere Reichsverfassung und dem für Verwaltungsfragen. Inzwischen hatte sich aber die solide wissenschaftliche Arbeit neue Gebiete erobert und, belebt durch die landschaftliche Neigung für die heimische Vergangenheit, auch der Landtagsgeschichte zugewandt. Voran ging Ostpreußen (seit 1874); etwa ein Jahrzehnt später folgte das Rheinland; allmählich wurde das gegebene Beispiel an immer mehr Stellen nachgeahmt. Vor dem Weltkrieg stellten die Arbeiten über Landtagsgeschichte schon eine beträchtliche wissenschaftliche Bewegung dar. Seit der Revolution ist zu dem wissenschaftlichen Interesse ein praktisches getreten, weil der Eindruck von der Ratlosigkeit der Formaldemokratie den Blick auf die ältern Vertretungsformen zurücklenkt[1]).

[1]) Über die Geschichte der Arbeiten zur Landtagsgeschichte vgl. 1. Aufl., S. 163 ff.; Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1912, S. 260 ff.; F. Kaphahn, Landtagspublikationen, Deutsche Geschichtsblätter 1919, S. 2 ff. und 1920, S. 62 ff. (daselbst Hinweise auf die weiteren entsprechenden Überblicke von Oßwald und Goldschmidt). Über die Vorzüge und Mängel der

Die folgenden Blätter hoffen zu zeigen, daß die Beschäftigung mit den alten Landtagen lohnend ist, daß die Erforschung der Landtagsverfassung manchen neuen Gesichtspunkt für die Erkenntnis der Formen und der Bedeutung des staatlichen Lebens eröffnet. Dies Ziel dürfte am besten durch den Versuch erreicht werden, das Wesen des alten Landtags in möglichst systematischer Form darzustellen, und zwar besonders auch unter dem Gesichtspunkt, ihn im Gegensatz zu den neuern Staatsverfassungen zu schildern. Gerade mit aus dieser Rücksicht beschränken wir uns darauf, die ständische Verfassung in ihrer voll entwickelten Kraft zu zeichnen. Auf ihren Niedergang und ihre Beseitigung ausführlich einzugehen, liegt zur Zeit auch deshalb kein Bedürfnis vor, weil diese Tatsachen bereits relativ befriedigende Darstellungen erhalten haben[1]).

I.

Im 13., auch schon im 12.[2]) Jahrhundert und noch früher finden wir oft, daß die Landesherren Verfügungen mit der Zustimmung oder dem Rat ihrer „Mannen", „Ministerialen", „Getreuen", „Getreuen, Kleriker wie Laien", treffen. Der Kreis der zugezogenen Personen setzt sich aus Geistlichen und namentlich Ritterbürtigen zusammen. Städte erscheinen in solchem Zusammenhang im allgemeinen erst im 14. Jahrhundert, in den meisten Territorien sogar erst in der zweiten Hälfte desselben.

Diese zustimmenden und ratenden Personen können noch nicht als Landstände in dem Sinne gelten, in dem das Wort uns geläufig

---

unmittelbar auf die ostpreußische folgende böhmische Landtagsedition s. Kaphahn S. 14 ff. S. 32 bemerkt er: „Die Publikationen von Landtagsakten aus dem 16. Jahrhundert haben in v. Belows Landtagsakten von Jülich-Berg ihre beste Ausdrucksform gefunden. Sie sind vorbildlich für alle spätern Sammlungen geworden und die Abweichungen von ihr konnten nur in den seltensten Fällen als dauernde Verbesserungen gebucht werden." Er erörtert sodann die Frage der zweckmäßigsten Form der Landtagsaktenedition für das 17. Jahrhundert. Über neuere Arbeiten zur Landtagsgeschichte vgl. noch H. Z. 100, S. 317 ff.; 113, S. 140 ff.; Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 142 ff.; Rachfahl, DLZ. 1908, Sp. 2484.

[1]) Namentlich von Gierke in Bd. 1 seines Genossenschaftsrechts.

[2]) Beispiele aus geistlichen Territorien s. in meiner Schrift: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel S. 18 ff., aus weltlichen Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1, Nr. 462 (1177: eine weltliche Landesherrschaft macht eine Schenkung astipulatione fidelium nostrorum tam clericorum quam laicorum).

ist. Wir setzen ja bei Landständen voraus, daß sie eng mit einem Territorium verwachsen sind, und daß der Herr des Territoriums verpflichtet ist, ihre Zustimmung bei wichtigeren Regierungshandlungen einzuholen. Beide Kriterien werden aber von den Mannen und Getreuen, die die Landesherren des 12. und 13. Jahrhunderts um ihren Rat fragen, nicht erfüllt. Denn erstens fehlt ihnen jene enge Beziehung zu einem Territorium. Es ist charakteristisch, daß sie in der Regel nicht als Mannen oder Ministerialen „des Landes", sondern nur nach dem persönlichen Verhältnis zum Landesherrn, als „unsere", „meine" Mannen bezeichnet werden[1]). Darin dürfen wir gewiß einen Ausdruck der noch wenig vorgeschrittenen Konsolidierung der Territorien sehen: das Bewußtsein, daß der Inhaber der gräflichen Rechte der wichtigste Herr im Reiche sei, war noch nicht vollkommen ausgebildet; der Lehnsherr schien noch fast ebensoviel zu bedeuten wie der Landgerichtsherr. Jene zustimmenden Getreuen setzen sich jedoch auch nicht einmal ausschließlich aus Territorialeinsassen zusammen. Es ist eben seine Lehnskurie, die der Landesherr um Rat fragt, und zu dieser gehörten auch viele, die außerhalb seines Gerichtsbezirkes wohnten; selbst Ministerialen besaß er, die nicht seine Landesuntertanen waren. Zweitens besteht für ihn, von einigen sogleich zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, keine Verpflichtung, für seine Regierungshandlungen die Zustimmung irgendeines Teiles der ihm unterworfenen Personen einzuholen. Es ist vielmehr freies Belieben, wenn er jemand fragt. Soweit eine Pflicht vorliegt, handelt es sich um die Pflicht Untergebener zu raten, nicht um eine Verbindlichkeit des Herrn, einen Rat einzuholen. Das Lehnrecht fordert ja von dem Lehnsmann, auch dem Dienstlehnsmann, daß er am Hofe erscheine und dem Herrn auf Verlangen debitum consilium gebe[2]). Es ist fraglich, ob alle Ratserteilungen aus der Lehnspflicht stammen.

---

[1]) S. meine landständ. Verf. I, Anm. 281 ff. u. 300a. Daß in der in geistlichen Territorien schon früh vorkommenden Bezeichnung „ministeriales ecclesiae" keine Andeutung einer territorialen Zugehörigkeit liegt, bemerkt mit Recht auch A. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, S. 30 Anm. 35.

[2]) Vgl. Urkunde von 1136 bei Weiland, Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 7, S. 142. S. ferner Böhlau, mecklenburgisches Landrecht Bd. 1, S. 51 Anm. 21; Wilh. Sickel, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 1, S. 241. Nach den obigen Ausführungen sind meine Bemerkungen in landständ. Verf. I, Anm. 267 einzuschränken.

Wenigstens wird man nicht immer das Bewußtsein gehabt haben, daß die Getreuen als Lehnsleute ihre Zustimmung gaben. Jedenfalls aber ist die Zuziehung der Ritter freie Entschließung des Landesherrn. Er hält die Einholung der Zustimmung offenbar nur für „angemessen“[1]). Es ist ein „faktischer Beirat“[2]), kein durch das Recht vorgesehener, dessen er sich bedient.

Für einige Fälle gilt freilich, wie schon angedeutet, eine Ausnahme. Eine Handlung des Landesherrn, die einen unmittelbaren Eingriff in die individuelle Rechtssphäre seiner Untertanen darstellt, bedarf nämlich ihrer ausdrücklichen Einwilligung. Wenn er

---

[1]) Diesen Ausdruck wählt Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 374, mit Bezug auf die Vorläufer der englischen Stände. Vgl. meine landständ. Verf. I, Anm. 260a. — Wenn ich mich in der vorliegenden Abhandlung besonders oft auf meine Arbeiten über die Landstände von Jülich-Berg berufe, so geschieht es nicht etwa, weil ich Jülich-Berg als Normalland ansehe, sondern weil ich in jenen Arbeiten eine größere Zahl Belege und Beweise (auch unter Verwertung von Nachrichten aus andern Territorien) allgemeiner Natur gebracht habe; durch den Hinweis darauf kann ich hier die Beweisführung vereinfachen. Die genaueren Titel sind die folgenden: G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg: Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 21 u. 22. Daran schließt sich: Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege: a. a. O. Bd. 26 u. 28, mit urkundlichen Beilagen in Band 29. Diese Untersuchungen sind auch als selbständiges Buch erschienen unter dem Titel: Die landständische Verfassung in Jülich und Berg I, II, III, Heft 1 u. 2. Düsseldorf 1885—1891. Die urkundlichen Beilagen enthält hier Teil III, Heft 2 als Anhang. Ich zitiere nach der letzteren Ausgabe. Ferner: Landtagsakten von Jülich-Berg, 1400—1610, herausg. von G. v. Below. Zwei Bände: 1400—1589 (S. 1—235 eine Darstellung der Landtagsverfassung von 1400—1538 enthaltend). Düsseldorf 1895—1907. Vgl. hierzu die Besprechungen in den Gött. Gel. Anzeigen 1896, S. 151 ff. (W. Harleß), Revue historique 1898, Mai-Juni-Heft, S. 167 ff. (G. Blondel), D.L.Z. 1895, Sp. 1227 ff. (G. Küntzel), Liter. Centralblatt 1895, Sp. 1278 f. (Edg. Loening), 1908, Sp. 678 f., Mitteilungen aus der histor. Literatur 1896, S. 196 ff. (Redlich), Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 10, S. 256 ff. (Küch); Histor. Vierteljahrschrift 11, S. 436 ff.; Ztschr. der Sav.-Stiftung, Germ. Abt. 20, S. 337 ff., 29, S. 468 ff. Von ältern systematischen Darstellungen der landständischen Verfassung sind besonders zu nennen: Dahlmanns Politik (s. darüber unten); Stahl, Philosophie des Rechts; K. v. Maurer, Art. Landstände, Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 6, S. 251 ff.; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Erster Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 534 ff. u. 801 ff. Über das Verhältnis von Gierke zu Stahl s. H. Z. 113, S. 142.

[2]) W. Sickel a. a. O. S. 245 bezeichnet so die Mitwirkung der Großen auf den deutschen Reichstagen im Zeitalter des Königtums.

also kriegerische Leistungen, die über das herkömmliche Maß hinausgehen, oder neue Abgaben von ihnen verlangt, so ist er von ihrer Zustimmung abhängig. Ein Rechtspruch des Reichshofes von 1231 bestimmt, die Landesherren dürften nur mit dem Konsens der meliorum et maiorum terre constitutiones vel nova iura facere. Bei den Worten constitutiones vel nova iura hat man ohne Zweifel außer an Landfriedensgesetze namentlich an Steuern und steuerähnliche Leistungen gedacht[1]). Uns sind auch bestimmte Beispiele der Bewilligung von Steuern durch die Landeseinsassen aus dem 13. Jahrhundert bekannt[2]). Indessen wenngleich in solchen Fällen die Einholung der Zustimmung unerläßlich war, so war sie eben auch auf sie beschränkt. Die Regierung des Landesherrn behauptet im übrigen von den Personen, die ihm einmal eine Steuer bewilligt hatten, noch vollkommene Unabhängigkeit. Bezeichnend ist es, daß er durchaus selbständig Veräußerungen von Domänen oder Gebietsteilen vornimmt[3]), für welche in der Zeit der ausgebildeten landständischen Verfassung mit besonderer Energie die Zustimmung der Stände für unentbehrlich erklärt wird. Es kommt hinzu, daß die Forderung außerordentlicher Steuern jetzt erst sehr selten, in recht zahlreichen Territorien gewiß noch gar nicht nötig wird; daß die Kriegsdienstpflicht der Ministerialen, der wichtigsten militärischen Stütze der Landesherren, an vielen Orten noch unbeschränkt, jedenfalls noch nirgends auf das geringe Maß gesunken ist, dem wir etwa seit dem 14. Jahrhundert begegnen. So ergab sich denn noch weniger häufig für den Landesherrn ein Anlaß, die Bewilligung besonderer Leistungen bei seinen Untertanen nach-

---

[1]) Zur Interpretation dieser Worte s. landständ. Verf. I, Anm. 252; 1. Auflage, S. 171, Anm. 1; Rachfahl, Jahrbuch für Gesetzgebung 1908, S. 95.

[2]) Vgl. die Literaturangaben in landständ. Verf. I, Anm. 82; II, S. 56 Anm. 204; Franz Casper, Heinrich II. von Trier (Marburger Dissertation von 1899), S. 78; G. Herden, Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg vom 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Jenenser Dissertation von 1888), S. 41; Gustav Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Marburger Dissertation von 1889), S. 37 (wenigstens aus dem Jahre 1307) und 46 (1293).

[3]) Landständ. Verf. I, Anm. 257. Etwas anders verhält es sich in den geistlichen Territorien, für die durch das Kirchenrecht und reichsrechtliche Bestimmungen dem Landesherrn die freie Verfügung über den Stiftsbesitz entzogen war. S. landständ. Verf. I, Anm. 258.

zusuchen. Und so weit er Entschädigungen für außerordentliche Kriegsleistungen zu gewähren hatte, reichte dafür wohl noch sein altes Domanium aus.

II.

Allmählich wird es anders. In dem einen Territorium früher[1]), in dem andern später, im allgemeinen jedoch nicht vor dem 14. Jahrhundert tritt eine umfassende Beschränkung der Regierung des Landesherrn durch bestimmte Gruppen seiner Untertanen ein. Im Laufe dieses Jahrhunderts hat sich wohl schließlich überall dasselbe Verhältnis festgesetzt. In allen wichtigeren Angelegenheiten ist der Landesherr fortan an die Mitwirkung eines oder mehrerer Stände seines Territoriums gebunden. Unterläßt er ihre Befragung, so kann die Gültigkeit der betreffenden Handlung bestritten werden. Es sind ferner lediglich Einsassen seines Territoriums, die er

---

[1]) Am frühesten scheint sich eine wirkliche landständische Verfassung in einigen ostdeutschen Territorien ausgebildet zu haben, insbesondere in Österreich, Steiermark und Brandenburg, in ihnen wohl schon im 13. Jahrhundert. Vgl. landständ. Verf. I, Anm. 301; Wretschko a. a. O. S. 29 Anm. 34; Siegel, S.-B. der Wiener Akad., philos.-hist. Klasse, Bd. 102, S. 252 f.; A. Luschin v. Ebengreuth, H. Z. Bd. 78, S. 427 f. und Österreichische Reichsgeschichte S. 163 ff.; Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte S. 173 f.; E. v. Schwind und A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Nr. 36 (1237); v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg S. 4; Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 104. S. auch Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, S. 56 ff. Freilich wird man verschiedener Ansicht darüber sein, ob eine Urkunde schon als landständisches Privileg oder mehr als Ministerialenrecht aufzufassen sei. Auch kann die einflußreiche Stellung, welche die Ritterschaft eines Landes etwa im 13. Jahrhundert erringt, vielleicht noch einmal vor dem eigentlichen Zeitalter der landständischen Macht rückgängig gemacht worden sein. In Westdeutschland hat wohl Bayern die älteste landständische Verfassung. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 554 sieht in einer Urkunde von 1309 (gedruckt: Kindlinger, Münsterische Beiträge II, 2, S. 303; Darpe, Programm des Gymnasiums zu Coesfeld 1897, S. 31, Nr. 20) den Beweis, daß damals schon im Fürstentum Münster „die ständische Landesgemeinde vollkommen entwickelt" war. Eigentlich landständische Rechte werden indessen darin nicht erwähnt. Bemerkenswert ist allerdings, daß verschiedene Klassen hier dem Landesherrn als eine Einheit gegenüberstehen. Die berechtigte Mahnung, mit dem Ausdruck „Landtag" nicht zu freigebig zu sein, spricht Rachfahl, Forschungen z. brandenb. und preuß. Gesch. Bd. 9, S. 625 auch noch in anderem Zusammenhang aus.

zuzieht. Er spricht von der „Ritterschaft seines Landes", nicht bloß von „seiner" Ritterschaft. Und diese Landsassen begründen, wenn sie sich den Anträgen des Landesherrn gegenüber für oder wider entscheiden, ihre Entschließung mit der Rücksicht auf das Wohl des Landes. Wir sind befugt, Kreise, die eine solche Stellung einnehmen, Landstände im vollen Sinne des Wortes zu nennen.

Wenn wir weiter fragen, auf welche Tatsachen diese Umwandlung der territorialen Verhältnisse zurückgeht, so werden wir zunächst der Fortschritte in der Konsolidierung der Landesherrschaften, die vom 13. zum 14. Jahrhundert gemacht wurden, zu gedenken haben[1]). Das Königtum entäußerte sich mehr und mehr seiner Rechte und seines Besitzes zugunsten der Landesherren. Die Verbindung der Untertanen mit dem Reich wurde immer loser. Sie sahen sich in steigendem Maße auf das Territorium hingewiesen. Alle andern Beziehungen traten dagegen zurück. Der Ritterbürtige verwuchs so sehr mit dem Territorium, in welchem er saß, daß er auch nicht mehr den fremden Landesherrn, der nur sein Lehnsherr war, in dessen Regierungsgeschäften beraten konnte. Eines der wichtigsten Momente in der Konsolidierung der Territorien besteht darin, daß der Landesherr von den Insassen seines Gebietes neue Leistungen verlangte. Wenn nun gar die ständischen Rechte, worauf wir zurückkommen, Konzessionen für solche Leistungen waren, so entschied sich damit die Beschränkung der zustimmenden Personen auf Landesinsassen vollends. Eben dieselben Gründe haben dahin geführt, daß weiter auch die Landesinsassen sich jetzt von dem Interesse des Landes leiten lassen. Indem ihr Wohl mit der engeren Verbindung, in die sie zum Lande traten, von dem des letzteren zunehmend abhängig wurde, verstanden sie sich zu Leistungen im Interesse des Landes, setzten sie sich Verfügungen des Landesherrn, die jenem zuwiderliefen, entgegen. Freilich stand beides in Wechselwirkung: ihre Sorge für das Interesse des Landes hatte einen weiteren Fortschritt in der Konsolidierung des Territoriums zur Folge[2]).

[1]) Landständ. Verf. II, S. 68.

[2]) Die sehr verbreitete, namentlich von Gierke eingehend verteidigte Meinung, welche die Entstehung des Landtags aus dem Einungswesen erklärt und z. B. die Ritterkurien des Landtags aus freien Ritterbünden hervorgehen läßt, habe ich landständ. Verf. II, S. 62 ff. widerlegt. S. auch Hegel, Gesch. der mecklenb. Landstände S. 146 f. A. Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte S. 176, stimmt meiner Kritik der Einungstheorie zu, meint jedoch zugeben zu können, daß „gesellschaft-

Wenn ferner bestimmte Gruppen der Territorialeinsassen jetzt ein wahres Recht der Mitwirkung bei der Regierung besitzen, so hängt diese Neuerung wiederum eng mit der selbständigeren Stellung zusammen, die der Landesherr nunmehr im Reiche einnahm. Er hatte dieselbe nur erringen können und konnte sie nur behaupten, indem er seine Untertanen zu vermehrten Leistungen heranzog, von ihnen wieder und wieder Kriegsdienste und Steuern verlangte. Sie waren aber auf die Dauer nicht geneigt, seine Wünsche ohne Entgelt zu erfüllen. Er mußte ihnen teils Zugeständnisse, durch die die einzelnen Gruppen je für sich ihre Lage verbesserten, machen, teils einen Anteil an der Regierung einräumen. Neben der Bewilligung neuer militärischer und Steuerleistungen[1]) haben noch andere Anlässe Gelegenheit gegeben, der freien Verfügungsgewalt des Landesherrn Schranken zu ziehen. Namentlich bei Thronstreitigkeiten oder Thronerledigungen durch Aussterben des bisherigen Herrschergeschlechtes machten die Stände ihre Unterwerfung oder Unterstützung von der Gewährung von Konzessionen abhängig. Sie konnten die Entscheidung geben: der Prätendent, auf dessen Seite sie sich stellten, siegte. Es ist sehr bemerkenswert, wie oft sich ein Zusammenhang zwischen der Begründung landständischer Rechte und Kämpfen jener Art nachweisen läßt[2]). Es läßt sich an

---

liche Klassen nicht selten den korporativen Zusammenschluß als Mittel benutzten, um politische Stände zu werden." Unter Umständen kann das geschehen, kommt aber hier nicht in Betracht. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (3. Aufl.), S. 608 beschränkt die Bedeutung der Einungen mit Recht darauf, daß „die Macht der Stände durch das Einungswesen gehoben wurde." So verhält es sich in der Tat: die Landstände gebrauchen die Einungen, haben aber nicht in ihnen ihre Grundlage. Die Einungstheorie beruht auf einer Unterschätzung des Zwangsverbandes, der in den Territorien gegeben war. — Zweifellos ist die Bedeutung der Einungen für die Entstehung der landständischen Verfassung von H. Seeliger, Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz (Marburger Dissertation v. 1896) und A. v. Gernet, Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels, 2. Heft: Die Anfänge der Livländischen Ritterschaften (Reval 1895), überschätzt worden. Beide unterscheiden nicht genug zwischen dem, was der Landtag dem territorialen Verband, und dem, was er der Einung verdankt.

[1]) Man hat die Bedeutung des Steuerbewilligungsrechts für die Entstehung der landständischen Verfassung sehr verschieden bestimmt. Zur Literatur darüber s. landständ. Verf. II, S. 54 Anm. 195; Stälin, Wirtembergische Geschichte Bd. 4, S. 722.

[2]) Gegenüber der häufig begegnenden einseitigen Betonung der Bedeutung des Steuerbewilligungsrechts habe ich landständ. Verf. I, Anm. 300c

vielen Stellen beobachten, wie die Macht der Stände mit dem Wechsel der Dynastie steigt. Übrigens werden den Ständen nicht immer formelle Zusicherungen erteilt worden sein; vielfach wird es sich nur so verhalten haben, daß sie als diejenigen, welche bei den erwähnten Vorgängen die entscheidende Rolle spielten, ein solches Ansehen gewannen, daß der Landesherr fortan ohne sie wichtigere Regierungsgeschäfte nicht mehr vorzunehmen wagte.

Wenn wir die landständischen Rechte hauptsächlich auf die Bewilligung militärischer und Steuerleistungen und das entscheidende Eingreifen der Stände bei Thronstreitigkeiten zurückführen, so erhalten wir eine Bestätigung für diese Beobachtung in der Tatsache, daß die erste Rolle unter den Landständen die Ritterschaft, die wichtigste nach ihr die Städte spielten. In allen Kriegen kam es auf die Ritter, die wichtigste Truppe des Mittelalters, in erster Linie an; gerade auch bei Thronstreitigkeiten gab ihre Haltung die Entscheidung. Die Städte besaßen für den Krieg nicht die gleiche Wichtigkeit wie die Ritter, immerhin mehr als die Bauern. Dasjenige, was sie vorzugsweise in die Wagschale zu werfen hatten, waren ihre Geldmittel. Die Steuerbewilligungen werden daher besonders ihnen zu der Stellung im Landtag verholfen haben, wiewohl der Landesherr, wenn er Steuern vom ganzen Lande haben wollte, auch die Ritterschaft nicht übergehen konnte.

In einem Teile der Territorien, den geistlichen Fürstentümern, gab die Einrichtung der Wahlmonarchie beständigen Anlaß zur Begründung neuer ständischer Rechte. Seit dem 12., spätestens dem 13. Jahrhundert[1]) hatte sich das Wahlrecht auf einen engen Kreis, das Domkapitel, beschränkt. Dieses nimmt demgemäß auf den Landtagen geistlicher Fürstentümer in der Regel einen besonders wichtigen Platz ein. Praktisch freilich konnten neben ihm auch noch

---

und II, S. 54 ff. auf die Wichtigkeit der Thronstreitigkeiten hingewiesen. Vgl. dazu ferner Hegel, Gesch. der mecklenb. Landstände S. 58; Luschin v. Ebengreuth, S. 174 ff.; Riezler, Geschichte Bayerns Bd. 2, S. 519 und Bd. 3, S. 659; Redlich, Rudolf von Habsburg S. 341. S. auch Ranke, Französische Geschichte Bd. 2 (3. Aufl.), S. 3. Luschin v. Ebengreuth, H. Z. Bd. 78, S. 438: „Die Großen im Lande, die Landherren, hatten während des Zwischenreichs, als es nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. auch im Reiche an einem allgemein anerkannten Oberhaupt gebrach, die Entscheidung der Schicksale über Österreich und Steiermark geradezu in Händen und wählten den zum Landesherrn ausersehenen Fürsten nur nach vorgängigen Abmachungen."

[1]) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel.

andere Faktoren durch die Begünstigung einer Partei viel bei den Wahlen bedeuten, und in der Tat haben die Städte und vor allem die Ritterschaft in den geistlichen Territorien oft bei der Besetzung des Bistums mit eingegriffen[1]). So erneuern die Landstände in geistlichen Territorien in gewisser Weise den alten Anteil des Volks an den Bischofswahlen. Dem entspricht, daß die bischöflichen Wahlkapitulationen[2]) vielfach mit den ständischen Privilegien im Zusammenhang stehen. Im übrigen konnten in den geistlichen Territorien von der Ritterschaft und den Städten dieselben Anlässe zur Erweiterung ihrer Rechte ausgenutzt werden wie in den weltlichen. Dieselben Mittel, mit denen die landständische Verfassung begründet worden war, sind später zur Erweiterung und Befestigung der ständischen Rechte gebraucht worden, je mehr das Territorium den Kreis seiner staatlichen Aufgaben erweiterte.

Es kommt freilich, wenn man die Entstehung der landständischen Verfassung erklären will, nicht bloß auf die Anlässe an, die den Hebel zur Ausbildung der landständischen Rechte lieferten. Wir haben ferner zu fragen, was bei den Ständen das Bestreben erzeugte, Anteil an der Regierung zu erlangen. Zum Teil werden wir antworten, daß die günstige Gelegenheit ohne weiteres den Wunsch erregte. Indessen ist es auch zu berücksichtigen, daß die Stände schon vor der Begründung der landständischen Verfassung allmählich eine angesehene Stellung gewonnen hatten, die ihnen die Neigung verleihen mochte, im Staate etwas zu gelten. Die

---

[1]) Vgl. z. B. Schmitz, Ztschr. f. westfäl. Gesch. Bd. 56, 1, S. 93 ff.; Unger, Geschichte der deutschen Landstände Bd. 2, S. 37 ff.

[2]) Die älteste mir bekannte Wahlkapitulation stammt aus Verdun vom Jahre 1209: Potthast Nr. 3657; Baluze, Bd. 2, S. 269. Eine Hildesheimer Wahlkapitulation von 1216 bei Döbner, U.-B. der Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 73. Literatur zur Gesch. der Wahlkapitulationen bei J. Kremer, Trierer Wahlkapitulationen (1911), S. XVII ff. Ein Beispiel für den Zusammenhang von Wahlkapitulation und landständischer Urkunde liefert die kölnische Erblandesvereinigung von 1463: Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 4, Nr. 325, S. 398 ff. Zwar wurde neben ihr noch eine besondere Wahlkapitulation (Nr. 324) aufgesetzt. Allein beide fallen zeitlich zusammen, und die ständische Urkunde enthält einige Sätze zur Wahrung besonderer Rechte des Domkapitels, wie sie sonst in Wahlkapitulationen vorkommen. Bei den folgenden Wahlen ist dann die Erblandesvereinigung ebensogut wie eine Wahlkapitulation erneuert worden (Lacomblet S. 398 Anm. 2). Umgekehrt finden sich in den Wahlkapitulationen auch Sätze, die den weltlichen Ständen nützlich sind. Vgl. z. B. Mitteilungen der badischen histor. Kommission 1898, S. 4, § 2.

Ministerialen[1]) waren von der Unfreiheit zur Freiheit, von bescheidenen Verhältnissen zu einer oft behaglichen Lage fortgeschritten[2]). Die Städte waren an Zahl wie an innerer Kraft und Ausstattung mit Vorrechten gewachsen. Die Ritterschaft verdankte zwar ihre Fortschritte zum größten Teil denselben Mitteln, die sie nachher zum Erwerb der landständischen Rechte gebrauchte: sie hatte ihre Stellung im Zusammenhang mit den stetig vorhandenen und steigenden Verlegenheiten des Landesherrn verbessert. Auch die Städte hatten diese für sich ausgenutzt. Allein daraus erklärt sich nicht alles. Das Städtewesen ist zugleich Produkt einer großen allgemeinen Bewegung, deren Gründe von der Betrachtung, die uns hier beschäftigt, weitab liegen. Man könnte wohl auch in manchem Betracht die städtische Bewegung (11. bis 13. Jahrh.) als freilich kaum bewußt nachgeahmtes Vorbild der landständischen Verfassung ansehen.

III.

Nachdem die landständische Verfassung einmal begründet war, hat sie in verhältnismäßig nur geringem Grade eine Geschichte gehabt. Es läßt sich wohl eine Periode angeben, in der die Formen der landständischen Verfassung bestimmter ausgebildet wurden. Es würde der Zeitabschnitt vom 14. bis 16. Jahrhundert sein. Doch kann man selbst hier zweifeln, ob eine wirkliche Entwicklung vorliegt. Vielleicht ist es richtiger, das 14. und 15. Jahrhundert als eine Periode ohne ausgeprägtere Formen und das 16. als das der Ausbildung einer festeren Geschäftspraxis zu bezeichnen. Vollends wird man Bedenken tragen, von einem beharrlichen Wachsen und einem beharrlichen Abnehmen des ständischen Einflusses in großen

---

[1]) Es kann als ausgemacht gelten, daß die landsässige Ritterschaft ihrer weit überwiegenden Mehrheit nach in den altdeutschen Territorien aus Ministerialen hervorgegangen ist (wenngleich sehr viele ministerialische Familien ursprünglich frei gewesen sind). Ich habe den betreffenden Beweis zuerst in meiner landständ. Verf. I für Jülich und Berg erbracht, O. v. Zallinger für das sächsische Gebiet in seinem Buch: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (vgl. H. Z. N. F. Bd. 24, S. 103 ff.). S. ferner Riezler, Geschichte Bayerns Bd. 3, S. 747; R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 440. Vgl. auch die unten S. 82 Anm. 2 angeführte Dissertation von Luther (S. 30 u. 32 über den Übertritt von nobiles in die Ministerialität).

[2]) Gegen die oft aufgestellte Behauptung, daß das Rittertum seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Niedergang begriffen sei, vgl. landständ. Verf. II, S. 53 Anm. 194; Probleme der WG. S. 367 f.

Perioden zu sprechen. Selbst für ein einzelnes Territorium läßt sich schwerlich behaupten, daß die landständische Macht einige Jahrhunderte lang konsequent gestiegen ist. Es scheint sich fast um ein regelloses Auf- und Absteigen zu handeln. Für manche Territorien möchte man annehmen, daß die Stände im 16. Jahrhundert mehr als im 15. bedeutet haben. Mustert man aber die einzelnen Jahrzehnte, so findet man zwischen ihnen nicht unerhebliche Unterschiede in dem Maße des ständischen Einflusses[1]). Der Landtag hat sich oft hohe Ziele gesteckt, oft versucht, die Regierung des Territoriums ganz an sich zu ziehen. Erreicht hat er sie vollkommen kaum jemals. „Die Raschheit im Pläneschmieden wurde durch die Unbehilflichkeit im Handeln aufgewogen“[2]). Häufig ist es den Ständen gelungen, wenigstens den Hauptteil der Verwaltung in ihre Hand zu bringen. Doch auch diesen Gewinn haben sie in der Regel nur verhältnismäßig kurze Zeit behauptet. Zur Macht gelangt, kümmern sie sich eine Zeitlang wirklich auch um die Einzelheiten der Verwaltung; aber es währt nicht lange; der Apparat war auch zu schwerfällig[3]). So setzt sich die Landtagsgeschichte aus vielen mißlungenen Versuchen, vielen Erfolgen, vielen Rückschritten, vielen neuen Erfolgen zusammen. Das allgemeine Resultat ist, daß die Landtagsverfassung am Ende ziemlich denselben Standpunkt einnimmt wie am Anfang. Im großen und ganzen darf man sagen, daß die Macht der Stände um 1600 ungefähr dieselbe ist wie um 1400. Ein anderes Bild zeigen die deutschen Städte: bei ihnen begegnen wir einer annähernd regelmäßigen Entwicklung: zunächst einem mehrere Jahrhunderte anhaltenden Aufsteigen, dann einem ebenfalls mehrere Jahrhunderte andauernden Sinken.

Die Tatsache, daß die Bestrebungen der Landstände nicht von konsequent sich steigernden Erfolgen gekrönt worden sind, hat mannigfache Gründe. Die allgemeinen politischen Verhältnisse des Deutschen Reiches und die Persönlichkeit der verschiedenen Landesherren waren Instanzen, von denen das innere Leben der Territorien stets abhängig blieb. Sodann fehlten dem Landtag, auf dem der Adel überwog, die Einigkeit, wie sie den Bürgerschaften gemeinhin eigen war, und die konsolidierte Macht, über die die einzelne

[1]) Vgl. LA. Bd. 1, S. 71.

[2]) Dieser von Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 2, S. 263 mit Beziehung auf die österreichischen Stände ausgesprochene Satz trifft für die Stände sehr vieler Territorien zu.

[3]) Glagau, Anna von Hessen, S. 167.

Stadt gebot. Vielen Städten ist es möglich geworden, den Landesherrn aus dem Gemeindegebiet nach und nach zu verdrängen und fast die gesamten landesherrlichen Rechte für sich zu erwerben. Den Ständen gegenüber konnte die Regierung diese äußerste Gefahr abwehren, weil sie in ihnen einen weniger konsequenten und weniger geschlossenen Gegner hatte. Denn, von den Gegensätzen zwischen Ritterschaft und Städten abgesehen, in den adligen Kurien stand der einzelne verhältnismäßig isoliert für sich. Vollständige Einigkeit war selten vorhanden. Einen Teil vermochte der Landesherr oft durch die Zuwendung von Ämtern zu gewinnen.

Es lassen sich nun immerhin in bezug auf die Stellung der Landstände größere Zeiträume zusammenfassen. Obwohl sie stets starken Schwankungen unterworfen gewesen ist, wird es doch zutreffen, daß von der Mitte des 14. bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts die Landstände maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Die Landesherren haben in dieser Zeit oft ihre Wünsche niedergeschlagen, oft gegen ihren Willen regiert[1]). Allein während

[1]) Vgl. z. B. Chron. Mogunt. ad a. 1383, ed. Hegel p. 52: Adolfus archiepiscopus exegit subsidium sive contributionem ab incolis Rinckaw (Rheingau), qui viriliter se opposuerunt nullo modo quicquam dare volentes ... nil profecerunt, sed tandem secundum omnem voluntatem ipsius domini archiepiscopi oportuit ipsos solvere magnas pecuniarum summas quamvis invite. Interessant ist auch die Bemerkung, die der Mainzer Domdechant Lorenz Truchseß dazu macht (Hegel S. 12): „Tu quoque fac simile, Alberte (er meint den Mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg), et vives; es seyn böß bawern." Gierke I, S. 811 A. 28. Droysen, Gesch. der preuß. Politik (2. Aufl.) II, 2, S. 199 zieht aus dem Umstand, daß Joachim I. von Brandenburg in seiner letztwilligen Verfügung seine Lande teilte, ohne die Stände irgendwie zu fragen, den Schluß, daß „sie in den Marken bei weitem noch nicht die Bedeutung und das Selbstgefühl wie in anderen Territorien (Droysen vergleicht das albertinische Sachsen, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) hatten." Er hat gewiß recht, wenn er ihre Macht unter Joachim I. nicht sehr hoch anschlägt. Allein das „noch nicht" erweckt die unrichtige Vorstellung, daß es sich um ein allmähliches Aufsteigen von den Anfängen an handle. In Wahrheit gibt es aus dem 14. und 15. Jahrhundert mehrere Beispiele, welche die Stände als beteiligt bei Verfügungen verschiedener Art über die Mark Brandenburg erkennen lassen. Hegel, Gesch. der mecklenb. Landstände S. 95 f., macht darauf aufmerksam, daß in Brandenburg die Stände in den letzten Jahrzehnten des 15. und den ersten des 16. Jahrhunderts Steuern für einen längeren Zeitraum, sogar für die Lebenszeit des Fürsten bewilligen. Es ist dies in der Tat bemerkenswert, da es allgemein erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird. Man kann darin einen freilich nicht zu überschätzenden Beweis verhältnismäßig

jener Periode hat die Regierung doch weitaus in den meisten Fällen zum mindesten nicht umhin gekonnt, auf die Stände sorgfältige Rücksicht zu nehmen[1]). Das gilt für die innern Verhältnisse des Territoriums. Zugleich aber zeigen sich die Landesherren bei den Bewilligungen auf den Reichstagen von ihren Ständen abhängig (mitunter schützen sie auch diplomatisch deren Unwillen vor)[2]).

Es wäre noch die Frage, ob wir die Erfolge der Landesherren gegenüber den Ständen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — am bemerkenswertesten sind sie in Bayern[3]) — als ein Vorspiel der späteren Beseitigung der Landtagsverfassung, als mit ihr in innerem Zusammenhang stehend, anzusehen haben. Indessen sind die Gegensätze hier und da doch großenteils verschiedener Art.

---

geringen ständischen Einflusses sehen. Indessen, wie sehr hat sich später noch die Macht des Landtags in Brandenburg erhoben! Über einen schnellen Wechsel zwischen Herrschaft und Zurückdrängung des Landtags in Hessen s. Hans Glagau, Anna von Hessen, die Mutter Philipps des Großmütigen (Marburg 1899), S. 6 ff. Über Schwankungen in Österreich s. Werunsky S. 182 f. Breysig, Urkunden und Akten zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Ständische Verhandlungen III, 1, S. 54 f., S. 65 u. 162 ff. vertritt die Ansicht, daß Markgraf Georg Friedrich als Regent des Herzogtums Preußen, Kurfürst Johann Georg in der Mark und Kurfürst Georg Wilhelm im Herzogtum Preußen sich unabhängiger von ständischem Einfluß zu halten vermocht haben, als man bisher annahm. Die Frage bedarf allerdings noch weiterer Untersuchung. Über den Wechsel in der Stellung der Stände der böhmischen Krone von Ferdinand I. bis zu Rudolf II., unter dem sie sich sehr unzugänglich zeigen, s. Clausnitzer, Niederlausitzer Mitteilungen (Ztschr. der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde), Bd. 5, Heft 5/6, S. 260 f. Über die Verletzung der ständischen Rechte in Salzburg am Ende des 16. Jahrhunderts s. F. Martin, Mitteil. der Ges. f. Salzburger Landeskunde, Bd. 61: Erzb. Wolf Dietrich.

[1]) Loserth, Gesch. des spätern MA. S. 644 Anm. 1: Äußerung Friedrichs III. über die Macht der Landstände. Droysen, Gesch. der preuß. Politik (2. Aufl.) II, 2, S. 463 (Anm. zu S. 183) zitiert eine Äußerung Luthers vom 2. März 1539: nobilitas vult principari et principes opprimere, ut sint omnia mera seditio.

[2]) Ulmann, Maximilian I., Bd. 1, S. 321 ff.

[3]) Vgl. 1. Aufl. S. 18 Anm. 2. Riezler, Gesch. Bayerns 6, S. 26. Der Sieg der bayerischen Regierung über die Stände hängt zum Teil mit den Erfolgen der Gegenreformation in jener Zeit zusammen. Ritter, Deutsche Gesch. III, S. 219 f.: Ferdinand II.: Steuern ohne ständische Bewilligung in Böhmen. — Der Ritter v. Schweinichen erzählt in seinen Denkwürdigkeiten (herausg. von Österley S. 36) zum Jahre 1572 von einem gewaltsamen Vorgehen des Herzogs von Liegnitz gegen seine Landschaft. Hierin darf man aber schwerlich irgendein Prinzip sehen.

Jedenfalls gewährt das 17. Jahrhundert in seinem Anfang noch nicht den Eindruck, daß in ihm schließlich der Sturz der landständischen Macht erfolgen sollte: die Stände vieler Territorien begannen das Jahrhundert noch mit den größten Hoffnungen[1]). Anderseits ist es bezeichnend, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Städte hier und da Anschluß an den Landesherrn, im Gegensatz zur Ritterschaft, suchen[2]).

Für den Sturz der landständischen Macht läßt sich ein absoluter Termin nicht angeben[3]); am ehesten kann die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts dafür gelten. In vielen, darunter hervorragenden Territorien ist dem Landtag damals alle Bedeutung genommen worden; er hat seitdem nur ein Scheinleben geführt oder auch ganz zu existieren aufgehört. In andern ist der alte Landtag bis in das 19. Jahrhundert in verschiedenen Formen bei Bestand geblieben, in einigen wenigen sogar mit beträchtlichem Einfluß[4]). In denjenigen Territorien, in denen die Regierung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit Energie gegen die Landstände vorging, ist ihr Fall ein auffallend schneller gewesen; weit schneller als der der mittelalterlichen Städte, die ihre alte Autonomie langsam und nur stückweise der landesherrlichen Gewalt geopfert haben[5]).

IV.

Wie vorhin bemerkt, fehlt es den ständischen Versammlungen des Mittelalters noch an festeren Formen.

[1]) Vgl. z. B. Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 2, S. 262 f. und S. 396.

[2]) LA. II, S. 805 (1588); Nr. 485.

[3]) Auffallend früh verschwinden die Stände in Kurpfalz. Es ist freilich nicht richtig (was gelegentlich behauptet wird), daß dies Territorium gar keinen Landtag gehabt hat. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war ein solcher noch vorhanden. S. Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 365; Glasschröder, Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins 1895, S. 470 f. Im 17. Jahrhundert erscheint ein neuer Landtag. Gothein, Ztschr. a. a. O. 1888, S. 1 ff. Übrigens ist dabei zu berücksichtigen, daß in der Zwischenzeit der Kurfürst nicht vollkommen frei schaltete, sondern, wenigstens bei Steuerforderungen, mit den einzelnen Gemeinden des Landes verhandelte. — Moser S. 364 behauptet, daß es in Mörs keinen Landtag gegeben habe. Dies trifft nicht zu. S. unten S. 100 Anm. 6.

[4]) Über den Ausgang der alten landständischen Verfassungen s. Gierke Bd. 1, S. 811 ff.; Otto Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (2. Aufl.), S. 68 ff.; Kaphahn, Kursächs. Stände im 17. u. 18. Jahrh., N. Archiv f. sächs. Gesch. 43, S. 62 ff.

[5]) Allerdings gilt dies nur von dem Landtag als einem Ganzen. Die einzelnen Landtagsmitglieder behielten als einzelne ihre mittelalterlichen Vorrechte großenteils, und zwar noch recht lange.

Die uns geläufigen Worte „Landtag", „Stände" sind erst beim Beginn der Neuzeit zur allgemeinen Herrschaft gelangt[1]). Im Mittelalter bezeichnet man die ständischen Versammlungen auf verschiedene Weise[2]); kaum hat man einen technischen Ausdruck, der vorzugsweise auf sie beschränkt ist. Ähnlich verhält es sich mit der Bezeichnung der Stände: entweder zählt man die einzelnen ständischen Gruppen, Prälaten, Ritterschaft, Städte, auf, oder man spricht von „Landschaft" und „Land"[3]), welche Wörter aber zugleich auch in territorialem Sinne gebraucht werden.

Die einzelnen Gruppen des Landtags erscheinen im Mittelalter noch nicht in der klaren Gliederung, die sie später haben. Es ist sogar der Kreis der landtagsfähigen Klassen noch nicht scharf ab-

[1]) In Jülich-Berg kommt das Wort Landtag zur Bezeichnung einer ständischen Versammlung im Mittelalter nur sehr vereinzelt, in anderem Sinne häufiger vor. In unserm Sinne bürgert es sich erst im 16. Jahrhundert ein und wird nun zugleich in dieser Beziehung technisch. LA. 1, S. 14 f. In Österreich überwiegt der Ausdruck schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Werunsky S. 183. In Brandenburg wird „Landtag" seit etwa 1527 üblich. G. A. v. Mülverstedt, Landstände der Mark Brandenburg S. 80. Das Wort Stände wird auf den deutschen Reichstag seit dem Ende des 15. Jahrhunderts angewandt und ist nach Deutschland wohl von den Niederlanden (hier in der Form staeten) gekommen. LA. 1, S. 14 Anm. 2; R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 607 Anm. 111. In den Territorien gelangt es wohl erst im Laufe des 16. Jahrhunderts und sehr allmählich zur Herrschaft. Beispiele s. LA. 1, S. 409 Z. 8 und S. 424 Z. 5 (1542): es sollen „von jederm stand" zwei Einnehmer verordnet werden. Direkt werden in diesen Aktenstücken die Gruppen des Landtags noch nicht Stände genannt, sondern Ritterschaft und Städte. In Kurköln kommt ein ähnliches Beispiel schon 1463 (Lacomblet, U.-B. 4, S. 399) vor: der Erzbischof solle „icklichem staide sin sigel und brieve geven." Über den Reichstag s. LA. S. 357 (1541): „curfursten, fursten und stende." S. 358 auch „stende" schlechthin. Interessant ist S. 617 (Nr. 200; aus dem Jahre 1549): auf dem Reichstag ist bewilligt, „etliche stuiren in eines ideren stants lantschaft uszusetzen." Staet (status) vom Klerus 1433 gebraucht: Redlich, Kirchenpolitik I, S. 24, Nr. 17. Seit wann Name und Institution des Reichstags? Reichstagsakten 11, S. XLVII. Ebenda: „Gemeiner Tag". — Eigentümlich ist die Bezeichnung der Stände (Kapitel, Ritterschaft, Städte) des Stifts Lüttich als sens du pays. Pirenne, Geschichte Belgiens Bd. 1, S. 363; Warnkönig, Beiträge zur Gesch. des Lütticher Gewohnheitsrechts (1838), S. 7.

[2]) Dag, bikompst, bescheidonge; tag, gemeiner tag, samung, landtaiding.

[3]) Das Wort Land wird in persönlichem Sinne schon im Sachsenspiegel gebraucht: III, 91 § 3: „it ne willekore dat land." Freilich ist diese Stelle wohl erst Ende des 13. Jahrhunderts entstanden. Landständ. Verf. I, Anm. 252.

gegrenzt. Manche Gruppe und innerhalb der Gruppen manches Glied begegnet uns im Mittelalter auf ständischen Versammlungen, ohne es auf die Dauer zur Anerkennung seiner Landstandschaft zu bringen. Allerdings ist es von Anfang an deutlich, daß der Landtag von dem Prinzip der ständischen Gliederung beherrscht wird. Allein es zeigt sich doch noch lange ein gewisses Schwanken in der Trennung und der Zulassung der Gruppen. Wir werden einige Beispiele dieser Schwankungen kennen lernen, indem wir uns den einzelnen Gliedern des Landtags zuwenden.

Mit ganz geringen Ausnahmen haben die Landtage der Territorien einen gewissen Mindestbestand: nur unter besonderen Umständen fehlen Ritterschaft oder Städte. Neben ihnen findet sich von andern Klassen am häufigsten eine Kurie der Prälaten. Seltener ist es, daß außer der Ritterschaft noch ein zweiter adliger Stand, ein Herrenstand, auf dem Landtag erscheint. Und selten begegnen wir auch einer Vertretung der Bauern.

A. Dem allgemeinen Vorzug, der dem Klerus im Mittelalter eingeräumt wird, verdanken es die Prälaten, die die Landstandschaft erworben haben, daß sie unter den Ständen den Ehrenplatz einnehmen. Die Zusammensetzung der geistlichen Kurie ist verschieden, je nachdem das Territorium geistlich oder weltlich ist.

In den geistlichen, speziell den bischöflichen[1]) Territorien bildet den ersten Stand meistens das Domkapitel. Es kommen allerdings einige Abweichungen vor. Mitunter hat das Domkapitel gar keinen Anteil am Landtag. So ist es in Trier[2]); hier wird das Domkapitel dafür mit zur Herrschaft gerechnet[3]). Den „ersten

[1]) Von den Territorien, deren Landesherr ein einfaches Kollegiatstift oder Kloster ist, kann hier abgesehen werden. Sie scheinen der Mehrzahl nach Stände nicht gehabt zu haben. Vgl. Joh. Jacob Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften (Frankfurt und Leipzig 1769), S. 367, 368, 370, 473. Moser erwähnt Stände in den Territorien der Äbte von Kempten und Stablo und der Äbtissin von Essen.

[2]) Moser S. 413. Hontheim, Hist. Trev. dipl. Bd. 3, S. 6. Tille, St. Martin bei Trier S. 21. Schwarz, Landstände des Erzstifts Trier (1915) S. 3.

[3]) So bestimmt Gierke S. 538 wohl richtig das Verhältnis. Vgl. Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier, S. 317: 19. Februar 1502 trifft Erzbischof Johann von Trier unter Zustimmung seines Koadjutors Jakob von Baden und des Domkapitels „mit den epten, prelaten, capitteln, cloisteren und kirchen unserer geistlicheit, auch graven, herren, ritterschaft

Stand" bilden im Bistum Trier Vertreter mehrerer Klöster und Stifter und einige andere Geistliche (namentlich Landdechanten). Unter ihnen werden die Prälaten als clerus primarius, die andern als clerus secundarius zusammengefaßt. Häufiger erscheinen in den bischöflichen Territorien einige Stifter und Klöster mit dem Domkapitel als geistliche Landtagsglieder. Dann gibt es wiederum ein doppeltes System. Entweder — so in Hildesheim[1]) — macht das Domkapitel den ersten Stand aus, einfache Stifter (in Hildesheim 7) den zweiten (die Ritterschaft den dritten, die Städte den vierten). Oder Domkapitel und sonstige Kleriker bilden zusammen den ersten Stand. In Halberstadt z. B. vereinigt er das Domkapitel (als clerus primarius) mit vier Kollegiatstiftern und drei Klöstern[2]). In Magdeburg (in protestantischer Zeit) umfaßt er das Domkapitel, vier Kollegiatstifter, vier evangelische und fünf katholische Klöster, eine Komturei des deutschen Ordens und zwei braunschweigische Klöster (wegen gewisser Güter)[3]). Das Häufigste aber ist, daß das Domkapitel die einzige Vertretung des Klerus auf dem Landtag darstellt[4]). In einigen bischöflichen Territorien ist das Kapitel sogar der einzige Stand überhaupt und bildet für sich den Landtag[5]). Man begegnet in solchen Fällen wohl der mißverständlichen Behauptung, es gebe hier gar keine Landstände[6]).

Die Prälatenkurie in den weltlichen Territorien zählt öfters sehr vornehme Würdenträger unter ihren Mitgliedern. In mehreren östlichen Landschaften erscheinen nämlich auch Bischöfe auf den Landtagen. Es handelt sich hier um solche, deren Landsässigkeit anerkannt war oder wenigstens behauptet wurde[7]), vereinzelt auch

---

und steden, plegen (Amtsbezirken) und lantschaft unsers stifts von Trier" eine Vereinbarung. Vgl. Moser S. 416.

[1]) Moser S. 459. — [2]) Moser S. 449.

[3]) Moser S. 449. Für Minden gibt Moser ebenfalls an, daß Domkapitel und Prälaten im ersten Stande vereinigt sind. Dagegen soll nach Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719 (Hannover und Leipzig 1894), S. 76 „der zweite Stand aus den Prälaten und Rittern" sich zusammengesetzt haben.

[4]) Z. B. in Köln, Münster.

[5]) Vgl. Gierke S. 538 Anm. 5.

[6]) So Moser S. 360 über Kurmainz (vgl. H. Z. 84, S. 488), S. 367 u. 370 über Augsburg, Bamberg, Passau. In dem zu Kurmainz gehörigen, aber als besonderes Territorium bestehenden Eichsfeld gab es einen mehrgliedrigen Landtag: Prälaten, Adel, Städte. Moser S. 361 u. 412.

[7]) Vgl. z. B. Moser S. 467 und Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I, S. 102, 150, 288, II, S. 424 u. 427 über die Bischöfe von Lübeck

um Bischöfe, die selbst ein Territorium besaßen, aber auf dem Landtag eines fremden Staates wegen ihrer hier gelegenen Herrschaften mitwirkten[1]). Mitunter zieht der Bischof es vor, seinen Platz auf der Herrenbank zu nehmen[2]). In demselben Maße freilich, in dem die Unterwerfung jener Bischöfe unter die Landeshoheit streitig war, wurde auch über ihre Pflicht, auf dem Landtag zu erscheinen, gestritten. Abgesehen von den Bischöfen ist die Zusammensetzung der Prälatenkurie in den weltlichen Territorien eine ähnliche wie die, die wir soeben bei den geistlichen an einigen Beispielen erläutert haben: Stifter, Klöster (auch Frauenstifter und -klöster), hier und da die Komturei eines Ritterordens[3]).

In gewisser Weise darf die geistliche Kurie des Landtags als die älteste angesehen werden, insofern nämlich das Domkapitel schon etwa seit dem 12. Jahrhundert[4]) das Presbyterium des Bischofs bildete und durch dessen Tätigkeit auch in die Erledigung der staatlichen Angelegenheiten des Stifts mit hineingezogen wurde. In den weltlichen Territorien dagegen tritt eine Prälatenkurie recht spät auf, durchschnittlich erst nach der Ausbildung der Landstandschaft von Ritterschaft und Städten, ungefähr am Ende des 14. Jahrhunderts, teilweise noch später[5]).

---

und Schleswig unter den Ständen von Schleswig und Holstein, Moser S. 479 über die Bischöfe in den habsburgischen Ländern. Über die letzteren s. auch Werunsky S. 183. Über die brandenburgischen Bischöfe s. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Programm von Pforta von 1882. Über die Landstandschaft von Bischöfen im allgemeinen s. Gierke S. 538.

[1]) So erscheinen die Bischöfe von Passau und Freising auf österreichischen Landtagen. Werunsky S. 183 Anm. 3.

[2]) Werunsky a. a. O.

[3]) Vgl. z. B. Moser S. 412 f., 427, 438, 441, 445. Über die Prälaten in Bayern s. Riezler Bd. 3, S. 665.

[4]) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel S. 31. Merkwürdig ist es, daß in Köln, wo im 12. und 13. Jahrhundert die „Prioren" das bischöfliche Presbyterium bilden (ebenda S. 24 ff.), später das Domkapitel den geistlichen Stand des Landtags allein darstellt, während doch in mehreren Bistümern, in denen im 12. Jahrhundert das Presbyterium sich nur aus dem Domkapitel zusammensetzt, nachher neben diesem auf dem Landtag noch andere Kleriker erscheinen.

[5]) Vgl. z. B. K. v. Maurer a. a. O. S. 254 f.; Herden, Braunschweig-Lüneburg S. 53; Unger, Geschichte der deutschen Landstände Bd. 2, S. 35 ff.; Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols II, 1, S. 226.

In einer größeren Anzahl weltlicher Territorien hat sich, wie schon angedeutet, keine geistliche Prälatenkurie ausgebildet. Die Gründe liegen nicht einfach auf der Hand. An geistlichem Besitz hat es auch in solchen Territorien durchaus nicht gefehlt. Vielleicht ist in Betracht zu ziehen, daß reiche Stifter und Klöster, die in einem Lande über ausgedehnten Grundbesitz verfügen, ihren Sitz in einem Nachbarterritorium haben[1]). Allein es finden sich doch auch geistliche Institute, die wegen ihres auswärtigen Besitzes auf fremden Landtagen die Landstandschaft erworben haben[2]). Und an namhaften Stiftern und Klöstern im Lande selbst hat es wohl in größeren Territorien nie gefehlt. Warum bringt es nun die Geistlichkeit unter offenbar gleichen Verhältnissen das eine Mal zur Landstandschaft, das andere Mal nicht? Man wird sich daran zu erinnern haben, daß die Verfassungsbildungen das Resultat von Kämpfen sind, in denen außerordentlich viel von den Konjunkturen des Augenblicks abhängt. Der unberechenbare Faktor der Persönlichkeit, die den Vorteil bald rasch ergreift, bald aus der Hand fahren läßt, spielt hier mit. — In denjenigen Territorien, die keine geistliche Kurie kennen, verhandelt der Landesherr über Steuerforderungen in der Regel mit den im Lande begüterten Klerikern besonders[3]). Leicht hätte sich daraus eine Landstandschaft der Prälaten entwickeln können. Vielleicht aber bildete auch gerade die sich befestigende Gewohnheit, die Geistlichkeit des Landes auf besonderen Tagen zu versammeln, ein Hindernis für ihren Anschluß an die weltlichen Stände. Die Sonderverhandlungen mit dem Klerus zeigen auch kleine Anfänge einer ähnlichen Entwicklung wie die, die der große Landtag genommen hat[4]).

---

[1]) Z. B. haben in den weltlichen niederrheinischen Territorien, deren Landtage keine Prälatenkurie kennen, die berühmten Stifter und Klöster der Stadt Köln großen Besitz.

[2]) Vgl. oben bei Magdeburg und E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bd. 1, S. 242.

[3]) Ich habe eine eingehende Darstellung hierüber in landständ. Verf. III, 2, S. 156 ff. gegeben. S. auch LA. 1, S. 292 f.

[4]) Die Steuerforderungen des Landesherrn werden vom Klerus ebenso wie von Ritterschaft und Städten mit Beschwerden beantwortet; s. a. a. O. Besonders interessant sind diejenigen, welche sich gegen die kirchliche Bewegung des 16. Jahrhunderts richten. — In einigen Territorien — so in Bayern (Landständ. Verf. III, 2, S. 158 Anm. 6) und Österreich (F. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 441) — erwirken die Landesherren im Reformationszeitalter sich vom Papst die Genehmigung zur Besteuerung des Klerus. In Jülich-Cleve macht der

Das Reformationszeitalter hat in mehreren von den Territorien, die einen Prälatenstand erhalten hatten, diesen wieder beseitigt[1]). Indessen blieb die Prälatenkurie in vielen Territorien, die sich der Reformation anschlossen, noch lange erhalten[2]). Sie behauptete hier aber nicht mehr ihr altes Ansehen[3]) und erfuhr auch manche Umwandlung[4]). An der Stelle geistlicher Institute begegnen uns in mehreren protestantischen Territorien die Universitäten[5])

Herzog erst später einen Versuch, ein päpstliches Indult zu erlangen. Im Jahre 1566 verschafft er sich, um gegen den Widerspruch der auswärtigen Geistlichen gesichert zu sein, ein kaiserliches Privileg (bestätigt 1580); s. a. a. O. S. 166 Anm. 29. LA. II, S. 96.

[1]) Über das Verschwinden des Prälatenstandes in Mecklenburg s. Hegel S. 132; Böhlau, Mecklenburg. Privatrecht Bd. 1, S. 102. Freilich hatte sich hier bis zur Reformation die Landstandschaft für den Prälatenstand noch nicht vollkommen ausgebildet. Gothein, Ztschr. a. a. O. S. 40 (Verschwinden in der Pfalz). H. Z. 111, S. 691. Über die sehr große Reduktion (nicht vollständige Aufhebung) des Prälatenstandes in Brandenburg s. Moser S. 446; G. A. v. Mülverstedt, Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg S. 33. Haß, Kurmärk. Stände S. 12 u. 15: in protestantischen Territorien teils nur reduziert, teils beseitigt.

[2]) Im Herzogtum Bremen wurden Domkapitel und Prälaten wenigstens erst durch die schwedische Königin Christine beseitigt. Moser S. 457; E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bd. 1, S. 239 u. 243 f.

[3]) Vgl. E. v. Meier a. a. O.: „Seit der Reformation war es mit der Landstandschaft der Prälatur im großen und ganzen vorbei. Denn weit die meisten dieser Klöster und Stifter sind auch hier säkularisiert . . . Bei allen diesen Säkularisationen konnte natürlich von einer Landstandschaft nicht weiter die Rede sein; die Vertretung des Klosterfonds in der allgemeinen Ständeversammlung gehört einer viel spätern Zeit an. Aber auch von dem Bestande, der sich erhielt, ging den weiblichen Klöstern, den sog. Damenstiftern, die Fähigkeit auf dem Landtage zu erscheinen verloren (anfangs waren sie noch durch ihre Pröpste vertreten gewesen) . . . Neben dem Abte von Loccum bleiben nur noch sechs Deputierte von den Stiftern (aus vier Territorien) übrig.“ Die hier von E. v. Meier geschilderte Entwicklung hat sich übrigens nicht schon im Reformationszeitalter selbst vollzogen.

[4]) Über die Gestalt der Prälatenkurie seit der Reformation in Hessen s. Moser S. 464 u. 480, in Württemberg S. 469 u. 473, in Kursachsen Moser S. 441; E. v. Meier a. a. O. S. 245 (ebenda über die in Braunschweig); Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der kursächsichen Landesversammlungen (Leipzig 1798), S. 34; Unger, Geschichte der deutschen Landstände Bd. 2, S. 52. In Kursachen fielen die Bischöfe und Äbte durch die Reformation fort, und die Prälatenkurie wurde fortan nur durch die Domkapitel von Meissen, Merseburg und Naumburg gebildet.

[5]) Vgl. die Zitate in der vorigen Anmerkung und v. Mülverstedt S. 33. Es handelt sich um Leipzig, Jena, Wittenberg, Marburg, Gießen,

unter den Landständen. Doch räumt man dieser gelehrten Körperschaft nicht den gleichen vornehmen Rang ein, den die geistliche früher gehabt hatte. In katholischen Territorien sind Universitäten erst ganz am Ende der Reichszeit zum Besitz der Landstandschaft gelangt. Dagegen erhält in Bayern der neue Jesuitenorden Anteil an der Prälatenkurie. In Hessen haben die Obervorsteher der Landesspitäler unter den Prälaten einen Platz[1]). — In Böhmen war der Prälatenstand schon unter den Stürmen der Hussitenkämpfe aus dem Landtag ausgeschieden. Durch Kaiser Ferdinand II. wurde hier jedoch eine Prälatenkurie wieder eingeführt[2]).

Hinsichtlich der Form der Teilnahme geistlicher Institute an den Landtagen bestanden mannigfaltige Grundsätze. Teils werden Klöster und Stifter durch ihren Vorgesetzten, teils durch einen, der ad hoc deputiert wird, vertreten. Teils haben die einzelnen Stiftsmitglieder oder wenigstens die älteren unter ihnen die Landstandschaft[3]). Das letztere scheint insbesondere für die Domkapitel zu gelten[4]).

B. Die Stellung des „Herrenstandes" wird in der Literatur meistens unrichtig aufgefaßt. Man spricht von „den Mitgliedern des Herrenstandes, welche der Landeshoheit unterlagen"[5]), und läßt die Herrenkurie aus solchen Grafen und Herren, über die die volle Landeshoheit geltend gemacht worden ist, entstanden sein[6]). Diese

---

Frankfurt a. d. O. In Kursachsen wollten sich die Landesuniversitäten Leipzig und Wittenberg im Jahre 1660 bei Anhörung der Landtagsproposition unmittelbar an die stiftischen Deputierten anschließen (die drei vorhin genannten Domstifter hatten sich dem Herrenstand angeschlossen). Darüber beschwerten sich die Grafen und Herren. Im Jahre 1666 entschied ein Dekret den Streit dahin, daß der Prälatenstand der Universitäten zwar anerkannt, sie aber angewiesen werden, forthin ihre besondern Sitzungen zu halten, ohne sich zu den Prälaten, den Grafen und Herren einzudringen. Die mecklenb. Universität Rostock ist nur zu einem einzigen Landtag berufen worden. Böhlau Bd. 1, S. 102. Vgl. A. v. Wretschko Sav.-Ztschr. 41, S. 40 ff.

[1]) Moser S. 481.

[2]) Moser S. 419.

[3]) Unger, Bd. 2, S. 53. E. v. Meier Bd. 1, S. 245. Moser S. 478 ff. Werunsky S. 183.

[4]) Moser S. 479 bemerkt speziell von den Domkapiteln der böhmischen und mährischen Bistümer, daß „die Domprälaten und eine gewisse Anzahl der ältesten Domherrn Sitz und Stimme hat, und zwar vota virilia."

[5]) Gierke S. 538 f. Er kennt übrigens „nur in mehreren ehemals slavischen Ländern" eine besondere Herrenkurie.

[6]) K. v. Maurer S. 539.

Meinung trifft indessen nur zu einem kleinen Teile zu. Das rheinische Erzstift Köln[1]) z. B. besaß eine Kurie der Grafen und Herren. Deren Mitglieder (in späterer Zeit elf) hatten sich aber keineswegs der Landeshoheit gebeugt; sie sind vielmehr selbständige Landesherren, wie ein Graf von Bentheim, ein Graf von Salm-Reifferscheid, ein Herzog von Aremberg; auch der Kölner Kurfürst selbst kommt unter ihnen vor. Für ihr Territorium sind sie vollkommen frei. Den Grund ihrer Landstandschaft gab eine einfache Besitzung ab, die sie zufällig im kurkölnischen Gebiet, etwa als Lehen von dem Landesherrn, erworben hatten. Und mit diesen Besitzungen verhielt es sich zweifellos nicht anders als mit den Rittersitzen, die die Landstandschaft der Ritterschaft begründeten. Von einem Mitgliede der Kölner Herrenkurie heißt es, daß er „wegen des Turms bei Arweiler" landtagsberechtigt sei. Wir werden sehen, daß es sich hier genau um dieselbe Grundlage der Landstandschaft handelt, die die Ritterschaft hatte. Hiernach werden wir die Entstehung der Kölner Grafenkurie in folgender Weise zu erklären haben. Auswärtige Landesherren, die in Kurköln einen Rittersitz erworben haben, erscheinen hier mit demselben Rechte und auf Grund derselben Besitzart wie die einfache landsässige Ritterschaft auf dem Landtag. Ihr Standesbewußtsein aber bestimmt sie, sich von dieser abzusondern und zu einer besonderen Kurie zusammenzuschließen. Dem Versuch einer solchen Bildung begegnen wir auch im Herzogtum Berg. Am Ende des 16. Jahrhunderts wollte hier Graf Wirich von Daun eine Grafenkurie schaffen. Er besaß — wie jene Mitglieder des kölnischen Grafenstandes — in Berg nur einen Rittersitz; die Herrschaft, die ihm die Grafenwürde gab, hatte mit dem Herzogtum Berg nichts zu tun[2]); er wünschte jedoch als Graf auch auf dem bergischen Landtag zu gelten. Übrigens schlug sein Versuch fehl, was wohl teils daran lag, daß die Regierung ihm persönlich abgeneigt, teils daran, daß er in Berg der einzige gräfliche Inhaber eines Rittersitzes war.

Wenden wir uns zu andern Territorien, so liefern die österreichischen Landschaften wiederum eine Widerlegung der herr-

[1]) F. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln S. 65 f. G. Wolf, Kurköln im 16. Jahrh. (1905), S. 13.

[2]) Der Graf W. v. Daun besaß allerdings auch noch die bergische Unterherrschaft Broich. Indessen konnte er sich auf Grund dieser ebenso wenig als bergischer Graf geberden wie auf Grund jenes Rittersitzes. LA. II, S. 1002 (unter Grafenstand). Ztschr. des Berg. G.V. 20, S. 201: r :r Grafenseeß.

schenden Theorie, freilich in abweichender Weise. Diese besitzen gleichfalls einen vornehmen Herrenstand. Für einige wenige Familien desselben trifft es zu, daß sie erst im Laufe der Zeit der Landeshoheit unterworfen worden sind. Allein es handelt sich dabei eben nur um einen Bruchteil[1]). Weitaus die Mehrzahl der späteren freiherrlichen, gräflichen und fürstlichen Familien des Herrenstandes — z. B. der heutigen Fürsten von Starhemberg[2]) — ist nie etwas anderes als landsässig gewesen, ist sogar unfreien Ursprungs. In diesen Landschaften — wie in Süddeutschland überhaupt — gab es nämlich im Mittelalter zwei Klassen unfreier Ritter, eine vornehmere, Dienstmannen, ministeriales genannt, und eine geringere, Ritter schlechthin (oder Ritter und Knappen), milites genannt. Die letzteren befanden sich in lehnsmäßiger Abhängigkeit von den ersteren[3]); die Ministerialen bestritten den Rittern das Recht, eigene Burgen zu besitzen[4]). Auf der Teilung der unfreien Ritter beruht auch die Ausbildung zweier adliger Kurien auf den österreichischen Landtagen. Die vornehmere Klasse erhielt erheblich früher Anteil am Landtag als die geringere. Die Ritter (die fortan technisch sog. Ritterschaft des Landtags) blieben in Steiermark[5]), in Kärnten und Krain[6]), nach einem nur vorübergehenden Erfolg[7]) auch in Österreich lange vom Landtag ausgeschlossen. Allgemein und dauernd erlangten sie erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts Anteil an der Beratung der gemeinen Landesangelegenheiten[8]). Die Dienstmannen hatten unterdessen einen Wechsel in der Standesbezeichnung durchgemacht. Seit dem 14. Jahrhundert verschwindet der Ausdruck Dienstmann und wird durch das ehrendere Prädikat „Dienstherr" ersetzt. Im 15. Jahrhundert fällt der erste Bestandteil dieses Wortes fort, und die ehemaligen Dienstmannen nennen sich „Herren"[9]). Es ist eine sprachgeschichtliche Entwicklung, die das „ἀλώπηξ — Fuchs" zur Wahrheit macht. Mit den der Landeshoheit unterworfenen Dynasten, Grafen und freien Herren, zusammen

[1]) Luschin von Ebengreuth S. 236. S. auch das Verzeichnis bei Werunsky S. 184 Anm. 1.
[2]) Luschin S. 233 Anm. 6.
[3]) Luschin S. 179.
[4]) So noch ums Jahr 1300. Luschin S. 238.
[5]) Luschin S. 167.
[6]) Luschin S. 170.
[7]) Luschin S. 168 f.
[8]) Luschin S. 238.
[9]) Luschin S. 237.

stellten die Ministerialen von ehemals schon vorher pie „Landherren" dar[1]). Fortan waren diese Klassen auf dem Landtag als der Stand der „Grafen und Herren" oder schlechtweg als der „Herrenstand" vereinigt[2]).

Wenn in den österreichischen Territorien die Ausbildung zweier adliger Kurien auf die Teilung der unfreien Ritter zurückgeht, so bringt diese freilich nicht überall die gleiche Wirkung hervor. In Bayern begegnen wir ebenso wie in Österreich den zwei Klassen unfreier Ritter. Hier wie dort haben in der ersten Zeit nur die vornehmeren Dienstmannen — die sich auch in Bayern bald Dienstherren nennen — Anteil am Landtag[3]). Dennoch kommt es in Bayern nicht zur Bildung einer Herren- und einer Ritterkurie; der ganze Adel ist vielmehr in einer vereinigt. Ihre Mitglieder werden in älterer Zeit als Grafen, Freie, Dienstmannen, Ritter und Knechte, in späterer als Grafen, Herren, Ritterschaft und Adel oder als die von den Herren, Ritterschaft und vom Adel oder als die vom Adel und Ritterschaft bezeichnet. Die Zahl der Grafen in der einen adligen Kurie Bayerns ist übrigens sehr gering. Die, auch nur spärlich vertretenen, reichsfreien Herren in ihr verdanken ihren hohen Rang der Mehrzahl nach wohl besonderer Standeserhebung[4]). Die große Masse der adligen Kurie ist jedenfalls auch in Bayern nie etwas anderes als landsässig gewesen.

Für einige weitere Territorien, z. B. für Brandenburg[5]), trifft

[1]) Werunsky S. 172.

[2]) Über die Mitglieder des Herrenstandes in Böhmen und Mähren s. Luschin S. 294 ff. Sie können teils als Nachkommen alter Stammeshäupter angesehen werden; zum andern Teile sind sie nichts weiter als große Grundherren.

[3]) Riezler, Geschichte Bayerns Bd. 2, S. 513 f.; Bd. 3, S. 666.

[4]) Über die Grafen und freien Herren vgl. Riezler a. a. O. Bei v. Lerchenfeld-Rockinger, Altbaier. landständ. Freibriefe, Einl. S. 317 Anm. werden in Urkunde von 1506 vier „Freiherren" (Aichberg mitgerechnet) genannt. Von diesen gibt aber Riezler Bd. 3, S. 746 und S.-B. der Münchener Akad., philos.-philolog. und histor. Klasse Jahrg. 1890, Bd. 2, S. 436 an, daß Kaiser Friedrich III. sie, sowie andere bayerische Landsassen, in Verfolgung eines bestimmten Systems, um nämlich der Macht der bayerischen Herzoge entgegenzuarbeiten, teils zu Reichsfreiherren erhoben, teils denselben mehr oder minder problematische ältere Standeserhöhungen bestätigt hatte. Man könnte hier also von einem Aufsteigen von Landsassen zur Reichsfreiheit sprechen. Indessen fehlte sehr viel, daß die Herzoge die Reichsunmittelbarkeit jener anerkannt hätten. Vgl. noch v. Lerchenfeld-Rockinger a. a. O. S. 183 u. 191.

[5]) Über Kursachsen s. Mitteilungen des Sächsischen Vereins für vaterländ. Gesch. Bd. 23 (Dresden 1873), S. 86 ff. und Moser, S. 441,

die herrschende Theorie in höherem Grade zu. Doch ist auch hier der Herrenstand nicht homogen. Ein Teil besteht unzweifelhaft aus Dynasten, die der Markgraf seiner Landeshoheit unterworfen hat. Dazu aber gesellen sich Grafen, „die Namen, Würde und Stand von außermärkischen Besitzungen empfangen hatten, aber in der Mark teils Herrschaften, teils gewöhnliche Rittergüter besaßen und trotz dieses letztern Umstandes dennoch ihres hohen Geburtsranges wegen zum Herrenstande zählten“[1]). Wir würden hier also teilweise ein ähnliches Verhältnis wie in Kurköln haben.

Eine vollkommene Erklärung gibt die herrschende Theorie vielleicht für die Bannerherren des Herzogtums Geldern, die übrigens in der allgemeinen Literatur über die landständische Verfassung bisher nicht berücksichtigt worden sind[2]). Dieselben sind von Haus aus selbständige kleine Landesherren, über die die Regierung von Geldern nach und nach ihre Gewalt ausgedehnt hat. Es ist möglich, daß die Bannerherren eben wegen dieses Verhältnisses Mitglieder des geldrischen Landtags geworden sind. Allein es bleibt anderseits freilich auch die Möglichkeit übrig[3]), daß ihre Landstandschaft denselben Grund hat wie die der Mitglieder der Kölner Grafenkurie. Den geldrischen Bannerherren entsprechen in andern Territorien die „Unterherren“[4]). Sie haben hinsichtlich ihrer Landes-

über die beiden Lausitz Moser S. 445. Nach Gierke S. 539 Anm. 14 blieb den Herren in Kursachsen nichts übrig, als „sich mit den Prälaten zu vereinen“. Eher dürfte man das Umgekehrte behaupten, daß nämlich schließlich die Prälaten sich den Herren anschließen mußten.

[1]) So v. Mülverstedt S. 41.

[2]) Über die Bannerherren in Geldern s. Gustav Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, S. 9 ff. Der Landtag setzt sich in Geldern aus Bannerherren, Ritterschaft und Städten zusammen. S. auch meine LA. 1, S. 802.

[3]) Man könnte dagegen einwenden, daß in Köln neben den Grafen und Herren besondere Unterherren (die den geldrischen Bannerherren entsprechen) vorkommen. — Wenzelburger, Geschichte der Niederlande Bd. 1, S. 462 f. nimmt an, daß die Bannerherren anfangs (wie die Kölner Grafen) bei vollkommener Selbständigkeit ihrer Territorien auf Grund ihrer in Geldern gelegenen privaten Besitzungen an den geldrischen Landtagen teilnahmen, später (seit Karl von Egmond) aber zugleich, weil sie ihre Souveränität an den Herzog von Geldern verloren.

[4]) Ursprünglich führten sie den Namen „Eigenherren“. Nachdem sie der Gewalt oder zunächst dem Schutzrecht eines andern Landesherrn unterworfen waren, werden sie als „Unterherren“ bezeichnet. Die neue Bezeichnung kommt im 16. Jahrhundert auf. Über die Unterherren in Jülich-Berg und diejenigen Rechte, die sie an die herzogliche Regierung allmählich abtreten mußten, s. landständ. Verf. III, 2, S. 183 ff.; LA.

herrschaft im wesentlichen den gleichen Entwicklungsprozeß durchgemacht. Im Mittelalter hat man sie auch öfters zu den Landtagen hinzugezogen[1]). Schließlich aber sind sie doch nicht zu einem Glied des Landtags geworden. Der Landesherr verhandelt vielmehr mit ihnen (über Steuerforderungen) auf besonderen Unterherrentagen in derselben Weise, wie er (s. vorhin S. 72) mit den Geistlichen, die nicht auf dem Landtag vertreten sind, gesondert verhandelt.

Eine Eigenart der Herrenkurie ist die Steigerung des vornehmen Titels. Von den Dienstmannen in Österreich haben wir es schon bemerkt. In Köln bilden den Landtag im 15. Jahrhundert Domkapitel, „edelmanne", Ritterschaft und Städte[2]). Der Ausdruck „edelmanne" behauptet sich auch noch im 16. Jahrhundert[3]). In Norddeutschland wurden ja bis dahin die Landesherren — aus solchen setzte sich, wie wir wissen, die Kölner Herrenkurie zusammen — als Adel den landsässigen Ritterbürtigen gegenübergestellt[4]). Im Laufe der Zeit aber begnügte man sich mit dieser Bezeichnung nicht, als auch der einfache Ritterbürtige als adlig zu gelten begann. Es kam hinzu, daß viele einzelne Mitglieder der Herrenkurie Standeserhöhungen erfuhren, sowohl die Landesherren unter ihnen, wie (z. B. in Österreich) die, die stets landsässig gewesen waren[5]). So erhält denn die erste Kurie des Adels allgemein zunächst die Bezeichnung Herrenkurie und endigt als Kurie der Grafen und Herren oder auch der Grafen allein[6]).

Bd. 1, S. 16 f. Über die Unterherren in Kurköln s. Walter S. 112 ff. Walter schildert nur das Resultat der Entwicklung, nicht die Geschichte der allmählichen Unterwerfung der Unterherren. Über eine einzelne Jülicher Unterherrschaft s. auch die eingehende Darstellung von Ludwig Schmitz, Geschichte der Herrschaft Rheydt (Rheydt 1897).

[1]) So wenigstens in Jülich-Berg. LA. a. a. O. Dabei ist es merkwürdig, daß gerade im Mittelalter die Eigenherren an den Herzog von Jülich-Berg durch ein viel loseres Band geknüpft waren als später, wo sie dem eigentlichen Landtag fernblieben. — Die gleiche Erscheinung, daß nämlich im Mittelalter kleine Landesherren an den Verhandlungen über die Angelegenheiten eines größeren Territoriums teilnahmen, die später mit dem Landtag desselben nichts zu tun haben, konstatiert Unger Bd. 2, S. 64 f. für Württemberg und Trier.

[2]) Vgl. die Erblandesvereinigung von 1463 (oben S. 62 Anm. 2).

[3]) Moser S. 1389 (1550): „Edelmanne, Ritterschaft und Städte."

[4]) Vgl. LA. 1, S. 17 Anm. 12.

[5]) Luschin S. 232 Anm. 2. — Über die Geschichte des Namens der Herrenkurie in Brandenburg s. v. Mülverstedt S. 40.

[6]) Mit den Herrenkurien haben nichts zu tun die Fürsten und die Standesherren in Schlesien. Hier gibt es „zweierlei einander subordi-

Die Form der Vertretung scheint bei den Mitgliedern der Herrenkurien eine verschiedene gewesen zu sein, je nachdem sie außerhalb des Territoriums noch eine eigene Landesherrschaft besaßen oder nicht. Im letzteren Falle werden sie wohl in der Regel selbst auf dem Landtage erschienen sein. Die Landesherren dagegen, welche gleichsam nur nebenbei auch in einem Territorium landtagsberechtigt waren, werden, wenigstens in den neueren Jahrhunderten, meistens Stellvertreter auf den Landtag geschickt haben[1]).

C. Während die Bildung einer Herrenkurie nur durch besondere Umstände bewirkt wird, ist die Ritterschaft ein regelmäßiger Bestandteil des Landtags. Es sind Ausnahmefälle, wenn sie es nicht zur Landstandschaft bringt oder sie nicht behält.

Eine übrigens kleine Gruppe von Territorien ohne ritterschaftliche Kurie haben wir schon kennengelernt: es sind diejenigen Bistümer, in denen dem Bischof allein das Domkapitel zur Seite steht[2]). Einen andersartigen Fall, auf den wir in der Erörterung

---

nierte Gattungen von Landständen" (Moser S. 245), nämlich 1. die zum Fürstentag konstituierten Generalstände. Der Fürstentag gliedert sich in drei Kollegien: die Fürsten und die Inhaber der freien Standesherrschaften (die letzteren nur mit einer Kurialstimme); die Deputierten der Landstände der Erbfürstentümer und der Stadt Breslau; städtische Gesandte der Erbfürstentümer Schweidnitz-Jauer, Glogau und Troppau. Sodann gibt es 2., was teilweise aus dem Gesagten schon hervorgeht, in den einzelnen Fürstentümern Landstände, mit denen die Fürsten die Angelegenheiten des betreffenden Territoriums erledigten (vgl. z. B. oben S. 63 Anm. 3). S. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege, S. 144 ff. Vgl. liter. Centralblatt 1895, Sp. 185 f.

[1]) In Kursachsen war es (wenigstens in späterer Zeit) anerkanntes Recht der Mitglieder der Herrenkurie, daß sie „durch Deputierte erscheinen konnten und dabei in ihrer Wahl an keinen Stand gebunden waren." Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der kursächs. Landesversammlungen S. 37 Anm. Derselbe, Kursächsische Landtagsordnung (Leipzig 1799), S. 86: „Die Prälaten und eins Teils Grafen, so erheblich verhindert werden, schicken ihre Gesandten." Von den Kölner Grafen bemerkt Walter S. 65: „Die Mitglieder erschienen in Person oder, was das Gewöhnliche war, durch Spezial-Bevollmächtigte." Gelegentlich haben auswärtige Landesherren auf einem Landtage eine große Rolle gespielt. So übte z. B. der vorhin genannte Graf Wirich v. Daun auf den Landtagen von Jülich-Berg bedeutenden Einfluß aus.

[2]) Teilweise kommt bei der Erklärung der Tatsache, daß in diesen Territorien eine Ritterschaftskurie fehlt, auch der sogleich zu besprechende Übergang landsässiger Ritterschaften zur Reichsfreiheit in Betracht.

über die städtische Kurie zurückkommen werden, liefert die Grafschaft Flandern. Hier haben wir nur der Territorien zu gedenken, in denen die Ritterschaft die Reichsunmittelbarkeit erlangt und auf diese Weise die Landstandschaft aufgibt. Die namhaftesten Beispiele hierfür liefern Württemberg und Kurtrier. In Württemberg[1]) hatte die Ritterschaft sich im Mittelalter an den Landtagsverhandlungen beteiligt. Bedeutungsvoll wurde es, daß sie an den Verhandlungen über den grundlegenden Tübinger Vertrag von 1514 nicht teilnahm[2]). Seitdem haben Landesherr und Stände von Württemberg sich zwar noch mehrmals um die „Herzubringung des Adels zu Hülf und Trost unser und gemeiner Landschaft"[3]) bemüht, jedoch ohne Erfolg. In Trier[4]) begann sich die Ritterschaft etwas später abzusondern und erreichte ihr Ziel vollständig auch erst sehr spät, da der Kurfürst und die zurückgebliebenen Stände im Jahre 1577 gegen den Adel, der fälschlich immediat zu sein behaupte, einen anderthalb Jahrhunderte dauernden Prozeß anstrengten. Im Jahre 1729 endlich wurde er durch Vergleich entschieden und die Trierer Ritterschaft für reichsfrei erklärt. Wie in diesen beiden Territorien, so ist auch sonst vielfach im schwäbischen und fränkischen Stammesgebiet der Landtag ohne Ritterschaftskurie geblieben, bzw. hat sie verloren, weil die Landesritterschaft die Reichs-

---

[1]) Moser S. 470 ff.; Unger Bd. 2, S. 64 f.

[2]) Chr. Friedr. v. Stälin, Wirtembergische Geschichte Bd. 4 (1873), S. 104: „Als Glieder der Landschaft fanden sich ein die 15 Prälaten und je zwei Abgeordnete (einer vom Gericht und einer von der Gemeinde) aus 52 Städten. . . . Die Ritterschaft erschien jetzt wohl sonst noch, wenn es sich von Beratschlagungen über Krieg handelte; aber hier, wo für sie nichts zu erringen war, es sich vielmehr um Steuerübernahme drehte, hielt sie, im Streben nach Reichsunmittelbarkeit, sich zurück in diesem für die Ausbildung der Landesverfassung so wichtigen Zeitpunkt; um so größere Bedeutung gewann das Band, durch welches in der vorliegenden Staatshandlung die Prälaten und Landschaft vereint erscheinen."

[3]) Moser S. 471. Stälin Bd. 4, S. 706. Derselbe bemerkt über die Bildung eines neuen württembergischen Adels: „Erst allmählich entstund, teils durch Einwanderung, teils durch Erhöhung Bürgerlicher in den erblichen Adelsstand und die Bevorrechtung der Güter derselben, doch wieder ein landsässiger Adel, welcher bei den höchsten Kollegien seine besondere Bank bildete." Eine ritterschaftliche Kurie erhielt aber der Landtag trotzdem nicht. Wächter, Württ. Privatrecht 1, 1, S. 143.

[4]) Über den Anteil der Trierer Ritterschaft am Landtag in früherer Zeit s. oben S. 69 Anm. 3 und Moser S. 413 ff. 1544 beschweren sich schon die Stände über die Absonderung des Adels in der Defensionshilfe (Reichshilfe). Doch war diesmal die Absonderung noch keine unbedingte.

unmittelbarkeit erlangt hat[1]). In den außerhalb dieser Grenzen gelegenen Territorien aber ist der hier und da gemachte Versuch der Ritterschaft, reichsfrei zu werden[2]), nirgends verwirklicht worden. Und so fehlt denn weitaus den meisten Landtagen eine ritterschaftliche Kurie nicht. In einigen Territorien hat die Ritterschaft eine Zeitlang sogar allein den Landtag gebildet[3]). So verhielt es sich freilich nur in den Anfängen der landständischen Verfassung; bald sind der Ritterschaft überall die Städte zur Seite getreten, und zwar ist dies wohl durchweg noch vor dem Schluß des 14. Jahrhunderts geschehen.

Die Grundlage der Landstandschaft ist bei der Ritterschaft in den neueren Jahrhunderten deutlich zu erkennen. Etwa seit dem 16. Jahrhundert[4]) gibt es wohl in allen Territorien Matrikeln: die

---

[1]) Indessen fehlt im fränkisch-schwäbischen Gebiet nicht etwa überall dem Landtag eine Ritterschaftskurie. Sie findet sich z. B. in Ansbach-Bayreuth. Moser S. 373.

[2]) Über solche Versuche s. Unger Bd. 2, S. 57 ff.; Gierke S. 539 Anm. 12. Freilich ist man in der Annahme derartiger Versuche mitunter zu weit gegangen. Man darf nicht jede Unbotmäßigkeit landsässiger Ritter in jenem Sinne deuten. Vollends ist es irrig, wenn man Kämpfe der Art so auffaßt, als ob reichsfreie Geschlechter sich damit der Unterwerfung unter die Landeshoheit erwehren wollen. Vgl. meine Bemerkungen in landständ. Verf. II, S. 55 Anm. 200 und liter. Centralblatt 1894, Sp. 1878. Gegen die Annahme einer großen Zahl ursprünglich reichsfreier Geschlechter in den Territorien s. auch M. Luther, Landständ. Verf. in den Wettinschen Landen S. 38 Anm. 58 und oben S. 63 Anm. 1.

[3]) Gegen die Ansicht (Gierke), welche erst durch den Hinzutritt der Städte den Versammlungen der Ritterschaft den landständischen Charakter gegeben sein läßt, s. landständ. Verf. II, S. 75 Anm. 289. Meiner daselbst geäußerten Auffassung, daß z. B. in Tirol um 1342 die Landherren unbestreitbar die Stellung von wirklichen Landständen einnehmen, stimmt auch Luschin, S. 171 u. 174 zu. S. ferner Riezler Bd. 3, S. 661. Jene Ansicht ist ein Ausfluß der irrigen Einungstheorie.

[4]) Einige Beispiele kommen auch bereits vor dem 16. Jahrhundert vor. Für den mährischen Herrenstand findet schon 1480 eine Festlegung statt. Luschin 297. Zum erstenmal in dem österreichischen Länderkomplex werden nach Luschin S. 180 in Tirol im Jahre 1444 (nicht 1443, wie L. angibt) auf dem Meraner Landtag Verzeichnisse der zur Teilnahme an den Landtagen berechtigten Geschlechter und Korporationen erwähnt (s. jedoch unten S. 83 Anm. 4). Indessen kennen wir diese selbst nicht. Wir wissen nur, daß der landständische Ausschuß damals verlangte, bei Eröffnung des nächsten Landtags solle die Matrikel verlesen werden zur Kontrolle, wer anwesend oder abgängig sei. Jäger, Gesch. der landständ. Verf. Tirols II, 2, S. 56. Den von Riezler, Gesch. Bayerns III, S. 666 Anm. 1 aus Krenner (statt Krenner XII, 274 f. lies XII, 425 ff.) erwähnten

Besitzungen, die in sie eingetragen sind, verleihen dem Inhaber, wenn noch gewisse persönliche Voraussetzungen hinzukommen, die Landstandschaft. Diese Verzeichnisse führen verschiedene Namen: Ritterzettel[1]), Landtafel[2]), am häufigsten wohl schon Matrikel[3]). Verzeichnisse irgendwelcher Art über die Ritterschaft des Landes oder seine Vasallen und seine Ministerialen wird der Landesherr auch bereits vorher meistens gehabt haben. Aber das unterscheidende Merkmal ist, daß mit dem 16. Jahrhundert Listen in Gebrauch kommen, die man als Beweismittel bei Streitigkeiten über die Landstandschaft verwertet. Diese Matrikeln sind anfangs noch sehr roh; man beobachtet, daß das Institut erst im Entstehen begriffen ist[4]).

Verzeichnissen des 15. Jahrhunderts kommt die Bedeutung einer wahren Matrikel gewiß noch nicht zu. Wretschko, Sav.-Ztschr. 41, S. 59 ff.

[1]) So in Kurköln. Walter S. 66. Ebenso in Jülich und Berg. S. 1. Aufl. S. 96 und S. 141 Anm. 5.

[2]) So in Bayern und in mehreren habsburgischen Territorien. Moser S. 641 ff. G. v. Lerchenfeld-Rockinger, Die altbayerischen landständischen Freibriefe, S. 336 f. F. B. v. Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Urkundenband S. 455 ff. (Verordnung wegen Herstellung der Landtafel vom Dezember 1541): „nachdem aus verhängniß des almächtigen in diesem laidigen fal des feuers die landtafel ganz und gar verbrant" usw. Übrigens wird der Ausdruck Landtafel, wie die hier erwähnten Bezeichnungen überhaupt, in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Vgl. unten Anm. 4.

[3]) Moser a. a. O.

[4]) Vielfach entwickelt sich die Landschaftsmatrikel aus einem für Besteuerungszwecke angelegten Verzeichnis und bleibt mit einem solchen auch noch lange in Zusammenhang. Auch mit einer Liste für militärisches Aufgebot scheint sie mitunter zusammenzuhängen. Lehrreich ist die Geschichte der Matrikel in Österreich ob und unter der Enns, wie sie nützlich S. Adler, Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich und seine Funktion in der ständischen Verfassung, Festschrift zum 70. Geburtstage von Jos. Unger (Stuttgart 1898), S. 499 dargestellt hat. Das „Gültbuch" in Oberösterreich, aufgerichtet in den Jahren 1525—1527 infolge eines Beschlusses der fünf sog. „Niederösterreichischen Länder" auf dem „Generallandtage" zu Augsburg, sollte ursprünglich nur den Zwecken der Besteuerung dienen. „Da es aber eine amtliche Aufzeichnung des grundherrlichen Einkommens und seiner Verteilung enthielt und jeden Besitzwechsel vermerkt, so war es natürlich, daß man auf dieses Buch auch in anderen Fragen griff, wo es sich darum handelte, ob und in welchem Maße eine bestimmte Person in dieser Weise begütert war. Dominicalbesitz war eine der Voraussetzungen für die adlige Landstandschaft. Das Gültbuch verzeichnete in Rubriken, welche der Gliederung der Stände entsprachen, die Verteilung dieses Besitzes unter die vier Stände. Die ordnungsmäßige Eintragung einer Person in die Rubrik des Herren- oder Ritterstandes

Landesherr und Stände streiten über die Matrikeln. Man macht oft wenig erfolgreiche Versuche, sie zu verbessern. Es ist vielleicht für Österreich, welches manchmal einen etwas langsamen Gang

---

vermochte also unter Umständen den Dienst einer Matrikel zu ersetzen. Dies geschah aber in Oberösterreich, wo sich eine Matrikel des landständischen Adels relativ frühe ausbildet, in weit geringerem Maße als in Niederösterreich. Immerhin hängt auch in Oberösterreich die Entstehung einer landschaftlichen Matrikel mit dem Institute des Gültbuches untrennbar zusammen, und die Wechselbeziehungen zwischen beiden Rechtsinstituten dauern so lange wie die ständische Verfassung selbst. Eine Matrikel im strengen Sinne des Wortes, d. h. ein authentisches Verzeichnis der Mitglieder der Landschaft, wird hier zuerst im Jahre 1585 versucht. Die aus früherer Zeit vorhandenen Verzeichnisse können kaum als Ansätze zu einer Matrikel gelten" (Adler S. 513 f.). Die Matrikel von 1585, welche mit Hilfe des Gültbuches angelegt wurde, war aber unvollständig. Neue Matrikeln stammen aus den Jahren 1596 und 1644. „Eine Matrikel freilich, welche allen Anforderungen entsprochen hätte, wurde damit nicht erreicht. Beweis dafür ist das ‚Projekt einer Matrikelverfassung' des gelehrten Freiherrn v. Hoheneck aus dem Jahre 1727, in welchem die Notwendigkeit einer neuen Matrikel damit begründet wird, daß damals einzelne bayerische Adelsfamilien von der oberösterreichischen Landschaft als Mitglieder behandelt wurden, obwohl Freiherr v. Hoheneck bestimmt weiß, daß sie darauf keinen Anspruch hätten. Aber dieses Projekt kam nicht zur Ausführung. Erst 1848 wurde nach langen Vorarbeiten ... eine Matrikel verfaßt, welche den Anforderungen völlig entsprach" (Adler S. 517). Neben der Matrikel behielt das Gültbuch jedoch auch noch Bedeutung für die Landtagsverfassung. Es blieb „nicht völlig auf die Funktionen eines Steuerkatasters beschränkt, sondern bildete in gewissem Maße eine Ergänzung der Matrikel. Seit in den Aufnahmsordnungen ein bestimmtes Minimum von Gültenbesitz für den Erwerb der Landstandschaft gefordert wurde, diente das Gültbuch dazu, den Nachweis über diesen Besitzstand, ev. aber im Sinne dieser Ordnungen den Nachweis zu führen, daß an Stelle dieses Besitzes eine entsprechende Steuerleistung vorliege" (S. 518). — In Niederösterreich hat das Gültbuch seine definitive Ordnung im Jahre 1542 erhalten. Bei ihm tritt, im Unterschied von dem oberösterreichischen, die Funktion, als Landschaftsmatrikel zu dienen, sehr in den Vordergrund, was „an der Beschaffenheit des in Niederösterreich zur Geltung gekommenen Rechtes auf Landstandschaft, in dessen Dienst das Gültbuch gestellt wird, lag ... Die Landstandschaft kam hier bis etwa zum Jahre 1572 jedem im Lande ansässigen Adligen zu, der im Besitze eines Dominical-Grundstückes oder grundherrlicher Einkünfte war ... Da nun das Gültbuch die Verteilung der Gülten unter die vier Stände verzeichnete, so mußte notwendigerweise jedes adlige Mitglied der Landschaft im Gültbuche verzeichnet sein. Adlige, welche mit ihrem Besitze in die Rubrik des Herren- oder Ritterstandes eingetragen waren, galten deshalb als landtagsfähig. ... Eine erhöhte Bedeutung gewann aber das Gültbuch, als im Jahre 1572 eine bereits seit einigen Jahren geübte Praxis

genommen hat, bezeichnend, daß ein habsburgisches Territorium erst im Jahre 1848 zu einer wirklich befriedigenden Landtafel gelangt ist[1]). Indessen auch anderswo hat es außerordentlich lange gedauert, bis man eine klare Matrikel erhielt. Immerhin besaß man doch seit dem 16. Jahrhundert in der Eintragung in die Liste ein Kriterium für die Feststellung der Landstandschaft. Es galt seitdem als Rechtssatz, daß derjenige Ritter landtagsfähig sei, dessen Gut die Matrikel verzeichne.

Es mußten freilich, wie erwähnt, noch gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllt werden. Man verlangte im großen und ganzen adligen Stand. In der Höhe der Anforderungen in dieser Hinsicht unterschieden sich die Jahrhunderte[2]). Im 15. Jahrhundert ver-

---

durch landesfürstliche Bestätigung zur Norm erhoben wurde, daß nämlich niemand mit seinem Besitze in die Gültbuchrubriken des Herren- oder Ritterstandes neu eingetragen werden dufte, der nicht vorher den Nachweis erbrachte, daß er von den Ständen zum Landmann angenommen worden und der nicht einen Revers unterzeichnet hatte, sich allen Pflichten der Landschaftsmitglieder zu unterwerfen ... Nun sollte also der qualifizierte Besitz allein den Adligen nicht mehr zur Landstandschaft legitimieren. Hinzukommen mußte die formelle Aufnahme durch die Stände und die Ausstellung eines Reverses. Wer die Erfüllung dieser zwei Bedingungen nicht nachweisen konnte, der durfte weder in die Rubrik des Herrenstandes noch in die des Ritterstandes mit einem Gültenbesitze neu eingetragen werden, und war er dies nicht, dann galt er eben nicht als Mitglied der Landschaft. Die vollzogene Eintragung war der Beweis für die Erfüllung der geforderten Bedingungen. Man sieht, daß das Gültbuch geradezu der Wächter der neuen Ordnung wurde und daß seine beiden Adelsrubriken völlig die Funktionen einer Matrikel versahen" (Adler S. 524 ff.). Man versucht zwar auch in Niederösterreich im Laufe der Zeit mehrmals, neben dem Gültbuch eigentliche Landschaftsmatrikeln zu schaffen. Allein das Gültbuch hat hier seine verfassungsrechtliche Aufgabe nicht eingebüßt. — Über die verschiedenen Funktionen des Ritterzettels in Jülich-Berg s. 1. Aufl. S. 134 ff. (besonders auch S. 136 Anm. 1). Weitere Beispiele einer Verwendung derselben Matrikel für verschiedene Zwecke bei Moser S. 655.

[1]) S. die vorige Anmerkung (S. 84).

[2]) Vgl. die Beispiele aus verschiedenen Territorien in der 1. Aufl. S. 106. In Urkunde von 1427 bei Loersch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes (2. Aufl.) S. 211 (Nr. 280) werden acht Ahnen bescheinigt. Hier handelt es sich aber um einen Landesherrn, nicht ein Landtagsmitglied. In Kursachsen hat nach landesherrlichem Dekret von 1530 jeder vom Adel, der seine acht Ahnen von Vater und Mutter nachweisen kann und ein altes schriftsässiges Rittergut besitzt, auf Landtagen Votum und Session. Moser S. 441. In Bremen und Verden wurde im 18. Jahrhundert nur verlangt, daß der Großvater bereits Edel-

langte man wohl nur vier Ahnen; im 16. ging man von vier zu acht über; im 17. begnügte man sich wohl noch meistens mit acht; im 18. werden häufig sechzehn verlangt. Im allgemeinen waren die ritterschaftlichen Kurien in bezug auf Ahnenzahlen nicht so anspruchsvoll wie die hohen Stifter. Soweit man von der Voraussetzung des adligen Standes absah, beobachtete man in den verschiedenen Territorien vielfach abweichende Grundsätze. Man trennte zunächst die Fragen, ob es dem Bürgerlichen erlaubt sei, Rittergüter zu erwerben, und ob der bürgerliche Inhaber eines Rittergutes die Landstandschaft ausüben dürfe. Man teilte aber mitunter auch noch die zweite Frage und unterschied zwischen dem sog. aktiven Wahl-

---

mann gewesen war. E. v. Meier a. a. O. S. 233. Übrigens bemerkt Moser S. 482: „In Ansehung der Ahnen wird es gar verschiedentlich gehalten. An manchen Orten hält man, wenigstens ordentlicherweise, scharf darüber, z. B. in Kursachsen. Anderwärts hingegen macht man nicht so viel daraus, z. B. in Hessen. Und so hält es auch mit der Dispensation in diesem Stück an einem Ort schwerer als an dem andern." v. Oidtmann, ein ausgezeichneter Kenner der Adelsgeschichte des Niederrheins, schreibt mir über Jülich: „Die Aufschwörungen wegen der Rittersitze zum Landtag sind teilweise genealogisch — trotzdem sie von mehreren Herren beschworen werden mußten — unzuverlässig. Es wurden Quartiere vertauscht oder Generationen übersprungen. So ist z. B. auf einer Aufschwörung des Goddart Bertram v. Gronsfeldt d. d. Düsseldorf 28. Oktober 1723 vermerkt: ‚Unterm 14. Dezember 1751 wurde konkludiert, daß von gegenwärtigem Stammbaum niemals einiges Attestat erteilet und solches hierauf nachrichtlich notieret werden solle (F. R. Collenbach Syndikus).' Es war nämlich eine Generation überschlagen worden und ein Quartier nicht ritterbürtig; aber trotzdem war die Aufschwörung erfolgt. Auch die acht Ahnen der Herren, welche 1585 in Düsseldorf bei der Hochzeitsfeierlichkeit turnierten, die Graminäus (s. 1. Aufl. S. 106 Anm. 4) uns aufbewahrt hat, sind teilweise recht fehlerhaft, die Streithagensche sogar entsetzlich falsch. Einen hübschen Überblick über den fortschreitenden Ahnennachweis gibt das Aufschwörungsbuch Trierer Domherren des Domherrn v. Kerpen im Staatsarchiv Koblenz. Es fängt mit vier Ahnen an und endet mit 16." Vgl. auch 1. Aufl. S. 109 Anm. 1. Zugunsten hoher Militärs und Zivilbeamten wurde von den geltenden Voraussetzungen hinsichtlich der Ahnenzahlen gelegentlich abgesehen. S. Moser S. 442 f. über Kursachsen. Spannagel a. a. O. S. 98 spricht davon, daß die ravensbergische Ritterschaft F. v. Meinders und E. v. Danckelmann als „Ehrenmitglieder" aufgenommen habe. Der Ausdruck „Ehrenmitgliedschaft" erweckt meines Erachtens irrige Vorstellungen. Die Mitgliedschaft erstreckte sich auch auf die mit Adligen verheirateten Nachkommen jener beiden. — Über die Zeit vor dem 15. Jahrhundert s. 1. Aufl. S. 142 Anm. 2; Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand S. 616 Anm. 2 (1373); R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 443 (§ 42 Anm. 51).

recht (dem Recht, bei der Wahl der Ausschußmitglieder mitzuwirken) und dem sog. passiven Wahlrecht (dem Recht, in die Ausschüsse gewählt zu werden). Alle diese Fragen wurden bald zugunsten der Bürgerlichen, bald zu ihren Ungunsten beantwortet, meistens in letzterem Sinne. Oft wurde den Bürgerlichen der Erwerb eines Rittergutes durch Nobilitierung möglich gemacht; damit erlangten sie freilich noch nicht ohne weiteres alle Rechte, die dem Inhaber eines Rittergutes von altem Adel zustanden[1]). Wie es für die Verwaltung des älteren Staates allgemein charakteristisch ist, daß die tatsächlichen Verhältnisse sich nicht selten im Widerspruch zu den gesetzlichen Anordnungen behaupten, so haben auch in den früheren Jahrhunderten häufig Bürgerliche Rittergüter trotz entgegenstehenden Verbotes besessen und viele Rechte derselben tatsächlich ausgeübt. Immerhin beobachten wir doch, daß, wenigstens am Ausgang der alten Zeit, durch die gesetzlichen Bestimmungen ein sehr beträchtlicher Teil der Rittergutsbesitzer vom Landtag ausgeschlossen wird[2]).

Die Instanz, welche im einzelnen Fall prüfte, ob eine Person den allgemeinen Anforderungen für die Zulassung zum Landtag genügte, bildeten der Hauptsache nach die Stände, genauer die Kurie der Ritterschaft[3]). Sie achteten darauf, daß niemand unbefugt die Landstandschaft in Anspruch nahm. Gelegentlich hat der altangesessene Adel des Landes eben in der Absicht, sich gegen neuen Zuwachs abzuschließen, die Aufstellung einer Landtagsmatrikel veranlaßt[4]). Der Landesherr wollte freilich auch bei der

---

[1]) Vgl. die instruktive Darstellung dieser Materie bei E. v. Meier a. a. O. S. 231 ff.; sie erhält erhöhten Wert durch den Vergleich mit den preußischen Verhältnissen. S. ferner 1. Aufl. S. 123; Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 4 f.; Grünberg, Jahrbuch für Gesetzgebung Bd. 21, S. 139 ff.; Hausmann, Kurze Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meißnischen und Thüringischen Provinzen des Kurhauses Sachsen (Leipzig 1798), S. 38 ff. u. 55 f.

[2]) E. v. Meier S. 233 (über Bremen und Verden): „Schon 1772 war die Differenz zwischen der Ritterschaft schlechthin und der landtagsfähigen Ritterschaft so bedeutend, daß es unter 260 Rittergutsbesitzern nur 63 landtagsfähige Ritter gab." Über ein Mißverhältnis anderer Art zwischen Besitz und Landtagsberechtigung s. unten VI.

[3]) Vgl. Moser S. 441 f., 1. Aufl., S. 107 und die folgenden Anmerkungen.

[4]) Luschin v. Ebengreuth, Studien zur Geschichte des steirischen Adels im 16. Jahrhundert, S.-A. aus den Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark, 23. Heft (1875), S. 10 f. zeigt, wie der alte erbgesessene Adel

Aufnahme in das landständische Korpus mitwirken oder gar das Recht ausüben, selbständig neue Mitglieder der ritterschaftlichen Kurie zu ernennen. Darüber ist es oft zu Streitigkeiten gekommen[1]).

Seit dem 16. Jahrhundert hatte man also in den Landschaftsmatrikeln ein Beweismittel für die Zugehörigkeit zum Landtag. Es erhebt sich aber die Frage nach den Kriterien, welche für die erste Einzeichnung der betreffenden Besitzungen in die Matrikel entscheidend waren. Da ergibt sich nun die Antwort, daß es nicht, wie man gemeinhin annimmt, auf ein bestimmtes ländliches Areal ankam, sondern, wenigstens in den meisten Territorien, für welche bisher nähere Untersuchungen angestellt worden sind, auf die Existenz einer Befestigung[2]). Die Matrikeln sind hier, soweit man

---

das Gefühl hatte, gegen den neuen Adel Gegenmaßregeln ergreifen zu müssen. „Dies ist der Ursprung der Landmannschaftsmatrikel, welche zufolge Landtagsschlusses vom 15. Februar 1563 die Teilnahme an einem Landtage oder Hoftaiding von dem Vorhandensein in dieser Matrikel abhängig machte." S. Adler a. a. O. S. 515 gibt an, daß ganz ähnliche Motive in Oberösterreich für die Errichtung der Matrikel von 1585 (s. oben S. 84 Anm.) maßgebend waren. „Sie hatte den aktenmäßig nachweisbaren Zweck, jüngere Adelsgeschlechter, die bereits im Besitze der Landstandschaft waren, aus der Landschaft zu entfernen."

[1]) Luschin a. a. O. und Österreich. Reichsgeschichte S. 496: „Der Schutz, den dieses Auskunftsmittel (die Errichtung der Matrikel im Jahre 1563 in Steiermark) gewährte, war nicht dauernd, selbst wenn eine solche ‚zu Erhaltung der Geschlechter Herkommen, Stand und Reputation nützliche Ordnung' vom Landesfürsten ausdrücklich bestätigt wurde. Es war nicht immer leicht, ein von dem Landesfürsten ausgehendes Bittschreiben um ‚Admission' dieses oder jenes geadelten Staatsdieners abzulehnen. Als jedoch die Regierungsgewalt mehr erstarkte, nahm der Landesherr die Verleihung der Landmannschaft geradezu als sein Recht für sich in Anspruch."

[2]) Diesen Nachweis habe ich in dem Aufsatz „Zur Entstehung der Rittergüter", der zuerst in den Jahrbüchern f. Natök. Bd. 64, vermehrt in der 1. Aufl. dieses Buchs erschien, geführt, und zwar hauptsächlich für die Territorien Jülich und Berg, aber auch für mehrere andere. Weitere Nachweise s. in der 1. Aufl. S. 207 ff.; H. Z. 100, S. 324 ff., 101, S. 467, 105, S. 627, 113, S. 143; Petsch, Verfassung Hinterpommerns im 17. Jahrh., S. 132 ff. und S. 144; Croon, Die landständ. Verf. v. Schweidnitz-Jauer S. 160 ff.; v. Wretschko a. a. O. S. 59. Für Bayern läßt sich einiges den von Krenner, Bayerische Landtags-Handlungen, mitgeteilten Verzeichnissen der Mitglieder der Ritterschaft entnehmen. Rockinger a. a. O. Einl. S. 196 behauptet (im Zusammenhang mit einer Überschätzung des Einflusses der Einungen auf die landständische Verfassung), daß das Stimmrecht ursprünglich rein persönlicher Natur gewesen sei. Nun soll diese Meinung an sich nicht bestritten werden. Allein daß das persönliche

bisher urteilen kann, als Verzeichnisse der ritterlichen Besitzer von Burgen entstanden. Bei weitem nicht alle Rittergüter hat man in die Matrikel aufgenommen, sondern nur diejenigen, auf denen sich ein Schloß befand. Und es war durchaus nicht erforderlich, daß zu der Burg ein ansehnliches Landgut gehörte; wesentlich war vielmehr lediglich die Existenz einer Befestigung, mochte das von ihr aus bewirtschaftete Areal auch ganz gering sein[1]).

Stimmrecht sich wenigstens nicht so lange behauptet hat, wie man nach Rockingers Angaben glauben müßte, zeigen eben Krenners Verzeichnisse. Vgl. Krenner Bd. 12, S. 425 ff.: Verzeichnis aus den Jahren 1486—1492. S. 436: Magdalena Lengfelderin hat inn den Sitz Sch. und M. S. 457: Oswald Schedlinger und Gebhard Schirnecker haben ihren Sitz zu Trosberg (einem Marktflecken). Peter Fröschl zum Tauerstein; ist ein gefreites Haus in der Stadt (Reichenhall) gewesen. S. 460: Wilhelm Dürnbachers Kinder haben ihren Sitz in der Stadt Kufstein. S. 462: Oswald Sch. ist vom Hof, zu Kösching gelegen, ein Pferd schuldig zu halten, als die Alten sagen. Bd. 15, S. 423 ff.: Verzeichnis von ungefähr 1470. S. 433: Friderich M. hat Haunzendorf inn. S. 435: Sigmund P. hat Auburg innen. S. 438: Der Mühlheimer hat einen Sitz am Köllnbach. Vgl. Riezler Bd. 3, S. 666. Das Wort Sitz ferner ist gewiß im technischen Sinne, d. h. für Burg, gebraucht. Wenn es sich aber so verhält, so werden wir auch für Bayern die Burg als Grundlage der Landstandschaft der Ritterschaft, wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, anzunehmen haben. Über Osnabrück vgl. Moser S. 462: „Es gibt auch freie adliche Güter, welche keine Burgsitze und folglich nicht landtagsfähig sind." Für Österreich hat Adler (s. S. 83 Anm. 4) eine abweichende Ansicht über den Grund der Landstandschaft des Adels ausgesprochen. Doch erklärt er, den Beweis für seine Ansicht erst noch bringen zu wollen. Zu seinen Gunsten läßt sich Moser S. 510 anführen. Werunsky S. 184 bemerkt dagegen: „Im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint man auch in Österreich wie in andern deutschen Territorien die Landstandschaft von dem Besitz (gleichviel ob Eigen-, Lehen- oder Pfandbesitz, Individual- oder Gesamtbesitz) eines befestigten ‚adligen Sitzes', d. i. einer Veste, eines Schlosses abhängig gemacht zu haben." Jedenfalls hat in bezug auf die Landstandschaft auch in Österreich der Burgenbesitz eine Rolle gespielt. Es ist bemerkenswert, daß die technisch sog. Ritter, denen lange der Besitz von Burgen streitig gemacht wurde, anfangs auch keinen Anteil am Landtag gehabt haben. S. oben S. 76 Anm. 4 und Luschin v. Ebengreuth, H. Z. Bd. 78. S. 439.

[1]) v. Oidtmann bemerkt (s. vorhin S. 86 Anm.): „Es kam vor, daß Ritterbürtige (in Jülich), um zum Landtag zugelassen zu werden, einen Scheinkauf eines Rittergutes machten und wegen desselben zur Aufschwörung zugelassen wurden. Der kleinste ‚Rittersitz' im jülichschen Gebiet, welcher mir bekannt ist, war die ‚Kupfermühle' im Amt Nideggen; die dazu gehörigen Ländereien umfaßten wenige Morgen." S. über das Verhältnis von Rittergut und großem Landgut auch meine Artikel „Rittergut" im Handw. der Staatsw. und im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Über die Frage, ob die Landstandschaft der Ritter von Anfang an auf den Burgenbesitz begründet gewesen ist oder ursprünglich etwa eine rein persönliche Grundlage gehabt hat, habe ich an anderer Stelle[1]) einige Vermutungen geäußert.

Im allgemeinen erschien jedes Mitglied der Ritterschaft von seiner Burg, bzw. seinem Rittergut direkt in Person auf dem Landtag. Eine Ausnahme bildeten jedoch Sachsen und das Herzogtum Preußen. Dort unterschied man Schriftsässige und Amtssässige vom Adel[2]). Jenen wurden die Berufungsschreiben zum Landtag, wie die landesherrlichen Verordnungen überhaupt, unmittelbar zugestellt, und sie erschienen selbst auf dem Landtag. Die Amtssassen dagegen wurden vor den Amtmann des betreffenden Amtsbezirks, in dem sie saßen, geladen und ihnen hier die Berufung mitgeteilt; dann wählten sie Deputierte, meistens zwei für ein Amt, und statteten sie mit Vollmacht für den Landtag aus. Amtssassen wie Schriftsassen waren Burgenbesitzer. Aus der niederen Klasse fanden übrigens fortgesetzt Erhebungen in die höhere statt[3]). Im ehemaligen Ordenslande Preußen[4]) wurden aus jedem Amte meistens „zwei vom Adel", gelegentlich auch nur einer, zum Landtag gesandt. Die Wahl geschah (wenigstens im 17. Jahrhundert) per viritim collecta suffragia, nach Stimmenmehrheit[5]). Es scheint sich die Sitte eingebürgert zu haben, daß die Edelleute eines Amtsbezirks im Besuche der Landtage annähernd wechselten, damit alle an die Reihe kämen. Einmal (1541) forderte der Herzog den Adel, da dieselben Gegenstände auf mehreren Landtagen zur Sprache kommen mußten, im Interesse der Sache auf, dieselben Personen wiederholt

---

[1]) S. 1. Aufl. S. 141 und nachher S. 91 Anm. 4.

[2]) S. über diesen Unterschied Hausmann, Kursächsische Landtagsordnung (Leipzig 1799), S. 8 u. 86; Moser S. 441; M. Luther, Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den Wettinschen Landen bis 1485, S. 38. Über eine übrigens unsichere Analogie in Brandenburg s. v. Mülverstedt S. 45 und H. Z. 88, S. 224 Anm. 1.

[3]) E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, S. 337.

[4]) Töppen, Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen, Historisches Taschenbuch N. F. Bd. 8, S. 316 f.; Derselbe, Der lange Königsberger Landtag, ebenda N. F. Bd. 10, S. 466 f. u. 470 f. S. auch K. Breysig, Urkunden und Akten zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 15: Ständische Verhandlungen III, S. 41 u. 117.

[5]) Bergmann, Ostpreuß. Stände von 1688—1704 (vgl. H. Z. 91, S. 284 ff.), S. 48.

abzuordnen, die der Händel auf den früheren Landtagen schon kundig wären. Wenn in Preußen sich die Deputierung einer kleineren Zahl als notwendig erwies, so liegt der Grund wohl in der ungewöhnlich großen Ausdehnung des Territoriums, die den Besuch des Landtags durch alle einzelnen besonders schwierig machte.

Falls ein Ritter mehrere landtagsfähige Besitzungen in seiner Hand vereinigte, scheint er doch stets nur ein Votum auf dem Landtag abgegeben zu haben[1]). Die Folgen der Teilung einer Besitzung lagen sehr einfach, so lange die Landstandschaft als an der Burg haftend angesehen wurde und wenn ferner der Grundsatz herrschte, daß bloß einem Erben die Burg zufiel: zum Besuch des Landtags war fortan nur einer, nämlich derjenige berechtigt, dem in der Teilung die Burg zugefallen war[2]). In solchen Territorien, in denen gemeinsamer Burgenbesitz vorkam[3]), oder in denen man die Landstandschaft nicht oder nicht mehr auf den Burgenbesitz begründete, hat man mitunter sämtlichen Teilinhabern Sitz und Stimme auf dem Landtag zuerkannt[4]). In andern wurde trotz gemeinschaftlichen Besitzes nur „einer passieret“[5]). (Anm. s. S. 92.)

---

[1]) Dieser Grundsatz ist ausdrücklich für Kursachsen ausgesprochen worden. Moser S. 441; Hausmann, Kursächsische Landtagsordnung S. 33, § 35. Ebenso verhielt es sich später nachweislich auf den preußischen Kreistagen. Vgl. Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg S. 101: „Die Anzahl der Güter, welche ein Kreisstand besaß, hatte auf sein Stimmrecht keinen Einfluß.“ In den Matrikeln (Ritterzetteln) ist natürlich jeder einzelne Rittersitz, auch wenn er einem schon vorher Genannten gehört, verzeichnet. Allein daraus darf man gar keinen Schluß für die Ausübung des Stimmrechts ziehen.

[2]) Vgl. 1. Aufl. S. 113 Anm. 2.

[3]) Vgl. Otto Piper, Burgenkunde, S. 654 ff., besonders S. 657 über die Ganerbschaften.

[4]) Dies behauptet Moser S. 482 f. für Hessen. Hier waren die Ganerbschaften sehr verbreitet. — In den vorhin S. 88 Anm. 2 erwähnten Krennerschen Verzeichnissen werden wiederholt mehrere Personen genannt, die an einem Orte wohnen. Indessen öfters handelt es sich nur darum, daß an dem einen Orte mehrere Rittersitze (Burgen) liegen. Manchmal erhält man freilich den Eindruck, daß mehrere auf einer Burg hausende Ritter zum Landtag berufen werden sollen. Es kann sich hier, wie in der 1. Aufl. S. 139 bemerkt, darum handeln, daß die Landstandschaft realer Natur ist und doch die mehreren Inhaber eines Rittersitzes zum Besuch des Landtags berechtigt sind. Vielleicht aber sind auch die mehreren Inhaber sämtlich nur eben notiert, während tatsächlich bloß einer zum Landtag erscheint. In der kölnischen Erblandesvereinigung von 1463 (Lacomblet, U.-Bd. 4, S. 398) ist bei Namen von Ritterschaftsmitgliedern wiederholt: „und sein Sohn“, „und seine Söhne“, „und sein Bruder“

Mit dem Grundsatz, daß der Inhaber mehrerer landtagsfähiger Besitzungen nur ein Votum abgibt, war es vereinbar, daß anderseits der einzelne landtagsfähige Ritter seine Stimme einem andern Berechtigten übertrug, sich durch ihn vertreten ließ. Dies Verfahren wird mitunter in den Landtagsverhandlungen erwähnt. Häufig wird es freilich nicht vorgekommen sein.

D. Nicht die gleiche wichtige Rolle wie die Ritterschaft haben im allgemeinen die Städte auf dem Landtag gespielt. Ihnen kommt aber der Ruhm zu, daß ihre Kurie am seltensten in der ständischen Vertretung der Territorien fehlt.

Der Zeitpunkt des Beitritts der Städte zu den Landtagen läßt sich durchschnittlich etwa so bestimmen, daß sie etwas später als die Ritterschaft und etwas früher als die Prälaten auftauchen[1]). Sie befestigten, wie schon angedeutet (S. 61), ihren Einfluß fortschreitend im Zusammenhang mit der steigenden Bedeutung, die die Steuern für die landesherrliche Verwaltung gewannen. Freilich ist die Regel infolge des aus andern Tatsachen stammenden eigentümlichen Machtverhältnisses, das zwischen Ritterschaft und Städten in manchen Territorien bestand, auch wechselnder politischer Konjunkturen öfters durchbrochen worden[2]).

---

zugesetzt. Diese Urkunde darf man für unsern Zweck nicht unbedingt verwerten, da es sich um eine Einung, deren Mitglieder ja nicht durchweg auch landtagsberechtigt zu sein brauchen, handelt. Davon abgesehen, bleiben die verschiedenen soeben erörterten Möglichkeiten für die Erklärung offen. Man könnte nur noch hinzufügen, daß schließlich die „Söhne" und „Brüder" möglicherweise auch selbständige und alleinige Inhaber eines Rittersitzes gewesen sind. —Wegen der abweichenden Grundsätze, die hinsichtlich der Stimmberechtigung in den verschiedenen Territorien galten, geben die Nachrichten, die über die Zahl der Ritterschaftsmitglieder überliefert sind, kein absolut brauchbares Vergleichsmaterial ab. Einige Zahlen s. bei S. Adler a. a. O. S. 516 Anm. 1; Riezler Bd. 3, S. 666; Moser S. 440; 1. Aufl. S. 140 und oben S. 82 Anm. 2.

[5]) Hausmann a. a. O. 1. Aufl. S. 115 Anm. 5.

[1]) Vgl. z. B. v. Maurer S. 254 f.; Luschin S. 180 und H. Z. 78, S. 454; Herden, Landstände in Braunschweig-Lüneburg S. 46; meine landständ. Verf. II, S. 31 f. — Unrichtig ist die Darstellung der Form, in der sich der Beitritt der Städte vollzogen hat, bei Gierke S. 539, insbesondere seine Behauptung, daß die Städte „zuerst als Beirat ihrer Vögte" usw. „zu den Rittertagen berufen" worden seien.

[2]) Ein Beispiel liefert der Rückgang der Städte in der Oberlausitz seit 1547 infolge der Einwirkung der auswärtigen Politik. Vgl. Knothe, Neues Archiv f. sächs. Gesch. Bd. 19 (1898), S. 364 ff.

Ein namhaftes Territorium hat stets einen bloß städtischen Landtag gehabt, die Grafschaft Flandern. Die leden van Flaenderen waren nur Städte[1]). Die Niederlande mit ihrem ausgebildeten Handel und Verkehr zeigen überhaupt in den meisten Territorien, auch da, wo Prälaten und Ritterschaft auf dem Landtag nicht fehlen, einen überragenden Einfluß der Städte[2]). Längere Zeit stellten ferner die Oberlausitzer Sechsstädte eine Organisation des Bürgertums dar, die der des Adels überlegen war[3]).

Einen ganz anderen Grund hat es, wenn in mehreren Territorien Südwestdeutschlands die städtische Kurie auf dem Landtag maßgebend ist. Die Städte, die hier in Betracht kommen, sind der überwiegenden Mehrzahl nach recht unbedeutend. Aber die Ritterschaft hat ihnen, indem sie sich die Reichsfreiheit errang, freies Spiel verschafft. Das interessanteste Beispiel aus diesen Verhältnissen liefert Württemberg. Dessen Landtag bestand, abgesehen von den Prälaten der von ihnen zu vertretenden 14 Klöster[4]), aus den Abgeordneten von etwa 60[5]) „Städten und Ämtern". Man vermutet bei den „Ämtern" Vertreter des platten Landes. In der Tat finden sich solche auf dem Landtag; doch überwogen die Stadtbürger[6]). Da ferner die Prälaten stets studierte Bürgersöhne

[1]) Pirenne, Geschichte Belgiens Bd. 1, S. 356; 2, S. 191.

[2]) Mor. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges Bd. 1, S. 314.

[3]) D.L.Z. 1913, Sp. 1196.

[4]) Anfangs erschienen 15 Prälaten. S. oben S. 81 Anm. 2. Bald „fiel jedoch die Sendung eines Abgeordneten für die sonst mit den übrigen Untertanen gleichgestellten Hintersassen der Klöster weg." Stälin Bd. 4, S. 722.

[5]) Die Zahl wird verschieden angegeben. Im Laufe der Zeit ist sie wohl gestiegen. Stälin a. a. O.; Moser S. 473.

[6]) Stälin S. 723: „Die Abgeordneten der Städte und Ämter (‚die Landschaft') wurden nicht durch das Volk, sondern von den Amtsversammlungen gewählt, und zwar aus der Mitte der Stadtmagistrate, welche, ursprünglich von der Bürgerschaft erkoren, der Lebenslänglichkeit und dem Recht der Selbstergänzung zusteuerten; meist waren es die Bürgermeister selbst. Fürstliche Amtleute waren während der österreichischen Regierung von den Landtagen ausgeschlossen, wurden jedoch auf Verlangen Herzog Christophs . . . 1551 wieder zugelassen und blieben bis 1629. Aus jeder Amtsstadt kam ein Abgeordneter, in früherer Zeit ordentlicher Weise; späterhin erschienen hier und da, namentlich von Stuttgart und Tübingen, deren zwei, welche jedoch zusammen nur eine Stimme führten. Als Vertreter des Bürger- und Bauernstandes betrachtet, hatten die Abgeordneten von der Amtsversammlung bindende Instruktionen anzunehmen." Unger Bd. 2, S. 130 f. Sorgsamer Nachweis der bäuerlichen Vertretung bei

waren[1]), so erhielt der württembergische Landtag ein recht eigentlich bürgerliches Gepräge. An Einfluß stand er schwerlich hinter irgendeiner noch so vornehmen Landschaft zurück. Es ist merkwürdig, daß sich der bürgerliche Landtag Württembergs in seiner alten Machtstellung neben dem überwiegend ritterlichen Mecklenburgs am längsten von allen deutschen Landtagen behauptet hat. Bekannt ist das Wort des englischen Staatsmannes Fox: er kenne nur zwei Verfassungen in Europa, die den Namen verdienen, die englische und die württembergische. Den bürgerlichen Landtag Altwürttembergs darf man sich jedoch nicht so vorstellen, als ob er etwas von modernen liberalen Einrichtungen gehabt hätte: das „gute alte Recht" war ein Recht ganz von der alten Art: Württemberg hatte ein ebenso dualistisches Staatsrecht wie jedes andre ältere Territorium: die Kassenteilung bestand hier so gut wie anderswo; auch von der im altständischen Staate üblichen Vetternwirtschaft ist Württemberg wahrlich nicht verschont geblieben.

In den meisten Territorien mußte die städtische Kurie, wie schon bemerkt, sich mit einer bescheideneren Stellung neben der Ritterschaft begnügen. Sie hat hier oft Mühe gehabt, nicht ganz zurückgedrängt zu werden.

Eine auffallende Verschiedenheit besteht hinsichtlich der Zahl der Städte, die auf den Landtagen vertreten werden. In einer großen Gruppe von Territorien sind im Mittelalter, wenigstens im Prinzip, sämtliche Städte landtagsfähig gewesen, während später nur ein kleinerer Kreis — sog. Hauptstädte[2]) — berufen wird. Dabei wird es dann bald so gehalten, daß die andern Städte gar nicht mehr zum Landtage erscheinen, bald so, daß man sie bloß in Ausnahme-

---

Th. Knapp, Neue Beiträge I, S. 54; II, S. 200. Leibeigene auf dem Landtag: Jahrbücher f. Natök. 118, S. 532.

[1]) Stälin S. 722.

[2]) So die vier Hauptstädte in Jülich und ebenso in Berg. Weitere Beispiele — Brabant, Geldern (Hauptstädte der vier Quartiere), Cleve, Arnsberg — s. Landtagsakten Bd. 1, S. 18 ff. und S. 418 Anm. 2; G. Müller, Landeshoheit Gelderns S. 48 Anm. 1. Über die Haupt- und inkorporierten Städte (die von jenen auf dem Landtag mit vertreten wurden) in Brandenburg s. v. Mülverstedt S. 49 ff. Vgl. auch H. Seeliger, Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz von 1346—1437 (Marburger Dissertation von 1896). Öfters handelt es sich bei der Beschränkung auf eine kleinere Zahl nicht um ein System, sondern nur um augenblickliche praktische Gesichtspunkte. Vgl. z. B. Werunsky S. 185 Anm. 1: „Wegen Kürze der Zeit wurde mitunter nur die Stadt Wien, nicht aber die übrigen Städte (Niederösterreichs) zum Landtag geladen."

fällen zuzieht. Die bevorzugte Stellung der sog. Hauptstädte erklärt sich nicht überall daraus, daß sie etwa die reichsten sind; auch eine geringere Stadt gelangt mitunter zu diesem Vorrecht. Die Erklärung für die Auswahl, die sich in den verschiedenen Territorien vollzieht, ist so kompliziert, wie die Ableitung politischer Bildungen überhaupt. Als Motive, welche die Beschränkung der landtagsfähigen Städte auf eine kleinere Zahl wohl ziemlich häufig veranlaßt haben, können genannt werden: die Überzeugung der Landesregierung, daß sie eine geringere Zahl von Gemeinden leichter für ihre Wünsche gewinnen werde, und die Neigung der kleinen Städte, die durch den Besuch der Landtage verursachten Kosten und Mühen zu sparen[1]). Nur selten kommt es vor, daß der Kreis der landtagsfähigen Städte im Laufe der Zeit erweitert wird[2]). Dagegen ist es wiederum eine große Gruppe von Territorien, in denen die Zahl der zum Landtag berufenen Städte im Mittelalter und in der Neuzeit unverändert bleibt. Freilich wird in solchen öfters dasselbe Ziel wie in den Ländern, die die Einrichtung der Hauptstädte ausbilden, auf andere Weise erreicht: gerade in ihnen hat mehrmals sehr früh der Ausschuß den großen Landtag verdrängt, so daß die Berufung der vielen Städte praktisch nicht mehr in Frage kam[3]).

Eine Eigentümlichkeit der östlichen Territorien ist der Unterschied zwischen Immediat- und Mediatstädten. Er hängt mit der hier vorhandenen stärkeren Ausbildung der grundherrschaftlichen Rechte zusammen. Die Mediatstädte sind nämlich einem Grundherrn unterworfen, der nicht bloß ein geistliches Institut oder ein Ritter, sondern auch der Landesherr, eben in seiner Eigenschaft als Grundherr, sein kann. Nach der Herrschaft teilte man z. B. in Brandenburg die Mediatstädte in bischöfliche, Amts- und Ritterschaftsstädte ein. Die Mediatstädte haben am Landtag keinen Anteil[4]).

---

[1]) Th. Knapp, D. Bauer in Württemberg S. 17. Aufsätze für Waitz S. 691 Anm. Über andere Motive s. LA. I, S. 20.

[2]) Im Ordensland Preußen spielen die „sechs großen Städte" auf dem Landtag die Hauptrolle. Die „kleinen Städte" nehmen erst später an den Landtagsverhandlungen teil. Sattler, H. Z. 49, S. 257.

[3]) In Bayern waren alle Städte landtagsfähig, eine recht starke Zahl. Riezler Bd. 3, S. 665. Über die große Menge der württembergischen landtagsfähigen Städte s. vorhin S. 93 Anm. 5. In beiden Territorien taucht sehr früh der permanente Ausschuß auf; s. unten.

[4]) v. Mülverstedt S. 46 ff. Die Immediatstädte zerfallen dann wieder in Haupt- und inkorporierte Städte (s. vorhin). Die letzteren haben

Neben den Städten besitzen in mehreren Territorien Gemeinden von geringerem Recht, die schon den Übergang zu den Landgemeinden zu bilden scheinen, die Landstandschaft. Es sind Orte, die als Märkte[1]) oder Freiheiten[2]) bezeichnet werden. Man glaubt in ihnen eine Vertretung nicht bloß von Bürgern, sondern auch der Bauern sehen zu müssen, weil „in der Bevölkerung der Märkte der bäuerliche Charakter wohl mehr ausgeprägt war als der kleinbürgerliche“[3]). Um über diese Frage urteilen zu können, vergegenwärtigen wir uns die vornehmlichen Streitpunkte, die in jener Zeit zwischen Stadt und Land bestanden. Hauptsächlich handelte es sich um den großen Kampf, in dem die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins abgegrenzt wurde. Die Städte wünschten eine Reihe der wichtigsten Gewerbe sich zu reservieren und auch noch in anderer Weise das platte Land wirtschaftlich zu beherrschen. In diesem Bestreben werden sie jene „Märkte“ und andere kleine Orte auf ihrer Seite gehabt haben, soweit dieselben gleichfalls die Bannrechte besaßen oder erstrebten[4]). Daß die Bewohner der „Märkte“ daneben auch landwirtschaftliche Interessen gehabt haben, soll keineswegs bestritten werden: die Zahl der Ackerbürger wird in ihnen sehr beträchtlich gewesen sein. Allein sie fand sich in kaum geringerer Zahl in den meisten von den Gemeinden, die als regelrechte Städte gelten konnten. Darin unterschieden sich also Städte und Märkte nicht. Dieser Anteil am ländlichen Erwerbsleben aber konnte die Märkte ebensowenig wie die Städte abhalten, die Bannrechte zu verteidigen und für ihre Erweiterung einzutreten:

direkten Anteil am Landtag im allgemeinen auch nicht, aber wenigstens indirekten, insofern sie durch die betreffende Hauptstadt mit vertreten werden. — Über Mediatstädte in Österreich s. Luschin v. Ebengreuth, Das ältere Gerichtswesen in Österreich S. 201. Vgl. Werunsky S. 185 Anm. 1: „Viele kleine Städte und Märkte wurden unter Kaiser Maximilian dem landesfürstlichen Urbar einverleibt.“ Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark III, 1, S. 21 ff.

[1]) Riezler, Geschichte Bayerns Bd. 3, S. 666: „die keinem Landsassen untergebenen (später sog. gefreiten oder gebannten) Märkte“, im Münchener Teil 25, im Landshuter 53. Moser S. 439 f. Werunsky S. 184: in Niederösterreich vier landesfürstliche „Bannmärkte“.

[2]) In Berg „Freiheiten“, in Jülich „Freiheiten“ und „Thäler“. Landständ. Verf. I, Anm. 112 ff. LA. 1, S. 18.

[3]) So Riezler S. 667.

[4]) Nach Luschin S. 242 fehlte den Märkten im Unterschied von den Städten nur die Ummauerung. Über das Wesen der „Freiheiten“ und „Thäler“ s. landständ. Verf. a. a. O. und Anm. 198 ff.; Harleß, H. Z. N. F. Bd. 21, S. 330.

sie waren ja die glücklichen Besitzer. Im übrigen hat die Städtekurie in manchen Beziehungen das Interesse des Bauernstandes gegen die Ritterschaft wahrgenommen, jedoch nicht bloß in solchen Territorien, in denen Gemeinden von geringerem Recht wie die „Märkte" landtagsberechtigt waren.

Wie wir vorhin mehrere Fälle kennengelernt haben, daß die Ritterschaft eines Territoriums mit dem Erwerb der Reichsfreiheit aus dem Landtag ausscheidet oder wenigstens versucht, die Reichsfreiheit zu erlangen, so begegnen wir auch öfters Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Städten zum Landtag, freilich wohl nie von sämtlichen Städten eines Landes, sondern nur von einzelnen. Der Ausgangspunkt der Differenzen ist jedoch hier ein anderer: während jene Ritter stets landsässig gewesen waren, handelt es sich bei solchen Städten in der Regel um altes Reichsgut, das durch Verpfändung oder andere Veräußerungsformen in die Hand der Landesherren gekommen war, nur ausnahmsweise um alte Landstädte, die in dem Bemühen, die Reichsunmittelbarkeit zu erringen, von den Fürsten gestört werden. Demgemäß beziehen sich die Streitigkeiten meistens darauf, daß das Reich — namentlich im 16. Jahrhundert — die betreffenden Kommunen, deren Herkunft die königliche Verwaltung aus alten Urkunden und Registern kennen lernt, unmittelbar zu den Reichslasten heranziehen will und deshalb die Belastung durch Landesherrn und Landtag verbietet. Wohl in der Mehrzahl der Fälle haben diese Städte auf die Zugehörigkeit zum Reiche keinen Wert gelegt[1]).

Als Gemeinde konnte die Stadt nur durch Deputierte auf dem Landtage vertreten werden. Im einzelnen zeigen sich in der Art der Vertretung mannigfache Unterschiede. Die Stadt schickt „zwei oder drei Ratsfreunde von den verständigsten"[2]) oder zwei Deputierte, von denen der eine häufig der Bürgermeister ist[3]), oder „principaliter die Bürgermeister, eventualiter Ratsfreunde"[4]), eine

[1]) Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts (Gierke, Untersuchungen, 45. Heft). Landständ. Verf. III, 2, S. 193 Anm. 12. LA. Bd. 1, S. 198 u. 555 Anm. 2 (S. 556). Walter, Erzstift Köln, S. 72 f. Mit dem Streit über die Städte, die das Reich reklamierte, vermischten sich verwandte Streitigkeiten anderer Art. S. LA. Bd. 1, S. 378 § 4; Riezler, Geschichte Bayerns Bd. 3, S. 665.

[2]) LA. Bd. 1, S. 21.

[3]) Walter, Erzstift Köln S. 71.

[4]) v. Mülverstedt S. 53.

große Stadt etwa den Bürgermeister und je vier „aus dem Rat, den Genannten und der Gemein", die kleineren Städte desselben Territoriums je „zwei oder drei ihrer Mitbürger"[1]). Diese Deputierten werden durchweg mit einer Vollmacht und Instruktion ihrer Mandanten versehen, und mannigfaltig ist wiederum die Art, wie sie bestellt werden und ihren Auftrag erhalten. Falls verfassungsmäßig ein Bürgermeister die Stadt auf dem Landtag vertritt, bedarf es keiner Wahl. Eine solche wird dagegen notwendig, wenn die Stadt keinen ständigen Vertreter hat. Die Wahl wird dann entweder vom Rate bzw. den mehreren in der Stadt vorhandenen Ratskollegien und den Schöffen vollzogen. Oder es beteiligen sich neben dem Rate soziale Verbände, insbesondere die Zünfte, an der Wahl. Einige Berichte sprechen auch von der Abordnung durch die ganze Bürgerschaft. Indessen wird hiermit meistens wohl bloß das formell rechtliche Verhältnis angegeben, eine allgemeine direkte Wahl nur ausnahmsweise vorgekommen sein. Als diejenigen, welche die Deputierten mit Vollmacht und Instruktion versehen, erscheinen teils der Rat, die Schöffen und jene sozialen Verbände, teils die gesamte Bürgerschaft. Doch hat man auch hier gewiß zwischen formellem Recht und tatsächlicher Übung zu unterscheiden[2]). Zweifellos haben nur außerordentliche Anlässe den Appell an die ganze Gemeinde in Landtagsangelegenheiten herbeigeführt[3]).

E. Wir haben uns vorhin (S. 96 f.) davon überzeugt, daß in gewissen Fällen, in denen man eine Vertretung des Bauernstandes gesehen hat, von ihr schwerlich die Rede sein kann. Es gibt aber eine Anzahl Territorien, welche tatsächlich eine bäuerliche Gruppe auf dem Landtag kennen. Sie lassen sich in drei Klassen teilen: die Landschaften der Schweiz, die sich unabhängig macht, und einige

[1]) So in Niederösterreich. Werunsky S. 185. Über die „Genannten" s. Luschin, Das ältere Gerichtswesen in Österreich S. 211 f. Vgl. Krenner Bd. 6, S. 10 über die Huldigung der bayerischen Niederlandschaft im Jahre 1461: „Straubing, kamen 6, Deckendorf, kamen 2, Kelheim, kamen 2." (Von den andern Gemeinden, wie es scheint, nur je einer.) Über den seltenen Fall einer unmittelbaren Teilnahme von Zunftvertretern am Landtag s. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661 (Publ. a. d. kgl. preuß. Staatsarchiven Bd. 70), S. 108.

[2]) Zu obigem s. die in den vorhergehenden Anmerkungen angeführte Literatur und S. 81 Anm. 2 und S. 93 Anm. 6. Über die Abhängigkeit der städtischen Vertreter von den bürgerschaftlichen Kreisen in den Niederlanden s. Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 316.

[3]) LA. 1, S. 22 f.; v. Mülverstedt S. 55 Anm. 96.

ihr benachbarte Territorien; die Landschaften der Nordseeküste; im Innern Deutschlands Landschaften ohne ritterschaftliche Vertretung und mehrere sehr kleine Territorien. Weiter finden sich an manchen Orten Ansätze zu einer Vertretung des Bauernstandes, die aber kaum das Mittelalter überdauert haben[1]).

Von den der Schweiz benachbarten Territorien mögen Tirol[2]) und die Abtei Kempten[3]) genannt werden. Hier hat ohne Zweifel das Vorbild der Schweiz bei der Bildung einer bäuerlichen Vertretung auf dem Landtag maßgebend mitgewirkt. Hinsichtlich der Landschaften an der Nordseeküste[4]) ist die allgemeine starke Position des dortigen Bauernstandes in Betracht zu ziehen. Die kleinen Territorien des inneren Deutschland, die eine bäuerliche Vertretung haben, liegen zum Teil[5]) — nicht sämtlich[6]) — in dem Gebiet, in

---

[1]) Vgl. oben S. 81. LA. 1, S. 23. Unger Bd. 2, S. 133 und oben S. 93 Anm. 6. Gierke S. 540 Anm. 21. H. Z. 111, S. 691 (Ansbach-Bayreuth). Wretschko a. a. O. S. 57. Im Ordenslande Preußen finden sich auch in neuerer Zeit in der Kurie der Ritterschaft neben Edelleuten „Freie". Vgl. Töppen, Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen, Histor. Taschenbuch N. F. Bd. 8, S. 316 f. Freilich sind unter diesen „Freien" nicht schlechtweg Bauern zu verstehen. S. 1. Aufl. S. 87 Anm. 1. Übrigens war im Mittelalter der Kreis der Zugezogenen in Preußen wohl ebenfalls etwas größer als in der Neuzeit. Siehe Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens Bd. 1, S. 722.

[2]) In Tirol gehört die freie Bauernschaft der Täler und Gerichte sicher seit 1415 zu den Landständen. Luschin, Öst. Reichsgeschichte S. 180. Vgl. Jäger II, 1, S. 226 u. 301. Dopsch, GGA. 1903, S. 213.

[3]) Gierke S. 541.

[4]) In Ostfriesland gab es drei Klassen: Ritterschaft, Städte, Hausmannsstand. Moser S. 450. Über Hausmann = agricola s. meine landständ. Verf. III, 1, S. 17. Rachfahl, Wilh. v. Oranien I, S. 251: die bäuerlichen Eigentümer (eingeerfde) in Friesland landtagsfähig. Der Bauernstand wurde in der Art vertreten, daß jedes Kirchspiel seinen Bevollmächtigten schickte. Über die Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit dieser Bevollmächtigten s. Moser a. a. O. Über den Bauernstand in den andern Landschaften dieser Gegend s. Gierke S. 541.

[5]) So z. B. Baden. F. v. Weech hat in der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. 29, S. 323 ff. die badischen Landtagsabschiede von 1554 bis 1668 im Auszug mitgeteilt. Über die Zusammensetzung des Landtags s. S. 323: „Die badischen Markgrafschaften hatten keinen an den Landtagen teilnehmenden landsässigen Adel. Die auf diesen Landtagen Versammelten sind lediglich Vertreter der Städte und Landgemeinden, zu denen in der oberen (Badischen) Markgrafschaft noch der Abt von Schwarzach oder seine Bevollmächtigten und die Vertreter der Äbtissin von Lichtental hinzutreten. Aber dennoch waren . . . die Landtage bzw.

welchem die Ritterschaft die Landesherrlichkeit abgeschüttelt hat (S. 81). Es ist wohl auch zu beachten, daß in den großen Territorien die weiten Wege zum Landtag den Bauern zu sehr von seiner Arbeit abgezogen hätten, während dieser Übelstand in den kleinen Territorien nicht vorhanden war[1]).

Mit den ständischen Gruppen, die wir soeben kennengelernt haben, ist die Gliederung des Landtags noch nicht erschöpft. Zunächst werden in manchen Territorien mehrere Kurien zu einer Einheit zusammengefaßt. So z. B. bezeichnet man in der Mark Brandenburg in späterer Zeit Prälaten, Herren und Ritterschaft als Oberstände, die Städte als Unterstände[2]). Doch drückt diese Benennung im wesentlichen nur eine Ehrenbezeugung aus. Wichtiger ist die Einteilung in Stände des ganzen Territoriums, Stände der Provinzen und Stände der Kreise. Freilich sind diese Verbände nur ganz ausnahmsweise Produkte einer bewußten Schöpfung der Regierung. In einigen Fällen haben Gründe, die nicht näher zu erkennen sind, gesonderte Tagungen der Stände eines Bezirks zur Gewohnheit gemacht. Weitaus in der Mehrzahl der Fälle sind indessen die Gebiete, die später als Provinzen und Kreise aufgefaßt werden, von Haus aus unabhängige Territorien. Seit dem Ausgang des Mittelalters geht, obwohl noch hier und da Teilungen vorkommen, ein Zug zur Bildung größerer Staaten durch die deutsche Geschichte. Die meisten Landesherren, die sich seitdem noch in ihrer Selbständigkeit behaupten, vereinigen nun eine stattliche Zahl alter Territorien in ihrer Hand. Diese aber bewahren noch lange Zeit ein starkes Sonderleben, und der Träger desselben sind eben eigene Landstände.

---

die durch sie vertretenen Landschaften im Besitze sehr erheblicher Rechte.'' Gelegentlich verhandelte der Landesherr nicht mit dem ganzen Landtag, sondern mit den Ausschüssen der einzelnen Amtsbezirke. Über die Art der Zusammensetzung eines solchen Ausschusses s. z. B. v. Weech S. 335. Moser S. 463 läßt irrig die Landstände in Baden-Durlach nur aus Städten bestehen.

[6]) Über Beispiele der Vertretung des Bauernstandes in dem Teile Deutschlands, in dem die Ritterschaft der Landesherrschaft unterworfen geblieben ist, s. Gierke S. 541; LA. 1, S. 23 Anm. 34. Der Landtag bzw. Deputiertentag der Grafschaft Mörs hat auch bäuerliche Vertreter: aus den meistbeerbten der Kirchspiele auf 3—4 Jahre gewählt. So wenigstens in späterer Zeit. Ztschr. f. preußische Geschichte 1879, S. 179.

[1]) Über den Zusammenhang von Verfassung und Verwaltung vgl. 1. Aufl. S. 13; H. Z. 100, S. 323.

[2]) v. Mülverstedt S. 62.

Die Auseinandersetzungen zwischen den Ständen der alten Territorien und dem Landesherrn, der sie zu einem größeren Ganzen zu verschmelzen sucht, sind außerordentlich interessant. Zu einem sehr beträchtlichen Teil fällt der Kampf zwischen Landesherrn und Landständen mit diesem Gegensatze zusammen, und solange die Landtagsverfassung noch ungebrochen dasteht, sind auch von einem sich bildenden Einheitsstaate nur die schwächsten Anfänge vorhanden.

Der Widerstand, den die Landstände der einzelnen in einer Hand vereinigten Territorien allen unionistischen Bestrebungen des Landesherrn entgegensetzen, äußert sich unter anderm auch in der Abneigung gegen gemeinsame Landtage. Es ist lehrreich, an diesem Beispiel den Unterschied der Zeiten zu betrachten. Im 19. Jahrhundert, wenigstens bis zu seiner Mitte, waren es gerade die Regierungen, die den gemeinsamen Landtagen, den „Reichsständen", ängstlich[1]) abgeneigt waren. Man sah in solchen eine Gefahr für die Monarchie; man war nur bereit, die Provinzialstände auszubauen. Der preußische Minister Klewitz z. B. erklärte, durch einen allgemeinen Landtag könnte die Selbständigkeit des Landesherrn beeinträchtigt werden. Und anderseits war es, wiederum im Gegensatz zu der älteren Zeit, jetzt die populäre Bewegung, welche energisch Reichsstände verlangte. Dahlmann lehrte, daß mit einer trefflichen Verwaltung und mit der Einrichtung von Provinzialständen das Ziel noch nicht erreicht sei; den Schlußstein der politischen Entwicklung Preußens bildeten die Reichsstände[2]).

Die Zahl der einzelnen Landtage in einem größeren Territorium des 16. Jahrhunderts überrascht selbst den, dessen Auge an die buntscheckige Mannigfaltigkeit der älteren Verfassung Deutschlands gewöhnt ist[3]). Die Stände wollten sie nicht aufgeben ohne Zweifel hauptsächlich aus dem allgemeinen Gesichtspunkt, weil sie sonst des Organs für die Wahrung ihrer territorialen Sonderrechte, aber auch des sehr hoch geschätzten Sonderrechts selbst, zu einem eigenen Landtag versammelt zu werden, verlustig gegangen wären.

---

[1]) Vgl. 1. Aufl. S. 222 Anm. 1.

[2]) Vgl. 1. Aufl. S. 163 Anm. 1; Dahlmann, Politik Bd. 1 (2. Aufl.), S. 172 ff.

[3]) In den burgundischen Niederlanden zählte man 20 Landschaften, streng genommen noch mehr. Ritter, Deutsche Gesch. 1, S. 314 Anm. 3. Über andere Beispiele s. oben S. 70 Anm. 6; Moser S. 363; Riezler Bd. 3, S. 663; v. Mülverstedt S. 45 u. 63 ff.; LA. 1, S. 48 ff.

Die Neigung, das Althergebrachte an sich festzuhalten und allem Neuen mit Mißtrauen zu begegnen, wird dabei auch eine Rolle gespielt haben. Dazu gesellen sich spezielle Motive[1]).

Allerdings sind die Stände eines Territoriums bereit, auch mit denen eines andern gemeinsam einen Landtag zu besuchen; ja sie wünschen es mitunter sogar selbst. Bestimmte Interessen ließen es ihnen zweckmäßig erscheinen, bei den Beratungen mit zugegen zu sein. Dasselbe Mißtrauen, das die Stände so oft bestimmte, sich gegen ihre unter dem gleichen Herrn stehenden Genossen scharf abzuschließen, bestimmte sie manchmal auch wieder, den Zutritt zu den Verhandlungen des Nachbarlandes zu verlangen, um gleichsam eine Aufsicht über sie zu üben. Namentlich kommt hier als Motiv in Betracht, daß jedes Territorium eifersüchtig darüber wachte, daß nicht etwa ein anderes in der Besteuerung günstiger fuhr[2]). Sodann gab es gemeinsame Angelegenheiten, z. B. die Abwehr eines gemeinsamen Feindes, eine gemeinsame Sukzessionsfrage, bei denen aus den einfachsten praktischen Erwägungen sich die Berufung sämtlicher einem Landesherrn unterstehender Territorien zu einem Tage empfahl[3]). Freilich fehlt sehr viel, daß eine solche Versammlung eine wirkliche Einheit bildet. Wir haben es nur mit einer gleichzeitigen und an demselben Orte stattfindenden Tagung verschiedener Landtage zu tun. Und es geschieht auch mitunter, daß die große Versammlung sich darauf beschränkt, die Proposition des Landesherrn zur Kenntnis zu nehmen und einige Ansichten zu

[1]) Ein spezielles Motiv ersieht man z. B. aus LA. 1, S. 409: die Steuer, die in einem Lande aufgebracht werde, solle auch in demselben aufbewahrt und verausgabt werden. Man fürchtet offenbar eine Verwendung des Geldes für Zwecke eines anderen Territoriums. Ein anderes Motiv gibt folgendes Schreiben der Städtefreunde der Grafschaft Mark an Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve d. d. 24. Januar 1545 (Düsseldorfer Staatsarchiv, Cl.-M., Zeitereignisse B, Nr. 9, Orig.) an: „Der Hz. hat sie ‚mit fulmacht und sunder enich verner anbrengen' zum nächsten Dienstag Abends nach Orsoy wegen der Versieglung der Erbeinigung (LA. Bd. 1, S. 505 u. 562) mit dem Kaiser berufen. Der Hz. wird inzwischen ‚van den Cleveschen stedefrunden und unser aller wegen der segelation halfen, wes wi darvan bi den unsern erlangt, ouck nicht verner erlangen konnen', Bericht empfangen haben. Bitten daneben, der Hz. möchte uns ‚der utlendischer dageleistunge (darmit wi in merkliche unkoste gefoirt, de uns henferner to verstaene unmoegelichen) genedichlich verlaten wollen und op de gewontliche maelstede, wie van aldes, uns doen bescheden'."

[2]) Vgl. z. B. Werunsky S. 189.

[3]) Vgl. z. B. LA. 1, S. 48 ff.; Luschin, Öst. Reichsgesch. S. 182.

äußern, während die Entscheidung in der betreffenden Frage, die doch alle Territorien gleichmäßig berührt, hinterher auf Einzellandtagen der verschiedenen Länder getroffen wird[1]). Es gewinnt wohl einmal den Anschein, daß die gleichzeitigen Tagungen eine engere Verbindung hervorbringen würden. Diese Aussicht eröffnete sich besonders in den österreichischen Landschaften unter Maximilian I. und einige Jahrzehnte lang auch noch unter seinem Nachfolger, als der Monarch und die von der Türkengefahr unmittelbar bedrohten österreichischen Territorien sich von der Notwendigkeit eines planmäßigen Vorgehens aller Länder überzeugten[2]). Allein es ist bei der Möglichkeit geblieben; sie hat sich nicht verwirklicht. Das Haupthindernis lag in der Abneigung, dem gegenseitigen Mißtrauen der Länder; hindernd trat aber auch der Wunsch des Landesherrn, die Stellung der Stände einzuschränken, in den Weg: darauf legte er mehr Wert als auf einen Ausbau der ständischen Verfassung selbst im Interesse der Einigung des Landes[3]).

Gelegentlich (S. 95) haben wir schon der Form des ständischen Ausschusses[4]) gedacht. Derselbe nimmt innerhalb der Organisation

---

[1]) LA. 1, S. 51; Ritter Bd. 1, S. 317.

[2]) S. oben S. 83 Anm. 4; Bidermann, Die österreichischen Länderkongresse, aus dessen Nachlaß herausgegeben von S. Adler, Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung Bd. 17, S. 264 ff.; dazu O. Hintze, H. Z. 78, S. 174. Vgl. z. B. Bidermann S. 279: „Die Gegensätze hatten teils im Hochmute der Abgesandten von Österreich ob der Enns, welche durchaus ihre enge Heimat als ein besonderes Erzherzogtum anerkannt wissen wollten, teils in dem Argwohne der Innerösterreicher, daß die Stände des Landes unter der Enns sie bei Fatierung der Steuerfähigkeit zu übervorteilen suchten, ihren Grund." S. auch S. 285 die charakteristischen Äußerungen des Tiroler Chronisten Kirchmair. Über Versuche der Zentralisierung unter Ferdinand II. (Initiative der Stände) s. Ritter III, S. 195 u. 209.

[3]) Über die Zentralisationsbestrebungen in den Niederlanden s. Ritter Bd. 1, S. 313 f. u. 317. Der Hauptsache nach gehen sie von dem gemeinsamen Landesherrn aus. Die Stände beteiligen sich daran vorzugsweise nur deshalb, weil sie nicht die Mitwirkung bei der Steuerverwaltung verlieren wollen.

[4]) Mit der Bestellung eines Ausschusses ist nicht zu verwechseln das, namentlich im Mittelalter, teilweise auch noch im 16. Jahrhundert beliebte Verfahren, zu einem Landtag nicht alle Ständemitglieder, sondern nur eine Auswahl zu berufen. Vgl. dazu LA. 1, S. 25 ff. — Luschin v. Ebengreuth hat H. Z. 78, S. 438 ff. und Österreich. Reichsgesch. S. 177 die Ansicht aufgestellt: „Die Landtage sind nicht mehr als eine einzelne Phase in der Entwicklung des landständischen Lebens . . . Es hat den Anschein, daß der geschworene Rat der Landherren (eine Art ständischen

des Landtags eine sehr bedeutungsvolle Stellung ein. Es lassen sich zwei Arten von Ausschüssen[1]) unterscheiden. Die eine bilden die Ausschüsse für einen speziellen Zweck. Die Stände ordnen etwa einige Mitglieder während der Tagung des Landtags zur Verhandlung mit dem Landesherrn bzw. seinen Räten über eine einzelne Frage ab. Oder zwei unter einem Landesherrn stehende Landtage verhandeln miteinander durch Ausschüsse. Oder es wird ein Ausschuß für die Verteilung (auf die Amtsbezirke des Territoriums), die Einziehung und die Verwendung einer einzelnen Steuer bestellt. In allen diesen Fällen führt der Ausschuß nur konkrete Beschlüsse des ganzen Landtags aus. Die andere Art bilden diejenigen Ausschüsse, die eine generelle Vollmacht haben: sie ersetzen mehr oder weniger den Landtag.

Die Einsetzung der ersten Art von Ausschüssen war eine einfache technische Maßregel. Zu ihr griffen die Stände im allgemeinen ohne Bedenken. Ganz anders verhielt es sich mit der zweiten Art. In ihr sahen die Landesherren in sehr vielen Territorien eine geeignete Form, sich von dem Landtag unabhängig zu machen. Sie hatten dabei offenbar die Überzeugung, mit einigen wenigen leichter zum Ziel gelangen zu können als mit der Gesamtheit der Stände[2]).

Ausschusses) in der Entwicklung der Landstände ziemlich allgemein eine Übergangsform gebildet hat." Ihm stimmt Puntschart in der Deutschen Lit. Ztschr. 1899, Sp. 233 bei. Nach meiner Meinung hat jener geschworene Rat eine „Übergangsform" kaum irgendwo gebildet. Wohl ist — wir kommen darauf zurück — vielen Landesherren vom Landtag ein ständischer Rat zur Seite gesetzt worden. Allein das ist zu sehr verschiedenen Zeiten geschehen, nicht Eigenart einer bestimmten Periode, kein Übergangszustand. Ich halte auch nicht einmal die Deutung aller einzelnen von Luschin herangezogenen Quellennachrichten aus den österreichischen Landschaften auf einen solchen geschworenen Rat für zutreffend. Vgl. gegen Luschin auch die Bemerkung Werunskys S. 173 letzte Anm. S. ferner Dopsch, Mitteilungen des Instituts Bd. 19, S. 160 ff. Krones, Steier 1283—1411, S. 191.

[1]) LA. 1, S. 47; Luschin, Reichsgesch. S. 182.

[2]) Vgl. Töppen, Der lange Königsberger Landtag S. 469. Das Motiv ist hier freilich nicht ganz sicher. Einerseits glaubt man die Beobachtung machen zu können, daß es für den Landesherrn vorteilhaft war, wenn ihm nur wenige gegenüberstanden. Anderseits scheint ein Grund der Schwäche der Ritterschaft darin zu liegen, daß zu ihr gar zu viel Mitglieder gehören. Vgl. oben S. 64 Anm. 2 und Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 316: „In Bayern und so vielen anderen deutschen Fürstentümern krankte die ständische Verfassung an der Überzahl der berechtigten Adligen und Städte, welche eine geordnete Verhandlung unmöglich machte und den Einfluß der Regierung auf die geringeren Mitglieder erleichterte".

Dementsprechend hat sich der Landtag oft und lange geweigert, dem Wunsche des Fürsten nach Bestellung eines Ausschusses zu folgen[1]). Im 16. Jahrhundert bildet diese Frage einen häufigen Streitpunkt in den ständischen Handlungen. Schließlich aber, meistens freilich erst im 17. Jahrhundert, erreicht der Landesherr sein Ziel. Er hat es fortan hauptsächlich nur mit dem Ausschuß zu tun, neben dem der Landtag in manchen Territorien nur in sehr wichtigen Angelegenheiten, in manchen so gut wie gar nicht befragt wird. Die der Idee nach ständische Deputation wird dann oft zum bloßen landesherrlichen Vollzugsorgan. Diese Ausschüsse waren in der Regel permanente, nicht mehr von Zeit zu Zeit durch den Landtag gewählte Körper; sie ergänzten sich demgemäß auch durch Kooptation. Sie verloren auf diese Weise alle Fühlung mit den Ständen, die doch von Haus aus ihre Auftraggeber waren[2]).

Das Gesagte gilt für viele, jedoch keineswegs alle Territorien. Die Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens macht hier wieder einmal ein zusammenfassendes Urteil fast unmöglich. In einigen Territorien verhält es sich so, daß der Landesherr die Machtstellung der Stände schlechthin beseitigt, ohne sich auch nur an einen Ausschuß zu binden. In Brandenburg ferner spielt seit dem großen Kurfürsten die volle Versammlung keine Rolle; der Ausschuß tritt nicht für die allgemeinen Angelegenheiten an ihre Stelle, sondern ist auf die Verwaltung alter ständischer Steuern beschränkt; eine relative Bedeutung haben dagegen die Kreisversammlungen. Um aber jedes einheitliche Bild vollends zu stören, so hat in Württemberg der Ausschuß dem Landesherrn gegenüber eine sehr selbständige Stellung behauptet. Er tritt hier sehr früh auf[3]). Er erlangt schon

---

(anders in den niederländischen Territorien, wo die Zahl der Ständemitglieder geringer war). Man darf vielleicht sagen, daß manches es vorteilhaft erscheinen ließ, mit vielen, manches, mit wenigen Landtagsmitgliedern verhandeln zu können. Überwiegend aber scheinen die Regierungen es für leichteres Spiel gehalten zu haben, mit wenigen zu verhandeln.

[1]) Vgl. z. B. Hausmann, Beiträge S. 47; Mitteilungen des Sächs. Vereins für vaterländ. Geschichtsdenkmale Bd. 23 (Dresden 1873), S. 82 u. 84; Riezler, S.-B. der Münch. Akad., Jahrg. 1890, Bd. 2, S. 440. LA. II, S. 804 (1588): der Landesherr wünscht Steuerbewilligung durch Ausschüsse.

[2]) Über die spätere Zeit der Ausschüsse vgl. auch Gierke S. 813.

[3]) Stälin Bd. 4, S. 724: „Die ständische Körperschaft hatte sich schon 1521 in österreichischer Zeit in Ausschüsse zugespitzt; doch war nach der Wiedereinsetzung Herzog Ulrichs diese Einrichtung wieder abgekommen." Unter Herzog Christoph wurde sie 1554 in feste Form gebracht. Man

um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Selbstergänzungsrecht[1]), worin wir ein Zeichen des Verfalls, der Entfremdung von den lebendigen ständischen Interessen zu sehen geneigt sind. In Wahrheit ist jedoch dieser Ausschuß der „eigentlich wirksame Beschirmer der Verfassung“[2]) geworden und, wie wir schon gesehen haben (S. 94), bis zum Ende der alten Reichszeit geblieben.

Die größte Bedeutung für die Organisation des Landtags kommt nach der Ansicht vieler Forscher den Einungen zu[3]). Tatsächlich sind sie jedoch nur ein Akzidens. Sie sind ein wertvolles Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele gewesen. Sie sind etwas rein Formales. Die Form ist für die erfolgreiche Durchführung von

unterschied übrigens einen kleinen oder engeren und einen großen Ausschuß. — In Bayern begegnet die, allerdings nicht dauernde, sondern nur häufige Ersetzung des Landtags durch einen Ausschuß ebenfalls früh. Vgl. oben S. 95 und Riezler Bd. 3, S. 664. Und die Bevorzugung des Ausschusses fällt hier vorerst, wie auch in Württemberg, mit einer Schmälerung der landständischen Macht nicht zusammen. Allein in Bayern behält, im Unterschied von Württemberg, der Landtag einstweilen neben dem Ausschuß noch erhebliche Bedeutung. Und als dieser jenen ganz ersetzt (seit 1620 bzw. 1669), hat er bei weitem nicht das gleiche Ansehen wie der württembergische Ausschuß. L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern, S. 78 u. 93. Riezler a. a. O. vermutet, daß die Bevorzugung des Ausschusses in früher Zeit „durch die große Anzahl der Stände“ veranlaßt wurde. Im Herzogtum Preußen führte, wie wir S. 210 gesehen, ein verwandter Umstand ebenfalls zu einer Beschränkung der Zahl der Landtagsmitglieder, aber in anderer Weise. Ähnliche Motive haben es gewiß bewirkt, daß die Generallandtage der österreichischen Territorien zur Zeit Kaiser Maximilians I. nicht von den gesamten Ständen, sondern von Ausschüssen besucht wurden. Schwäche der Stände ist hier gewiß nicht als Motiv anzunehmen. Werunsky S. 189.

[1]) Stälin S. 275. Daselbst auch über die Nachteile der Selbstergänzung.

[2]) Stälin S. 724.

[3]) Zur Kritik der Einungstheorie s. oben S. 59 Anm. 2; LA. 1, S. 51 ff.; m. mod. Staat I, S. 380 (unter „Einung“). Die Einungen umfassen nicht immer die Gesamtheit der Stände, brauchen überhaupt nicht Verbindungen von Personen, die bloß Landtagsmitglieder sind, zu sein. Vgl. auch Waitz, Schleswig-Holstein Bd. 1, S. 354. Reiches Material über die von den Landständen verschiedener Territorien geschlossenen Einungen s. bei Moser S. 659 ff. Die bei E. v. Schwind und Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande S. 468 notierten „Ständeverbindungen“ sind nicht durchweg landständische Einungen. Die „Lüneburger Sate“ (Herden, Landstände in Braunschweig-Lüneburg, S. 61 ff.) ist selbst keine freie Einung, da sie unter Mitwirkung des Landesherrn zustande kommt (S. 62). Aber es werden in ihr (S. 61) freie Vereinigungen der Stände im voraus für zulässig erklärt. Goldschmidt, Westd. Ztschr. 30, S. 100 ff.

Zwecken natürlich nicht gleichgültig, und die Einungen haben die für das Mittelalter charakteristische Form, daß sie die persönliche Verpflichtung ausdrücken. Aber die Einungen haben nie die landständische Verfassung oder ihre speziellere Organisation begründet. Die Grundlage gab stets nur der von ihnen unabhängige territoriale Verband her.

Die Einungen wurden teils für einzelne Zwecke und nur auf absehbare Zeit geschlossen, teils mit der Bestimmung, die Stände dauernd zu verbinden. Die Landtage mancher Territorien haben in einer dauernden Einung gestanden. Es läßt sich jedoch nicht erweisen, daß diese etwa mehr vermocht hätten als diejenigen Landtage, denen jene Form gefehlt hat. Wichtiger sind ohne Zweifel die Verbindungen gewesen, in denen die Stände die Erreichung eines einzelnen Zieles anstrebten.

Die Landesherren sahen Einungen der Stände nicht gern. Es ist sehr fraglich, ob sie jemals ihnen ein unbedingtes Einungsrecht zugestanden haben. Zwar darf man die Einungsverbote in den Reichsgesetzen des 13. Jahrhunderts nicht auf landständische Einungen beziehen und vielleicht auch noch nicht das Einungsverbot der Goldenen Bulle. Allein sie charakterisieren doch die allgemeine Richtung der Zeit. Allerdings lassen die Landesherren im Mittelalter den Ständen noch freieren Spielraum, und vielleicht nicht bloß aus Zwang. Mit dem 16. Jahrhundert und vor allem dem 17. aber treten sie energisch dem Anspruch der Stände auf freie Vereinigungen entgegen. Der Streit über das Einungsrecht hat in manchen Territorien zu sehr langwierigen und berühmten Auseinandersetzungen geführt: so in Ostfriesland 1683—1725, in Mecklenburg 1748—1755[1]). Hier legte sich der Herzog das Recht, jede Einung zu kassieren, bei. Die mecklenburgischen Stände stützten sich bei ihrem Widerspruch gegen ihn hauptsächlich darauf, daß ihre jüngeren Vereinigungen nur auf der alten Union von 1523 beruhten, diese aber herzoglich und kaiserlich genehmigt sei. Ein uneingeschränktes Einungsrecht verlangten sie also nicht mehr.

V.

Die Fragen der Gliederung des Landtags, die uns bisher beschäftigt haben, betreffen großenteils schon die Form der Verhand-

[1]) Vgl. Gierke S. 807 ff.

lungen. Suchen wir uns über diese jetzt noch im ganzen zu unterrichten.

In der älteren Zeit werden die Landtage in vielen Territorien mit Vorliebe an bestimmten Orten gehalten[1]). Es sind wohl meistens alte Gerichtsstätten; nicht etwa Städte, bei denen der Gesichtspunkt der äußeren Bequemlichkeit die Wahl empfehlen konnte. Bei gutem Wetter fanden die Verhandlungen unter freiem Himmel statt. Im Laufe der Zeit macht man sich von den herkömmlichen Versammlungsstätten frei. Die Landtage werden bald nach diesem, bald nach jenem Ort berufen. Schließlich kehrt man wieder zu einem festen Versammlungsort zurück. Aber es geschieht aus

---

[1]) Beispiele: LA. 1, S. 28 ff.; Lossen S. 255; v. Mülverstedt S. 88 (in Mecklenburg auf dem Judenberge vor der Stadt Sternberg); Brinkmann, Rechtsleben S. 120. In Hessen galt noch im Beginn des 16. Jahrhunderts das Gefilde „am Spieß (einem Eichen- und Fichtenwalde) bei dem Turm" als „die rechte gewonliche Malstatt". Hans Glagau, Anna von Hessen S. 1. Von dem kurmainzischen Eichsfeld bemerkt Büsching bei Moser S. 1388: „Die Landtage werden ¾ Stunde Weges von Heiligenstadt bei der sog. Jägebanks-Warte unter freiem Himmel, wenn aber das Wetter gar unfreundlich ist, zu Heiligenstadt auf dem Rathause gehalten." In Schleswig ist Urnehöved alte Gerichts- und Landtagsstätte. In Holstein ist Bornhöved die gewöhnliche Stätte größerer Versammlungen: „wahrscheinlich nicht der Sitz eines alten Gaudings, sondern der Ort, wo die Holsteinsche Mannschaft von alters her einen gewissen Mittelpunkt hatte." Früh (1356) wird aber auch eines parlamentum zu Kiel gedacht. Seit etwa dem Ende des Mittelalters werden „Zusammenkünfte häufig an die Levensau, die Grenze beider Fürstentümer, mitunter auch an andere Orte, an den Vollradsbeck oder auf den Kuhberg bei Kiel ausgeschrieben. An der Levensau mußte die Huldigung eines neuen Landesherrn erfolgen. Aber schon begann man . . . die Landtage in die Städte zu verlegen." Die alte Stätte zu Bornhöved wurde nur noch selten benutzt. Waitz Bd. 1, S. 353 f.; Bd. 2, S. 147 f. Die Ravensberger Landtage in der Jöllenbecker Kirche im 16. Jahrh. (nachweisbar seit 1535) gehalten; vorher auf freiem Platz, Ravensberger Blätter, Februar 1909. Werunsky S. 186: 1513 legten die Stände den Grund zum Landhaus in der Herrengasse zu Wien." Vorher hatte man, soweit Landtage in Wien stattfanden, sie meistens im Augustinerkloster, seltener in der Burg gehalten. Versammlungen unter freiem Himmel: Mitt. des Instituts 1906, S. 631 Anm. 4. Lossen S. 255: alles an einem Tag; unter freiem Himmel. Keller, Gegenreformation I, S. 251 (1577): nachdem die Stände den ganzen Tag über beraten, geben sie am Abend „bei der Kerze" eine Erklärung ab (Cleve-Mark). Über das Lokal des Landtags: Fischel, Studien S. 144 Anm. 2. — Diese Beispiele zeigen schon, daß die im Text gezeichnete Entwicklung eben nur für viele Territorien gilt, daß daneben die größte Mannigfaltigkeit besteht.

andern Gesichtspunkten: man zieht eine geräumige Stadt vor, weil sie bei den jetzt länger dauernden Landtagen für Mann und Roß reichlich Gelaß bietet; oft wird auch auf den Sitz der landesherrlichen Zentralbehörden Rücksicht genommen.

Für die Zeit der Einberufung des Landtags war nur das Bedürfnis maßgebend. In einem Jahre häufen sich die Versammlungen; darauf folgen Jahre ohne jeden Landtag. Gelegentlich haben die Stände, im Vollgefühl ihrer Macht, vom Landesherrn die periodische Berufung des Landtags verlangt[1]), dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Die Dauer der Landtage war in älterer Zeit nicht groß: meistens wohl nur ein Tag. Später kommen längere Landtage vor, und einige Territorien (das Ordensland, Jülich-Berg) wissen von einem technisch sog. „langen" Landtag.

In bezug auf die Frage, ob und durch wen den Landtagsmitgliedern die Unterhaltungskosten für die Dauer der Tagung zu gewähren seien, herrschte in Deutschland kein übereinstimmender Grundsatz[2]), und in dem einzelnen Territorium wechselte sehr oft das Verfahren nicht bloß zeitlich, sondern man stritt sogar zu derselben Zeit über die Unterhaltungspflicht. Einige Nachrichten lassen vermuten, daß ursprünglich der Landesherr für die von ihm berufenen Stände den Unterhalt bestritt[3]). Wir glauben annehmen zu dürfen, daß er es hier ebenso hielt wie bei den Versammlungen der Lehensleute, die er zu Hof gebot. Doch sind jene Nachrichten sehr dürftig[4]), und es ist ferner weder ausgemacht, daß der Landesherr das Verfahren bei den Lehenskurien sich für die Landtagsversammlungen zum Muster nahm, noch war das Verhältnis bei jenen ganz klar. In der Zeit, aus der wir ausführlich unterrichtet

---

[1]) Riezler Bd. 3, S. 664; v. Lerchenfeld-Rockinger, Einl. S. 281. Glagau S. 106 u. 167. — Stölzels Angabe, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 1, S. 61 über herkömmliche Termine der brandenburgischen Landtage ist wohl in Zweifel zu ziehen.

[2]) Dahlmann, Politik S. 125 bestimmt den Unterschied zwischen „landständisch" und „repräsentativ" in diesem Punkte folgendermaßen: „Die Landtagskosten wurden nicht vom Lande, sondern von jedem für sich oder von seiner Körperschaft aufgebracht; jetzt Diäten, die das Land bezahlt." Diese Auffassung trifft nur teilweise zu. Auf einer falschen Generalisierung beruht anderseits auch die Behauptung Mülverstedts S. 101, daß der Landesherr „überall in Deutschland" die Unterhaltungskosten bestritten habe. Mancherlei Material bei Moser S. 865 ff.

[3]) Stälin Bd. 4, S. 115 Anm. 1; LA. 1, S. 39 f.

[4]) Nach Werunsky S. 186 würden in Österreich in älterer Zeit gar keine Entschädigungen gezahlt worden sein.

sind, bestanden verschiedene Systeme. In Württemberg erhielten die Abgeordneten der Städte bzw. Ämter ihren Unterhalt von ihren Bezirken, während die Prälaten aus dem Kirchengut ihre Tagegelder empfingen[1]). Ebenso trugen im Herzogtum Preußen die Amtsdistrikte die Kosten der Reise und des Unterhalts der zum Landtag abgesandten Adligen[2]), wobei es freilich nicht an Versuchen fehlte (wenigstens bei Ausschußtagen), manches auf die Kasse des Herzogs abzuwälzen. Ein solcher Streit zwischen Landesherrn und Ständen begegnet nun in den meisten Territorien. Aber in der Regel handelt es sich dann nicht um den Gegensatz der fürstlichen Kasse und der Deckung der Kosten durch die einzelnen Amtsbezirke, sondern um den zwischen fürstlicher und allgemeiner Landschaftskasse[3]). Die größten Summen sind wohl aus den durch die Stände bewilligten Steuern aufgebracht worden. Im ganzen jedoch wird man das Verhältnis dahin zu beschreiben haben, daß landesherrliche und Landeskasse zusammen kontribuierten, und daß ganz gewöhnlich beim Zusammentritt eines Landtags die Frage des Anteils streitig war. Eine Verschiedenheit bestand endlich noch insofern, als die Entschädigung bald in der Form der Deckung der Auslagen, bald in der von festen Tagegeldern gewährt wurde. Es kam vielfach auch eine Mischung beider vor. Im allgemeinen sind die eigentlichen Diäten jüngeren Datums[4]).

Die Frage der Unterhaltungskosten hat mancherlei Wirkungen ausgeübt. Um an ihnen zu sparen, hat der Landesherr mitunter statt des ganzen Landtags nur einen Ausschuß berufen[5]). Im Her-

---

[1]) Stälin Bd. 4, S. 115 u. 724. Derselbe weist bereits darauf hin, daß dasselbe System auch in England (bis zur Restauration) galt. Gneist, Engl. Verfassungsgeschichte S. 437 Anm. und S. 664 Anm. 4.

[2]) S. die oben S. 90 Anm. 4 erwähnte Literatur. Wie in England, so wurde auch hier darüber gestritten, wer innerhalb des Bezirkes bzw. wie hoch die einzelnen für die Tagegelder der Abgeordneten heranzuziehen seien.

[3]) Ed. Clausnitzer, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund (Leipziger Dissertation v. 1895), S. 8 ff. Hausmann, Kursächsische Landtagsordnung S. 32 ff. Zu dem hier gebrauchten Ausdruck „Auslösung" vgl. Töppen, Der lange Königsberger Landtag S. 470 f.

[4]) In Kursachsen — s. Hausmann — wurde die Entschädigung nach der Zahl der Pferde berechnet, die den einzelnen Ständemitgliedern je nach ihrer Vornehmheit zugestanden wurden.

[5]) Clausnitzer S. 8. Die Landtagskosten waren im Verhältnis zu heute wohl sehr hoch. Vgl. auch landständ. Verf. III, 2, S. 145 Anm. 16; Moser S. 869.

zogtum Preußen kam es vor, daß zwei oder mehrere Bezirke sich zur Abfertigung eines Landtagsboten zusammentaten, eben aus der ökonomischen Rücksicht, um entsprechend weniger Ausgaben decken zu müssen; daß einige Bezirke, um den Zehrungskosten zu entgehen, gar keine Deputierten abschickten. Aus demselben Motiv unterließ in Österreich seit dem 17. Jahrhundert manche Stadt die Absendung eines eigenen Vertreters und beschränkte sich darauf, den Abgeordneten eines anderen Ortes ihrerseits zu bevollmächtigen[1]). Falls die Stände keine Tagegelder erhielten, war es schwer, sie bis zum Schluß des Landtags festzuhalten[2]). Gelegentlich gaben Landtagsmitglieder der Berufung keine Folge, wenn der Fürst ihnen nicht vorher wegen des Unterhalts eine Zusicherung erteilt hatte[3]). Umgekehrt vernehmen wir an anderer Stelle die Klage: „Von den Landständen werden ihre Beratschlagungen insgemein beflissentlich und in der Absicht verzögert, damit sie viele Diäten oder Taggelder ziehen können, massen verschiedene aus ihrem Mittel sind, welche nicht so viele Einkünfte haben, als sie von einem Landtag an Diäten ziehen.“[4]) In Preußen macht der Landesherr den Deputierten einmal harte Vorwürfe wegen ihres Schlemmens und Prassens; ihre Hinterlassenen würden auf große Unkosten gesetzt und hätten wohl Ursache, sich zu beschweren, wenn sie hörten, daß auf ihre Kosten den Wirten zerschlagene Öfen und Fenster repariert würden, der Wein unter den Tischen fließe usw.[5]) Der Umstand, daß die Diäten sich nicht ganz von selbst verstanden, nicht unbedingt verfassungsmäßig waren, gab den Regierungen Gelegenheit, die Stände durch Entgegenkommen zu erfreuen oder ihnen durch Sparsamkeit zu drohen. Auch wenn die Unkosten aus der landschaftlichen Kasse bestritten werden sollten, bedurfte

[1]) Luschin, Österreich. Reichsgeschichte S. 414. Freilich kommt, wie derselbe hervorhebt, als mitwirkendes Motiv die seit dem Dreißigjährigen Kriege eintretende Verarmung der Städte in Betracht.

[2]) Werunsky S. 186. Über mancherlei Wirkungen der Nichtzahlung von Diäten seitens des Landesherrn s. LA. II, Nr. 333, 338, 354 § 9.

[3]) v. Campe, Lehre von den Landständen (2. Aufl.), S. 191 (Hessen 1514).

[4]) Landständ. Verf. a. a. O. (18. Jahrh.). S. auch unten S. 125 (Benzenbergs Worte) und v. Campe S. 192.

[5]) Töppen, Der lange Königsberger Landtag S. 467. Gute Wirkung eines halben Rausches auf den Landtagen: Breysig, Preußische Landtagsakten 1, S. 577 Anm. 1. Die Stände von Cleve-Mark 1609 12 Stunden ohne Essen und Trinken gesetzt; dann waren sie willig: Ritter, Deutsche Gesch. II, S. 288. Haß S. 49.

es dazu mehr oder weniger der Einwilligung des Landesherrn. So wurden die Diäten eine eigentümliche Waffe in der Hand der Regierungen; sie sind oft ein wahres Bestechungsmittel gewesen. Zur Ehre unserer Vorfahren dürfen wir indessen sagen, daß die großen Fragen auf diesem Wege nicht entschieden worden sind, daß überhaupt die Wirkungen der Diätenfrage nur begleitende Nebenumstände betroffen haben. Traktieren und Geld haben bei den deutschen Ständen nie die bedeutende Rolle gespielt wie auf den polnischen Reichs- und Landtagen. Jene Klagen und Beschwerden werden auch nicht immer ganz wörtlich zu nehmen sein.

Legt man sich die Frage vor, wem von Rechts wegen die Berufung des Landtags zugestanden habe, so müßten diejenigen, welche die ständische Verfassung einfach auf die Steuerbewilligungen zurückführen, geneigt sein, den Landesherrn als den Berechtigten anzusehen; denn nur auf seine Aufforderung hin würden dann ja die ersten Versammlungen zustande gekommen sein. Von dieser Auffassung aus würde man ein ständisches Selbstversammlungsrecht nur als späteren Erwerb bzw. als Usurpation ansehen. Wenn wir uns indessen erinnern (S. 60), daß die Stände ihre Stellung großenteils der Ausnutzung von Thronstreitigkeiten verdanken, und daß sie in solchen Situationen oft sehr unabhängig vorgegangen, also gerade im Augenblick der Begründung ihrer Befugnisse auch aus eigenem Antrieb zusammengetreten sein werden, so finden wir ihre spätere Behauptung, daß es ihr gutes Recht sei, sich selbst zu versammeln, durchaus verständlich und begründet. Freilich ist es auch begreiflich, daß die Landesherren von Anfang an jede eigenmächtige Versammlung der Stände mit Besorgnis betrachteten.

In der Hauptsache gilt von dem ständischen Selbstversammlungsrecht dasselbe, was wir vorhin über das Einigungsrecht (S. 107) bemerkt haben. Im Mittelalter huldigen die Regierungen noch freieren Anschauungen. Es kommen — allerdings meistens im Gegensatz gegen den Landesherrn — eigenmächtige Landtage in großer Zahl vor. Auch im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts fehlen sie nicht. Jetzt aber nehmen die Regierungen doch immer ausschließlicher das Berufungsrecht für sich in Anspruch[1]).

[1]) Zum obigen s. LA. I, S. 36 ff., II, Nr. 354 § 8, Nr. 528 (der bergische Ausschuß schreibt selbst einen Landtag aus); Werunsky S. 185; Luschin S. 181 u. 415; v. Mülverstedt S. 87; Schmitz, Ztschr. f. westf. Gesch. 56, 1, S. 95. Der jülich-bergische Hauptrezeß von 1672 (Landständ. Verf. III, 2, S. 326, Nr. 88) besagt § 7: „Was die ‚particular-con-

Ein Zwang zum Besuch des Landtags[1]) und zum Ausharren auf ihm bestand nicht[2]). Wohl sind von den Landesherren einige Versuche gemacht worden, einen solchen zu begründen[3]); mitunter haben sie auch Miene gemacht, nicht Erscheinende für ihr Ausbleiben zu bestrafen[4]). Allein diese Absichten sind nicht verwirklicht worden. Die Stände haben wohl die moralische Pflicht gefühlt,

---

ventiones' belangt, so haben wir den Ständen von Jülich-Berg durch unsere deputierten Räte remonstrieren lassen, wie nicht nur in der goldenen Bulle, den Reichsabschieden, kaiserl. Wahlkapitulationen und ‚dem instrumento pacis die von lantständen und untertanen unter sich einseitig one vorbewust und vergünstigung der lantsherrschaft anstellende versamblungen verboten', sondern auch speziell in Jülich und Berg von den vorigen Herzogen bei höchster Ungnade und Lebensstrafe schrift- und mündlich prohibiert, wie nicht weniger von unserm Vater und uns selbst ‚solche prohibitiones auch münd- und schriftlich continuiret worden', in Erwägung, daß den Landständen und Unterthanen auf öffentlichen Landtagen, dahin die Abhandlung der Landesangelegenheiten gehörig, ‚zu iren zulässigen privatzusammenkünften keine gelegenheit ermanglet': da aber unsere Ritterschaft und Städte uns versichert haben, daß sie, falls wir ihnen die Zusammenkünfte gestatten würden, auf denselben von nichts anderem reden, handeln oder schließen wollten, als was getreuen Untertanen wohl ansteht, zu unserer Ehre, Respekt, Autorität und landesfürstlicher Hoheit und des Landes bestem gereicht, und zuwider handelnde von ihren Zusammenkünften ausschließen und uns collegialiter namhaft machen: mit Rücksicht darauf gestatten wir den Ständen beider Herzogtümer, daß, wenn es die Notdurft der Lande und der Stände erfordert, sie von sich selbst an einem Ort, der ihnen im Lande gefällt, zusammenkommen, zu unserm, des Vaterlandes und ihrem Besten sich unterreden und ungehindert bei einander bleiben mögen, doch daß sie neben Observierung voriger Bedingungen auch jedesmal in unserm Hoflager, wo das dann sein mag, ihre Zusammenkunft, nachdem sie beieinander, notifizieren, ‚die capita und stück' ihrer Unterredung mit anzeigen, ‚auch die gnädigst vergönnete conventus also anstellen und einziehen', damit den Landen nicht zu große Last aufgebürdet, vielmehr dieselben ohne sonderbare ‚beschwer gehalten und desto eher geendiget werden'."

[1]) Es ist von Interesse, festzustellen, seit wann man sich für die Berufungsschreiben zum Landtag der Druckerpresse bedient hat. Einige Daten darüber in LA. 1, S. 35 Anm. 67. Böhlau, Mecklenb. Landrecht Bd. 1, S. 103 Anm. 32. Haß, Kurmärk. Stände S. 50.

[2]) Werunsky S. 186. Vgl. dagegen oben S. 55 über die Pflicht der Lehnsleute, am Hofe zu erscheinen. S. auch 1. Aufl. S. 143 Anm. 3.

[3]) Töppen, Der lange Königsberger Landtag S. 469: es wird befohlen, daß künftig ohne des Herzogs Vorwissen und Urlaub keiner sich entferne. Bezeichnenderweise wird sofort hinzugefügt: die Zehrung solle durch ernstliche Maßregeln verschafft werden.

[4]) LA. 1, S. 38. Werunsky S. 186 Anm. 1.

den Landtag zu besuchen. Aber sie halten es nicht einmal immer für notwendig, ihr Ausbleiben zu entschuldigen[1]). Das beste Mittel, eine volle Versammlung zu veranlassen, war für den Landesherrn immer die Gewährung und reichliche Bemessung von Diäten. Übrigens hatte die Frage des starken Besuchs der Landtage insofern keine besondere Wichtigkeit, als die Gültigkeit eines Beschlusses nicht von der Anwesenheit eines bestimmten Prozentsatzes abhängig war: es wurde vielmehr regelmäßig „mit den erscheinenden geschlossen"[2]). Allerdings hielt man sich herkömmlich immerhin an eine gewisse Grenze: wenn die Zahl der erschienenen Landtagsmitglieder gar zu klein war, weigerten die Anwesenden sich, Beschlüsse zu fassen, und auch der Landesherr sagte sich wohl, daß eine Maßregel, die nur die Billigung eines geringen Bruchteils gefunden hatte, später im Lande nicht anerkannt werden würde[3]).

Den Gang der Verhandlungen des versammelten Landtags wollen wir uns hier nicht in allen Einzelheiten vergegenwärtigen. Wir heben nur gewissermaßen die Prinzipien hervor[4]).

Oberstes Prinzip ist bei den Verhandlungen die Trennung der Stände nach Kurien. Die Verbindung zwischen ihnen ist so gering, daß der Landesherr oft sogar Sonderlandtage einzelner Kurien beruft[5]). Am häufigsten kommen gesonderte Versammlungen der Städte vor. Teilweise stehen sie im Zusammenhang einer den ganzen Landtag beschäftigenden Angelegenheit: wir werden davon sogleich zu sprechen haben. Vielfach aber bilden sie auch etwas durchaus für sich Unabhängiges: namentlich in der älteren Zeit geschieht es, daß der Landesherr ausschließlich von den Städten etwa eine Steuerleistung verlangt.

Da die Stände kurienweise beraten und beschließen, so ist ein allgemeines Zählen der Stimmen und deshalb auch die Geltung des Majoritätsprinzips für den Landtag im ganzen ausgeschlossen. Es kann sich nur darum handeln, ob innerhalb der einzelnen Kurie

---

[1]) Ein Beispiel der Entschuldigung LA. 1, S. 421 Anm. 2: G. v. Palant entschuldigt sein Fernbleiben damit, daß „seine Frau vom Kindbett her krank ist". Im übrigen s. ebenda S. 38.

[2]) LA. 1, S. 721. Vgl. auch Werunsky S. 172 Anm. 4.

[3]) Vgl. LA. 1, S. 25 ff. Beschlüsse für abwesende Mitglieder verbindlich? Goldschmidt, Ztschr. des Berg. GV. 46, S. 51.

[4]) Eine mehr oder weniger vollständige Schilderung der Verhandlungen z. B. bei Hausmann, Kursächs. Landtagsordnung S. 8 ff. und S. 85 ff.; Werunsky S. 186 ff.; Clausnitzer S. 10 ff.; Schmitz S. 100 ff.

[5]) Mitt. des Instituts 1906, S. 631.

und im Verhältnis der Kurien zueinander die Mehrheit entschieden hat. Betreffs der Verhandlungen innerhalb der einzelnen Kurie gelangt man zu der Anschauung, daß wohl die Meinung der Majorität als verbindlich anerkannt worden ist; obgleich dieser Grundsatz in den Quellen nicht gerade oft einen klaren Ausdruck findet[1]). Wenn zunächst lange Zeit Einstimmigkeit grundsätzlich verlangt worden ist, so wird man es in der Praxis doch oft genug so gehalten haben, wie es das Magdeburger Stadtrecht von 1188 schon empfiehlt: man behandelte den, der der voluntas meliorum widersprach, als stultus[2]). Im Verhältnis der Kurien zueinander dagegen kommt das Majoritätsprinzip zunächst in allen jenen zahlreichen Territorien gar nicht in Frage, in denen es überhaupt nur zwei Stände gibt. Aber auch sonst hat es kaum irgendwo die Herrschaft, jedenfalls nicht die unbedingte[3]). Die Regel ist, daß Einstimmigkeit der Kurien

---

[1]) Werunsky S. 188. Erste Aufl. S. 110 Anm. Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 148: „Das Votum jeglichen Kollegiums bestimmte sich nach der Majorität der in ihm enthaltenen Mitglieder." LA. 1, S. 45 f. Etwas zu weit geht es wohl, wenn O. v. Gierke, Majoritätsprinzip, Schmollers Jahrbuch 1915, S. 571, von „unbestritten" spricht.

[2]) UB. d. Stadt Magdeburg I, S. 31. F. v. Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance S. 249 u. 424: Zusammenfallen von Mehrheit und sanior pars.

[3]) Werunsky S. 188 führt eine Stelle aus dem Jahre 1449 für die Geltung des Majoritätsprinzips an. Er hebt jedoch selbst hervor, daß sie auch anders ausgelegt werden kann. Rachfahl a. a. O. legt dar, daß nur sehr bedingt die Meinung der Mehrheit als Beschluß angesehen wurde. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg S. 223 Anm. 3 und DLZ. 1896, Sp. 178 behauptet, daß zwei Kurien die dritte überstimmen konnten. Als Beweis führt er eine Äußerung Joachims II. an, als auf dem märkischen Landtage 1540 die protestantische Kirchenordnung von dem Adel und den Städten angenommen, von den Bischöfen von Havelberg und Lebus aber zurückgewiesen wurde: daß es „hiebevoren allewege in gebrauch gewest, das zweene stände beschließen, das der dritte dagegen sich nicht zu setzen habe." Ähnlich v. Mülverstedt S. 100, der aber einige Reserven macht. Interessant ist die Berufung auf das Recht der Mehrheit bei Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 2, S. 288 (vom Jahre 1609); hier ist sogar etwas von Durchzählung der Stimmen vorhanden. — Diese Beispiele sind gewiß bemerkenswert. Allein sie beweisen nicht, daß die Überstimmung zweier Kurien durch eine dritte von allen Parteien anerkannt worden ist. Die Berufung auf das Majoritätsprinzip geschieht regelmäßig nur im Kampfe. Töppen, Ständ. Verf. in Preußen S. 321: „Über gemeinsame Angelegenheiten entschied der Praxis nach nicht die Mehrheit der Stimmen, zwei gegen eine, sondern die Gesamtheit aller." Dahlmann, Politik S. 127. Gothein a. a. O. S. 6. Glagau S. 120. Warnkönig, Lüttich S. 7: deux états point d'états (in Lüttich drei Kurien).

erzielt werden muß, damit ein Beschluß vorliegt. Nachdem jeder Stand für sich beratschlagt hat, teilt der eine dem andern das Resultat mit. Es walten dabei Rangunterschiede ob, indem etwa der weniger angesehene Stand die Meinungsäußerung des höheren zu erwarten hat. Stimmen die Resultate nicht überein, so beginnt ein umständliches Verfahren[1]). Die eine Kurie versucht die andere zum Nachgeben zu bestimmen. Es gehen mündlicher Austausch und auch Schriftwechsel hin und her. Die Regierung greift dabei auch wohl ein. Oft glaubt man von einer erneuten Beratung in den einzelnen Kurien die Erreichung eines Einverständnisses erhoffen zu können. Ein Hindernis bilden dann immer noch die Instruktionen. Viele Landtage erreichen ihr Ende, ohne daß ein Beschluß, d. h. eine Einigung der Stände, erfolgt. So schwere Nachteile aber mit dem lockeren Gefüge der ständischen Verfassung verbunden sind, so müssen wir doch anerkennen, daß in den deutschen Territorien die Idee des staatlichen Zusammenhangs weit mehr verwirklicht ist als in Polen, dessen Reichstag schließlich bei dem anarchischen „liberum veto" der einzelnen Mitglieder anlangte.

Mit dem Prinzip der Beratung nach Kurien ist zugleich dem Vorsitzenden oder, wie er früher meistens hieß, Direktor des Landtags eine eigentümliche Stellung gegeben. Da der Landtag als Ganzes verhältnismäßig wenig tätig ist, so werden auch die Funktionen des Direktors in dieser Hinsicht nicht umfangreich gewesen sein. Er vermittelt etwa den Verkehr der Kurien und führt manchmal das Wort für ihre Gesamtheit gegenüber der Regierung. Wo die Stände das Selbstversammlungsrecht haben, ist er es wohl regelmäßig, der sie beruft. Größere Obliegenheiten aber erwachsen ihm dadurch, daß er meistens zugleich der Direktor einer einzelnen Kurie, der der Herren oder der Ritter (mitunter auch der Prälaten), ist. Hier sammelt er die Stimmen[2]). In sehr vielen Territorien haftet die Stellung des Landtagsdirektors an dem Erbmarschallamt. Diese Vererbung des Vorsitzes kann nicht befremden: sind doch auch die

[1]) Charakteristisch ist eine Äußerung der ostpreußischen Landräte bei Töppen, Ständ. Verf. in Preußen S. 332 f.: „. . . den Handel so lange hin- und hergetrieben, bis man letztlich zu endlichem Beschluß gekommen." Vgl. die Literatur in den vorhergehenden Anmerkungen und Werunsky S. 190.

[2]) In manchen Territorien tut dies auch der Landschaftssyndikus. Moser S. 810. Vgl. 1. Aufl. S. 110 Anm. 1.

Voten in den adligen Kurien erblich[1]). — Seit dem 16. Jahrhundert nehmen die Stände, oft auch die einzelnen Kurien einen rechtsgelehrten Beistand, einen „Syndikus", an. Er ist, im Gegensatz zum Landtagsmarschall, reiner Beamter, und zwar ständischer Beamter. Seine Aufgabe besteht darin, die Stände in allen rechtlichen Angelegenheiten zu beraten, das Protokoll in den Landtags- und Ausschußberatungen zu führen und die für den Landesherrn bestimmten Schriftstücke auszuarbeiten. Er gelangt so zu großer Wichtigkeit. J. J. Moser sagt einmal von ihm: „Der Hof schreibt den Gang der landschaftlichen Sachen regelmäßig den Konsulenten zu"[2]).

Die Notwendigkeit, eine Einigung der verschiedenen Kurien zu versuchen, zieht die Verhandlungen sehr in die Länge. Noch stärker wirken in dieser Richtung die schon erwähnten Instruktionen, an die insbesondere die Städteboten gebunden sind. Da die Regierung den Beratungsgegenstand in den Berufungsschreiben im allgemeinen nicht ankündigt, so erfahren die Gesandten die näheren Aufgaben des Landtags erst aus der landesherrlichen Proposition, die bei der Eröffnung vorgetragen wird. In allen wichtigeren Fragen dürfen sie sich aber nur im Einvernehmen mit ihren Auftraggebern entscheiden. Dies macht das außerordentlich zeitraubende „Zurückbringen", „Heimbringen" notwendig, das den Verhandlungen der Landtage ebenso wie denen der Reichstage einen so schleppenden Gang verleiht. Es ist schon störend, wenn die versammelten Stände daheim durch einen Boten anfragen müssen. Oft genug geschieht es indessen, daß sogar die Berufung eines neuen Landtages dadurch erforderlich wird. Wenigstens besondere Städtetage kommen aus

---

[1]) Moser S. 724 ff.; LA. I, S. 40 u. 617; v. Mülverstedt S. 120. Es gab übrigens auch Territorien, in denen der Landtagsmarschall von den Ständen gewählt wurde. S. Moser S. 740. LA. II, Nr. 361 § 15: hier scheinen nicht die Erbmarschälle, sondern die wechselnden Marschälle das Direktorium zu haben; doch bestanden damals besondere Verhältnisse. Wretschko, Marschallamt S. 146: der Landmarschall Vorsitzender. LA. I, S. 617 (1549): die jül. Stände berichten: bisher pflegte „ein marschalk von irer der Gulischen wegen das wort zu tun"; da sie jetzt keinen haben, so möchte der Hz. einen verordnen.

[2]) Wächter, J. J. Moser S. 95. Vgl. unten S. 134. H. G. Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland (1836), S. 168. Hans. G.-Blätter 1908, S. 268: bis 1618 in Pommern der Stettiner Syndikus nicht nur der Vertreter der Städtekurie auf den Landtagen, sondern auch der gesamten Stände; aber seit 1618 Feindschaft zwischen Ritterschaft und Städten.

diesem Grunde ganz gewöhnlich vor. Mitunter versehen die Städte ihre Abgeordneten mit einer detaillierteren Instruktion, weil sie den Zweck des bevorstehenden Landtags ahnen können. Allein gerade die Zeichnung dieser bestimmteren Marschroute ist unter Umständen wiederum ein Hindernis der Einigung. Versuche des Landesherrn, den vorhandenen Schwierigkeiten auszuweichen, haben bei dem einmal bestehenden Prinzip nie rechten Erfolg gehabt[1]).

Als bemerkenswerten Grundsatz in den Verhandlungen des alten Landtags heben wir endlich noch den Ausschluß der Öffentlichkeit hervor. Die Ständemitglieder leisten ein förmliches iuramentum taciturnitatis[2]). Falls ein Mitglied nicht reinen Mund hält, wird ihm der fernere Zutritt zu den Landesversammlungen untersagt[3]). Die Kenntnisnahme der Privilegien der Stände ist ihr Vorrecht[4]). Bisweilen werden für einzelne Propositionen besondere Ausschüsse ernannt, denen Verschwiegenheit zur außerordentlichen Pflicht gemacht wird[5]). Dies Verfahren verzögert die Verhandlungen natürlich noch mehr, und dabei läßt es sich nicht einmal strikt durchführen, da doch die Ausschußmitglieder sich von ihren Auftraggebern Instruktionen holen müssen. Verhandlungen des Landtags sind nie gedruckt worden, und selbst der Druck der Resultate derselben ist erst sehr spät und meistens nur auf fast unerlaubte Weise zustande gekommen[6]). Wenn man diese Heimlichkeit verstehen will, so wird zunächst daran zu erinnern sein, daß die alte Landtagsverfassung ganz überwiegend auf der Privilegierung, der Ungleichheit der Rechte beruht, und daß ein solcher Zustand der

---

[1]) Vgl. S. 102 Anm. 1. LA. I, S. 43; II, Nr. 166. Über ein sehr frühes Beispiel des Heimbringens s. landständ. Verf. II, S. 22 Anm. 83. Kein Hinterbringen: Th. Knapp, Neue Beiträge 1, S. 50. In welchem Fall das Heimbringen unterbleiben kann: LA. II, Nr. 466. Reichsakten 11, S. XLVI: K. Sigmund sucht die Notwendigkeit des Heimbringens zu verhindern. — Noch umständlicher war das Verhältnis in Polen: die Landboten erhielten von dem Landtag, der sie wählte, Instruktionen für den Reichstag. Preuß. Jahrb. Bd. 38, S. 158.

[2]) Walter, Erzstift Köln S. 66 Anm. 1. Gothein S. 38. Auch in dem jülich-bergischen Hauptrezeß von 1672 (s. oben S. 112 Anm. 1 und 1. Aufl. S. 110 Anm. 1) erwähnt. Geheimhaltung: LA. II, S. 930 (daselbst weiteres über die Form der Verhandlungen). Ebenda S. 145 Anm. 1: die Landtagsversammlung gilt als relativ öffentlich.

[3]) So in Cleve-Mark. Moser S. 610.

[4]) Sind die Privilegien allen zugänglich? LA. II, Nr. 70 II § 5.

[5]) Töppen, Ständische Verhältnisse in Preußen S. 322 f.

[6]) Stälin Bd. 4, S. 723.

Öffentlichkeit abgeneigt ist. Sodann eignet den früheren Jahrhunderten auf allen Gebieten, die mit dem Abgabewesen zu tun haben, eine Besorgnis vor urkundlicher Festlegung, und namentlich auch bei den Steuern, die die Landstände bewilligen, sind sie eifrig darauf aus, daß die betreffenden Aufzeichnungen nicht verewigt, sondern möglichst bald vergessen werden[1]). Der Landesherr, der es vermeidet, in den Berufungsschreiben den Zweck des Landtags anzugeben, wird dabei offenbar unter anderm von dem Gedanken geleitet, daß die Bekanntmachung eine Agitation gegen die Forderungen, die er zu stellen beabsichtigt, hervorrufen könnte. Schließlich aber kann man sich der Überzeugung nicht erwehren, daß jenem heimlichen Wesen großenteils nur ein allgemeines vollkommen grundloses Mißtrauen zugrunde liegt, das noch im 19. Jahrhundert, mit manchem neuen Inhalt erfüllt, besonders auf seiten der Regierungen die Einführung der Publizität parlamentarischer Verhandlungen lange verhindert hat[2]).

Unter den Beschlüssen der Stände sind diejenigen, welche auf eigenen Versammlungen derselben gefaßt werden, und diejenigen, welche das Resultat von Landtagen enthalten, die der Landesherr einberufen hat, zu unterscheiden. Die letzteren sind die unvergleichlich zahlreicheren. Wie sie die Äußerung einer vom Landesherrn berufenen Versammlung darstellen, so kommen sie auch nur unter seiner Zustimmung zustande. Ihre Redaktion, soweit sie überhaupt offiziell redigiert worden sind (was von denen des Mittelalters nur teilweise gilt), ist eine verschiedene im Mittelalter und in der neueren Zeit[3]). Dort haben sie die Form des landesherrlichen

---

[1]) Vgl. meine Bemerkungen im Handw. der Staatsw., Artikel: Grundsteuer, 2. Suppl. S. 465. LA. II, S. 98 Anm. 2. Zum Motiv s. auch Luschin S. 286: den Landständen wird vorgeworfen, daß sie die „Heimlichkeit" des landesfürstlichen Einkommens ausgeforscht haben. S. Adler, Festschrift für Unger, S. 503.

[2]) Vgl. z. B. H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. 5, S. 141.

[3]) LA. 1, S. 3 ff. Spittler, Werke Bd. 6 (1828), S. 216 Anm. 1 hebt hervor, daß der erste Lüneburger hochdeutsche Landtagsabschied von 1518 ist; der calenbergische von 1526 ist noch plattdeutsch. Es scheint, daß das Hochdeutsche hier um so früher auftaucht, je nachdem ein Land früher oder später die Reformation annahm oder in regerer Verbindung mit Kursachsen sich befand. Vgl. freilich W. Scheel, Ztschr. f. deutsches Altertum, Anzeiger 1899, S. 213 f. In Brandenburg erklärt sich die frühe Annahme des Hochdeutschen in der Kanzlei aus den Beziehungen zu den fränkischen Fürstentümern. — Über den Vertragscharakter von Abschied und Revers s. Haß, Märk. Stände S. 54 u. 80.

Privilegs oder Steuerreverses, hier die des Landtagsabschiedes. Dieser läßt die selbständige Stellung der Stände deutlicher hervortreten, indem er den Urkunden über zweiseitige Verträge sehr nahekommt. Indessen liegt die Ursache für die Ersetzung des Privilegs durch den Abschied schwerlich in einer inzwischen eingetretenen Steigerung der Macht der Stände. Maßgebend war hauptsächlich gewiß eine technische Erwägung: man wünschte ein ausführlicheres Referat (in offizieller Form) von den Landtagsbeschlüssen zu haben, als es der Lapidarstil der pergamentenen Privilegien zuließ. Übrigens haben die Abschiede die andere Form nicht vollständig verdrängt; es besteht in den verschiedenen Territorien ein abweichender Brauch. — Die Abschiede werden mitunter erst später, erst nach dem Datum, das sie tragen, formell ausgefertigt[1]).

VI.

Die Darstellung der Organisation und der Verhandlungen des Landtags haben uns als beherrschendes Prinzip die Trennung nach Kurien gezeigt. Die Landtagsfähigkeit ist zwar nicht ganz fest begrenzt; es gibt, namentlich im Mittelalter, auch einige fließende Linien. Aber das System ruht doch in der Hauptsache darauf, daß bestimmte Klassen dem Landesherrn auf dem Landtag gegenüberstehen. Dieser Umstand vornehmlich hat die Meinung[2]) ver-

[1]) S. m. LA. II, S. 358 Anm. 1 u. 3. Ebenda S. 505 f.: Instruktion für die Art, wie der Abschied zustande kommt. Über die Art der Herstellung eines Abschieds: Breysig-Spahn S. 1138.

[2]) Diese Meinung habe ich zuerst an der Hand der Quellen in LA. 1, S. 54 ff. widerlegt. Hier beschränke ich mich auf eine Hervorhebung der Hauptpunkte des dort Gesagten, füge jedoch einiges andere zur Ergänzung hinzu. — A. a. O. habe ich auch auf mancherlei Literatur über jene Frage verwiesen. Von besonderem Interesse ist es, die Stellung zu beobachten, die die verschiedenen Parteien während der Verfassungskämpfe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Beurteilung der alten Landtagsverfassung einnahmen. Um nur eine Einzelheit zu erwähnen, so betont der konservative C. W. v. Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen (Berlin 1847), S. XV, daß die alten Stände „ein wohlerworbenes . . . Recht haben, in Angelegenheiten aller Unterthanen und des ganzen Landes . . . mitzuwirken." Dagegen protestiert er gegen die Meinung (erklärt sie für „völlig geschichtswidrig"), daß sie „in dem Sinne Repräsentanten des Landes oder Volkes seien, daß ihre Berechtigung eine aus einem vermeintlichen Recht der Gesamtheit aller Unterthanen hergeleitete . . . sei." Vgl. auch seine Erörterungen über die Arten der Repräsentation S. XXXIX. Dahlmann, Politik S. 126 erledigt nicht alle Eventualitäten, wenn er sagt: „Der Landtag legte sich

anlaßt, der alte Landtag sei keine Vertretung des Landes, der sämtlichen Untertanen, sondern nur jener Klassen und der zu ihnen gehörigen Personen, z. B. der Hintersassen der Ritterschaft, gewesen. Allein man muß, wenn man hierüber urteilen will, sich unbefangen in die Quellen der Zeit vertiefen, und sie lassen keinen Zweifel, daß man damals in den Ständen wirkliche Vertreter des ganzen Landes sah.

Der Wortlaut der landständischen Privilegien zeigt, daß als ihre Empfänger nicht bloß jene bestimmten Kurien, also z. B. Ritterschaft und Städte, sondern Ritterschaft, Städte und gemeine Untertanen oder Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft oder Ritter- und Landschaft oder einfach die Untertanen oder die Landschaft oder das Land gedacht sind. Ebenso werden auch sonst Ritterschaft und Städte, Ritter- und Landschaft, Land usw. ganz gleichbedeutend gebraucht[1]). Die Stände versichern ausdrücklich[2]), daß sie „das ganze Land und die gemeinen Untertanen auf den Landtagen repräsentieren." Lehrreich ist die Lütticher Bezeichnung der Stände als sens du pays[3]). Die von den Ständen gefaßten Beschlüsse sind für die Untertanen schlechthin, nicht bloß für die Angehörigen der betreffenden Kurien, verbindlich. Die Gesetzgebung über die inneren Verhältnisse der Territorien, wie

---

ein Repräsentationsrecht für das ganze Land bei." Bemerkenswert sind auch die Auseinandersetzungen hervorragender Liberaler bei Th. v. Bernhardi, Leben Bd. 3, S. 71 über „Landtag", „Landesvertretung" usw. Ein Mißverständnis in jeder Hinsicht ist es, wenn Droysen, Gesch. der preuß. Politik II, 2 (2. Aufl.), S. 389 dem Kurfürsten Joachim Friedrich die Absicht zuschreibt, „statt der ständischen eine Repräsentativverfassung" einzuführen. — Zu der Frage, wer zuerst die Ansicht vom repräsentativen Charakter der Landstände vertreten hat, s. H. Z. 113, S. 142. Vgl. auch Werunsky S. 177 Anm. 2 und Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 146 Anm. 1. Gegen Tezner, der den repräsentativen Charakter des alten Landtags bestreitet, vgl. die eingehende, auch positiv ergiebige Kritik von Rachfahl, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1899, S. 1111 ff., 1902, S. 1063 ff., 1908, S. 89 ff., gegen Schiefer, der ungefähr Hallers Anschauung erneuert, H. Z. 114, S. 357 ff. und Rachfahl a. a. O. 1916, S. 1141 ff. (daselbst über weitere neue Literatur). Liter. Zentralblatt 1902, Sp. 1566.

[1]) Zu den in LA. I, S. 54 angeführten Beispielen vgl. ebenda S. 136 f., 544, 617 (unten). Bensen, Gesch. des Bauernkriegs in Ostfranken S. 540 (unten): Landschaft = ganze Landesgemeinde. LA. II, S. 847 f.: über die Vertretung des Landes durch die Stände.

[2]) LA. I, S. 57 Anm. 6.

[3]) S. oben S. 68 Anm. 1.

sie die Landesherrn seit dem Ausgang des Mittelalters unter Mitwirkung der Stände entwickeln, gilt für alle Untertanen. Man hat oft behauptet, daß bei der Steuerbewilligung jeder Stand nur für sich handle. Indessen gerade auch hier bewährt sich unsere Auffassung. Es führt zu den gezwungensten Auslegungen, wenn man die Akten über Steuerbewilligungen so interpretiert, daß kein Stand für Kreise, die ihm nicht angehören, etwas bewillige. Es ist überhaupt unmöglich, sämtliche Insassen eines Landes ganz scharf nach ihrer Zugehörigkeit zu den Kurien des Landtags und dem Landesherrn einzuteilen; am wenigsten läßt es sich für die altdeutschen Territorien durchführen; es bleibt immer ein Rest übrig. Allerdings gibt es hinsichtlich der Steuerbewilligung Unterschiede in den Zeiten und Landschaften. Mitunter sieht es so aus, als ob die Stände fast nur für sich bzw. ihre Angehörigen die Steuer zu gewähren scheinen. Im allgemeinen aber spielt die Zugehörigkeit zu einem Stande bei der Steuerbewilligung keine entscheidende Rolle[1]). Eine beachtenswerte Tatsache ist auch darin gegeben, daß die Güter, welche Auswärtige im Lande haben, auf Grund des Beschlusses der Stände besteuert werden, während der Landesherr sie ohne einen solchen nicht zu besteuern wagt. Jedenfalls steckt in allen Steuerbewilligungen des Landtags etwas von Mitbewilligung für andere.

Dasselbe Bild tritt uns in den Beschwerden der Landtage entgegen. Die Stände beschränken sich auch hier keineswegs auf sich und ihre Angehörigen. Sie tragen dem Landesherrn ebensogut Wünsche freier Untertanen, die keine direkte Vertretung auf dem Landtag haben, wie der Hintersassen des Landesherrn vor. Falls nicht ein einzelnes Standesinteresse getroffen wird, fragt man auf dem Landtag gar nicht, zu wem etwa die Personen, deren Petition die Stände befürworten, in näheren Beziehungen stehen. Der Inhalt der Privilegien, die die Stände sich erringen, ist auch durchaus nicht bloß auf ihre Interessen zugeschnitten; er kommt großenteils allen Untertanen zugute[2]). Die Privilegien können sogar die Hintersassen der Ständemitglieder gegen diese schützen: wenn ein Hintersasse seinen adligen Herrn im öffentlichen (Land-)Gericht verklagt, so gewährt ihm der Landesherr „Schöffenurteil" auf Grund stän-

[1]) Vgl. z. B. Rachfahl, Forsch. z. brd. u. preuß. Gesch. 1915, S. 601: die Stände bewilligen für die landesherrlichen Hintersassen mit.

[2]) Vgl. LA. I, S. 58 f.; Waitz, Schleswig-Holstein Bd. 1, S. 356; Hansische Geschichtsblätter 1895, S. 85.

dischen Privilegs[1]). Freilich dürfen wir die Wahrnehmung der Interessen Fremder für die Feststellung des juristischen Charakters der alten Landtage nicht unbedingt verwerten. Es könnte sich um ein rein tatsächliches Verhältnis — um Teilnahme aus Politik oder Wohlwollen — handeln. Allein erstens erfolgt doch das Eintreten für andere zu regelmäßig, und zweitens wird diese Pflicht der Stände in den Quellen klar zum Ausdruck gebracht[2]).

In die größten Schwierigkeiten gerät jene Theorie, wenn sie insbesondere die Stellung der Ritterschaft in ihrem Sinne deuten will[3]).

Jene Ansicht läßt die Ritterschaft der alten deutschen Landtage nur sich und ihre Hintersassen vertreten. Man faßt die Stände als die Gesamtheit der Ortsobrigkeiten auf. Das „Land", welches die Stände dem Landesherrn gegenüber vertreten, ist „ganz buchstäblich der Grund und Boden des Territoriums", „der die hintersässige Bevölkerung in sich schließende Grundbesitz im Lande"; sie vertreten ihr „Eigentum", „natürlich auch die Pertinenzen ihres Eigentums, also auch ihre leibeigenen Hintersassen."

Zunächst aber sind die Stände nicht die Gesamtheit der Ortsobrigkeiten oder der Hofgerichtsherren. Denn die meisten Hofgerichte besaß der Klerus, und der Klerus ist in mehreren Territorien vertreten. Die Ritterbürtigen ferner erscheinen auf dem Landtag nicht als Hofgerichtsherren, sondern entweder rein persönlich auf Grund ihres ritterlichen Standes oder als Burgenbesitzer. Sie konnten auch gar nicht als Hofgerichtsherren hierbei in Betracht kommen, weil keineswegs auch mit jeder Ritterburg ein Hofgericht verbunden war.

Ebensowenig können die Stände als Vertreter „des Grundes und Bodens des Territoriums" gelten. Denn der reichste Bodenbesitzer des Territoriums, der Klerus, hatte ja öfters keinen Anteil am Landtag. Und die Ritterbürtigen sind in den meisten Territorien Ständemitglieder nicht als Güter-, als Grundbesitzer, sondern

---

[1]) Über das betr. Privileg s. LA. I, S. 117. Vgl. freilich unten S. 149.

[2]) Töppen, Ständische Verhältnisse S. 317.

[3]) Zur Kritik vgl. 1. Aufl. S. 153 Anm. 1 ff. Gegen die daselbst bekämpfte Auffassung Böhlaus (daß das Individuum im altständischen Staate zum Leben des Staates nur indirekt als Hintersasse einer Obrigkeit in Beziehung stehe) s. auch Rehm, Staats- und Gemeindeangehörigkeit S. 31 Anm. Böhlau verwechselt zum mindesten Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht. Gegen die unklare und verkehrte Darlegung Lamprechts vgl. Küntzel, D. L.Z. 1895, Sp. 1230.

als Burgenbesitzer, bzw. ohne jede Rücksicht auf irgendwelchen Besitz. Überdies gab es genug Bauern und andere Personen im Territorium, welche sich in gar keinem Hintersassenverhältnis zu irgendwelchen Mitgliedern des Landtags befanden. Aus diesen und anderen Gründen kann auch nicht davon die Rede sein, daß die Ritterschaft auf dem Landtage nur sich und ihre Hintersassen vertreten habe.

Um es mit einem Worte zu sagen: nicht in erster Linie als Landaristokratie, nicht als der reichste Stand hat die Ritterschaft ihre maßgebende Stellung im Territorium gewonnen. Sie verdankt vielmehr unmittelbar nur ihrem militärischen Charakter ihre Stellung. Hat die Landstandschaft ursprünglich eine persönliche Grundlage gehabt, so war es der Reiterkriegsdienst, der der Ritterschaft dies persönliche Ansehen verlieh. Und ebenso findet die Landstandschaft, die auf dem Besitz von Burgen beruht, in deren militärischer Bedeutung ihre Erklärung[1]).

Wenn ich sage, daß die Ritterschaft unmittelbar nur ihrem militärischen Charakter ihre Stellung verdankt, so soll dadurch auch dem Grundbesitz, den sie gehabt hat, eine gewisse Bedeutung zuerkannt werden. Aber freilich handelt es sich eben bloß um eine gewisse Bedeutung. Denn es läßt sich nicht einmal die Meinung halten, daß Burgenbau und großer Grundbesitz in Korrespondenz stehen[2]). Für den Burgenbau und ebenso für den Reiterkriegsdienst standen dem Ritter außer den Erträgen seiner Landwirtschaft noch andere Einnahmequellen zur Verfügung. Und wie so oft die Dinge miteinander in Wechselwirkung stehen, so erwuchsen ihm aus der einmal erbauten oder erworbenen Burg wiederum weitere Einkünfte. Wir heben nur das sog. Öffnungsrecht hervor, welches die Burgen wirtschaftlich sehr nutzbar machte.

Das System der Landstandschaft, das wir im 16. Jahrhundert deutlich ausgebildet finden — insbesondere die Begründung der Landstandschaft auf den Burgenbesitz —, dürfte damals im großen und ganzen den Verhältnissen entsprochen haben. Es hat wohl

[1]) Als Landaristokratie ist eher die Aristokratie des früheren Mittelalters zu bezeichnen, hauptsächlich aber erst der Adel der Neuzeit in den östlichen Provinzen Deutschlands.

[2]) S. 1. Aufl. S. 113 f. Es ist auch zu beachten, daß Burgen, die von Landesherrschaften oder kirchlichen Instituten erbaut worden waren, oft ihren Eigentümern entzogen wurden und in den Besitz von Ritterbürtigen kamen, die vielleicht nicht imstande gewesen wären, aus eigenen Mitteln eine Burg zu erbauen.

kein erheblicher Unterschied zwischen der rechtlichen Organisation und den tatsächlichen Zuständen bestanden. Aber es liegt auf der Hand, daß im Lauf der Zeit die Kluft sich fortschreitend vergrößern mußte. Namentlich das Schwinden der militärischen Bedeutung der Burgen und der Umstand, daß die Landstandschaft eben nur an der Burg, ohne Rücksicht auf zugehöriges Areal, haftete, und daß daher der Rittersitz, wenn das Land, das etwa anfangs noch damit verbunden war, sich allmählich stark vermindert hatte, zu einem fast wertlosen Gegenstande wurde, auch die hohe Steigerung der verlangten Ahnenzahl — diese Momente gaben dem überkommenen System jetzt den Charakter der Künstlichkeit, einer Künstlichkeit, die die Unnatur der viel gescholtenen englischen „rotten boroughs" bei weitem übertraf. Wir wollen freilich den alten Landständen allein wegen ihrer unzweckmäßig scheinenden Verfassung noch nicht Mißtrauen entgegenbringen, um so weniger, als das englische Parlament gerade unter jenem schlechten Wahlsystem seine Blütezeit gehabt hat und wir seitdem mit Volksvertretungen, die angeblich den Willen des Volkes unzweideutig ausprägen, Enttäuschungen genug erlebt haben. Es sind indessen tatsächlich über sehr schwere Mißstände, die aus der Organisation der ritterschaftlichen Kurien entsprangen, Klagen erhoben worden. Ich führe von Jülich und Berg einen Bericht Benzenbergs[1]) an, dessen Erinnerung noch in die Zeit des alten Staates zurückreichte. Nachdem er die Einschränkung der Berechtigung, die durch die Forderung von 16 Ahnen bewirkt wurde, erwähnt hat, fährt er fort: „Hierzu kam, daß Aufschwörungen in Düsseldorf auf ganz geringe Rittersitze geschahen, wo adlige Personen, die ihre 16 Ahnen nachweisen konnten, einen verfallenen Rittersitz im Oberbergischen für 3 oder 400 Rtlr. kauften und nun sich auf diesen aufschwören ließen. Sie begingen dann den Landtag, zogen täglich 5 Rtlr. Diäten und konnten während des Landtages alle Vergnügungen der Hauptstadt, gratis und auf Kosten des Landes genießen. Mit diesen hatte die Landeshoheit bei Geldbewilligungen natürlich nie irgendeine Schwierigkeit. Das bemerkt aber Montesquieu, daß ein Staat immer

[1]) Benzenberg, Über Provinzialverfassung Bd. 1 (Hamm 1819), S. 67 f. Böhlau a. a. O. S. 42 Anm. 125 nennt als charakteristisch für den alten Landtag den „merkantilen Modus, politische Fragen zu behandeln". Uns berührt es heute freilich eigentümlich, den „merkantilen Modus", die Politik des Handels mit dem Parlament, als Kennzeichen gerade der Vergangenheit genannt zu sehen.

seiner Auflösung entgegengehe, wenn der gesetzgebende Teil noch eigensüchtiger werde wie der verwaltende." In einer Anmerkung fügt Benzenberg noch hinzu: „Andere mieteten das Eigentumsrecht von dem adligen Besitzer eines Rittergutes und erhielten dafür den Landtagsbrief, so an das Rittergut gesendet wurde. Dadurch wurden die Stände immer sehr schwach in der öffentlichen Meinung, die bald den Witz aufgefunden, daß die armen Junker nur auf einem Mietklepper zum Landtage reiten könnten, und daß für diese ein Landtagsbrief nur ein Panisbrief sei."

Die maßgebende Stellung, die die Ritterschaft im Territorium einnahm, beruhte hauptsächlich auf der Landtagsverfassung und auf gewissen andern Rechten, insbesondere dem Indigenatsrecht, welches wesentlich ein Recht der Ritterschaft war, sowie dem Anspruch auf die Pfründen gewisser Stifter und Klöster. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts scheint ihr Einfluß, soweit er nicht durch die landesherrliche Gewalt beschränkt ist, unvermindert zu sein. Da aber bricht die alte Verfassung zusammen, und sogleich bemerkt man von der eben erst noch so mächtigen Stellung des Landesadels in dem politischen und sozialen Leben verhältnismäßig nur wenig mehr. Diese Erscheinung, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß ein Teil der durch die bisherige Rechtsordnung gestützten Familien sofort verschwindet[1]), findet, wie wir glauben, nicht am wenigsten[2]) ihre Erklärung durch die in unseren Unter-

[1]) Über das Verschwinden der adligen Familien am Ende der Reichszeit in Jülich, Berg, Cleve, Mark s. Benzenberg, Bd. 1, S. 68 ff. (vgl. auch Bd. 2, Beilagen S. 25 ff.), im Stift Osnabrück Hartmann in der Ztschr. für deutsche Kulturgeschichte 1874, S. 357 Anm. 1. Vgl. K. A. Frhr. v. d. Horst, Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden (Berlin 1894), S. IV: „Auffallend ist die Veränderung um die Wende des 18. Jahrhunderts. Während im Jahre 1783 noch 32 adlige Familien mit 61 Rittersitzen angesessen waren, finden wir nach den Kriegswirren und der Fremdherrschaft im Jahre 1815 nur noch den Adel in der Zahl von 16 Familien vertreten, deren Besitzungen 32 betrugen."

[2]) Es kommen freilich auch noch andere Momente in Betracht, so, was bereits v. d. Horst andeutet, die Kriegswirren und die Fremdherrschaft. Ferner bemerkt Benzenberg Bd. 1, S. 71: „Im Bergischen, wo durch die große Ausdehnung der Fabriken der Geldreichtum schon früher mächtig war, ist dieses Übergehen der adligen Güter an Bürgerliche noch bei weitem stärker als im Jülichschen." Früher hatte bereits der Dreißigjährige Krieg eine große Veränderung herbeigeführt. Vgl. v. d. Horst a. a. O.; Erdmannsdörffer Bd. 1, S. 7 und S. 108 ff. Über noch ältere Wandlungen s. Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. 2 (10. Aufl.) § 90 Anm. 16.

suchungen festgestellte Tatsache, daß die Landtagsfähigkeit an eine bloße Burg geknüpft war. Es fehlte der Ritterschaft zu sehr an einer realen Basis ihrer Existenz, die ihr anderswo in größerem Grundbesitz gegeben war. Auch diese Episode aus der Geschichte der Ritterschaft bestätigt unsere Auffassung, daß die Ritter nicht als Vertreter des Grundes und Bodens des „Territoriums" gelten konnten. Wenn ferner die Prälaten mehr Grundbesitz als die Ritterschaft haben, so ist doch neben ihrem stattlichen Grundbesitz die hohe Stellung allgemeiner Art, die dem Klerus im Mittelalter zugestanden wird, für ihre Landstandschaft maßgebend gewesen. Bei den Städten kann vollends ihre Vertretung nicht als Grundbesitzvertretung aufgefaßt werden. Man muß sich entschließen, die Hallersche Auffassung (die hinterher von Liberalen gegen die Anschauung von der politischen Vertretung verwertet worden ist), daß die Landstandschaft Grundbesitzvertretung sei, daß die Stände nur für sich (nicht für das ganze Land) beschließen und bewilligen, ganz über Bord zu werfen[1]).

Wenn nun die Repräsentation oder Vertretung im staatlichen Sinne diejenige Einrichtung ist, vermöge welcher der einem Teil oder der Gesamtheit der Untertanen zustehende Einfluß auf Staatsgeschäfte durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten, in ihrem Namen und verpflichtend für sie besorgt wird[2]), so findet die Bezeichnung Repräsentation auf die Stände der älteren deutschen Territorien Anwendung.

In der Literatur begegnet man öfters der Vorstellung, als ob in der Geschichte der Landstände zwei Perioden zu unterscheiden wären: in der einen hätten sie nur sich und ihre Hintersassen, in der andern auch das Land vertreten. Eine solche Teilung läßt sich nicht machen: vom ersten Augenblick an, in dem man von Landständen sprechen kann, handelt es sich um Vertretung des Landes[3]). Man darf auch nicht einmal unbedingt sagen, daß die Vertretung des Landes durch die Stände sich im Laufe der Zeit gesteigert habe: wenn sie in einigen Beziehungen nach und nach ihr Forum erweitern,

[1]) S. hierüber m. „Deutschen Staat des MA." I, S. 21, 23 Anm. 2, 25, 26, 105 (Anm.); m. landst. Verf. II, S. 13 Anm. 51 (die Stände haben die Landstandschaft nicht „zu eigenem Recht"; es liegt nicht „Patrimonialstaat" vor). H. Z. 113, S. 143; Fedor Schneider, Vjschr. f. Soz. u. WG. 1912, S. 530. Stahl (s. m. „Dtsch. Staat" I, S. 26) läßt Hallers Auffassung für die erste Zeit gelten. Sie galt aber nie.

[2]) R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 1, S. 8.

[3]) Jahrbücher f. Natök. 111, S. 222.

so ziehen sie sich anderseits teilweise mehr auf sich selbst zurück. Vieles beruht nicht auf dem Unterschied der Zeiten, sondern der Territorien.

Die Landesrepräsentation, die die Stände darstellen, ist nun freilich besonderer Art[1]). Ihr eigentümlicher Charakter wird uns am lebendigsten vor Augen treten, wenn wir uns ihre namhaftesten Abweichungen gegenüber einer modernen Repräsentativverfassung vergegenwärtigen.

Es ist nicht oder wenigstens im allgemeinen nicht die Form der Wahl, wodurch die Stände zu Vertretern des Landes bestellt werden. Ihre Vertretungsbefugnis beruht auch nicht auf einem ausdrücklichen Auftrag, der ihnen einmal von dem Lande gegeben wäre. Ihre Stellung ist vielmehr ihrem Ursprung nach eine gewohnheitsrechtliche Bildung[2]). Sie erscheinen ferner der Mehrzahl nach auf Grund persönlicher Eigenschaften oder eines bestimmten Besitzes (einer Burg) auf dem Landtag. Das Mandat für das Land wird ihnen von dem Lande als dem Rechtssubjekt zuerkannt, ohne daß ein besonderes Verfahren stattfindet, durch welches es ihnen übertragen wird[3]). Eine wesentliche Eigenschaft der alten Repräsentation liegt sodann in ihrem Auseinanderfallen in ständische Gruppen und in der Beschränkung auf eine bestimmte Zahl solcher. Die Instruktionen ferner, die insbesondere die Städteboten an ihre Auftraggeber binden, hindern zwar nicht die Repräsentation überhaupt. Denn es kann in ihnen ja auch die Wahrnehmung der Interessen des ganzen Landes, nicht bloß der betreffenden Gemeinde, eingeschärft werden, und sie ist in der Tat eingeschärft worden. Überdies ließ ihre Fassung den Abgeordneten meistens noch einen

---

[1]) Dahlmann gibt in seiner Politik S. 122 ff. tabellenartig eine in zahlreichen Punkten außerordentlich treffende Schilderung des Unterschiedes zwischen „landständisch“ und „repräsentativ“, wobei er das letztere Wort auf die moderne repräsentative Verfassung einschränkt. Abgesehen von einigen Irrtümern im einzelnen wird man an seiner Darstellung namentlich auszusetzen haben, daß er nicht den Dualismus des älteren Territorialstaates als die Grundlage sehr vieler, wohl der meisten Eigentümlichkeiten der Landtagsverfassung hervorhebt. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (3. Aufl.) Bd. 1, S. 478 ff. stellt ebenfalls den „Unterschied der ständischen und der repräsentativen Verfassung“ übersichtlich dar. Einen Fortschritt gegenüber den Ausführungen Dahlmanns bezeichnen die seinigen kaum.

[2]) Rachfahl S. 146 Anm. 1.

[3]) So lösen sich die Gegensätze, die Lancizolle (s. S. 120 Anm. 2) für unüberbrückbar hält.

kleinen freien Spielraum. Aber freilich ist die Abhängigkeit von Instruktionen ein außerordentlich charakteristischer Zug in dem Bild der alten Landesvertretung[1]). Endlich kommt als unterscheidendes Merkmal gegenüber der modernen Repräsentation eine Reihe wichtiger Tatsachen in Betracht, die sich aus einem eigentümlichen Verhältnis zwischen Landesherrn und Untertanen im alten Territorialstaat erklären.

Der ältere Territorialstaat ist nämlich dualistisch, setzt sich aus zwei verschiedenen Rechtssubjekten zusammen: dem Landesherrn mit seinen Herrschaftsrechten und dem Lande[2]). Während nach moderner Verfassung Landesherr und Parlament Organe eines und desselben Staates sind, zerfällt der ältere deutsche Territorialstaat in zwei, durch keine höhere Ordnung zusammengehaltene Teile. Die Bewohner des Territoriums gehören zwei verschiedenen Sphären an: sie sind einmal Glieder des von den Ständen gegenüber dem Landesherrn vertretenen Landes; anderseits sind sie als Untertanen den Herrschaftsrechten des Landesherrn unterworfen und als solche ihm zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Der Landesherr geht nicht im Staate auf. Wenn er eine Handlung motiviert, so versichert er, er habe sein und des Landes Interesse dabei im Auge. Ebenso betonen die Stände, wenn sie etwa eine Steuer bewilligen, es geschehe zum Besten des Landes und des Landesherrn. Eine Vereinbarung zwischen Landesherrn und Ständen wird, da sie ja als zwei Mächte nebeneinander stehen, deshalb auch gelegentlich als „Vertrag", „Traktat" bezeichnet[3]).

Wenn ich vorhin bemerkte, daß nach moderner Verfassung Landesherr und Parlament Organe eines und desselben Staates sind, so weiß ich wohl, daß von manchen modernen Staatsrechtslehrern für manche modernen Staatsverfassungen, so für die preußisch-deutsche, die Organstellung des Monarchen bestritten und geltend gemacht wird, daß der neuere Zustand noch viel vom alten Territorialstaatsrecht bewahrt[4]). Allein es wird gestattet sein, zur Erläuterung des letzteren sich als Gegensatz eine moderne Verfassung mit reiner Organstellung des Monarchen gegenwärtig zu halten, womit ich kein Urteil darüber abgebe, ob etwa die reine

---

[1]) LA. I, S. 59 f.
[2]) Gierke S. 535 ff.; Rachfahl S. 150 ff.; LA. I, S. 60 ff.
[3]) LA. I, S. 55 u. 645 Anm.; landständ. Verf. III, 2, S. 318.
[4]) Vgl. z. B. DLZ. 1904, Sp. 881; Archiv des öffentl. Rechts 1921, S. 118.

Organstellung des Monarchen als etwas an sich Besseres anzusehen sei.

Es liegt auf der Hand, daß zwischen den beiden Rechtssubjekten „Landesherr" und „Land" mannigfache innere Beziehungen vorhanden sein mußten. Die Scheidung zwischen ihnen ist keineswegs streng logisch. Nicht alle Beziehungen der Stände zum Landesherrn erschöpfen sich in der Repräsentation des Landes. Es gibt Elemente, die in dem Rahmen des staatsrechtlichen Dualismus nicht ganz aufgehen[1]). Aber wie die geschichtliche Entwicklung überhaupt durchaus nicht bloß logische Bildungen hervorbringt, so hat auch hier das der logischen Erklärung Widerstrebende realen Bestand.

Dieser Dualismus verleiht dem älteren Territorialstaat wohl sein merkwürdigstes Gepräge. Die Vergegenwärtigung der Folgerungen, die sich aus ihm ergeben, wird uns seine Bedeutung illustrieren.

Viele Staatsformen kennen eine Huldigung der Untertanen. Eine besondere Stellung besitzt sie jedoch im landständischen Staat[2]). Schon die Huldigungsformeln deuten das Vertragsverhältnis an, das zwischen Landesherrn und Landständen besteht. Wichtiger aber ist es, daß der Landesherr selbst sehr oft den Ständen das Recht einräumt, die Huldigung nur gegen bestimmte Bedingungen zu leisten. Er gesteht ihnen zu, daß sie sie verweigern dürfen, wenn sein Nachfolger die Landesfreiheiten nicht bestätigt. Hiermit konstatiert er ein ständisches Widerstandsrecht[3]). Ein solches wird

---

[1]) Vgl. H. Z. 114, S. 360; Jahrbücher f. Natök. 111, S. 224. Über den Steuercharakter der landständischen Steuer und ihre wechselnde Stellung innerhalb der Landschaft und gegenüber dem Landesherrn s. Vjschr. f. Soz.- u. W. 1911, S. 451.

[2]) Zur Geschichte der Huldigung vgl. G. Fredy, Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung (Marb. Diss. v. 1899); Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 7, S. 352 Anm. 2; LA. I, S. 62 ff.; Töppen, Akten der Ständetage Preußens Bd. 1, S. 12 f.; Krenner Bd. 5, S. 46 ff. und S. 57 ff.; Bd. 6, S. 7 ff.; Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 39; Herden S. 43 ff.; Werunsky S. 181; Seibertz, U.-B. des Herzogtums Westfalen Bd. 2, 831 (1372). Rockinger und v. Lerchenfeld, Einl. S. 154: Freiheitsbrief von 1322: bei Landesteilungen darf die Erbhuldigung nicht vor der Bestätigung sämtlicher Freiheiten gefordert werden. Loserth, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. von Steiermark 1590 bis 1592 (Graz 1898).

[3]) F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühern MA. (1915). Wolzendorff, Staatsrecht u. Naturrecht (1916); dazu Jahrbücher f. Natök. 111, S. 220 ff. Vgl. ferner außer der Literatur in der vorigen

dem Landtag auch für viele andere Fälle zuerkannt. Das Widerstandsrecht, wie es in den ständischen Privilegien verbrieft wird, hat freilich sehr mannigfaltige Abstufungen. In vielen Territorien ist nur ein passives, in anderen auch ein aktives bekannt, und dieses kommt wiederum in verschiedenartigen Ausbildungen vor. Daß die Stände unter den angegebenen Umständen die Huldigung verweigern dürfen, ist etwas ganz Gewöhnliches. Aber knüpft sich daran auch die Folge, daß der neue Landesherr nun die Regierung gar nicht antreten darf, daß die Stände bis zu dem Moment der endlichen Bestätigung der Landesfreiheiten die Regenten sind? oder sind sie gar berechtigt, den die Privilegien verletzenden Landesherrn ohne weiteres zu beseitigen und einen neuen zu wählen? sind sie bei der Wahl an die alte Dynastie gebunden oder dürfen sie ganz frei verfahren? Diese Fragen sind in den einzelnen Territorien und in demselben Territorium zu verschiedenen Zeiten sehr abweichend beantwortet worden, ganz abgesehen davon, daß der Landesherr oft eine andere Interpretation der urkundlichen Verbriefungen als die Stände vertrat. Mitunter ist man in der Tat bis zur Wahl eines neuen Landesherrn, den man freilich regelmäßig der alten Dynastie entnommen hat, fortgeschritten. Im großen und ganzen ist jedoch von dem Widerstandsrecht nur ein bescheidener Gebrauch gemacht worden. Immerhin charakterisieren bedingte Huldigung und Widerstandsrecht das dualistische Staatsrecht

---

Anm. Gierke S. 564; Werunsky S. 175 f.; F. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 181. Die berühmte Brabanter joyeuse entrée (blyde inkomste) von 1312, eines der ältesten und interessantesten ständischen Privilegien, enthält auch schon das Widerstandsrecht. Blok, Geschiedenis van het Nederlandsche volk Bd. 2, S. 36; Wenzelburger Bd. 1, S. 266 ff. Weiske, Rechtslexikon Bd. 6, S. 806: Urkunde Christians I. von Dänemark v. 1460: wenn der König die Privilegien nicht bestätigt, sollen „die Einwohner unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, und sollen sie demnächst einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen." Vorsichtig abwägende Erörterungen über das Wahlrecht der Stände bei Waitz, Schleswig-Holstein Bd. 1, S. 403. Tezner, Verwaltungsrechtspflege in Österreich Bd. 1, S. 30 Anm. 57 unterschätzt die Bedeutung des Widerstandsrechts. Es ist für eine verbreitete Anschauung über den Unterschied der deutschen und der englischen Verfassungsentwicklung charakteristisch, wenn Gneist, Engl. Verfassungsgesch. S. 252 irrigerweise behauptet, die englischen Vasallen hätten ein kollektives, die deutschen nur ein individuelles Widerstandsrecht gehabt. Übrigens handelt es sich außerdem hierbei in Deutschland nicht um „Vasallen", sondern Stände bzw. Untertanen. S. noch Glagau S. 78.

scharf im Gegensatz zum konstitutionellen, welches „keine Scheidung der Ehe zwischen Fürst und Volk" kennt, in dem „die Verantwortlichkeit der Minister den Fürsten unverantwortlich macht"[1]).

Am greifbarsten und für das öffentliche Leben am folgenreichsten zeigt sich der Dualismus im Finanzwesen. Es fehlt durchaus das uns geläufige Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit. Ein Teil der territorialen Finanzen gehört dem Landesherrn und steht unter seiner Verwaltung. Man kann ihn als das Domanium bezeichnen. Man muß das Wort dann aber sehr weit fassen, nicht auf den landesherrlichen Grundbesitz beschränken. Es sind nämlich zu den landesherrlichen Einnahmen auch die Erträge der Regalien — einschließlich der Münze und des Zolls — und der älteren Bede[2]), einer ordentlichen Steuer, zu rechnen. Mit diesen Mitteln ist der Landesherr verpflichtet, die Kosten der Regierung zu decken. Es gilt der Grundsatz der „Pertinenzqualität des Domaniums". Bald stellt sich heraus — im Laufe der Zeit immer mehr —, daß jene Mittel nicht ausreichen; der Landesherr verlangt deshalb einen außerordentlichen Beitrag von seinen Untertanen bzw. Ständen. Allein es besteht für sie weder eine rechtliche noch eine moralische Pflicht, ihn darin zu unterstützen[3]). Sie bilden ja ein Gemeinwesen für

---

[1]) Dahlmann S. 124.

[2]) S. 1. Aufl. S. 124 und m. „Probl. der WG." S. 622 ff.

[3]) Auf das landständische Steuersystem ausführlicher einzugehen, würde hier zu weit führen. Ich habe darüber in meiner landständ. Verf. III, Teil 1 und 2 gehandelt. S. auch LA. I, S. 148 ff. und meinen Artikel Grundsteuer, Handw. d. Staatsw. — Ich weiß sehr wohl, daß in den deutschen Territorien — in den westeuropäischen Staaten überhaupt — gewisse Fälle anerkannt wurden, in denen der Landesherr herkömmlich eine Steuer fordern durfte, z. B. bei Gefangenschaft des Landesherrn, Ritterschlag seines Sohnes, Verheiratung seiner Tochter (die Zusammenstellung der Fälle variiert). Indessen bestreiten selbst in solchen Fällen die Stände oft die Pflicht. Oder sie beanspruchen die Entscheidung darüber zu haben, ob ein Fall vorliege, der den Landesherrn zu einer Steuerforderung berechtigte. Endlich haben sie häufig die Verwaltung der in einem solchen Falle zugestandenen Steuer. Vgl. hierzu Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 289 Anm. 4 und Forschungen z. brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. 11, S. 233; Riezler Bd. 3, S. 343; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (5. Aufl.) Bd. 3, S. 241; Landständ. Verf. II, S. 60 Anm. 224; III, 1, S. 71; Stälin Bd. 4, S. 106 (Tüb. Vertrag v. 1514). Mitteilungen des Sächs. Vereins Bd. 23, S. 108 f.: die kursächsischen Stände behaupten, eine Steuer zur Ausstattung der Fräulein sei vom Landtag nie bewilligt worden, Kurfürst August I. dagegen, eine solche sei auf früheren Landtagen schon vorgekommen. — Wilda bemerkt in

sich. Wenn sie dem Landesherrn etwas gewähren, so tun sie es aus freiem Willen. Sie machen ihm mit einer Steuer, die sie bewilligen, ein Geschenk und bezeichnen sie auch ausdrücklich so. Es ist immer eine außerordentliche Beihilfe, die sie ihm gewähren, und sie gestehen sie ihm stets nur für den einen benannten Zweck zu, für den er gerade eine Unterstützung nötig hat. Er läßt in seinen Steuerreversen keinen Zweifel darüber, daß er ihnen für diese gütige Gabe den höchsten Dank schulde, und versichert, sie nie wieder belästigen zu wollen. Sie geben ihm aber das bewilligte Geld noch nicht einmal in die Hand. Sie halten entweder die Erhebung unter ihrer Kontrolle oder besorgen sie ganz selbst, und ebenso beanspruchen sie die Verwendung für sich. „In die Hände des Landesherrn oder seiner Amtsleute kommt nichts von dem Gelde" — sagt schon eine Quelle des 14. Jahrhunderts[1]). In allen Territorien, die überhaupt eine Landtagsverfassung kennen, ist die ständische Steuerverwaltung vorhanden; in vielen hat sie sich zu einer großen, dauernden Organisation weitergebildet, wie z. B. in Brandenburg zu dem „ständischen Kreditwerk". Auf diese Weise stellt sich der „landesherrlichen Kasse" eine „Landeskasse" gegenüber[2]), jede mit einem eigenen Verwaltungsapparat.

Auf dem Gebiete des Kriegswesens hat der Dualismus weit weniger praktische Bedeutung. Es fehlt zwar nicht an Beispielen ständischer Heere[3]) neben landesherrlichen. Das Heer, das die Stände selbst — die Ritter, die bewaffneten Bürger — im Mittelalter stellten, kann in gewisser Weise als landständisches aufgefaßt werden. Allein ganz überwiegend ist das Kriegswesen in den Territorien doch ein landesherrliches. Namentlich die seit dem Ende des Mittelalters aufkommenden Söldnerheere sind mit geringen Ausnahmen von den Landesherren in den Dienst genommen worden.

Weiskes Rechtslexikon Bd. 6, S. 813 treffend: „Eine Regulierung des Staatshaushaltes durch die Stände und eine sog. Bewilligung des Budgets fand nicht statt aus dem einfachen Grunde, weil die Landstände daran festhielten, daß sie Steuern nicht notwendig nach Maßgabe des Staatsbedarfes zu bewilligen gehalten wären, sondern dieses nur aus freiem Willen, aus Liebe gegen den Landesherrn täten; weil es ferner keinen geordneten Staatshaushalt gab."

[1]) Das bergische Rechtsbuch. Landständ. Verf. II, S. 7.

[2]) In Württemberg gab es seit der Reformation neben Kammergut und Landschaftskasse noch eine dritte Kasse: den „gemeinen Kirchenkasten".

[3]) Tezner S. 35 Anm. 3a. Mitteilungen der Bad. histor. Kommission 1898, S. 16 § 21. Ritter, Deutsche Gesch. III, S. 200.

Als Ausfluß des bestehenden Dualismus aber kann man es noch ansehen, daß der Landesherr öfters versprechen muß, ohne Zustimmung der Stände kein Kriegsvolk in das Land zu bringen, auch keine Befestigung anzulegen[1]).

Ungemein charakteristisch gestaltet sich dann wieder der diplomatische Verkehr unter dem Einfluß des dualistischen Staatsrechtes[2]). Die Vorstellung, daß der Austausch mit auswärtigen Mächten der Spitze des einheitlich konstruierten Staates zukomme, fehlt. Landesherr und Landstände stehen gleicherweise in diplomatischem Verkehr. Die Landstände wenden sich an auswärtige Landesherren und umgekehrt. Sie verkehren ferner mit den Landständen eines anderen Territoriums. Der Regierung sind diese Beziehungen mitunter unbequem; sie protestiert dagegen. Aber sie nimmt diese Haltung nicht immer ein. Es kommt auch vor, daß ein Landesherr die auswärtige Einwirkung auf seine Stände gern sieht[3]).

Wenn die Stände ein eigenes Steuerwesen, einen eigenen diplomatischen Verkehr, ein eigenes Kriegswesen haben, wenn sie berechtigt sind, dem Landesherrn ev. aktiven Widerstand zu leisten und gar die ganze Regierung in die Hand zu nehmen, so müssen sie nicht bloß beschließend, sondern in hervorragendem Maße zugleich verwaltend tätig sein. In der konstitutionellen Verfassung hat ja freilich der Gedanke der Teilung der Gewalten auch nicht vollkommen verwirklicht werden können; ein modernes Parlament ist ohne Verwaltungstätigkeit ebenfalls nicht denkbar. Indessen in dem Geschäftsbereich der alten Landstände nimmt die Verwaltung doch einen viel umfassenderen Raum ein. Vor allem ist hier die ständische Steuerverwaltung zu nennen. Mit ihren bedeutenden Fonds, ihren verhältnismäßig zahlreichen Ämtern, die formell meistens als Ehrenstellen galten, aber keineswegs uneinträglich waren, griff sie tief in das Leben des Territoriums ein. Der wichtigen Landschaftssyndici haben wir bereits gedacht[4]).

---

[1]) Lacomblet, U.-B. f. d. Gesch. des Niederrheins Bd. 4, S. 662 § 18 (Geldern).

[2]) LA. I, S. 96. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 9, S. 77 ff. W. Lang, Auswärt. Politik der württemberg. Stände: „Von und aus Schwaben", 2. Heft (1885), S. 1 ff.

[3]) LA. II, Nr. 492 u. 510.

[4]) S. oben S. 117. Über den Syndikus und die anderen in wirklichem Beamtenverhältnis sich befindenden Angestellten der Stände s. Moser S. 802 ff.; über ihre Besoldung auch S. 865 ff.

Der hiermit beschriebene Umfang der ständischen Verwaltung ist gewissermaßen der verfassungsmäßige. Die Stände griffen aber öfters darüber hinaus: der Ständestaat suchte auf dem Gebiet des landesherrlichen Staates Eroberungen zu machen. Jeder neue Erwerb dieser Art brachte natürlich eine Erweiterung der Verwaltungstätigkeit der Stände. Besondere Beachtung verdient hier ihr häufiger, mehrmals mit Erfolg gekrönter Versuch, dem Landesherrn einen ständischen Beirat[1]) zu setzen und so auf das bis dahin von ihm ausschließlich verwaltete Gebiet Einfluß zu gewinnen.

Die Trennung des Territorialstaates in zwei gesonderte Gebiete ist, wie wir vorhin (S. 130) bemerkten, keine vollkommene; er wird nicht ganz von dem System ausgefüllt, das ihn im allgemeinen beherrscht[2]). Dennoch können wir uns nicht dem Eindruck entziehen, daß diese Verfassung in Anbetracht dessen, daß sie allmählich, wie es scheint, ohne Beeinflussung durch eine allgemeine Theorie, entstanden ist, verhältnismäßig viel Konsequenz zeigt. Die wichtigsten Einrichtungen lassen sich mit Leichtigkeit aus dem gleichen Prinzip herleiten. Die Konsequenz dieser Verfassung wird daher stammen, daß die von beiden Parteien erhobenen Ansprüche unausgeglichen blieben. Darin liegt wohl der tiefste Grund jenes staatsrechtlichen Dualismus. —

Von den beiden Mächten, die in den alten Territorien nebeneinander standen, konnte jede auf dem Wege der Überwältigung der andern den Dualismus beseitigen und durch die Einheit ersetzen. Dieses Werk haben die Stände nicht vollbracht. Nur von denen der Niederlande ließe es sich etwa behaupten, und auch für sie gilt es nur teilweise. Im übrigen aber ist es durchaus die landes-

[1]) Vgl. oben S. 103 Anm. 4. Jahrbuch des Düsseld. Geschichtsv. Bd. 9, S. 77 Anm. 4. Im Bistum Münster wird 1368 ein ständischer Rat eingesetzt. Kindlinger, Münster. Beiträge Bd. 1, 2, S. 30. Werunsky S. 177 (als Landesverweser Stände eingesetzt). Manchmal haben die Stände sogar die Ernennung von Universitätsprofessoren zu beeinflussen gesucht: Töppen, Der lange Königsberger Landtag S. 463. Kosers Forschungen 1, S. 188.

[2]) Um eine Abweichung zu nennen, so war es, wie wir gesehen, Regel, daß Steuern, die die Landstände bewilligten, auch von ihnen verwaltet wurden. Aber mitunter bringt der Landesherr die Verwaltung doch in größerem oder geringerem Umfang in seine Hand. S. landständ. Verf. III, 2, S. 136. Außerdem läßt es sich nicht in die sonst vorhandenen logischen Kategorien einreihen, daß bei der Erhebung landständischer Steuern vielfach, wenigstens in den unteren Instanzen, landesherrliche Beamte mitwirken.

herrliche Gewalt, die das Territorium zu einem einheitlichen Staate umgebildet hat. Sie hat dem Ständestaate die Selbständigkeit genommen und damit die einheitliche Staatspersönlichkeit hergestellt. Während die alten Landesherren zwischen ihrem Wohl und dem des Landes unterschieden, konnte jetzt der Herrscher erklären: „des Landes Interesse ist das Interesse des Königs“[1]).

Der Kampf gegen die Selbständigkeit des Ständestaates ist hauptsächlich auf dem Gebiete des Steuerwesens ausgefochten worden, auf dem ja auch der Dualismus seinen prägnantesten Ausdruck gefunden hatte. Die Landesherren verlangten zunächst statt der außerordentlichen, einmaligen, für einen bestimmten Zweck bewilligten Steuer eine mindestens auf mehrere Jahre und ohne Rücksicht auf einen einzelnen Verwendungszweck eingeräumte[2]).

---

[1]) Friedrich d. Gr. — Die Theorien der juristischen Literatur sind in der Zeit der kräftigen landständischen Verfassung keineswegs ein einfacher Ausruck der tatsächlich vorhandenen politischen Verhältnisse. Die literarische Bewegung einer Nation ist, wie jede geschichtliche Bildung, in ihren Ursachen sehr komplexer Natur. Sie hängt u. a. von fremden Literaturen, von einer starken Tradition, von dem Einfluß selbständiger Persönlichkeiten ab. In der juristischen Literatur jener Zeit sind z. B. die Reminiszenzen an das mittelalterliche Universalreich einerseits und die römisch-rechtliche Doktrin anderseits sehr maßgebend. Von einer unbeeinflußten Rekonstruktion des geltenden Territorialstaatsrechts ist sie weit entfernt. Viele lassen, im Gegensatz zu den tatsächlichen Verhältnissen, den Staat in der Herrscherpersönlichkeit aufgehen. Immerhin aber treten die dem Territorialstaatsrecht zugrunde liegenden Anschauungen teilweise doch auch in der Literatur hervor. So hat Althusius den Gedanken des dualistischen Staatsrechts. Ad. Dock, Der Souveränitätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich d. Gr. (Straßburg 1897), S. 136. Vgl. Wolzendorff a. a. O. Nach Dock ist der Erste, der den Gedanken der Staatspersönlichkeit und demgemäß der Staatssouveränität zu erfassen gewußt hat, Friedrich d. Gr. gewesen. Vgl. dazu die Bemerkungen von Hintze, Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte Bd. 12, S. 297.

[2]) Wie schon oben S. 65 Anm. 1 bemerkt ist, kommen Bewilligungen auf längere Zeit bereits seit dem Ausgang des Mittelalters hier und da vor. Vgl. noch Töppen, Ständ. Verf. in Preußen S. 309 f.; LA. I, S. 252ff.; Stälin Bd. 4, S. 106. Meistens handelt es sich dabei um indirekte Steuern. Einen Erfolg des Landesherrn wird man in solchen Bewilligungen in der Regel zu sehen haben. Allein es ist auch die besondere Situation, unter der die Stände sich zu dem Zugeständnis verstehen, zu berücksichtigen: ein drohender Krieg z. B. machte sie bereitwillig, ohne daß sie von ihrer Selbständigkeit etwas einzubüßen glaubten. Unter Umständen bedeutet die Bewilligung auf längere Zeit geradezu eine Befestigung des ständischen Einflusses (z. B. beim märkischen Kreditwerk). Und so hat man sich

Dann gingen sie zu der Forderung einer ordentlichen und von Bewilligung unabhängigen Abgabe über. Zugleich wünschten sie den Ständen die Steuerverwaltung zu entreißen. Hier spitzt sich der Gegensatz zu einem Kampf der landesherrlichen gegen die Landeskasse zu. Erreicht haben die Landesherren ihr Ziel in verschiedenem Grade, vollkommen während der Reichszeit nur selten. Oft haben sie für alte Steuern die Weiterführung der ständischen Verwaltung zugelassen und sich mit dem Rechte der Kontrolle begnügt, dafür aber die neu begründeten, die alten weit in Schatten stellenden Steuern direkt in eigene Verwaltung genommen. In den Territorien, in denen die Landtagsverfassung lebenskräftig blieb, erhielt sich auch das dualistische Kassenwesen in alter Stärke.

Das 19. Jahrhundert hat noch manchen namhaften Rest des alten Dualismus gesehen. Selbst in einem so absolutistischen Staate wie Preußen ist das „ständische Kreditwerk" der Mark Brandenburg erst im Jahre 1820 aufgehoben worden. In demjenigen Territorium, das kürzlich noch die Grundlagen der alten Landtagsverfassung bewahrte, war auch das dualistische Kassenwesen bei Bestand und gab dem Historiker erwünschte Gelegenheit, in der

---

überhaupt davor zu hüten, auf Grund jener Daten schon von einem Rückgang des Ständewesens zu sprechen. Es ist noch nichts Dauerndes, nur etwas Einmaliges. Ein wichtiges Faktum aus dem Sinken des ständischen Einflusses stellt dagegen die bayerische Steuerinstruktion von 1594 dar, welche für 12 Jahre 8 gemeine, durchgehende Landsteuern ausschreibt. Hoffmann, Steuern in Bayern S. 71. Vgl. ferner Luschin S. 415: „Kaiser Maximilian I. hatte auf dem Innsbrucker Ausschußtage eine Geldhilfe auf vier Jahre hinaus erhalten und Ähnliches strebte auch Kaiser Ferdinand I. an, der jedoch nicht einmal Bewilligungen auf zwei Jahre bleibend durchsetzen konnte. . . . Unter Leopold I. und Karl VI. kam der Abschluß von Rezessen mit längerer Dauer auf." — In dem Kampf gegen das ständische Steuerbewilligungsrecht erfreuten sich die Landesherren bis zu einem gewissen Grade der Unterstützung durch die Reichsgesetzgebung. Siehe darüber, insbesondere über den jüngsten Reichsabschied von 1654 und das Reichsgutachten von 1670, R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.), S. 834 f. (§ 78); Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 428 ff.; Lohmann, Das Reichsgesetz von 1654 über die Steuerpflichtigkeit der Landstände (Bonner Dissertation von 1893); Adolf Schultz, Die Beziehungen des großen Kurfürsten zum Kaiser von der Wahl Leopolds I. bis zum Jahre 1673 (Kieler Dissertation von 1896), S. 66 ff. Vgl. auch LA. I, S. 148 Anm. 265 und S. 379. Aus den Jahren 1566 und 1580 liegen kaiserliche Anerkennungen des ständischen Steuerbewilligungsrechtes vor. Landständ. Verf. III, 2, S. 166 Anm. 29.

Gegenwart den Geist der Vergangenheit kennenzulernen: in Mecklenburg war neben das „landesherrliche" und das „Landesvermögen" der moderne „Fiskus" nur hinzugetreten, hatte sie keineswegs absorbiert[1]).

VII.

Indem wir den Dualismus des älteren Territorialstaatsrechtes beschrieben, haben wir uns der Hauptsache nach schon über die Kompetenz des Landtags[2]) geäußert. Indessen bleibt doch noch einiges nachzuholen.

Wir haben vorhin der Kämpfe zwischen dem landesherrlichen und dem Ständestaat gedacht. Dieses beständige Ringen verschiebt immer von neuem die Grenzen der beiderseitigen Kompetenz. Man kann für einige Jahrhunderte von einem annähernd festen Bestand von Rechten der Landesherren wie der Stände sprechen. Allein dazwischen liegt ein weites Gebiet, das, je nach den augenblicklichen Machtverhältnissen, bald mehr von diesen, bald mehr von jenen okkupiert ist[3]).

Kompetenzstreitigkeiten und auch Verschiebungen des verfassungsmäßigen Anteils an der Regierung sind nun zwar so ziemlich allen Staatsformen bekannt. In dem älteren Territorialstaat aber wurden sie durch einen besonderen Umstand nicht unerheblich vermehrt, nämlich durch das Fehlen einer kodifizierten Verfassung. Die Stände besaßen in stattlicher Anzahl Verbriefungen ihrer Rechte.

---

[1]) Vgl. die in dieser Hinsicht (im übrigen vgl. oben S. 123 Anm. 3) sehr lehrreiche Schrift von Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin (Rostock 1877).

[2]) Allgemeine Beschreibungen der Kompetenz findet man u. a. bei Töppen, Ständeakten Bd. 1, S. 12 ff.; LA. I, S. 72 ff.; Werunsky S. 190 ff. Letzterer irrt übrigens, wenn er S. 192 den landesherrlichen Ehezwang als Ausfluß des Rechtes über Unfreie ansieht. Derselbe ist vom Landesherrn als solchem begründet worden. S. 1. Aufl. S. 66 Anm. 2. Ohr, Württb. LA. I, S. 49 Anm. 2. Tezner S. 29 schlägt die Rechte der Stände viel zu gering an, was darin seinen Grund hat, daß er den staatsrechtlichen Dualismus zwischen Landesherrschaft und Landständen nicht genügend berücksichtigt. Vgl. gegen ihn Rachfahl, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1899, S. 1117. Über die romanistische Theorie als Bundesgenossin der Landesherren im Kampfe gegen die Stände s. Mejer, Einl. in das deutsche Staatsrecht (2. Aufl.), S. 68 f.; Gierke S. 812 ff. Eine wie große Rolle die Stände in der allgemeinen Politik im 15. Jahrhundert spielen, ersieht man gut aus E. Brandenburg, König Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, z. B. S. 43.

[3]) Luschin, Reichsgeschichte S. 183.

Indessen in den Privilegien und Abschieden wurde doch nur das aufgezeichnet, was zufällig Gegenstand einer Auseindersetzung zwischen dem Landesherrn und ihnen geworden war. Zur Stütze anderweitiger Rechte konnten sie neben ihrer momentanen Machtstellung nur die Berufung auf das „Herkommen" verwerten. Gewiß gibt es auch in modernen Verfassungsurkunden Sätze, deren Interpretation in erster Linie durch das augenblickliche Machtverhältnis bedingt ist. Man darf deshalb den Unterschied zwischen den bruchstückartigen Privilegien der Stände und dem kodifizierten Recht eines modernen Parlamentes nicht übertreiben[1]). Immerhin aber erleichterte die unvollständige Aufzeichnung die Verschiebungen der Kompetenzen.

Die Unsicherheit der Grenzen der Verfassung wurde noch durch einen eigentümlichen Zug vermehrt, der auf allen Gebieten der deutschen Vergangenheit eigen ist. So heftig Stände und Landesherr miteinander streiten, so werden wir doch oft durch Kundgebungen großen gegenseitigen Vertrauens plötzlich überrascht. Es kommt vor, daß die Stände freiwillig dem Landesherrn oder seinen Räten die Entschließung über eine Angelegenheit überlassen[2]). Dieser patriarchalische Charakter der Verhältnisse verwischte leicht wieder, was nach harten Kämpfen errungen war.

Ein Hindernis, welches weniger die Kompetenzabgrenzung selbst betrifft als vielmehr unserer Erkenntnis derselben im Wege steht, liegt darin, daß die Landesherren oft auf ihre Abhängigkeit von den Ständen hinweisen, um etwas Unbequemes von sich abzulehnen. Namentlich der Reichsgewalt, jedoch auch andern Mächten gegenüber ist dieser Vorwand gern gebraucht worden[3]).

Nach solchen Einschränkungen können wir die Kompetenz der Stände im allgemeinen dahin bestimmen, daß in der Zeit ihrer Blüte alle wichtigeren Angelegenheiten vor ihr Forum gehörten. In dieser Weise werden ihre Berechtigungen auch in den Quellen beschrieben[4]).

---

[1]) Dies tut Tezner a. a. O., gegen den sich mit Recht Rachfahl, Jahrb. f. Gesetzgebung 1899, S. 1116 f. wendet.

[2]) Stälin Bd. 4, S. 726.

[3]) Riezler Bd. 3, S. 660 u. 662 Anm. 2. A. v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte Bd. 2, Nr. 1555: der Hz. von Jülich schiebt (im Jahre 1552), als der Kaiser ihn mit in den Krieg ziehen will, seine Landstände vor. Vgl. oben S. 66 Anm. 2.

[4]) L. v. Ranke, Zwölf Bücher Preuß. Gesch. Bd. 1, S. 162 Anm. 1. LA. I, S. 72; II, S. 479 § 2.

Den Anteil der Stände an der Einsetzung des Herrschers, auf dem Gebiete des Steuer- und Kriegswesens und ihre Stellung im diplomatischen Verkehr hat uns schon die Darstellung des dualistischen Staatsrechts gezeigt. Auch von ihren Berechtigungen in der Verwaltung haben wir bereits gesprochen, soweit sie mit dem Dualismus zusammenhängen. Das Vordringen des Ständestaates gegenüber dem landesherrlichen über die Grenzen hinaus, die sich cum grano salis als die natürlichen bezeichnen lassen, hat dem Landtag eine wesentliche Vermehrung seiner verwaltenden Tätigkeit nicht gebracht. Denn abgesehen von der erwähnten Einsetzung eines ständischen Rates, die öfters vorkommt, begnügten die Stände sich regelmäßig, die Anerkennung einiger allgemeiner Grundsätze für die Verwaltung des landesherrlichen Staates durchzusetzen. Es sind namentlich zwei, die hier in Betracht kommen. Einmal verpflichten die Stände den Landesherrn, keine Domänenveräußerung ohne ihre Zustimmung vorzunehmen. Die Formel ist meistens so gefaßt, daß sie die Veräußerung sowohl von Grundbesitz wie von Staatsgebiet untersagt. Daß Verfügungen über das letztere an die ständische Genehmigung gebunden waren, verstand sich bei dem vorhandenen Dualismus von selbst. Aber auch einfache Domänen sollte der Landesherr nicht ohne den Landtag veräußern[1]). Sodann mußte die Regierung versprechen, alle wichtigeren Ämter des Landes nur mit Eingeborenen zu besetzen[2]), und zwar die meisten der höheren mit Mitgliedern des eingeborenen Adels[3]).

Was weiterhin über die Kompetenzen der Stände zu sagen wäre — über ihren Anteil an der Ordnung der Verhältnisse der landesherrlichen Familie, die gelegentlich beanspruchte oder vom Landesherrn gewährte Vormundschaft bzw. Regentschaft[4]), die Mitwirkung bei dem Abschluß von Bündnissen und die Zustimmung bei kriegerischen Unternehmungen —, das hängt mit den schon erörterten Gesichtspunkten zusammen. Hervorheben wollen wir

---

[1]) Über die Motive, die die Stände hierbei leiteten, s. LA. I, S. 94; Landst. Verf. II, S. 69.

[2]) LA. I, S. 133 ff. Zur Vorgeschichte des Eingeborenenrechts vgl. H. Z. 59, S. 226; Waitz, Verfgesch. 8, S. 344.

[3]) Wie viele von den Ämtern dazu gerechnet werden sollten, das war streitig. Vgl. LA. a. a. O.; Rockinger-v. Lerchenfeld, Einl. S. 201.

[4]) LA. I, S. 72 ff.; R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 607 Anm. 112; Werunsky S. 178; Stölzel, Brandenb.-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 1, S. 78 f.

noch, daß die Stände wohl in allen Territorien auch als Gericht fungieren, im Mittelalter häufiger als in der neueren Zeit. Ihre Gerichtsbarkeit ist schwer in einer Formel zu beschreiben. Ganz gewöhnlich sind die Stände, oft die Ritterschaft allein, als Vergleichsinstanz oder als gekorene Schiedsrichter — in dieser Eigenschaft besonders in Streitigkeiten des Landesherrn — tätig. Von ordentlicher Rechtsprechung wird mehrmals erwähnt, daß die Stände (speziell die Ritterschaft) das Forum für Fälle des Landfriedensbruchs ritterbürtiger Personen bildeten. Anderswo hören wir, daß bei Klagen der Untertanen gegen den Landesherrn das ordentliche Obergericht mit Zuziehung etlicher von der Landschaft entscheidet[1]).

Im übrigen wiederholen wir, daß die Kompetenz der Stände in ihrer Ausdehnung vielfach der festen Anerkennung ermangelte, aber doch auf alle wichtigeren Angelegenheiten, wenngleich nicht in strenger Konsequenz, sich erstreckte. Der Weg, auf dem sie auf den Landtagen für die Erweiterung ihrer Rechte sorgten und für die Beobachtung ihrer Privilegien eintraten, war die Form der „Beschwerden". Ihre Befugnis, die Huldigung ev. zu untersagen, das Steuerbewilligungsrecht und andere Situationen, in denen sie die Gebenden sein konnten, verliehen ihnen mächtige Mittel, den Landesherrn zur Nachgiebigkeit zu stimmen.

VIII.

Bei der Unmöglichkeit, eine scharfe juristische Rekonstruktion der Kompetenzen vorzunehmen, ist es von größerem Interesse und für den Historiker ohnehin anziehender, nach der Tätigkeit der Stände statt nach ihren Rechten zu fragen. Ein Überblick über ihre Taten wird uns zugleich eine Anschauung von der Bedeutung

[1]) Landfriedensbruch: H. Z. 88, S. 234 Anm. 1; LA. I, S. 124 ff. u. 789; Landständ. Verf. III, 2, S. 335 (oben); v. Wretschko, Marschallamt S. 152 Anm. 304; Riezler, S.-B. der Münchner Akademie, Jahrg. 1890, 2. Bd., S. 435 ff.; Preußische Jahrbücher Bd. 73 (1893), S. 161 ff.; Edg. Loening, Verwaltungsarchiv Bd. 2, S. 231 u. 238 f. Redlich, Privaturkunden S. 199: Böhmische Landtafel (Landtag Landgericht). In der Mark Brandenburg entschieden unter Albrecht Achilles mehrmals, wie es wenigstens die herkömmliche Auffassung ist, ständische Gerichte in seinen Streitigkeiten mit den Städten über Steuerforderungen. Priebatsch, Polit. Korr. des Kurfürsten Albrecht Achilles Bd. 1, Einl. S. 11 Anm. 2 will sie als eigentliche Landtagsgerichte nicht gelten lassen. Mitwirkung der Stände in der Rechtspflege: Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg S. 40 ff.

geben, die sie im allgemeinen für die Förderung der Entwicklung des deutschen Volkes haben.

In der Zeit der Einführung moderner konstitutioneller Verfassungen sind die Stände teils scharf getadelt, teils sympathisch beurteilt worden. Man tadelte sie, weil man in ihnen den Gegensatz gegen das empfand, was man erstrebte. Ein Teil derjenigen, die dem konstitutionellen Ideal anhingen, stand aber doch auch dem alten Landtag freundlich gegenüber, weil dieser gleichfalls einen Gegensatz zu dem in der Gegenwart zu überwindenden Absolutismus bildete. Vollends fanden die Stände Sympathien bei denen, die der zu erstrebenden Verfassung die Grundlagen der alten Landesverfassung geben wollten. Im Auslande wird noch heute[1]) teilweise die ständische Verfassung auf eine Linie mit allen dem Absolutismus entgegengesetzten Staatsformen gestellt. In der Wissenschaft[2]) der mittleren Jahrzehnte unseres Jahrhunderts wurde die alte Landtagsverfassung überwiegend ungünstig beurteilt. J. G. Droysen hat, indem er die moralische Berechtigung der brandenburgisch-preußischen Herrscher zu dem Kampfe gegen die Landtage ihrer Territorien darlegte, die altständische „Libertät" in ihrem Gegensatze gegen die moderne staatsbürgerliche Freiheit geschildert. Und so haben auch zahlreiche andere deutsche Historiker auseinandergesetzt, daß die alten Stände nur einen „Komplex von erworbenen Rechten einzelner Stände und Korporationen", nicht aber die Freiheit als „ein angeborenes menschliches Recht", wie sie seit den amerikanischen Freiheitskämpfen verlangt wurde, im Sinne gehabt haben[3]). In ganz neuer Zeit aber hat die sachlich unbeteiligte wissenschaftliche Geschichtschreibung, deren Vertretern die Notwendigkeit des Gegensatzes gegen das einst Bestehende oder Drohende praktisch schon fern liegt, die Bedeutung der alten Landstände mitunter sehr hoch gestellt. So sagt Riezler (Gesch. Bayerns Bd. 3, S. 661 u. 664 f.): „Die Gesetzgebung dieser Epoche erfolgte unter Mitwirkung der Landschaft und ist zum größten Teil durch

[1]) Vgl. Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. 1, S. 411 Anm. 1 über die Schrift des Amerikaners Tuttle, Hist. of Prussia (1884). DLZ. 1900, Sp. 1387.

[2]) Mülverstedt S. 46 spricht von „oftmaligen von Parteilichkeit und Adelshaß diktierten Angriffen" und zitiert dabei Stenzel, Geschichte des preuß. Staates Bd. 1, S. 259 f. Diesem aber könnte man höchstens den Vorwurf machen, daß er etwas zu sehr generalisiert.

[3]) Vgl. z. B. Gervinus, Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts (4. Aufl.), S. 81.

deren Beschwerden über öffentliche Übelstände hervorgerufen. Die bayerische Landschaft hat sich durch ihre großartige Wirksamkeit im 15. Jahrhundert ein ehrendes Denkmal gesetzt. Gegen die patrimoniale Staatsauffassung, der Land und Leute nur als landesherrliches Hausgut erschienen, bildete sie ein wohltätiges Gegengewicht, und nicht selten vertrat sie mit politischer Einsicht den Staatsgedanken auch gegen den Landesherrn. Durch den mannhaften Freimut, mit dem die Stände besonders unter Georg dem Reichen fürstlicher Willkür sich entgegenwarfen, durch die pflichteifrige Entschiedenheit, mit der sie Gebrechen der Verwaltung und Rechtspflege geißelten, haben sie sich um das Vaterland wohl verdient gemacht, wiewohl anderseits nicht verkannt werden darf, daß die zwei mächtigsten Stände von eigennütziger Ausbeutung ihrer bevorrechteten Stellung sich nicht völlig frei erhielten."

Die Wahrheit braucht nicht in der Mitte der verschiedenen Ansichten zu liegen[1]).

Es wird zunächst einstimmiges Urteil darüber herrschen, daß die Stände um die Konsolidierung der Territorien namhafte Verdienste haben. Zweierlei Meinung kann freilich über die Frage bestehen, ob die Bildung der Territorien für die Entwicklung des deutschen Volkes förderlich gewesen ist. Jedenfalls war es, nachdem einmal die deutsche Geschichte eine entschiedene Wendung zur Bildung von Territorien genommen hatte, erforderlich, daß diese neuen Schöpfungen in wirklich staatlichem Sinne weitergeleitet wurden. Und darum haben sich die Stände in vielfacher Hinsicht verdient gemacht. Man wird auch, von diesem Standpunkte aus, die Haltung der Ritterschaften mit Sympathie begrüßen, die sich damit begnügten, im Territorium eine Landtagskurie zu bilden und an dessen Ausbau weiterzuarbeiten, und anderseits gegen diejenigen Partei nehmen, die die Reichsfreiheit höher schätzten und dann als Häupter politischer Zwerggebilde den Besitz der Rechte in einem größeren Gemeinwesen und die Unterordnung unter dessen Pflichten und Lasten ablehnten. In Südwestdeutschland, wo sich die Ritterschaft so oft reichsfrei macht, nehmen wir demgemäß eine unvollständige Bildung der Territorien wahr[2]).

---

[1]) Zur Würdigung der Bedeutung der Landstände vgl. GGA. 1901, S. 368 (zu E. v. Meier, Hannover); M. Rümelin, D. Tübinger Vertrag, Schmollers Jahrbuch 1915, S. 1 ff.; Hashagen, Westd. Ztschr. 1909, S. 26 ff.; Goldschmidt, ebenda 1911, S. 101 ff.; Haß S. 134.

[2]) GGA. 1901, S. 368.

Um die Konsolidierung der Territorien haben sich nun die Stände vor allem durch ihren lebhaften und nachhaltigen Widerstand gegen Veräußerungen und Teilungen[1]) verdient gemacht. Die Vorstellung, daß die Grafschaft, das Territorium ein staatlicher Amtsbezirk sei, war seit dem 13. Jahrhundert in den Kreisen der Landesherren fast ganz verschwunden. Das Territorium, dessen Wesen doch in der Ausübung von Hoheitsrechten lag, wurde wie ein privater Besitz behandelt und demgemäß auch Zersplitterungen unterworfen. Dagegen erhob sich eine doppelte Reaktion. Einmal wirkte in den landesherrlichen Familien der Gesichtspunkt des splendor familiae den Teilungen entgegen. Durch Hausgesetze und königliche, aber von den Landesherren selbst veranlaßte Privilegien wurde in einer steigenden Zahl von Territorien der Grundsatz der Unteilbarkeit zur Anerkennung gebracht. Hiermit traf eine Bewegung aus dem Innern der Landschaften zusammen: die Stände setzten sich ebenfalls den Veräußerungen und Teilungen entgegen; sie gingen, wie wir gesehen (S. 140), auch dazu über, die Domänenveräußerungen zu verhindern. Den größern Erfolg haben wohl die von den landesherrlichen Familien ausgehenden Bestrebungen gehabt. Aber auch die Bemühungen der Stände dürfen wir keineswegs in ihren Wirkungen unterschätzen. Sie sind schon deshalb bedeutungsvoll, weil es die Interessen eines Gemeinwesens sind, die in ihnen ihren Ausdruck finden. Die Stände haben ferner Vergrößerungen des Territoriums mit anerkennenswertem Eifer gefördert und Mittel für neue Erwerbungen der Regierung zur Verfügung gestellt. Selbstsüchtige Ansichten haben ihnen dabei wohl nicht ferngelegen. Allein schwerlich ist ihre Mitwirkung nur aus einer solchen Tendenz zu erklären, und überdies konnte die Verwirklichung jener Absichten doch dem großen Ganzen zustatten kommen.

---

[1]) Vgl. LA. I, S. 95 ff. Der Übergang des ganzen Territoriums nach Aussterben einer Dynastie an eine neue konnte nach der Landtagsverfassung ebenfalls nur unter Mitwirkung der Stände vor sich gehen. Hier lag freilich ein Widerspruch zwischen Landesrecht und Reichsrecht vor. Dieses kannte eine Genehmigung durch den Landtag nicht. Mitunter hat der König einem Territorium wider den Willen der Stände einen Landesherrn aufgenötigt, manchmal freilich auch ihrem Widerspruch gegenüber weichen müssen. Wir haben oft das Gefühl, daß die Stände die bessere, d. h. für das betreffende Territorium geeignetere Wahl treffen, was namentlich daran liegt, daß die Reichsgewalt in der Zeit der Blütezeit der Landtagsverfassung sich meistens von zufälligen Gesichtspunkten, vielfach nur von den Interessen königlicher Hauspolitik leiten ließ.

Es mag hier angemerkt werden, daß Haller, dem die Gegner der alten Verfassung so oft eine zutreffende Schilderung derselben zuerkannt haben, die Veräußerlichkeit von Territorialteilen lehrt, während die Landstände sie tatsächlich bestritten. Wenn sich in deren Tätigkeit ein in der Zeit wahrzunehmender Fortschritt gewiß bekundet, so sind sie doch schon von Anfang an antihallerisch gewesen. Für keinen Zeitabschnitt paßt das von Haller entworfene Bild auf sie[1]).

Der staatliche Gedanke, den die Stände durch den Widerspruch gegen die Zersplitterung des Territoriums und durch die öfters bekundete Geneigtheit, an seiner Vergrößerung mitzuarbeiten, vertreten, findet nun freilich seine Grenze in dem geschilderten (S. 101) Mißtrauen der unter einem Herrn vereinigten Länder gegeneinander. In dieser Hinsicht sind die Stände keine Stützen, sondern entschiedene Gegner größerer staatlicher Bildungen, wie sie nur durch Verschmelzung einer Mehrzahl von Landschaften erreicht werden konnten, gewesen. Das Symbol und der vornehmste Inhalt dieser Gegnerschaft liegt in der Forderung des Indigenatsrechts (S. 140). Der Einwohner von Cleve sollte nicht in Brandenburg, der Brandenburger nicht in Preußen und umgekehrt ein Amt erhalten dürfen; aber auch dem Einwohner von Berg war die Verwaltung eines Amtes in Jülich versagt. Unter allen deutschen Landschaften waren wohl nur Schleswig und Holstein so „ungedeelt", daß sie gegeneinander das Eingeborenenrecht nicht geltend machten[2]). Dieses Privilegium wurde zudem vorzugsweise[3]) als ein adliges Vorrecht angesehen, indem man fast noch mehr als die Zugehörigkeit zum Territorium die zum Adel desselben als notwendige Voraussetzung für die Bekleidung wichtiger Landesämter betonte. Die Begründung, die man gemeinhin dem Indigenatsrecht gab, war der Hinweis darauf, daß nur Eingeborene der Landesgebräuche kundig sein könnten. Damit wird uns jedoch nicht das eigentlich treibende Motiv für die Verteidigung jenes Rechtes angegeben.

---

[1]) Vgl. m. „ma. Staat" I, S. 26. Zum Widerstand der Stände gegen Veräußerung von Territorialstücken s. auch Leo, Universalgesch. II, S. 330; Goldschmidt a. a. O. Besonders interessant ist die wirklich staatliche Tätigkeit der Stände in dem Widerstand gegen Territorialteilungen in Schleswig-Holstein. Volquardsen, Schleswig-Holstein S. 7 f.

[2]) Waitz, Schleswig-Holstein Bd. 1, S. 407. In Cleve-Mark nur bedingte Einheit: Hötzsch, Stände von Cleve u. Mark S. 47.

[3]) Gültigkeit des Indigenatsrechts auch für den civicus ordo: Beysig-Spahn, Preuß. Stände S. 850 Anm. 2. LA. II, S. 277 § 5.

Es läßt sich nur erkennen, wenn man sich erinnert, daß im Mittelalter das Amt in erster Linie als ein finanziell ergiebiges Institut angesehen wurde. Einen deutlichen Fingerzeig erhalten wir bereits, wenn einmal ein Landtag[1]) als Zweck des Eingeborenenrechtes hinstellt: damit die Untertanen sich desto besser dem Landesherrn und der Landschaft zu gutem in Rüstung halten könnten. Andere Quellen lassen keinen Zweifel, daß der Wunsch, ertragreiche Ämter zu erlangen, in den Entschließungen der Stände eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat[2]). Wir haben es hier mit einem der wichtigsten Motive der ständischen Politik zu tun. Wir dürfen bei der Erklärung der Haltung des Landtags in vielen Beziehungen der auswärtigen und der inneren Politik die Frage, ob nicht die Aussicht auf Erwerb oder die Furcht vor Verlust von Ämtern die Entscheidung bestimme, fast als heuristisches Prinzip anwenden. In dieser Richtung vornehmlich liegt nun auch offenbar der Wert, den das Eingeborenenrecht für die Stände besaß. Die Anstellung von Fremden, die der Landesherr oft bevorzugte[3]), war ihnen in erster Linie deshalb verhaßt, weil sie sie der Landesämter beraubte. Oft wird bei ihrem Widerstand die gute Sache auf ihrer Seite gewesen sein. Wir dürfen die durch jene Bestrebungen geschaffenen Gegensätze nicht durchweg aus dem Gesichtswinkel betrachten, den uns die Erinnerung an die unionistische Politik der größeren Staaten in der späteren Zeit gibt. Häufig genug war es nichts weiter als ein Streit um die

---

[1]) S. LA. II, S. 277 § 5.

[2]) S. 1. Aufl. S. 157 und die vorhin S. 140 Anm. 2 angeführte Literatur. LA. II, S. 277 § 5. Vgl. auch L. v. Ranke, Preuß. Gesch. Bd. 1, S. 235: betreffs der Absichten Polens auf Preußen sagen die Brandenburger: auf den König komme es nicht so sehr an als auf die Magnaten; denen aber würde jeder Vorwand willkommen sein, um Preußen einzunehmen und in Starosteien zu zerteilen. Boyen äußert sich in seinen Erinnerungen Bd. 1, S. 40 dahin: der höhere polnische Adel sei für die Revolution gewesen, weil die Fremdherrschaft ihm die Ämter des Woiwoden und Starosten geraubt hatte, er auch sonst seitdem keinen Anteil mehr an den Regierungsgeschäften besaß.

[3]) Vgl. die Literatur in der vorigen Anm.; Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2, S. 50 Anm. 13; S. Adler, Zentralorganisation der Verwaltung unter Maximilian I., S. 308. Unter den Gründen, aus denen die Landesherren das Eingeborenenrecht ignorieren, wird in der neueren Literatur mitunter zu einseitig die Bevorzugung römisch-rechtlich gebildeter Juristen aus politischem Gesichtspunkt hervorgehoben. — Wie ein Auswärtiger Führer einer landständischen Bewegung wird (der Bayer Eizinger in Österreich): Loserth, Allg. Gesch. S. 649.

Macht, wenn ein neuer Landesherr, der mit mehr oder weniger Recht das Territorium in Besitz nahm, aus den Landesämtern die Eingeborenen zu verdrängen und ergebene Diener aus seiner Heimat in dieselben zu bringen suchte. Überwiegend freilich sind die sachlichen Gründe in dem Streit um das Eingeborenenrecht auf seiten der Landesherren vorhanden gewesen.

Einen staatlichen Gedanken vergegenwärtigt uns sodann wieder das Bemühen der Stände, kriegerische Verwicklungen des Landesherrn zu verhindern. Die Fürsten des Mittelalters widmeten sich kriegerischen Unternehmungen mit Feuereifer. Man versteht ihr Auftreten nicht, wenn man nicht diese Leidenschaft bei ihnen voraussetzt. Innerhalb der Stände, wenigstens innerhalb der Ritterschaft, waren solche Neigungen ebenfalls sehr stark, teilweise noch stärker vertreten. Aber die Gesamtheit der Stände, unter denen das Gewicht der nicht ritterlichen Kurien die friedliche Richtung im allgemeinen verstärkte, war nicht so leicht zu gewinnen; schon deshalb nicht, weil die Wünsche von Landesherrn und Landtag häufig auseinanderfielen. So darf man denn sagen, daß der Hemmschuh, den die ständische Verfassung dem Landesherrn in jener Richtung anlegte, unleugbar vorteilhaft wirkte. Häufig haben die Stände freilich auch durch die Befürwortung einer lauen neutralen Politik, die sich in dem Kampf großer Mächte so oft als verhängnisvoll erweist, dem Land geschadet. Es ist ihnen mit Grund „die politische Lahmlegung des Staats nach außen" zum Vorwurf gemacht worden[1]).

In ähnlicher Weise werden wir die Stellung der Stände gegen die landesherrlichen Steuerforderungen beurteilen. In unsern Erinnerungen sind ihre Kämpfe im 17. Jahrhundert besonders lebhaft, als sie sich kurzsichtig den Aufgaben einer von höheren Gesichtspunkten geleiteten Politik versagten. Aber wer wollte bestreiten, daß die Untertanen vielen nutzlosen Gelderpressungen in den früheren Jahrhunderten ausgesetzt worden wären, wenn die Stände nicht eifrig ihr Steuerbewilligungsrecht gewahrt hätten. Allerdings sind — wir kommen darauf zurück — mit der Geschichte des Steuerbewilligungsrechts die meistens erfolgreichen Versuche der Stände untrennbar verbunden, namentlich sich selbst in der Besteuerung zu schonen. Indessen es läßt sich doch nicht behaupten, daß sie nur von der Erfüllung der Bedingung, daß ihre Vorrechte gewahrt

[1]) Rümelin a. a. O. S. 11. Schotte, Fürstentum und Stände S. 38.

und sie etwa noch mit neuen Privilegien ausgestattet würden, die Gewährung von Steuern abhängig gemacht hätten.

Auch andern unbilligen Forderungen der Regierungen[1]) und sonstigen Ungerechtigkeiten setzten sich die Stände entgegen. Man hatte in den Territorien oft mehr über die Beamten des Landesherrn als über ihn selbst zu klagen. Jene herrschten vielfach wie Satrapen. Wenn sie unbeliebt wurden, so lag das keineswegs bloß daran, daß sie etwa neue Forderungen des Landesherrn durchzuführen hatten. Sie bereicherten sich oft durch Plünderung der Amtseinsassen und übten auf die Rechtsprechung einen ungünstigen Einfluß aus. Gegen solches Unwesen wenden sich viele landständische Privilegien. Sehr häufig kehrt in ihnen der Satz wieder, der Landesherr solle jedem Recht und Schöffenurteil widerfahren lassen[2]). Er bildet gewissermaßen die Habeas-corpus-Akte der deutschen Territorien. Seine Spitze richtet sich zweifellos in erster Linie gegen ungerechte Beamte. Der Landesherr war selbstverständlich ebenfalls durch ihn gebunden. Allein er sah darin keinen scharfen Gegensatz gegen sein Tun. Er war vielmehr selbst darauf bedacht, die Beamten in die ihnen gezogenen Schranken zu weisen, und traf darum in seinen aus eigenem Antrieb erlassenen Verfügungen vielfach mit jenem Verlangen der Stände zusammen. Auf die Dauer hat er sogar weit mehr Eifer auf diesem Gebiet gezeigt als der Landtag.

Dasselbe Verhältnis betreffs des Anteils des Landesherrn und der Stände zeigt sich in der Fürsorge für Recht und Gericht im allgemeinen. Man darf an diese Fragen nicht mit dem Vorurteil herantreten, daß die so oft als Raubritter geschmähten Mitglieder der Ritterschaft bloß von wilder Fehdelust erfüllt gewesen wären. Die Korporation hat jedenfalls der Herstellung und Befestigung geordneter Zustände nicht widerstrebt, sondern sie vielfach aus eigenem Antriebe unterstützt[3]). Die Hauptarbeit hat freilich

---

[1]) Einige kleinliche, schikanöse Forderungen des Landesherrn, die übrigens von alters hergebracht, also wohl rechtsgültig waren, sind auf Veranlassung der Landstände abgeschafft worden, so der landesherrliche Heiratszwang. S. oben S. 138 Anm. 2; Riezler Bd. 3, S. 747. Vgl. auch Luschin, Österreich. Reichsgesch. S. 234 Anm. 7.

[2]) LA. I, S. 117.

[3]) Vgl. z. B. über den Kampf gegen das „Entschaken" LA. I, S. 141; Töppen, Ständeakten Bd. 1, S. 17. Schotte S. 52. Kalkoff, Wormser Reichstag S. 286.

wiederum der Landesherr hierbei getan. Die Stände haben sich sodann um die Erhaltung der Unabhängigkeit der Gerichte verdient gemacht[1]). Wenn ferner die Regierungen in der Gerichtsorganisation seit dem Ausgang des Mittelalters dem Hinübergreifen auswärtiger Gerichte über die territorialen Grenzen ein Ende machten, so haben sie darin die Stände ebenfalls als Bundesgenossen gehabt: die weitgreifende Kompetenz der Fehmgerichte[2]) wünschten beide beseitigt zu sehen.

In der Fortbildung des territorialen Rechts ist das wichtigste Ereignis die Rezeption des römischen Rechts[3]). Im großen und ganzen vollzieht sie sich so, daß die Regierungen sie befördern, während die Stände den heimischen Rechtsstoff zu bewahren suchen. Energischen Einspruch erheben sie aber kaum gegen das fremde Recht, oder sie zeigen sich wenigstens außerstande, den vom Landesherrn vorgelegten Entwürfen von Kodifikationen, die sich überwiegend auf das römische Recht stützen, eingehende und praktische Gegenvorschläge gegenüberzustellen. Sie beschränken sich in der Hauptsache darauf, allgemeine Wünsche auszusprechen, und diese oder jene Einzelheit hervorzuheben. Offenbar waren sie der schwierigen Aufgabe, die an sie herantrat, nicht gewachsen. Bei einer solchen Lage der Dinge überrascht es nicht, wenn die Regierungen manchmal das neue Recht einführen, ohne den Landtag überhaupt zu fragen.

Unsere vorhin gemachte Bemerkung, daß der Landtag für Recht und Gericht eingetreten sei, bedarf allerdings einer Einschränkung. In bezug auf das grundherrlich- bzw. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis haben die Stände vielfach Ziele verfolgt, die von dem uns vorschwebenden Ideal der Rechtsverfassung weitab liegen. Insbesondere in den ostdeutschen Territorien haben sie, sehr oft mit Erfolg, den Bauern den Rechtsweg, speziell den Zugang zum staatlichen Gericht, zu versperren gesucht. Dies führt uns auf die wirtschaftliche Gesetzgebung, soweit sie die alten Landtage beschäftigt hat.

Die Bestrebungen der Stände in den ostdeutschen Territorien, die Frondienste der abhängigen Bauern zu steigern, den Gesinde-

---

[1]) Vgl. oben S. 141. Hintze, Acta Boruss., Einleitende Darstellung der Behördenorganisation S. 45 ff. und S. 200 ff. (dazu Heymann, DLZ. 1902, Sp. 560).

[2]) LA. I, S. 120.

[3]) Vgl. meine „Rezeption des röm. Rechts" S. 34 ff. u. 81 ff.

zwangsdienst zu begründen oder zu verstärken, Bauerngüter zu legen[1]), stellen im wesentlichen eine Eigentümlichkeit jener ostdeutschen Landschaften dar, sind den westdeutschen fremd. Wenn man hiervon absieht, lassen sich die Auseinandersetzungen über wirtschaftliche Fragen auf den Landtagen in der Hauptsache als der Kampf um die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins (vgl. S. 96) zusammenfassen. Man stritt darüber, ob die Geistlichen, Bürger und Bauern Rittergüter, die Ritter Bauerngüter erwerben dürften, ob der Ritterschaft ein Retraktrecht für die Rittergüter zuzugestehen sei. Man verhandelte über das Maß der Zollfreiheit der Ritterschaft und ihre Freiheit von den Zwangmühlen. Der bedeutsamste Kampf war der um die städtischen Zwangs- und Bannrechte, um die Aufrechterhaltung der mittelalterlichen Beherrschung des platten Landes durch die Stadt. Seit dem Ende des Mittelalters steigert sich die Neigung der Landleute, auch ihrerseits Handwerke zu betreiben; die Weberei namentlich breitet sich auf dem Lande aus. Die Ritter ferner versuchen, den Städtern in dem Brauereigewerbe Konkurrenz zu machen. Dagegen wenden sich die Bürgerschaften. Sie behaupten, die Städte müßten öde und wüst werden, wenn das Brauen aus den Städten genommen und die Handwerke auf die Dörfer gezogen würden; sie verlangen, die Handwerke auf dem platten Lande sollten wieder in die Städte gebracht werden.

Am heftigsten stritt man hierüber im 16. Jahrhundert. Aus diesen Kämpfen ging eine Gesetzgebung hervor, welche, die Landstände selbst überdauernd, von dem Absolutismus in den wesentlichen Punkten festgehalten worden ist und bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts geherrscht hat. Sie ist das Produkt des Ringens der Stände untereinander und des ausgleichenden Eingreifens des Landesherrn. Es war freilich nicht ein festes Programm, auf Grund dessen er etwa eine Lösung des Problems unternahm. Er ließ sich in seinen Entscheidungen größtenteils durch den Wunsch bestimmen, es mit keiner Partei zu verderben, um alle für seine Steuerforderungen in günstiger Stimmung zu erhalten. Überwiegend stellte er sich auf die Seite der Städte, vorzugsweise wohl deshalb, weil das System der in den Städten erhobenen indirekten Steuern eng mit jenen Zwangs- und Bannrechten zusammenhing. Der Ritterschaft erkannte er eine beschränkte Braugerechtigkeit (für den

[1]) Vgl. 1. Aufl. S. 10.

eigenen Bedarf), ferner meistens den ausschließlichen Besitz von Rittergütern zu. Namentlich aber entschädigte er sie für die den Städten gemachten Zugeständnisse durch weitgehende Begünstigung in der direkten Steuer. Die Vorrechte, die so die beiden einflußreichen Stände errangen, verschafften sie sich auf Kosten der Bauern. Die Ritterschaft vertrat wohl deren Interessen gegen die städtischen Zwangs- und Bannrechte; aber wenn sie in ihren unmittelbaren Interessen mehr oder weniger befriedigt wurde, ließ sie in ihrem Eifer für die allgemeinen Interessen des platten Landes nach. Wenn die Städte die Bevorzugung der Rittergüter vor den bäuerlichen in der Besteuerung tadelten, geschah es vorzugsweise wohl aus politischer Taktik. In Württemberg mit seinem wesentlichen bürgerlichen Landtag halten die Städte die Herrschaft über das platte Land hartnäckig fest. Derjenige, der sich in diesen Streitigkeiten noch am meisten der Bauern annahm, war der Landesherr[1]).

Der Kampf um die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins ist übrigens nicht in allen Fällen auf dem Landtag ausgefochten worden. Die losen Bestimmungen der ständischen Kompetenz ließen es zu, daß mitunter der Landesherr allein den Streit erledigte. Und andere Fragen des wirtschaftlichen Lebens sind sogar gar nicht vor das Forum des Landtags gezogen worden. So sind z. B. die territorialen Gesetze, welche die Unteilbarkeit der Bauerngüter verfügen, wohl in fast allen Territorien einseitig landesherrliche Gesetze. Auch die Anbahnung eines einheitlichen Gewerberechts für das ganze Territorium, die allmähliche Ersetzung der lokalen, städtischen Ordnung der Gewerbe durch die territoriale ist (soweit nicht jener Streit zwischen Stadt und Land dabei in Frage kommt) wesentlich das Werk des Landesherrn.

Wenn wir uns endlich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Territorien zuwenden, so finden wir hier ein ähnliches Verhältnis zwischen dem Anteil des Landesherrn und dem der Stände wie bei der Fortbildung des Rechts. Die Herstellung eines Landeskirchentums vor der Reformation ist fast ausschließlich die Tat der Regierungen. Aber einiges Verdienst kommt auch den Ständen zu, indem sie etwa gegen die große Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit protestierten. In die Einführung der Refor-

[1]) Wie die Stände anderseits den Bauern gegen den Landesherrn in Schutz nehmen: Riezler, Gesch. Bayerns 6, S. 216 f. Die Städte vertreten das Interesse des Bauern mit: LA. II, Nr. 155.

mation sind sie etwas mehr verwickelt. Der Landesherr rechnet mit ihrer Stimmung und bemißt danach vielfach seine Maßnahmen. Indessen, die entscheidende Bedeutung kommt ihnen[1]) kaum irgendwo zu. In einzelnen Fällen hat der Landesherr absichtlich die Befragung des Landtags bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse vermieden.

Weit mehr treten die Stände in den kirchlichen Angelegenheiten nach der Begründung der protestantischen Bekenntnisse in den Vordergrund. Ein Teil der deutschen Landschaften hat damals das lutherische Bekenntnis gegen calvinistische oder sonst vom strengen Luthertum abweichende Landesherren, ein anderer gegen Fürsten, die den Katholizismus dem Territorium wieder aufzwingen wollten, verteidigt. Die einen wie die andern verbanden mit den kirchlichen politische Forderungen. Strenges Luthertum und schroffe ständische Gesinnung galten in vielen Territorien als untrennbare Dinge. Wir begleiten die Opposition der lutherischen Landtage mit unserer Sympathie, insofern sie dem despotischen Reformationsrecht der Landesherren widersprechen[2]). Ihr Protest gegen geringfügige Abweichungen vom Luthertum und ihr Haß gegen den Calvinismus erscheinen uns jedoch als kleinlich und erwecken den Eindruck, daß der Angriff gegen den nicht korrekt lutherischen Landesherrn oft mehr seiner politischen als seiner religiösen Stellung galt. Mit weit lebhafterer Teilnahme verfolgen wir die Kämpfe protestantischer Landschaften gegen die gewaltsame Einführung des Katholizismus, obgleich wir nicht verkennen, daß sie ebenfalls kirchliche und politisch-ständische Forderungen verbanden und daß diese Verquickung, die allerdings schwerlich ganz zu vermeiden war, dem Protestantismus schadete. Welcher evangelische Deutsche vermag, zumal heute, ohne Bewegung zu lesen, daß im Zeitalter der Gegenreformation in den fast ganz protestantischen österreichischen Territorien der Landtag „seiner überzeugungstreuesten Mitglieder durch die landesfürstlichen Ausweisungsbefehle beraubt", „der charaktervolle Kern des trutzigen Adels zur Auswanderung genötigt" wurde![3]) Ein teilweise verwandtes, aber noch

[1]) Um Mißverständnisse zu vermeiden, erinnere ich daran, daß die organisierten Stände, auch die modernen Parlamente, mit dem Volk nicht zusammenfallen.

[2]) Stälin Bd. 4, S. 731.

[3]) Luschin, Reichsgesch. S. 496 f.; Studien zur Geschichte des steirischen Adels im 16. Jahrhundert, S.-A. aus den Mitteilungen des Histor.

großartigeres Schauspiel gewährt der Unabhängigkeitskampf der Niederlande. Die Träger der Erhebung gegen die spanische Gewaltherrschaft sind wiederum vornehmlich die Stände. Bis in die Gegenwart hinein ist in den russischen Ostseeprovinzen der alte Landtag Hüter evangelischen Glaubens und deutscher Kultur geblieben[1]).

Von einer Einwirkung der alten ständischen Verfassung auf die modernen Verfassungen des 19. Jahrhunderts in großem Stil darf man nicht sprechen, da die alte meistens schon längere Zeit abgestorben war, ehe die neuen sich erhoben, diese auch im bewußten Gegensatz zu jener geschaffen wurden. Vereinzelt läßt sich indessen wenigstens da, wo die alte Verfassung sich besonders lange gehalten hat, ein Zusammenhang zwischen beiden erkennen. So hat man für Württemberg eine Anlehnung an das alte ständische Recht in dem Budgetrecht und in bezug auf das Indigenatsrecht festgestellt[2]). Dieses ist übrigens seit der Revolution überall neu aufgelebt, teils als Ausdruck der neuen Demokratie, teils in Gegenwirkung gegen demokratischen Zentralismus; in veränderter Gestalt freilich insofern, als die Parteizugehörigkeit der Landeszugehörigkeit gleichgestellt wird.

Der Überblick über die verschiedenen Seiten der Tätigkeit der Stände zeigt uns in ihrer Politik einerseits viel Engherzigkeit, viel Egoismus, viel Sonderinteressen. Diese unerfreulichen Erscheinungen glauben wir mit der eigentümlichen Verfassung des Landtags, namentlich mit der Teilung in ständische Kurien und der Unabhängigkeit der ritterschaftlichen Mitglieder von einem weiteren Kreise von Auftraggebern, in Zusammenhang bringen zu müssen. Auf der andern Seite bekunden die Stände aber auch wieder leb-

---

Vereins f. Steiermark 23. Heft (1875), S. 12. H. Z. 85, S. 92. Sperl, Der oberpfälzische Adel und die Gegenreformation, Ztschr. „Herold", Berlin 1900, 4. Heft: reichlich die Hälfte des oberpfälzischen Adels wanderte 1628—1630 seines Protestantismus wegen aus. — Es mag hier daran erinnert werden, daß die Haltung der kursächsischen Stände beim Übertritt ihres Landesherrn zum Katholizismus für die Sicherung des Protestantismus viel bedeutet hat.

[1]) Vgl. A. v. Gernet a. a. O. S. 1: „Die livländische Geschichte gewinnt mit dem 15. Jahrhundert ihr Gepräge durch die landständische Verfassung . . . Ritterschaften und Städte treten den Fürsten zur Seite, und als die Staatswesen Livlands dem Anprall auswärtiger Mächte erlagen, da sind es die Stände gewesen, die das Banner der Kolonie ergriffen, um es dann durch Jahrhunderte mit Ehren zu führen."

[2]) Rümelin a. a. O. S. 13 u. 14. Weiteres s. im Archiv des öff. Rechts 34 (1915), S. 201 u. 203.

haften Gemeinsinn. Sie besitzen, wie namentlich das Beispiel der Niederlande zeigt, die Fähigkeit, große Aufgaben auf sich zu nehmen und durchzuführen. Diese niederländischen Stände mit ihrem weltgeschichtlichen Kampf gegen die spanische Monarchie haben im Grunde keine andere Verfassung als die preußischen Stände, die den höheren Zielen der Politik des Großen Kurfürsten so heftigen Widerstand entgegensetzten. Aus solchen Erwägungen und der Erinnerung, daß in der Gegenwart auch aus den Parlamenten, die den Stimmungen der breitesten Volksschichten Rechnung tragen, die Interessenpolitik keineswegs geschwunden ist, möchte man der Anschauung zuneigen, daß die Form der Verfassung gleichgültig sei, daß es nur auf den Geist ankomme, der sie erfülle. Bei näherer Prüfung wird man sich jedoch überzeugen, daß der Geist einer Verfassung von ihrer Form nicht losgelöst zu denken ist, daß diese vielmehr jenen mitbestimmt. Auch die niederländischen Stände zeigen, wenn man genauer zusieht, nicht wenig von der Engherzigkeit, die wir an andern Ständen verurteilen. Und den Parlamenten der modernen konstitutionellen Monarchie wird der Historiker trotz aller nüchternen Kritik, mit der er ihnen gegenübersteht, das Zeugnis nicht versagen, daß sie im Verhältnis zu den alten Landtagen einen Fortschritt in dem Eifer für das Gemeinwohl darstellen. Im übrigen verfügen wir über zuviel historische und gegenwärtige Erfahrung, um dem Aberglauben zu huldigen, daß die äußerste Ausprägung der Gleichheit in der Verfassung das größte Maß von Interesse für die Allgemeinheit und von Einsicht und Energie für seine Verwirklichung gewährleistet[1]).

Wir haben hiermit ein Urteil über die Stände und die ständische Verfassung abzugeben versucht. Dasselbe ist zunächst abhängig von den Resultaten unserer Forschungen, die auf die Ermittelung der einzelnen Tatsachen der Landtagsgeschichte gerichtet sind. Um zu einer Ansicht über die Bedeutung der Landtagsverfassung zu gelangen, dazu bedarf es der mühsamsten Quellenstudien[2]). Weiter aber müssen wir uns gegenwärtig halten, daß ein Urteil

[1]) Vgl. J. Burckhardt, Briefe an F. v. Preen, S. 178 u. 224 f.; m. „Deutsche Kaiserpolitik einst und jetzt", S. 42 ff.

[2]) Besonders lehrreich ist die Untersuchung der landständischen Privilegien und ebenso der Abschiede darauf hin, ob die in ihnen enthaltenen Sätze wirklich sämtlich die Antwort auf ständische Beschwerden bilden, oder ob nicht vielmehr manche Sätze landesherrlicher Anregung ihre Entstehung verdanken. Vgl. LA. I, S. 140.

nur im Zusammenhang mit unsern allgemeinen Anschauungen zu gewinnen und demgemäß auch von diesen abhängig sein wird. Einmal wird unsere formale juristische und nationalökonomische Schulung in allen unsern Aussagen über die Dinge der Vergangenheit wieder zu erkennen sein. Sodann sind unsere Urteile über Gut und Böse, Zweckmäßig und Unzweckmäßig für unsere Beurteilung der Tatsachen der Geschichte maßgebend. Die Vergangenheit nur aus sich selbst zu verstehen, bleibt uns versagt, und ebenso, irgendwelche allgemeine Anschauungen lediglich an der Hand der Geschichte zu gewinnen. Freilich bietet die Beschäftigung mit der Geschichte den unermeßlichen Vorteil, unsere Anschauungen beständig durch Beobachtungen an der Vergangenheit zu kontrollieren und zu korrigieren. Allein mehr als eine Wechselwirkung unserer überkommenen Vorstellungen, unserer Eindrücke in der Gegenwart und unserer historischen Beobachtungen können wir nicht erreichen. Das Bewußtsein dieser Grenzen seiner Erkenntnis verleiht dem Geschichtschreiber die wahre historische Objektivität.

IX.

Zum Schluß erörtern wir ein Problem im Zusammenhang, das wir im einzelnen schon mehrmals berührt haben: die Frage nach den Ursachen der landständischen Verfassung. Erst jetzt, nachdem wir ihre verschiedenen Seiten kennengelernt haben, können wir es unternehmen, über jenen Punkt eine allgemeine Anschauung zu gewinnen.

Es herrscht die Neigung, die Verfassungen als einfachen Ausdruck der „Verhältnisse", „Zustände", namentlich der wirtschaftlichen, anzusehen. Eine solche Erklärung leitet in Wahrheit vom Ziele ab. Am wenigsten ist es zulässig, eine bestimmte Verfassung auf einen einzigen Grund zurückzuführen.

Man hat die Stände als die Vertreter des Grundes und Bodens des Territoriums oder als die Gesamtheit der Ortsobrigkeiten bezeichnet. Wir haben schon (S. 123) auseinandergesetzt, daß diese Auffassung nicht einmal für die Ritterschaft zutrifft, viel weniger für den ganzen Landtag. Wir heben hierzu nur noch einige wenige Tatsachen hervor. Nicht die Rittergüter, sondern die Ritterburgen sind auf dem Landtag vertreten. Der Klerus, der — abgesehen von den Territorien, die protestantisch werden — der größte Grundbesitzer ist und die meisten Ortsobrigkeiten in sich schließt, fehlt oft unter den Ständen. Erscheint er auf dem Landtag, so ist doch

in weltlichen Territorien stets die adlige Bank, nie der Klerus der einflußreichste Stand. In geistlichen Landschaften übertrifft wohl das Domkapitel die Ritterschaft an Bedeutung. Allein seine Stellung gründet sich auf das kirchliche Recht, nicht auf irgendwelchen großen Landbesitz. Sodann setzt sich die Prälatenkurie nie aus sämtlichen geistlichen Ortsobrigkeiten oder Grundbesitzern zusammen; sie wird stets nur von einigen geistlichen Instituten gebildet, und von diesen ließe sich schwerlich nachweisen, daß sie durchweg auch nur wenigstens die größten Besitzer gewesen seien.

Für die Ritterschaft hat sich uns ergeben, daß der Grund ihrer Stellung vornehmlich auf militärischem Gebiet liegt. Sie verdankt ihrem kriegerischen Übergewicht ihren überragenden Einfluß, und an den Burgenbesitz knüpft sich ihre Landtagsfähigkeit. Freilich hat ihre militärische Wichtigkeit erst dann auf dem Landtag ihre verfassungsmäßige Ausprägung erhalten, als sie in der Praxis nicht mehr auf dem Höhepunkt stand[1]). Es besteht also selbst hier nicht jener angebliche unmittelbare Zusammenhang zwischen den Zuständen und dem Recht. Der Anteil der Städte am Landtag aber läßt sich erheblich weniger und der des Klerus so gut wie gar nicht aus militärischen Leistungen erklären.

Wir ziehen hierbei noch gar nicht in Betracht, daß der maßgebende Einfluß der Ritterschaft auf dem Landtag noch weit über die Zeit hinaus, in der er durch irgendwelche „Verhältnisse" gerechtfertigt erscheinen konnte, fortgedauert hat.

Außer den Gründen auf militärischem Gebiete gibt es vielerlei andere Ursachen allgemeiner Art, die die Bildung der landständischen Verfassung mitbestimmt haben. Die vorstehende Darstellung wird uns das Zeugnis geben, daß wir ernst bestrebt gewesen sind, allgemeine, sich wiederholende Gründe ausfindig zu machen. Indessen, wir mußten öfters die Beobachtung machen, daß nichts der Art zu entdecken war oder daß dieselben Gründe oder Anlässe bald diese, bald jene Wirkung zu äußern schienen. Die Steuerforderungen des Landesherrn z. B. haben (neben anderm) in den meisten Territorien die Folge, daß die Stände, namentlich auch die Ritterschaft, einen Anteil an der Regierung erwerben oder ihren Anteil verstärken und so immer mehr mit dem Lande verwachsen. Allein so verhält es sich nicht überall: in Trier und Württemberg sind die Anforderungen des Landesherrn der Anlaß, weshalb die Ritter-

[1]) Vgl. 1. Aufl. S. 148.

schaft aus dem Landtag ausscheidet, das Territorium ganz verläßt. In Kurköln ferner gibt der Umstand, daß hier auswärtige Landesherren Ritterburgen besitzen, die Grundlage für die Bildung einer besonderen Herrenkurie ab. Die gleiche Voraussetzung ist auch anderswo vorhanden: aber knüpft sich an sie auch überall die gleiche Wirkung? Dieselbe Beobachtung machen wir bei dem Prälatenstande: von den Territorien, die in bezug auf geistliche Institute gleich zu stehen scheinen, bringt ein Teil eine Prälatenkurie hervor, der andere nicht, gibt der eine ihr diese, der andere jene Form. Die Beispiele der Art ließen sich häufen. Es sei nur noch an die abweichende Stellung der Ausschüsse erinnert.

Man sagt uns nun freilich, daß es bloß der Unvollkommenheit unserer Erkenntnismittel zuzuschreiben sei, wenn es uns versagt bleibt, überall gleiche Wirkungen allgemeiner Gründe zu entdecken. Der Einsicht in die Begrenzung uuserer Erkenntnis verschließen wir uns gar nicht. Allein diese Überzeugung kann uns zu nichts weiterem führen, als zur Konstatierung der Tatsache, daß wir nicht bis zu den letzten Gründen vorzudringen vermögen. Der Annahme, daß die historische Entwicklung durchweg von allgemeinen Gesetzen bestimmt sei, lehrt sie uns nicht nur nicht zuzustimmen, sondern mit Entschiedenheit zu widersprechen. Mit einem solchen Urteil würde man Unbewiesenes und Unbeweisbares behaupten. Der Historiker wenigstens kann von ihm keinen Gebrauch machen. Es ist nicht seine Aufgabe, die Welträtsel zu lösen, zumal sein Arbeitsgebiet nur einen kleinen Teil des Weltganzen umspannt. Auf seinem Arbeitsfeld hält er sich an das tatsächlich Nachweisbare, und innerhalb dieser Grenzen leugnet er die Geltung des Satzes von der Bestimmtheit der geschichtlichen Entwicklung durch allgemeine Gesetze. Der Fortschritt eindringender Forschung führt ihn überall zum Widerspruch dagegen. Er verwahrt sich gegen den Versuch, „den historisch nachweisbaren Ursachen, die die Wissenschaft zu ermitteln hat, eine höhere hinter diesem offenkundigen Geschehen liegende Kausalität überzuordnen“[1]). Unsere vorstehenden Ab-

[1]) Justi, Winckelmann (2. Aufl.) Bd. 3, S. 129. Derselbe bemerkt weiter mit Recht, daß ein solcher Versuch „den Wert der Erforschung des wirklichen Kausalzusammenhanges als eines untergeordneten, bloß dienenden Moments herabzusetzen droht.“ „Sobald man den wirklichen Erscheinungen nähertritt, macht sich deren zusammengesetzter Charakter geltend; das psychologische und das persönliche Element tritt hervor, das in die deduktiv gewonnene Formel nicht aufgehen will.“

handlungen haben gezeigt, wie vollkommen unvereinbar die Behauptung von der einfachen Abhängigkeit der Verfassung von den wirtschaftlichen Verhältnissen mit der wahren Natur der Dinge ist. Man hat nun wohl auch in feinerer und vorsichtigerer Weise die stets gleiche Wirkung allgemeiner Ursachen zu behaupten gesucht[1]). Aber selbst dann geht man von unbewiesenen Voraussetzungen aus und tut eben deshalb den historischen Tatsachen Gewalt an. Wählen wir, um das Gesagte zu erläutern, ein praktisches Beispiel, das Ausscheiden der Ritterschaft aus dem Territorium Kurtrier. Die landesherrlichen Steuerforderungen haben — werden die Vertreter jener Ansicht sagen — regelmäßig die Wirkung eines weiteren Ausbaus der landständischen Verfassung. Wenn sie sie in Trier nicht haben, so liegt das daran, daß eine andere, stärkere allgemeine Ursache eine Gegenwirkung ausübte. Von welcher Gewalt aber sollte diese ausgehen? Man wird vielleicht das Kaisertum nennen, welches als zentrale Macht in Deutschland die Untertanen der lokalen Mächte an sich zu ziehen suchte. Gewiß kommt die Gegenwirkung zwischen landesherrlicher und kaiserlicher Gewalt bei der Erklärung des Austritts der Ritterschaft in Betracht. Allein liegt darin das Entscheidende? Dieselbe Gegenwirkung hat für alle Territorien bestanden und doch nur in wenigen jene Folge gehabt. Wir wollen nun noch den Vertretern der erwähnten Ansicht einige weitere allgemeine Ursachen — sie sind freilich schon mehr besonderer Natur! — zur Verfügung stellen und darauf hinweisen, daß die Ritterschaften am meisten in den Gegenden alten Reichsbodens aus den Territorien ausgeschieden sind. Wir müssen dann jedoch sogleich erwidern, daß es sich auch hier nicht um etwas wirklich Allgemeines handelt: warum bleibt die Ritterschaft in einigen Territorien derselben Gegenden landsässig? Und weiter erhebt sich die Frage, weshalb gerade dort so viel altes Reichsgut konserviert worden ist. War es so im Wesen des deutschen Volkes oder in den geographischen Verhältnissen bestimmt?

So sehen wir überall, daß, je weiter wir forschen, die allgemeinen Gründe versagen. Wir sind aber nicht genötigt, bei diesem negativen Resultat stehenzubleiben. Wenn wir die Reserve

[1]) So wenigstens einige Philosophen. Die Historiker, welche die Abhängigkeit der geschichtlichen Entwicklung von allgemeinen Gesetzen behaupten, verfahren in dem Nachweis derselben in der Regel ziemlich brutal. Das beste in ihren Darstellungen sind die Partien, die von ihrer Theorie unbeeinflußt sind.

machen, daß der Historiker es nicht unternimmt, eine Lösung der Welträtsel zu bieten, dürfen wir konstatieren, daß in der Verfassungsgeschichte der Moment eine entscheidende Rolle spielt. Die Institutionen sind nicht bloß in ihrer detaillierteren Form, sondern auch in ihrem Dasein überhaupt durch den Moment ihres Hervortretens bestimmt. In den politischen Bildungen wird regelmäßig die Situation eines Augenblicks festgehalten. Die Verhältnisse legen es nahe, der Verfassung die und die Gestalt zu geben. Indessen, sie bringen sie nicht von selbst hervor; die Institutionen erwachsen aus ihnen nicht ohne weiteres. Immer sind es Menschen, die den Anreiz verwerten oder nicht verwerten, und sie reagieren erfahrungsmäßig auf die gleichen Anlässe in sehr verschiedener Weise. Es kommt darauf an, wie die Persönlichkeiten die Situationen ausnutzen, und die Persönlichkeiten sind ganz verschieden. Es sind regelmäßig politische Ereignisse, durch die die Verfassungen in die Erscheinung treten. Daher tragen sie einen persönlichen, zufälligen Charakter[1]).

Zu solchen Anschauungen führt eine objektive Betrachtung der Geschichte der landständischen Verfassung, und nur von ihnen aus vermag man sie zu erklären. Der Wohlstand des Klerus, die Besserung der Lage der Ministerialen und das Aufblühen der Städte einerseits, die militärischen und Steuerforderungen des Landesherrn und die Thronstreitigkeiten anderseits mögen als Voraussetzungen bzw. Anlässe für die Entstehung der landständischen Verfassung angesehen werden. Schon hierbei haben wir es nicht mit starren Allgemeinheiten zu tun: diese Dinge treten in einem Territorium früher, in einem andern später, hier stärker, dort schwächer oder sogar teilweise überhaupt nicht auf. Immerhin handelt es sich um annähernd übereinstimmende Grundlagen. Mannigfaltig aber ist vollends das Resultat der Bewegung, die an jene Voraussetzungen und Anlässe anknüpft.

Der Landtag gliedert sich nach Ständen; die Zahl und Art der ständischen Kurien wechselt jedoch in den verschiedenen Territorien. Der Umfang der Kompetenz zeigt erhebliche Abweichungen: der eine Landesherr zieht bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse und bei dem Erlaß eines Landrechts die Stände zu, der andere nicht. Die Tätigkeit des Landtags richtet sich bald auf hohe,

---

[1]) L. Weiland, G. Waitz S. 9: „Die Zufälligkeit der Fortbildung des öffentlichen Rechts."

bald auf niedrige Aufgaben. Bunten Wechsel finden wir ebenso in dem Ausgang der ständischen Verfassung: zwischen völliger und plötzlicher Abschaffung und Hinübernahme einer kräftigen Verfassung in die neue Zeit steht eine große Reihe verschiedenartiger Mittelglieder. Alles dieses wird nur verständlich, wenn wir uns gegenwärtig halten[1]), daß es von den Konjunkturen des Augenblick abhängt, welche Gruppen zu vorwaltendem Einfluß im Territorium gelangen; daß es zwar unter jenen solche gibt, deren Ursachen wir der Einfachheit wegen[2]) als allgemeine Kräfte zu bezeichnen pflegen; daß aber jedenfalls die Verwertung der Situation stets Sache der freien menschlichen Persönlichkeit ist.

[1]) Vgl. hierzu z. B. oben S. 72.

[2]) Justi, Winckelmann (1. Aufl.) Bd. 2, Teil 2, S. 200 bemerkt über den Versuch, die geschichtlichen Daten unter allgemeine Gesetze unterzuordnen: er ist „zur übersichtlichen Gruppierung der Tatsachen und zur Erfindung passender Überschriften brauchbar; sonst aber kann man es für keine besondere Erleuchtung halten, für Dinge, die in den hellen Regionen des Bewußtseins und absichtsvollen Handelns geschaffen werden, in Analogien mit vegetativen Vorgängen der organischen Natur den Schlüssel zu finden."

Die Anfänge des modernen Staats mit besonderem Blick auf die deutschen Territorien.

Seit langer Zeit spricht man in der Literatur von den Anfängen des modernen Staats. Noch nie aber hat man unternommen, diese in zusammenhängender Darstellung oder Untersuchung zu schildern. Wäre man hierzu übergegangen, so wäre eine gewisse Übereinstimmung der Meinungen über das, was die Anfänge des modernen Staats bedeuten, erreicht worden. Heute aber gehen die Anschauungen darüber beträchtlich auseinander; zum Teil werden unmittelbar widersprechende Behauptungen aufgestellt; das allgemeinste Kennzeichen dürfte sein, daß der Begriff meistens zu weit gefaßt wird.

Zur Entschuldigung für das Auseinandergehen der Meinungen darf freilich auch angeführt werden, daß die Vorstellungen vom modernen Staat selbst nicht einheitlich sind. Was ist der moderne Staat? Ist es der Staat, der seit dem Ausgang des Mittelalters das herrschaftliche Element fortschreitend verstärkt und die autonomen Körper nach und nach beseitigt? Oder ist der moderne Staat der Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts, bei dem das Schwergewicht nicht auf den herrschaftlichen Elementen, sondern auf deren Einschränkung durch Konstitution oder gar Parlamentarismus liegt? Ist ferner innerhalb des 19. Jahrhunderts derjenige Staat moderner, der einen reichen Ausbau von Selbstverwaltungskörpern vornimmt, oder der, der eine schroff einheitliche, wesentlich vom Parlament beeinflußte Staatsgewalt ausbildet? Ist, um die beiden greifbarsten Anwendungsfälle herauszuheben, der deutsche Staat des Bismarckschen Reichs oder Frankreich der modernere Staat? Ist etwa das deutsche System eine Synthese von mittelalterlicher Autonomie und modernem Staat? oder ist es die vollständigste Verwirklichung des modernen Gedankens? oder sollen wir das Moderne lediglich in dem sehen, was den verschiedenen Staaten des 19. Jahrhunderts gemeinsam ist? Wohin gehören ferner die seit dem November 1918

geschaffenen Neuerungen? Führen sie vielleicht den modernen Staat erst auf seine volle Höhe? oder brechen sie schon wieder etwas von ihm ab? Zeigen sich in ihnen vielleicht staatauflösende Elemente?

Leichter als die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ist die Erfassung des mittelalterlichen Staats, zu dem sich der neuere in Gegensatz gestellt hat.

Keiner näheren Darlegung bedarf der Satz, daß dem mittelalterlichen Gemeinwesen der Charakter eines Staats zukommt[1]). Wenn wir sodann vom 19. Jahrhundert soeben andeuteten, daß dessen Staaten in ihrem Charakter Abweichungen aufwiesen, so gilt das gleiche vom Mittelalter. Wir stellen nebeneinander den Lehnsstaat und den Feudalstaat, und die mittelalterlichen Staaten unterscheiden sich voneinander dadurch, daß sie bald mehr die eine Art ausprägen, bald mehr die andere, oder auch von jenen beiden verhältnismäßig weniger in sich aufnehmen. Das Deutsche Reich kann als die idealste Verwirklichung des Feudalstaats angesehen werden, d. h. als derjenige Staat, der die Kennzeichen des Feudalstaats am ausgeprägtesten an sich trägt. Den Unterschied zwischen Lehnsstaat und Feudalstaat bestimmen wir dahin, daß im Lehnsstaat die meisten alten staatlichen Beziehungen in Lehnsbeziehungen umgewandelt und neue Beziehungen für den Staat durch Lehnsverhältnisse begründet werden, während beim Feudalstaat das Bezeichnende in der Durchbrechung des Reichsuntertanenverbands, des gleichmäßigen Reichsuntertanenverbands, liegt. Ein wesentliches Stück dieser Durchbrechung liefert auch die Verwandlung alter staatlicher Beziehungen in Lehnsverhältnisse, aber nicht das einzige. Der Feudalismus kennt einen massenhaften Übergang von Hoheitsrechten aus der Hand des alten Staats an andere Stellen, einen Übergang jedoch, der keineswegs nur durch Verlehnung bewirkt wird. Der Feudalstaat läßt sich auch als der Staat der Privilegierungen auffassen, Privilegierungen im weitern Sinn, nicht bloß ausdrücklich verliehener, sondern nicht weniger gewohnheitsrechtlicher, usurpierter, ursprünglicher. Man darf in der Tat von ursprünglichen sprechen, insofern der Feudalstaat nicht Wert darauf legt, alles, was in seinem Bereich erwächst, durch seine Anerkennung zu legitimieren. Die Beziehungen, die im Feudalstaat durch Vorrecht und Vertrag geregelt sind, erreichen eine gewaltige Zahl. So stellt sich denn der Feudalstaat als ein überaus buntes Gemeinwesen

[1]) S. meinen „Deutschen Staat des Mittelalters", Bd. I (1914).

dar. Wenn wir ein rechtes Bild von ihm gewinnen wollen, haben wir zu den Ungleichmäßigkeiten, die der Lehnsstaat mit sich bringt, die vielen Verpfändungen von Reichsgut, die Ausbreitung des Einungswesens, die wachsende Macht autonomer Stadtgemeinden (die ja auch die Veräußerung staatlicher Rechte voraussetzt), die vertragsmäßige Regelung wichtiger Beziehungen innerhalb der Gemeinden, die Ausbildung und die Siege des Zunftwesens, bis zur annähernden Absorbierung der Stadtverfassung durch die Zunftverfassung, das bunte Netz lokaler Bündnisse, die das ganze Reich bedecken, den Anschluß der Gerichtsorganisation an die ständische Gliederung, das Aufkommen der landständischen Verfassungen, die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins hinzuzunehmen. Der geringe Trieb, fest begrenzte Gebiete für sich in Anspruch zu nehmen, charakterisiert auch das Verhältnis des Feudalstaats zur Kirche, die sich mächtig neben und in ihm und über ihn erhebt[1]). Das politische Fazit des Feudalstaats ist eine große Schwäche der Zentralgewalt, welcher üppig wuchernde provinzielle, lokale und ständische Gewalten gegenüberstehen. Das deutsche Leben ist in der Zeit des gesteigerten Feudalismus unzweifelhaft reich und fruchtbar, entbehrt aber der zusammenfassenden Ordnung und der kräftigen Abwehr nach außen.

Der Unterschied von Lehns- und Feudalstaat ist nicht der einzige Gegensatz, den die mittelalterlichen Verfassungen darstellen. Das stärkere Maß, in dem des herrschaftliche oder das genossenschaftliche Element in einem Staat vertreten ist, begründet Gegensätze, wie etwa der Vergleich zwischen Frankreich und England einerseits und Ober- und Mittelitalien anderseits vom 12. Jahrhundert ab lehrt. Wichtig ist es ferner, daß wir uns die Zwiespältigkeit des Begriffs „herrschaftlich" gegenwärtig halten: es kommt darauf an, ob die Herrschaft der Staat oder eine private Herrschaft ist[2]). Wie der Kampf der staatlichen Herrschaft gegen die private und umgekehrt

[1]) Vgl. die Schilderung des Feudalstaats a. a. O. S. 279 ff. und in meinen „Ursachen der Reformation", S. 112 ff. Gegen die Meinung Gierkes, der das Feudalsystem „durch die freie Einung gebrochen werden" läßt, s. m. „ma. Staat" 1, S. 261 ff. Die Privilegskörperschaft der Stadt und die Zunftverfassung sind ganz wesentliche Stücke des mittelalterlichen Feudalismus.

[2]) Gegen die Konstruktion eines einheitlichen Begriffs der „Herrschaft" (der seigneurie) s. m. „ma. Staat" passim, H. Z. 73, S. 522 und m. Besprechung von Lotz' Finanzwissenschaft, Weltwirtsch. Archiv Bd. 15, S. 77.

ein wesentliches Merkmal des Mittelalters ausmacht, so werden durch den stärkern Erfolg der einen oder der andern die Verfassungen der einzelnen Staaten mitbestimmt. Wir sehen weiter, wie herrschaftliche gegen herrschaftliche, so herrschaftliche gegen genossenschaftliche Elemente, die eine Art der Herrschaft im Bund mit diesen gegen die andere Art, auch wieder in umgekehrter Reihe, in Konflikt stehen und dadurch die Verfassungen ihre Form gewinnen.

Gegenüber dem hier gezeichneten Bild von den Verfassungen des Mittelalters erhebt sich seit dessen Ausgang ein ganz anderes staatliches Gebilde. Dieses zeigt vor allem die Neigung, zunächst die staatlichen Rechte strenger zu wahren, sodann aber auch verlorene Rechte zurückzugewinnen und die vorhandenen in zunehmendem Maß auszudehnen. Von hier aus ergibt sich mit Notwendigkeit das weitere Bestreben, die Staatsverfassung einheitlicher zu gestalten, den Grundsatz des allgemeinen Untertanenverbands kräftig zu erneuern, die lokalen und ständischen Gewalten in ihrer freien Bewegung zu beschränken und schließlich die autonomen Körper als solche mehr oder weniger zu beseitigen. Auch die Kirche oder die Kirchen werden diesen Bemühungen unterworfen.

Die genannten Ziele erreicht man nicht mit einem Mal. Es zieht sich vielmehr ein langer Kampf vom Ausgang des Mittelalters bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hin. Im 16. Jahrhundert steht noch das meiste von den mittelalterlichen Einrichtungen aufrecht; es wird jetzt sogar manches mittelalterliche System (so die landständische Verfassung) in seinen bestimmten Formen schärfer ausgebildet; im einzelnen kommen auch Privilegierungen noch neu zustande. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden ganz wesentliche Stücke des neuen Programms mit dem Absolutismus verwirklicht, der im 18. eine weitere Steigerung erfährt. Es bestehen ferner wiederum Unterschiede in der Entwicklung der abendländischen Staaten, wofür nur an das viel zitierte Wort erinnert sei, daß im Zeitalter des Absolutismus England, Württemberg und Mecklenburg ihren Landtag bewahrt haben. Dennoch hat die Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ihr gemeinsames besonderes Gepräge gegenüber dem Mittelalter in jenen Bestrebungen, die schließlich zum Sieg führen. Und eben darum haben wir in ihnen gegenüber dem Mittelalter das Moderne zu sehen.

Wenn wir nun daran gehen, zu ermitteln, wo die Wegbereiter des Modernen zu finden sind, wo insbesondere sich schon im Mittelalter Anfänge des modernen Staats entdecken lassen, dann halten

wir uns gegenwärtig, daß auch im Mittelalter ein Staats- und Untertanenverband, wenngleich ein gelockerter, vorhanden war, daß auch damals der Staat einen Kampf gegen andere Mächte zu führen hatte und daß darum nicht jeder Kampf um staatliche Grenzen als modern angesprochen werden darf. Die Grenze zwischen mittelalterlichen Einrichtungen und modernen Abwandlungen kann nur im allgemeinen gezogen werden. Vielleicht darf man behaupten, daß die strengere Wahrung staatlicher Rechte, konsequent fortgeführt, notwendig zum System des modernen Staats führen mußte. Allein einstweilen lagen Verteidigung staatlicher Rechte und mittelalterliche Lässigkeit miteinander im Gemenge, und jene tritt nicht als die überwiegende hervor. Ist es im einzelnen schwer, ein Urteil darüber zu gewinnen, ob eine Maßnahme mehr als mittelalterlich oder mehr als modern gedeutet werden soll, so werden wir im Zweifelsfall das Kennzeichen des Modernen in der größern Planmäßigkeit sehen.

Wenn, wie vorhin erwähnt, die Anfänge des modernen Staats in zusammenhängender Darstellung bisher nicht behandelt worden sind, so ist doch diesem Thema in der von G. Lambeck und P. Rühlmann herausgegebenen „Quellensammlung für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen“ (Leipzig, B. G. Teubner) ein Heft in der Bearbeitung von Dr. Dentzer gewidmet. Man mag daraus entnehmen, welche Wichtigkeit dem Gegenstand im Mittelschulunterricht beigemessen wird und daß das Bedürfnis nach einer Bearbeitung offenbar lebhaft empfunden wird. An der Art, wie Dr. Dentzer seine Aufgabe gelöst hat, ließen sich vielerlei Ausstellungen machen. Doch wir wollen hier nicht sowohl kritisieren als vielmehr anerkennen, daß er die Bedeutung des Themas erkannt hat, und vor allem in Anknüpfung an seine Sammlung zu einigen allgemeinen Betrachtungen fortschreiten.

Dentzer bietet Quellenauszüge für die Geschichte von drei Staatsgebilden des Mittelalters: der normannisch-staufischen Monarchie in Unteritalien, den österreichischen Territorien, den Niederlanden bis zum Ausgang des Hauses Burgund. Der Staufer Friedrich II. ist so oft als Vertreter modernen Wesens genannt worden, daß es sehr nahelag, seinen Staat auszuwählen; es kam hinzu, daß in fruchtbaren neuen Untersuchungen der Ursprung der vorangehenden normannischen Monarchie behandelt worden war. Die österreichischen und niederländischen Territorien zu berücksichtigen wird Dentzer offenbar durch die neuerdings viel behandelte Streit-

frage nach dem Vorbild für die Neuorganisation der Zentralverwaltung, die in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts eingerichtet wurde, bestimmt. Daneben wirkte wohl auch der Blick auf den österreichischen Herzog Rudolf IV., der in den von ihm fabrizierten österreichischen unechten Freiheitsbriefen ein Programm eines hochstrebenden Landesherrn des 14. Jahrhunderts aufgestellt hat. Dieser Fürst fesselt uns freilich keineswegs nur durch Taten, die auf spätere Erscheinungen hinweisen. Auffallen kann es, daß Dentzer englische Quellen nicht mitaufgenommen hat, da doch das England des normannischen Königtums so oft als Vorläufer des modernen Staats gerühmt wird. Es sind offenbar nur äußere Raumrücksichten gewesen, die ihn dieses ausschließen ließen. Er gedenkt jedenfalls in seiner Vorrede der Einwirkung der anglonormannischen Einrichtungen auf den süditalienischen Staat. Der gleiche Grund bestimmte ihn gewiß, von dem französischen Staat abzusehen, von dem er ausdrücklich den Einfluß auf die niederländischen Territorien hervorhebt.

Lange vor Dentzer hat der Geschichtschreiber Kaiser Friedrichs II. mit ein paar Strichen das umschrieben, was ihm offenbar als das Wesen des Übergangs zum modernen Staat erschien. Ich erwähne seine Auffassung, weil es die eines ausgezeichneten Kenners des sizilischen Staats ist, weil sie anderseits das Hauptsächliche von dem umschließt, was noch immer über jene Umwandlung vorgetragen wird. Ed. Winkelmann beginnt in seiner „Allgemeinen Verfassungsgeschichte" das 16. Kapitel, welches er (S. 245) „Neue Verwaltungsgrundsätze und das sizilische Staatswesen Friedrichs II." überschreibt, mit den Sätzen: „Zu einer Zeit, in der in Deutschland das Lehnsprinzip erst zu voller Durchführung gelangte, war es in andern Ländern Europas, in Frankreich, England und vor allem in Sizilien schon durchbrochen. Hier bemühte man sich, die Hoheitsrechte von den Lehnsgewalten zurückzunehmen, den Staat überhaupt auf andere Grundlagen zu stellen, die Monarchie zum Kerne des Staates zu machen." Als die Faktoren, die diese Umwandlung namentlich bewirkten, nennt Winkelmann: „das Eindringen des römischen Rechts"; „das Aufkommen des Söldnerwesens"; „den Übergang zur Geldwirtschaft."

Ich möchte meinerseits der Beantwortung der Frage, wo sich zuerst Anfänge des modernen Staats einstellen, die allgemeine Beobachtung vorausschicken, daß sich eine richtige Anschauung nur gewinnen läßt, wenn man die fremden Staaten nicht mit dem Deut-

schen Reich, sondern den deutschen Territorien vergleicht. Lange Zeit hat man insbesondere mit England und, wie auch Winkelmann, mit Sizilien regelmäßig nur das Deutsche Reich verglichen, wobei man stets zu dem Resultat gelangte, daß die deutschen Verhältnisse weit hinter den englischen zurückgeblieben seien, während das Urteil weniger zuungunsten Deutschlands ausfällt, wenn man England mit den deutschen Territorien, nicht mit dem Reich vergleicht. Ist mit diesem Vergleich neuerdings auch schon der Anfang gemacht worden[1]), so bleibt hier noch viel fruchtbare Arbeit zu tun. Überall wird man wahrnehmen, daß zu dem süditalienischen Staat, zu Frankreich und England die deutschen Territorien schöne Parallelen bilden, wie auch die niederländisch-burgundischen Territorien in erster Linie als Territorien von der allgemeinen deutschen Art aufzufassen sind.

Der süditalienische Staat, mit dessen Denkmälern Dentzer seine Sammlung beginnt, hat vor den gleichzeitigen deutschen Territorien einen mehr oder weniger zufälligen Umstand voraus, den nämlich, daß über die Tätigkeit seiner Herrscher lebensvolle Chronisten berichten. So sehr wir Urkunden und Akten als zuverlässigste Quellen schätzen, so begrüßen wir doch stets eine Vervollständigung unserer Nachrichten, wie sie in den mehr persönlich gehaltenen Schilderungen der Chronisten gegenüber den formellen, überwiegend unpersönlichen Urkunden geboten wird. Die Notwendigkeit, die Zuverlässigkeit der chronikalischen Angaben an der Hand der Urkunden zu erproben, macht ihre Verwendung nicht überflüssig; zum mindesten können sie als wertvolle Anregungen dienen.

Auf deutschem Boden berichten uns Chroniken des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts von dem Eifer der Staufer, ihre Hausmacht zu mehren. Soweit staufische Könige in Betracht kommen, handelt es sich auch nur um ihre Bemühungen, eine Hausmacht, eine beginnende Landesherrschaft der königlichen Familie zu begründen und auszubauen. Diese Vorgänge sind bedeutungsvoll, weil sie wiederum darauf hinweisen, daß schon jetzt die beginnende Landesherrschaft als wertvoller Besitz vom König in Deutschland empfunden, der Geltung im Reich zum mindesten gleichgestellt wurde. Doch sprechen jene Chronisten hierbei nicht von bewußten staatsrechtlichen Grundsätzen der Staufer; es ist der bloße Erwerb

[1]) S. m. „ma. Staat" S. 27 f. Weltw. Archiv a. a. O. S. 79.

von Gebietsstücken, von dem wir hören. Mehr bietet uns im 13. Jahrhundert Cäsarius von Heisterbach, wenn er den Erzbischof Engelbert von Köln zur Rechtfertigung der dem Volk auferlegten Steuern geltend machen läßt, sine pecuniis pacem se non posse facere in terris[1]). Im 14. Jahrhundert weiß uns Levold von Nordhof in seiner Chronik der Grafen von der Mark hübsch von dem persönlichen Verhältnis des Landesherrn zu seinen Beamten und ihrer (übrigens sehr seltenen) Rechnungslegung zu erzählen. Derartige Mitteilungen, wie sie uns in unseren Chroniken begegnen, heißen wir willkommen. Sie treten jedoch hinter dem zurück, was wir in den ältern süditalienischen Chroniken finden: hier werden uns für eine ältere Zeit und weit vollständiger Herrscher, Würdenträger, Beamte mit ihrer Eigenart, ihren Absichten und Wünschen, die Herrscher mit ihren Plänen und Grundsätzen vorgeführt. Allein so sehr es unsere Orientierung erleichtert, wenn uns die Chronisten diese ergiebigeren Mitteilungen machen, wir dürfen den Landschaften, denen so glücklich schildernde Chronisten fehlen, nicht voreilig die entsprechenden Verhältnisse aberkennen. Der Rückschluß von den Tatsachen auf dahinter liegende staatsrechtliche Grundsätze und Pläne ist ebenso zulässig wie notwendig und führt uns bei dem Vergleich des süditalienischen Staats und der aufkommenden deutschen Territorien zu dem Resultat, daß doch beide viel Übereinstimmendes haben, daß der Vorzug des süditalienischen Staats überwiegend nur in dem umfassenderen Plan und in einem teilweise höhern Alter der Maßnahmen liegt. Nicht überall, aber mehrfach eilt er den deutschen Territorien um ein bis anderthalb Jahrhunderte voraus.

Der umfassendere Plan, den die Herrscher Süditaliens verwirklichen, äußert sich unter anderm in reicher gesetzgeberischer Tätigkeit und in der Schaffung eines großen Gesetzbuchs[2]). Die deutsche Geschichte weist unter den Ottonen gar keine, unter den Saliern sehr wenige, unter den Staufern nur scheinbar viele Gesetze auf. Wenn gewiß die Gesetze aller Staaten und Zeiten weit mehr, als es die Form erkennen läßt, nur Verträge verschiedener Parteien sind, so tritt doch diese Eigenschaft bei namhaften staufischen Gesetzen besonders schroff hervor. In den Gesetzen Friedrichs II. von 1220

[1]) S. m. „Probleme der WG." S. 630 Anm. 1.

[2]) Niese, H. Z. 108, S. 495: „Die Verbindung, in die Friedrich mit den Juristen trat, ist wohl die wichtigste Tatsache seines innern Regiments und wurde auch für die Geistesgeschichte seines Hofes und Landes entscheidend."

und 1231/32, der confoederatio cum principibus ecclesiasticis und dem statutum in favorem principum, haben wir nicht eine Fortbildung des Rechts im höhern Sinn, die wir doch in erster Linie von Gesetzen erwarten, vor uns, sondern einfache Verträge zwischen dem König und den Landesherren über die von beiden auszuübenden Rechte, und zwar wesentlich Verzichte des Königs. Andere Urkunden der staufischen Zeit, die unter dem Namen des Gesetzes gehen, sind Weistümer über geltendes Recht oder Urteilsprüche, die in Wahrheit wieder Verzichte des Königs darstellen und nur die Form des Urteilsspruchs tragen. Die Bezeichnung einer Gesetzgebung höhern Stils verdienen im staufischen Zeitalter im wesentlichen nur die Landfriedensgesetze, die wir übrigens keineswegs unterschätzen. Dagegen kann sich Süditalien einer in jener Zeit fast einzig dastehenden Gesetzgebung rühmen. Nimmt in ihr die Landfriedensgesetzgebung ebenfalls einen großen Raum ein, so geht sie doch über diese beträchtlich hinaus, und jedenfalls ist sie im ganzen weit reicher als die gleichzeitige deutsche. Die Grundlage liefern die Gesetze der normannischen Herrscher des 12. Jahrhunderts. Auf ihnen baut die Gesetzgebungsarbeit Friedrichs II. In den sizilischen Gesetzen tritt ferner die Neigung für ein einheitliches juristisches Prinzip hervor, auch formell für ein Gesetzbuch. Unter Friedrich II. folgt dann eine Kodifikation.

Für die Frage, mit welchen Mitteln der aufstrebende Staat (wir sagen noch nicht: der moderne Staat) arbeitet, ist die Untersuchung der Herkunft der normännisch-sizilischen Gesetze wichtig. Hans Niese gibt uns darüber in seinem Buch „Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae" (1910)[1]) die erforderliche Aufklärung. Das Reichsrecht des Regnum Siciliae gehört in die Gruppe der westfranzösischen, d. h. fränkisch-normannischen, anglonormannischen, Rechte. Der Einfluß des römischen, langobardischen und kanonischen Rechts war erst sekundär. Das byzantinische tritt durchaus zurück. Dies Resultat bedeutet eine wesentliche Einschränkung der auch sonst brüchigen Anschauung, daß der Kampf gegen die lehnsmäßige Überwucherung des Staats und des Feudalismus in erster Linie mit Hilfe römischer Rechts-

[1]) Vgl. Ztschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 31, S. 501 ff.; H. Z. 109, S. 619 ff.; Vjschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 13, S. 452 ff. Vorausgegangen war: E. Caspar, Roger II (1904). Über die Gesetzgebung Friedrichs II. s. Niese a. a. O. S. 199 ff.; Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer, 2. Aufl., S. 243 ff.

elemente durchgeführt worden sei. Von der Normandie, von Anjou, von England her beziehen, wie wir sehen, die sizilischen Herrscher ihre Kampfmittel. Erst unter Friedrich II. wird der Einfluß des römischen Rechts stärker, ohne gerade die Verfassungseinrichtungen besonders zu ergreifen.

Die von den süditalienischen Normannen nachgeahmte englische Gerichtsverfassung aber hat ihren Charakter dadurch erhalten, daß der König als Eroberer ins Land gezogen ist; von daher stammt die Verstärkung der königlichen Gerichtsbarkeit und ihr Vordringen gegen die lokale. Besonderes Interesse gewährt es nun eben, daß diese unter so außerordentlichen Umständen entstandene Gerichtsverfassung in Sizilien nachgeahmt worden ist[1]).

Die größere Planmäßigkeit, wie sie in der sizilischen Gesetzgebung zum Ausdruck kommt, macht in den Maßnahmen zur Befestigung des Staats den Hauptunterschied zwischen dem sizilischen Reich und den deutschen Territorien aus. Die Sache selbst ist zum größern Teil hier ebenso wie dort vorhanden.

Wenn der Staat sich gegenüber der Überwucherung durch das Lehnswesen behaupten wollte, so kam es darauf an, die Ämter wieder in Amtsweise zu besetzen. Dies ist in den deutschen Territorien wie im Königreich Sizilien geschehen. Der Beamte, der jetzt dem Lehnsinhaber des Amts gegenübergestellt wird, ist überall der gleiche; er erscheint nur in den verschiedenen Gebieten mit verschiedenem Titel. In Frankreich, den wallonischen Niederlanden, England, Sizilien heißt er baiulus, ballivus, bailli, bailiff, auf deutschem Boden officialis, Amtmann. Im einzelnen bestehen wohl Verschiedenheiten, so wenn in England später der Bailiff mehr den Unterbeamten des vicecomes oder Scheriffs, der genauer dem deutschen Amtmann entspricht, bezeichnet[2]). Das Durchgehende ist,

---

[1]) Vgl. Niese S. 104, S. 171. — Die oft aufgeworfene Frage, warum in England im Gegensatz zu Deutschland die Aristokratie zwar danach strebte, die Zentralregierung in ihrem Sinn zu beeinflussen, allein nicht, die Reichseinheit in Landeshoheiten zu spalten, wird man auch wesentlich mit dem Hinweis auf jene Tatsache beantworten. Das Königtum der Eroberung ließ nicht die Verwandlung der lokalen Ämter (Grafenämter) in erbliche Lehen zu.

[2]) Über den baiulus (baile) bzw. vicarius in Aragonien s. Klüpfel, Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon zu Ende des 13. Jahrhunderts (1915), S. 81. Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte II, 1, S. 65: der Bailli, quem comes loco suo ad iusticiam tenendam instituit. Ryccardi de s. Germano notarii chronica (Monumenti Storici I, 1888),

daß der Staat durch einen Lokalbeamten, für Verwaltung und Gerichtsleitung, den Lehnsinhaber zu verdrängen sich bemüht. Innerhalb der deutschen Reichsverfassung gelang dies nicht: hier behielten die Lehnsinhaber die Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften, die Regalien der Bistümer und Abteien (seit dem 12. Jahrhundert galten auch die Reichsbischöfe und Reichsäbte als Lehnsleute des Königs für die Regalien). Hingegen in den Nachbarstaaten und den deutschen Territorien werden die Lehnsinhaber der Ämter und Amtsbezirke mit mehr oder weniger Erfolg verdrängt. Natürlich handelte es sich um einen Kampf um die Macht. Da die Lehnsinhaber ihre Stellung nicht freiwillig aufgaben, mußte der Herrscher die mannigfaltigsten Mittel anwenden, um das Amt und den Amtsbezirk für den regelrechten Beamten frei zu machen. Neben dem Glücksfall des Aussterbens der männlichen Deszendenten der belehnten Familie gelangen Kauf, Tausch, Vertrag, Verwertung mancherlei kirchlicher und weltlicher Grundsätze und Privilegien, aber auch einfache Gewalt zur Anwendung. Eben weil es sich um einen offenen oder versteckten Kampf, um einen mit den einzelnen Lehnsinhabern zu führenden Kampf handelt, fällt das Resultat ungleich aus. Das bunte Bild, das die Verfassung des Feudalstaats sehen läßt, ist zum erheblichen Teil dadurch entstanden, daß jener Kampf ungleich ausfiel: hier und da und wieder dort blieb der Sieg aus, blieben bedeutende Reste des alten Zustands erhalten.

Der Kampf gegen die Lehnsinhaber von Ämtern hat sich über das Mittelalter hinaus hingezogen. Die klassische Zeit solcher Kämpfe ist das 12. und 13. Jahrhundert, die der grundlegenden Auseinandersetzungen das 12. Erinnern wir uns, daß im 11. das französische Königtum noch schwach war, im 12. aber sich erhob, daß im 12. das normannische Königtum in England seine große Zeit hat und daß in eben dieses die Organisationen der unteritalienischen Nor-

S. 109: der ministerialis vel officialis muß offitium facere sicut prius; sonst wird er mit Geld bestraft. Pirenne, Gesch. Belgiens I, S. 349 vergleicht den Bailli mit dem italienischen Podesta. Doch hält man sich zweckmäßig die Unterschiede gegenwärtig und auch, daß der Podesta eine wechselnde Stellung gehabt hat. Die Bestimmung, daß der Podesta aus einem fremden Bezirk stammen muß, kommt für den Bailli (so in Gent; s. Warnkönig a. a. O.) oder sonstigen Vertreter des Landesherrn selten vor. Über die Wahrung des Beamtencharakters vgl. Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrichs II., Bd. 1, S. 352. Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1910, S. 181 Anm. 1: Bürger als landesherrliche Beamte, neben Ministerialen. Innerhalb der kirchlichen Verfassung stellt der Offizialis eine neue Beamtenkategorie gegenüber den alten Lehnsbeamten dar (ebenda S. 158).

mannen fallen. Wenn man die Landesherrschaft Deutschlands erst vom Ende des 12. Jahrhunderts an rechnet, so beruhte doch ihre erste Bildung schon auf einem Gegensatz gegen das Lehnsbeamtentum. Mit dem Lehnsband lockert der Landesherr seine Abhängigkeit vom König, um gleichzeitig innerhalb seines Gebiets das Lehnsband zu lockern. Der fränkische Graf war zum Landesherrn geworden, indem er das Grafenamt zum Lehen, dann zum erblichen Lehen und von hier aus sich zum annähernd selbständigen Inhaber der Grafschaft machte. Wenn nun aber die Gerichtsbezirke, die in der Grafschaft enthalten waren, die Hundertschaften, das gleiche Schicksal teilten, wenn deren Verwalter sich zu Lehnsinhabern, zu erblichen Lehnsinhabern und schließlich zu selbständigen Inhabern machten? Dann wäre es nicht zur Bildung irgendwie größerer Landesherrschaften gekommen; es hätte vielmehr eine fortschreitende Zersplitterung eingesetzt, die Bildung unendlich vieler selbständiger kleiner Bezirke. So ist denn von Anfang an die Bildung der Landesherrschaften — so sehr die Landesherren nach außen hin, dem König gegenüber, an dem Lehnsverhältnis festhielten und es weiter befestigten — im Innern auf die Ablehnung des Lehnsbeamtentums angewiesen gewesen. Hier waren es eben die officiales, denen der Landesherr die in der Grafschaft enthaltenen Gerichtsbezirke zu übertragen suchte.

Neben der Grafschaft hat die Kirchenvogtei, die Stellung des Richters im kirchlichen Immunitätsgebiet, den Hauptbestandteil für die Bildung der Landesherrschaften geliefert. Da die Richter in den kirchlichen Immunitätsgebieten wiederum ihre Stellung in größter Zahl zu einer lehnsrechtlichen zu machen gewußt hatten, so war hier der gleiche Kampf geboten, wenn die Landesherren ihrer Herrschaft Kirchenvogteien eingliedern wollten. Berühmte Landesherrschaften wie die Grafschaft Habsburg, die Grafschaft Tirol, die Grafschaft, das spätere Herzogtum Berg am Niederrhein beruhen auf der Zusammenfassung von Kirchenvogteien. Eine Landesherrschaft aber ließ sich aus ihnen nur bilden, indem der Herr, der die Vogteien in seiner Hand vereinigte, die Richterämter nicht zu Lehen gab, sondern an abhängige Beamte übertrug. Die kirchlichen Territorien, die Deutschland kennt, sind auf eben diesem Wege zum guten Teil entstanden, indem der Bischof oder Abt die Lehnsinhaber aus den Vogteien verdrängte: damit wurde Gebiet für ein geistliches Stift frei. Die Nachrichten, die wir aus dem 12. und 13. Jahrhundert über die deutschen Bistümer, Stifter und Klöster

besitzen, haben eine endlose Reihe von Auseinandersetzungen solcher Art zwischen den Prälaten und ihren Vögten zum Gegenstand.

Wir legen Wert auf die Tatsache, daß in Deutschland schon bei der ersten Bildung der Territorien, eben im ganzen 12. Jahrhundert, ein Gegensatz gegen das Lehnsbeamtentum hervortritt, weil wir damit ein Argument für die Beantwortung der Prioritätsfrage bei den uns hier beschäftigenden Bestrebungen erhalten. Die Ansicht, daß etwa Frankreich oder das sizilische Reich den deutschen Landesherren die Anregung für den Kampf gegen das Lehnsbeamtentum gegeben habe, wird abzulehnen sein, weil die entsprechenden Bestrebungen hier wie da gleichzeitig sind, weil auch durch die Natur der Dinge dieser Kampf gefordert wurde, falls sich irgendwie staatliche Gewalt behaupten wollte[1]). Ein zeitlicher Unterschied besteht nur insofern, als die Landesherrschaft sich an einigen Stellen früher ausbildet als an andern, zuerst nämlich in den von den Mittelpunkten des Reichs am meisten entfernten Gegenden, im äußersten Nordwesten und äußersten Südosten. Wenn man vom englischen Staat rühmend hervorhebt[2]), daß unter Heinrich II. das feudale Element in der Justiz vor dem Staatsbeamten zurückweicht, so geschieht in den sich bildenden Territorien gleichzeitig dasselbe.

Neben der Verdrängung des Lehnswesens aus dem Beamtentum legte der aufkommende Staat es darauf an, die in privater Hand befindlichen Gerichtsbarkeiten und überhaupt die vielen kleinen Gerichtsbarkeiten nach Möglichkeit an sich zu ziehen. In großartiger Weise ist dies in England, freilich in einer über Jahrhunderte sich erstreckenden Arbeit, geschehen. Bei diesen Bemühungen lassen sich drei Ziele unterscheiden: Eingliederung der Gerichtsbarkeit in den Bereich des größeren Staats, Verstärkung der Stellung eines Zentralgerichtshofs, Steigerung der richterlichen Gewalt innerhalb des Rechtsgangs.

Um ein berühmtes Beispiel aus den Bestrebungen für die Verstärkung der königlichen Gerichtsgewalt herauszuheben, so lassen sich die reisenden Richter in England — eine Schöpfung wiederum

---

[1]) Friedrich Rotbart regiert seine schwäbische Landesherrschaft mit richtigen Beamten (Stimming, H. Z. 120, S. 248) — eine zeitlich wichtige Tatsache. Dopsch hebt in seiner Abhandlung über meinen „ma. Staat", Mitteil. des Instituts 1916, S. 13 (15) auch hervor, daß die aufkommenden Landesherren schon im 12. Jahrh. gegen das Lehnswesen kämpften, womit Winkelmanns Ansicht (s. oben S. 166) widerlegt wird.

[2]) Liebermann, H. Z. 125, S. 307.

des 12. Jahrhunderts — in ihrer Wirkung als Organe der Zentralgewalt mit den gleichzeitigen päpstlichen Legaten vergleichen: beide sind ein vorzügliches Mittel, die Rechte, die der Hof für sich jetzt beansprucht, überall, auch an den entlegensten Orten, auszuüben. In erster Linie dienen sie als Organ für die Gerichtsbarkeit; daneben werden sie für die Verwaltung, vor allem die Finanzen, und für militärische Zwecke verwendet; auch in militärischer Hinsicht läßt sich ja eine gewisse Parallele zwischen reisenden Richtern und päpstlichen Legaten ziehen. Bemerkenswert ist es aber, daß wir die englischen reisenden Richter im sizilischen Königreich wiederfinden, auch mit dem normannischen Namen: iustitiarius. Die Vorfahren der englischen reisenden Richter sind die fränkischen Missi der Karolingerzeit. Während das Institut aber im fränkischen Reich verfiel, lebte es im anglonormannischen Staat wieder auf und entwickelte sich zu einem Amt, das an Lebensdauer und Umfang der Wirkung das alte fränkische weit übertraf.

Die reisenden Richter in England sind nicht durch einen Akt der Gesetzgebung, sondern durch die Praxis der Verwaltung geschaffen worden. Es bedarf jedoch keiner ausführlichen Darlegung, daß die staatlichen Zwecke durch eine ausgiebige Gesetzgebung eine starke Förderung erfahren mußten Wenn z. B. ein sizilisches Gesetz den Grundsatz aufstellte, kein Graf, Baron oder Ritter, keine Ortsgemeinde dürfe in ihrem Gebiet das Justitiarat ausüben[1]), so mußte ein so klar ausgesprochener Satz den Bestrebungen, das hohe Gericht für das Königtum und dessen unmittelbare Beamte vorzubehalten, beträchtlich zustatten kommen.

Gleichwohl darf man die Wirkung mittelalterlicher Gesetze nicht überschätzen. Wie schon ihre Publikation regelmäßig mangelhaft war, so war ihre Durchführung keineswegs selbstverständlich. Die Entscheidung lag immer in den Verwaltungsmaßnahmen im einzelnen. Wieviel durch solche, gewissermaßen im Stillen, erreicht worden ist, darüber mag uns ein Blick auf Vorgänge in einem deutschen Territorium belehren. Alfons Dopsch hat in einer Abhandlung „Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich“[2]) geschildert,

[1]) Niese S. 171.

[2]) Erschienen in der Festschrift des akademischen Vereins deutscher Historiker in Wien (1914). Vgl. ferner Dopsch, Einleitung zu den österreichischen Urbaren I, 1; Besprechung von Dungerns „Landeshoheit in Österreich“, Mitt. des Instituts 33, S. 701 ff.; O. Stolz, Gesch. der Gerichte Deutschtirols (Archiv f. österreich. Gesch. Bd. 102 (1912)), S. 236 f.:

wie der Grundsatz der Reformklöster, der Hirschauer und Zisterzienser, vogtfrei zu sein oder zu werden, von den österreichischen Herzogen im Interesse der Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit ausgenutzt worden ist. Da die Klöster von den Vögten, die in ihrem Gebiet Richter sein, ihnen Schutz gewähren sollten, in Wahrheit oft hart geplagt worden waren, da die Vögte sich zu ihren Herren aufzuwerfen suchten, so stellten die Reformklöster das Programm der Vogtfreiheit auf. Aber sie hatten doch wieder jemand nötig, der die ordnungsmäßigen Aufgaben eines Vogts, eines Richters im Immunitätsgebiet erfüllte, zumal gerade die Reformklöster am wenigsten dem Abt derartige Geschäfte zumuten konnten. Da begegneten sich denn die Wünsche der Klöster und des Landesherrn, indem dieser jenen half, von Vögten freizubleiben oder sie loszuwerden, während die Klöster sich die landesherrliche Gerichtsbarkeit, landesherrliche Richter gefallen ließen. Der Sieg der Klöster war überwiegend nur formell: sie tauschten für ihren Sondervogt den Landesherrn als Vogt ein; ihr Vorteil lag nur etwa darin, daß sie innerhalb der größeren Gerichtsorganisation der Landesherrschaft wohl mehr Gerechtigkeit erwarten durften, als sie sie von ihrem Sondervogt erfahren hatten oder hätten, und in einzelnen landesherrlichen Zugeständnissen wie etwa dem, daß der Herzog die Vogtei unentgeltlich verwalten werde; ein Zugeständnis, das übrigens auf die Dauer keineswegs gewissenhaft eingehalten wurde. Der Vorteil des Landesherrn war außerordentlich: bei der Menge und großen Ausdehnung der kirchlichen Immunitäten erhielt seine Gerichtsbarkeit eine sehr beträchtliche Erweiterung; gerade auch die Einheitlichkeit seiner Gerichtssprengel gewann, weil die Beseitigung der Klostervögte regelmäßig die Beseitigung des Hineinragens fremder Hochgerichtsbarkeiten in sein Machtgebiet bedeutete. Wenn anderswo eine Aktion ihren Anfang mit einem in der Gesetzgebung ausgesprochenen Grundsatz nimmt, so beginnt man hier mit der praktischen Einzelarbeit und formuliert nachträglich, nachdem das Ziel großenteils erreicht ist, den bewußten Grundsatz. Wie so oft im Mittelalter, ist es auch hier eine Gruppe gefälschter Urkunden, aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts, die einen programmatischen Satz aufstellt: die Vogtei gebühre dem princeps terrae oder, wie es in einer andern, sogar noch dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörigen Fälschung

Gerichtsämter zu Dienstrecht (Lehnrecht ungefähr, an Ministerialen), pflegweise (festes Einkommen und Verrechnung aller Einkünfte), in Pacht oder Pfand gegeben (ungefähr in chronologischer Reihenfolge).

heißt: die Würde der herzoglichen Hoheit erfordere, ut omnes sub nostro principatu secure vivant et nostra defensione feliciter gaudeant. Diesen österreichischen Herzögen, die in so beharrlicher Einzelarbeit ihr Ziel verfolgten, darf man das Lob „des praktischen Verstands und der unerbittlichen Konsequenz" zusprechen, mit dem Gneist[1]) die anglo-normannischen Könige des 12. Jahrhunderts auszeichnet.

Der Unterschied der Entwicklung mit und ohne Gesetzgebung, von dem wir soeben gesprochen haben, trennt das sizilische Königreich und Deutschland überhaupt. Man rühmt es als etwas außerordentliches, daß die sizilische Gesetzgebung den Zweikampf als Prozeßmittel einschränkt[2]). Allein Deutschland kennt diese Einschränkung auch, nur daß sie hier nicht durch ein allgemeines Gesetz ausgesprochen wird, sondern sich nach Ständen und Orten allmählich durchsetzt. So z. B. wird der Zweikampf im Kölner Dienstmannenrecht, in der Mitte des 12. Jahrhunderts, eingeschränkt. Das gleiche geschieht in dem Handelsvertrag des Reichs mit Flandern von 1173 zugunsten der flandrischen Kaufleute. Eine Einschränkung spricht ferner das zweite Straßburger Stadtrecht aus, ebenso das alte Soester und nicht wenig andere[3]). Diese Beispiele sind meistens sogar älter als die entsprechende Gesetzesbestimmung aus dem Königreich Sizilien. Das ist ja der allgemeine Zug der deutschen Rechtsentwicklung, daß sie durchaus einen bedeutenden Fortschritt zeigt, aber einen nach Ständen und Orten abgestuften und verschiedenen. Freilich sind auch die andern Staaten keineswegs zu einem vollkommen einheitlichen Recht gelangt.

Widmen wir diesem Verhältnis noch ein paar Worte. Wenn in Deutschland das Recht innerhalb je eines besondern Rechtskreises durch Privileg für einzelne Gemeinden und für einzelne ständische

[1]) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 206 Anm.

[2]) Hampe a. a. O. S. 245.

[3]) Vgl. ferner z. B. Warnkönig, Flandrische Rechtsgesch. II, 1, S. 138. — Parallelen zwischen der Rechtsentwicklung im sizilischen Reich und der in den deutschen Territorien und Städten ließen sich natürlich in großer Zahl im einzelnen namhaft machen. Vgl. zu den sizilischen Kämpfen um die Gerichtsbarkeit Aubin, Entstehung der Landeshoheit S. 106 Anm. 343 und dazu oben S. 42. Von den Parallelen zwischen England und Deutschland sei herausgegriffen, daß, wenn dort im Normannenstaat ein gewisses Besitzmaß als Grundlage für die Kriegsdienstpflicht gilt und in der normännischen Zeit strenger als in der angelsächsischen nach dem jeweiligen Stand der Erträge eingeschätzt wird, wir dies auch in deutschen Territorien finden. Vgl. Kölner Dienstrecht § 4.

Genossenschaften einzelner Herren fortgebildet, z. B. die Beseitigung oder Einschränkung des Strand-, des Grundruhrrechts, der Schuldknechtschaft, des Zweikampfes verfügt wird, so dürfen wir diese Art der Fortbildung nicht unterschätzen. Denn es handelt sich dabei zweifellos um Symptome einer umfassendern, unter der Oberfläche der äußern Sichtbarkeit sich vollziehenden Bewegung. Der Zweikampf z. B. verschwindet im Zusammenhang mit dem Aufkommen der materiellen Beweismittel im Gericht. Über diese Vorgänge liegen keineswegs vollständige Nachrichten vor. Es ist über jene Fragen gewiß nur zum kleinsten Teil etwas amtlich — wie in den Privilegien der geschilderten Art — entschieden worden; allmählich, vielfach unbewußt wird sich die Entwicklung vollzogen haben.

Bisher haben wir überwiegend übereinstimmende Erscheinungen bei dem sizilischen Königreich und den deutschen Territorien festgestellt. Eine stärkere Abweichung nehmen wir darin wahr, daß Sizilien daran geht, Zentralbehörden auszubilden, während solche in den deutschen Territorien ebenso wie im Deutschen Reich (wenn man von der Kanzlei absieht) während des ganzen Mittelalters fehlen. Das deutsche System besteht darin, daß der Herrscher mit einer Anzahl vertrauter Personen — seit dem 13. Jahrhundert werden sie als seine „Räte" bezeichnet — die Verwaltung persönlich führt. Diese bilden nicht etwa ein Kollegium, sondern sind Gehilfen des Herrschers, der sie nach freiem Belieben mit der Erledigung bald dieser, bald jener Angelegenheit beauftragt; irgendeine Kompetenzabgrenzung besteht nicht[1]). Das sizilische Königreich beginnt sich im 12. Jahrhundert etwas über dieses System zu erheben, zur Ausbildung von Sonderbehörden; doch wird erst im 13. Vollendeteres erreicht, unter Friedrich II., und auch jetzt ist die Sonderung nicht

[1]) Eine gewisse, aber recht bescheidene Kompetenzabgrenzung besteht für die alten (meistens ministerialischen) Hofbeamten (Truchseß usw.). Es ist aber zu beachten, daß deren Kompetenz seit dem 12. Jahrh. nicht oder nicht erheblich vermehrt wird. Das 12. Jahrh. weist noch eine Neuordnung innerhalb jener Hofämter auf (vgl. oben S. 25 Anm. 2 und K. H. Schmitt, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst (1920), S. 63 ff.). Das Neue, das die folgenden Jahrhunderte des Mittelalters bringen, beruht jedoch darauf, daß neben diesen Hofbeamten andere „Räte" vermehrte Verwendung erlangen und daß, wenn Hofbeamte sich in ihrer Stellung erblich zu machen wissen, ihre Obliegenheiten einem wechselnden (vom Landesherrn nach Belieben ernannten) Hofbeamten mit gleichem Titel übertragen werden.

scharf grundsätzlich[1]). Das Fehlen von Zentralbehörden im Deutschen Reich und in den deutschen Territorien erklärt sich aus der geringern Stärke der Zentralgewalt: wenn sie im Reich geradezu schwach wird, so ist sie in den Territorien doch auch nicht stark: die Erweiterung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, wie wir sie vorhin geschildert haben, kam einer Vermehrung der lokalen Gerichtsbezirke des Territoriums zustatten, steigerte aber noch nicht die Kompetenzen des Hofs; deren Steigerung tritt erst in der Zeit der Rezeption des römischen Rechts ein. Anders im sizilischen Reich, einem Staat von weit größerer Ausdehnung, als sie das deutsche Territorium besitzt, und von weit stärkerer, durch die vorhin geschilderten Maßnahmen gerade jetzt gesteigerter, Zentralgewalt, als sie dem Deutschen Reich eigen ist: hier macht sich jetzt das Bedürfnis nach reicherer Gestaltung der Zentralbehörden geltend, wie es auch in England und weiterhin in Frankreich geschieht.

In der Herstellung lokaler Verwaltungsbezirke ist Sizilien den deutschen Territorien im 12. Jahrhundert auch voraus: der Kampf der deutschen Landesherren geht einstweilen nur um die Gewinnung von Gerichtsbezirken. Im 13. setzt dann die Einteilung des Territoriums in die Verwaltungsbezirke ein, die uns noch heute als Amtsbezirke in süddeutschen Staaten umgeben.

Im Finanzwesen verfügen die aufkommenden deutschen Landesherren seit dem 12. Jahrhundert über eine direkte, jährlich erhobene Steuer (Bede, in Oberdeutschland auch Steuer genannt) und eine indirekte (Akzise, Umgeld), die regelmäßig den Städten (teils umsonst, teils gegen eine einmalige oder jährliche Entschädigungssumme) überlassen wurde. Indem die Territorien sich des Machtmittels der Steuern bemächtigten, während das Reich erst in der Zeit und aus Anlaß der Hussiten- und Türkenkriege zu eigenen Steuern, noch dazu bloß außerordentlichen, gelangte, erfochten die Territorien einen bedeutsamen Sieg über das Reich. Von deutschen Königen (Heinrich V., Otto IV.) war zwar der Versuch einer eigenen Steuer des Reichs gemacht worden, und zwar, wie es scheint, nach englischem Vorbild; aber er scheiterte, eben weil jetzt die königliche Gewalt in Deutschland schon auf ein übergeordnetes Verhältnis

[1]) Niese, H. Z. 108, S. 495. Winkelmann, Jahrbücher Bd. 2, S. 384 Anm. 3 (S. 385). — Winkelmann, Gesch. K. Friedrichs II., Bd. 1, S. 360: keine Generalstaatskasse, sondern Anweisungen der Ausgaben auf fünf provinzielle Hebestellen. Vor einer Überschätzung der Zentralfinanzverwaltung in Aragonien warnt Klüpfel S. 44.

beschränkt war. Diejenigen deutschen Mächte, welche eine unmittelbar staatliche Gewalt besaßen, waren damals gerade dabei, selbst eine Steuer in ihrem Gebiet auszubilden, oder hatten gar bereits eine solche geschaffen, auf Grund derselben unmittelbar staatlichen Gewalt, auf die die englische Regierung ihr Steuersystem stützte. Wie sich hier zeigt, ist das, was nach auswärtigem Vorbild unternommen wird, mißglückt. Die Territorien aber haben sich nach auswärtigem Vorbild nicht gerichtet, weil sie ein solches nicht nötig hatten, weil sie selbst die gleiche unmittelbar staatliche Gewalt besaßen, auf Grund deren die auswärtigen Regierungen die staatlichen Einrichtungen fortbildeten. Diese hier gemachte Beobachtung läßt sich zur allgemeinen erheben.

Sizilien besitzt gleichfalls jene beiden Steuern[1]), erweitert seine Einnahmen aber noch, wie es scheint, nach dem Muster der anglonormannischen Lehnssteuern. In dieser Hinsicht sei erwähnt, daß der sizilische König ebenso wie der englische auch einen staatlichen, bzw. lehnsrechtlichen Heiratszwang ausübt, der gleichfalls finanziell nutzbar gemacht wurde. Dieser ist den deutschen Territorien auch

---

[1]) Oskar Märker, Die „Collecta" in der monarchia Sicula Kaiser Friedrichs II. (Heidelberger Dissertation v. 1889). Die Erklärung des Ursprungs der direkten sizilischen Steuer befriedigt übrigens bei Märker ebensowenig wie bei Chalandon, Histoire de la domination Normande en Italie et en Sicile II, S. 694. Die Auffassung beider geht offenbar zurück auf Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrichs II. Bd. 1, S. 358 f. Soll vor dem „Hilfsgeld" oder gleichzeitig mit ihm keine Steuer vorhanden gewesen sein? S. 337 übernimmt Chalandon einfach die Angaben des Hugo Falcandus. Dessen Bericht (Liber de regno Sicilie, herg. von G. B. Siragusa, Rom 1897, S. 144 f.) ist jedoch tendenziös: Illi libertatem civium et oppidanorum Sicilie pretendentes, nullos se redditus, aiebant, nullas exactiones debere, sed aliquotiens dominis suis, urgente qualibet necessitate, quantum vellent sponte et libera voluntate servire; Sarracenos autem et Grecos eos solum, qui villani dicantur, solvendis redditibus annuisque pensionibus deputatos. Der Kanzler nimmt nach dem Rat der Franken einen ganz andern Standpunkt ein. Das macht ihm jedoch Feinde, dicentes id eum proponere, ut universi populi Sicilie redditus annuos et exactiones solvere cogerentur, iuxta Gallie consuetudinem, que cives liberos non haberet. „Gallien" hat ja gerade cives liberos gekannt: die villes libres und franches. Der Unterschied in der Besteuerung von Stadt und Land ist im Norden bekannt genug, ebenso die Zahlung von exactiones urgente qualibet necessitate. Sogar für die Städte mit dem Recht von Beaumont gilt dies. Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont, S. 448 ff. Über die französische Taille und ihre Regelung bei der Stadterhebung vgl. m. „Probleme" S. 625 u. 661.

bekannt, wiewohl er in ihnen eine bescheidenere Rolle spielt[1]). Wenn der sizilische Staat ferner für eine staatliche Flotte wirtschaftliche Leistungen von seinen Angehörigen fordert, während das Deutsche Reich eine Flotte überhaupt nicht kennt, so findet sich doch wenigstens in dem ans Meer grenzenden Territorium Flandern eine Parallele, indem hier die Untertanen dem Landesherrn Schiffe stellen müssen[2]). Auch im Innern des Reichs begegnet die Forderung von Schiffen für die Flußschiffahrt als Recht der Inhaber der gräflichen Rechte[3]).

Einen namhaften Vorzug besaß das sizilische Reich dadurch, daß es Kataster hatte[4]), die über die arabische Verwaltung zurück aus dem alten römischen Reich stammen. In den zum fränkischen Staat gehörigen ehemaligen römischen Gebieten waren die Kataster übrigens nicht verschwunden. Aber sie befanden sich hier — damit tut sich uns ein bemerkenswerter Unterschied auf — in der Hand der Grundherrschaften[5]), nicht der des Staats.

Knüpfen wir hieran eine Bemerkung über die Geldwirtschaft, die Winkelmann als Faktor der Bildung des modernen Staats namhaft macht. Geldwirtschaft hat es schon im Mittelalter reichlich und außerhalb des abendländischen Mittelalters an so vielen Stellen, die nichts mit dem modernen Staat zu tun haben, gegeben, daß es unmöglich ist, sie zum Mittelalter in einen allgemeinen Gegensatz und in eine notwendige Verbindung mit dem modernen Staat zu bringen. Man müßte das gesamte Städtewesen aus dem Mittelalter streichen, wenn man Mittelalter und Geldwirtschaft für unvereinbar

---

[1]) S. oben S. 148 Anm. 1.

[2]) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 2, Anhang S. 187: jedes officium je eine oder zwei hercogghe oder zeilscoude. Daß Flandern sich aus französischem und deutschem Gebiet zusammensetzt, macht hier nichts aus; es ist seiner Art nach ein Territorium wie andere aus dem Deutschen Reich. Über die sizilische Flotte s. Winkelmann Gesch. K. Friedrichs Bd. 1, S. 363.

[3]) Vgl. unten in dem Aufsatz „Kritik der hofrechtlichen Theorie" (unter „Staatslasten") und G. Weise, Staatliche Baufronden in fränkischer Zeit, Vjschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 15, S. 374.

[4]) Niese S. 117 ff.

[5]) Vgl. O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, S. 12 f. — Die Anlage des großen Lehnskatalogs des sizilischen Reichs begann etwa 1155 (Niese S. 154). Das Deutsche Reich hat zwar auch ähnliche Verzeichnisse, aber doch nichts, was sich jenem vergleicht, und die Territorien bringen erst spät Verwandtes auf.

miteinander ansehen wollte[1]). So wenig ein Fortschreiten der Geldwirtschaft und die Wechselwirkung der staatlichen Dinge mit ihr bestritten werden sollen, so läßt sich doch die Gleichung moderner Staat und Geldwirtschaft nicht aufstellen. Wir nehmen zur Genüge wahr, daß der Zustand der Geldwirtschaft nicht die Wirkungen unbedingt mit sich zieht, die man ihm mit so vorschneller Gewißheit zugeschrieben hat[2]). Der Geschmacklosigkeit, mit der Lamprecht die Zauberformel von den Wirkungen der Geldwirtschaft gehandhabt hat, darf man die gute Folge einer Ernüchterung nachrühmen[3]).

Eine zweifellose Förderung erfuhr die Geldwirtschaft durch die frühe Einführung von Steuern, die zum Teil gewiß zu dem Zweck erfolgte, gerade Geld dem Landesherrn zur Verfügung zu stellen. Obwohl die mittelalterlichen Steuern hier und da in Naturalien gezahlt wurden und obwohl dies im Anfang noch häufiger als später geschehen sein wird, so tritt es doch deutlich zutage, daß bei den Steuern die Zahlung unvergleichlich viel häufiger in Geld erfolgt als bei den privaten Abgaben des Zinses und der Pacht. In solchen Beziehungen dürfen wir keinen erheblichen Rückstand der deutschen Territorien gegenüber Sizilien und den westlichen Staaten zugeben. In den Anfängen einer planmäßigen Gemeinwirtschaft blieben die deutschen Städte und vollends die Territorien freilich hinter dem englischen Staat etwa in der Zeit um 1300 zurück[4]). Aber die Territorien bzw. die Städte und Territorien liefern doch durchaus das Vergleichsmoment; nur daß England zeitlich vorangeht.

[1]) Wirft man die Frage nach der Entschädigung für die Amtsverwaltung auf, so gehen Natural- und Geldbezüge, Anteil an den Gefällen und formelles Gehalt durch die letzten Jahrhunderte des Mittelalters und die ersten (bis stark ins 18., z. T. das 19.) der Neuzeit nebeneinander her. Vgl. z. B. L. Dehio, Der Übergang von Natural- zu Geldbesoldung an der Kurie, Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1910, S. 56 ff. Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrichs II., Bd. 1, S. 353: kein Gehalt, sondern Anteil an den Gerichtsgefällen. Über die Bede und den Grad der mittelalterlichen Geldwirtschaft s. auch meine Besprechung von Lotz' Finanzwissenschaft a. a. O. S. 74 ff.

[2]) Vgl. darüber z. B. H. Z. 81, S. 230 ff.; Vierteljschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 16, S. 427.

[3]) Dem jungen O. Braun kamen auch in seinem jugendlichen Alter kritische Bedenken ob der von Lamprecht behaupteten Wirkungen der Geldwirtschaft auf das geistige Leben, und er macht ganz hübsche Bemerkungen über umgekehrte Beziehungen. Aus nachgel. Schriften S. 69.

[4]) J. Hansen, Hansische Geschichtsblätter 1910, S. 362. Ebenda S. 332 über die entsprechende Stellung der Kurie.

Den von Winkelmann behaupteten Vorrang des sizilischen Reichs in der Schaffung des Söldnerheers können wir ebenfalls nicht ohne beträchtliche Einschränkung gelten lassen. Abgesehen davon, daß die Lehnsleute aus dem Heer dort ja nicht verschwinden, daß ferner England das Lehnsband für die Heeresverfassung stark anspannt, daß Kaiser Rotbart im 12. Jahrhundert in Italien Söldner verwendet, daß solche auch auf deutschem Boden von manchen Herren angenommen werden, machen wir namentlich geltend, daß die mittelalterlichen Städte Deutschlands ihre Kämpfe sowohl mit Söldnern (in der Form des Edel- und Ausbürgertums und in andern Formen) wie mit einheimischen Kräften führen[1]). Wenn im übrigen das Lehnswesen in Deutschland die Herrschaft über die Heeresverfassung behielt, so sind doch einige Abwandlungen, die es erfuhr, der Aufmerksamkeit wert. Früh werden Lehen statt aus Grundbesitz aus Renten[2]) und Steuern (der Bede[3]), dem Zoll) bestellt. Kaiser Rotbart leistet für die ihm von geistlichen Fürsten übertragenen Lehen keinen Kriegsdienst[4]); er mißt dem Lehnswesen also hier nur eine formale Natur zu. In Italien wird am Ende des Mittelalters die Frage erörtert, ob Söldner oder eigene Wehrkraft vorzuziehen seien[5]). In Deutschland verwendet die Stadt, wie bemerkt, beide. Innerhalb des Territoriums bemüht man sich gerade seit dem Ende des Mittelalters die eigene Wehrkraft in der Gestalt des Landesaufgebots neben dem Söldnerheer wieder etwas mehr heranzuziehen[6]).

Eine große Rolle spielen im Mittelalter die Aktionen zur Wiedergewinnung abhanden gekommener staatlicher Rechte, staatlichen Besitzes. Sie können als Hinweis auf die später aufkommenden Anschauungen des modernen Staats gelten, insofern sie den Grund-

---

[1]) Über frühe Beispiele mittelalterlichen Söldnertums s. Köbner, Gemeinwesen der Stadt Köln S. 261, 272, 294.

[2]) Frölich, Sav.-Zeitschr., Kanonistische Abt. 1920, S. 91 Anm. 2: eines der ältesten Beispiele von Kammerlehen, aus Vogteigeldrenten (Renten aus den Einkünften des Reichsgebiets), wohl seit Kaiser Heinrich IV.

[3]) Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts werden Lehen aus ihrem Ertrag bestellt. Vgl. m. Aufsatz über die Bede in m. „Problemen".

[4]) Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums Mainz, S. 84.

[5]) F. v. Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance S. 260.

[6]) Es sei an die neuern Forschungen von Erben, Müller usw. erinnert.

satz von der Unveräußerlichkeit gewisser staatlicher Rechte vorbereiten. Der sizilische Staat Heinrichs VI. und Friedrichs II. weist auf diesem Gebiet eingreifende Privilegienwiderrufungen, zum Zweck der Einziehung verschleuderten Königsguts, auf[1]). Doch kann hier das Deutsche Reich mit einer ältern, freilich mildern Maßregel aufwarten, der durch Friedrich I. verfügten Abschaffung unrechtmäßig errichteter Mainzölle[2]).

Wohl den stärksten Vorrang vor den deutschen Territorien zeigt der sizilische Staat in der Übernahme der städtischen Wirtschafts- und Finanzpolitik, übrigens erst unter Friedrich II.[3]) Es war offenbar die in dem großen Kampf seines Lebens notwendig werdende Anspannung aller Kräfte des Staats, die ihn dazu veranlaßte. Wir nehmen hierbei wahr, wie die Entwicklung der Staaten sich nicht nach einem festen Gesetz vollzieht, sondern dem Kampf der Zeit große Anregungen verdankt[4]). Sonst macht sich die Stadt als Vorbild des Staats erst seit dem Beginn der Neuzeit geltend; hier aber tritt uns ein außerordentlich frühes Beispiel entgegen. Zweierlei ist es, was die Regierung Friedrichs II. aus der Stadt übernimmt: einmal die Regelung der Einzelheiten des Wirtschaftslebens, die sonst dem mittelalterlichen Staat fremd ist; sodann die starke Ausnutzung der indirekten Steuern und die Schaffung eigener Handelsbetriebe. Die mittelalterliche Stadt baute von der Akzise aus, die ihr in ihren Anfängen von ihrem Landesherrn bewilligt wurde, das System der indirekten Steuern immer kräftiger aus, während die direkte Steuer im Gemeindehaushalt entweder ganz fehlte oder in ihrer Entfaltung zurücktrat. Sie errichtete ferner Lebensmittelmagazine, nahm den Lebensmittelhandel teilweise in eigene Hand und bildete städtische Monopole (z. B. das Salz-

[1]) Niese S. 115. S. 116 Anm. 1 untersucht Niese die Frage, ob vor den Maßregeln des englischen Königs Heinrichs II. von 1154 Privilegienrevokationen nachweisbar sind. Über den Begriff des Normaljahrs s. Winkelmann, Jahrbücher Bd. 1, S. 132; Bd. 2, S. 265: 1220 erklärt Friedrich II. für Sizilien das Todesjahr Wilhelms II. (1189) als das Normaljahr für alle öffentlichen Verhältnisse.

[2]) Mon. Germ., Constit. I, Nr. 162, S. 225.

[3]) Vgl. Niese S. 201.

[4]) Natürlich ist hier auch die Persönlichkeit Friedrichs in Betracht zu ziehen. Winkelmann, Jahrbücher Bd. 2, S. 374 sagt von ihm: „Für die Zucht eines Hauses gibt es kein besseres Zeugnis, als wenn es auch die längere Abwesenheit des Hausherrn verträgt" — ein hohes Lob, wenn man erwägt, wie sehr der mittelalterliche Staat bei längerer Abwesenheit des Herrschers in Unordnung zu kommen pflegt.

monopol) aus. Eben diese Dinge übertrug nun Friedrich II. auf seinen Staat[1]).

Verwandt der städtischen Politik ist die Politik Friedrichs II. auch in dem strengen Abschluß nach außen, den die Stadt als ihren umfassenden Grundsatz durchführte. Am eigenartigsten verwirklicht er diesen Gedanken in der Gründung der Universität Neapel und der Erklärung von Neapel und Salerno als Zwangsuniversitäten für Landeskinder.

Die alten Universitäten in Bologna und Paris erfreuten sich einer weitgehenden Unabhängigkeit gegenüber der weltlichen Gewalt. Friedrich II. dagegen gründete in seinem süditalienischen Königreich die Hochschule zu Neapel in staatlicher Abhängigkeit. Vorausgegangen war, gut ein Jahrzehnt vorher, die Gründung der Universität Palencia durch König Alfons von Kastilien. An ihr jedoch hatte neben dem König die Kirche einen erheblichen Anteil und allem Anschein nach auch an der Leitung der Anstalt. Insofern ist Neapel doch die erste Staatsuniversität, eine Anstalt nicht nur für den Staat, sondern zugleich des Staats. Bei Bologna finden wir eine Oberaufsicht der Stadt, jedoch nicht eine so große Abhängigkeit von der Stadt wie bei Neapel vom Staat.

Seit dem 14. Jahrhundert werden von deutschen Landesherren und Städten Universitäten in Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt ins Leben gerufen. Sie erhalten eine Organisation nach ausländischen Mustern; aber in der Frage jener Abhängigkeit sind diese offenbar nicht maßgebend gewesen. Die Fesselung an den Staat war bei ihnen auch nicht so groß wie bei Neapel. Übrigens strebte die französische Regierung seit dem 14. Jahrhundert gleichfalls danach, eine stärkere Verfügung über ihre Hochschulen zu gewinnen[2]).

---

[1]) Vgl. Ad. Schaube, Handelsgesch. der roman. Länder des Mittelmeergebiets S. 502 ff. In Deutschland begegnen Regelungen von Handel und Verkehr für das Territorium in Kaiser Friedrichs Zeit höchstens in Gegenden wie Flandern und auch da nur in sehr beschränktem Maß. Warnkönig II, 2, Anhang S. 195 § 56: Taxe für den Weinverkauf (1242) für die „vier Ämter". Überraschende Aufschlüsse gewährt die von Finke, Acta Aragonensia III, S. 155 ff. mitgeteilte Äußerung der Könige von Mallorca und Aragonien (um 1306) über die Stellung ihrer Kaufleute in Frankreich (umfassendes Ausfuhrverbot; Nachweis des Nutzens, wenn die Bearbeitung von Wolle in eigenem Lande geschieht usw.).

[2]) Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I, S. 11 ff., 236, 452. G. Kaufmann, Gesch. der deutschen Universitäten I, S. 323 ff. F. v. Be-

Parallel mit den Anordnungen Friedrichs über den Besuch seiner Staatsuniversität gehen andere Bemühungen, fremde Einflüsse von seinen Untertanen fernzuhalten, so das Gesetz, welches Ehen mit Personen ausländischer Geburt ohne königliche Erlaubnis bei Verlust aller Habe untersagt[1]), wobei übrigens das finanzielle Motiv mit dem allgemein politischen zusammengewirkt haben wird. Verwandte Maßnahmen finden sich auch in den deutschen Territorien, zumal in den kleinern, schließlich bis zu dem Grad gesteigert, daß alle nicht dem geistlichen, Ritter- und Bürgerstand angehörigen Gerichtsinsassen für leibeigen erklärt werden[2]).

Allbekannt ist die Sonderstellung der Kirche im sizilischen Reich, ist die Monarchia Sicula in kirchlicher Beziehung, die bedeutende Verwirklichung von Ansprüchen des Staats in den Fragen der geistlichen Gerichtsbarkeit, des Regalienrechts, der Besteuerung des Kirchenguts, der Einschränkung der Veräußerung von Grundbesitz an die Kirche. Wenn die günstige Stellung, die der sizilische Herrscher der Kirche gegenüber einnimmt, zunächst den Zugeständnissen des Papstes in schwierigen Lagen der Kurie verdankt wird, so ist es bemerkenswert, daß nach dem von Niese erbrachten neuern Nachweis auch hier für die Ausgestaltung des Einzelnen der englisch-normännische Einfluß festzustellen ist. Die deutschen Territorien folgen auf diesem Gebiet erst weit später nach, im wesentlichen erst seit dem großen Schisma von 1378, das manche Landesherren in ihrem Interesse gegen die Kirche ausnutzten. Nur die Einschränkung der Veräußerung von Grundbesitz an die Kirche, die Amortisationsgesetze der Territorien setzen früher ein, aber frühestens im 13. Jahrhundert, oder, was sachlich fast auf dasselbe hinauskommt, die Bemühungen der Landesherren, den kirchlichen Grundbesitz für die Besteuerung (insbesondere für die landesherrliche

---

zold, Aus Mittelalter und Renaissance S. 227. Wenn Denifle Bedenken trägt, Neapel Staatsuniversität zu nennen, weil der moderne Staat noch nicht vorhanden sei, so ist ja der moderne Staat nicht der Staat überhaupt. Über ältere Analogien zwar nicht von Staatsuniversitäten, aber von Reichs- oder Staatsschulen (unter Justinian und Lothar (825) in Italien) vgl. Denifle S. 13. S. auch Niese, Zur Geschichte des geistigen Lebens am Hof Kaiser Friedrichs II., H. Z. 108, S. 475. S. 481: die Schule von Salerno knüpft in erster Linie an das spätere Lateinertum an, ist nicht fortdauernde Wirkung des Byzantinertums, noch weniger des Arabertums.

[1]) Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II., Bd. 2, S. 416.

[2]) Vgl. m. „Probleme" S. 50 und oben S. 27.

Bede) heranzuziehen[1]). In dieser letztern Gestalt wird der Kampf von den Inhabern der gräflichen Gewalt auch schon vorher, auch bereits vor der Begründung des normannisch-sizilischen Staats, geführt[2]). Die allgemeine Front gegenüber der Kirche zeigt der sizilische Staat jedoch viel früher als die deutschen Landesherren, und Friedrich II. führt ihr gegenüber eine Sprache, die von deutschen Landesherren das ganze Mittelalter hindurch nicht vertreten worden ist[3]). Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, daß sie (seit dem 14. Jahrhundert) ihre kirchlichen Rechte im Einvernehmen mit einem schismatischen oder konzilsgegnerischen Papst gewonnen, während Friedrich II. die Rechte des sizilischen Staats in offenem Krieg zu verteidigen hatte. In der Auseinandersetzung mit manchem einzelnen Bischof, Abt und Stiftspropst ist dagegen, namentlich in der Steuerfrage, ganz gewiß oft ein sehr kräftiges Wort gefallen.

Die zuletzt genannten Tätigkeitskreise stellen eine bedeutungsvolle Erweiterung der Aufgaben, der Kompetenz dar, die sich der mittelalterliche Staat zusprach. Am Ende des Mittelalters geht das Landesherrentum über die Handhabung von Frieden und Recht und die Wahrung der Herrschaft nach außen hinaus und setzt als

---

[1]) Vgl meine „Städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der spätern territorialen Verwaltung" (künftig als selbständige Schrift bei J. C. B. Mohr, Tübingen), H. Z. 75, S. 396 ff. Über ein französisches Amortisationsgesetz aus dem 12. Jahrh. s. Niese S. 124 f.

[2]) Vgl. z. B. Otto I., Dipl. Nr. 86 (S. 169): kein öffentlicher Beamter soll die familia der Kirche (Trier) zu Steuer und Dienst zwingen.

[3]) Friedrich II. an Gregor IX., Huillard-Bréholles, Hist. dipl. IV, 2, S. 904 f.: nullas omnino scimus ecclesias vel personas ecclesiasticas regni predicti que in libertatis privilegiis vel in bonis a nobis aut nostris preiudicium patiantur, nisi conservationem iurium aut bonorum nostrorum, que nostri nobis reliquere priores, vos preiudicium forsitan per improprietatem vocabuli vocaretis. Quod enim ad seculare iudicium et ad talliarum solutionem interdum clerici compelluntur in patrimonialibus vel in feudis, realis vel personalis actionis delectu non habito super eis, hoc non ad nomen iniurie, sed ad iuris executionem potius credimus reducendum. . . . In provisione pastorum vacantibus ecclesiis facienda nos ius nostrum antiquum nobis de iure defendimus, in quo inferri nobis iniuriam nullo modo vel tempore sustinere possemus; non minus dedecori quam dispendio reputantes, si eo, quod predecessoribus nostris in regno, quos nec potentie tante fastigium nec decus tanti nominis illustrabat, toleratum per ecclesiam extitit vel indultum, nos diebus nostris contingeret defraudari . . . In vacantibus ecclesiis vacantia beneficia et vacatura conferimus, prout ex memoria dignitatis antique percepimus, quam deberi nobis in predictis ecclesiis fidelium nostrorum testimonio liquido protestamur usw.

das höchste Ziel nicht mehr bloß die iustitia, sondern die allgemeine Wohlfahrt. Dies gilt für die italienischen wie die deutschen Staaten[1]). Eine Entlehnung aus Italien aber kann dabei nicht in Betracht kommen. Denn hier wie da stammt die neue Tätigkeit aus der städtischen Gemeindetätigkeit; es handelt sich um die Stadt als Vorbild des Staats[2]). Ein Unterschied zwischen Italien und Deutschland besteht nur insofern, als dort die Stadt (wenigstens die Gruppe der namhafteren Städte) Territorium wird, während bei uns die Territorien und Städte äußerlich unverändert bleiben, jene aber sich die Aufgaben dieser aneignen. In Italien machte sich damals, im Zusammenhang mit jener Entwicklung, ein Zug zur Monarchie geltend; die italienische Fürstenherrschaft erschien als die Verkörperung staatlicher Wohlfahrtspflege[3]). In Deutschland lag zu einer solchen Wandlung kein Anlaß vor, weil die Monarchie in allen Territorien schon bestand, diese begründet hatte. Etwas der italienischen Verfassungsumbildung Verwandtes weist Deutschland allerdings insoweit auf, als die Autonomie der im Territorium gelegenen Städte bemerkenswerten Einschränkungen unterworfen wurde; es konnte dies geschehen, da die territoriale Regierung ihren Aufgabenkreis entsprechend erweiterte[4]).

Die Städte sind es in erster Linie gewesen, die den Territorien ein Vorbild für die Schaffung eines modernen Staats geliefert haben. Die Territorien haben es nicht nötig gehabt, sich bloß nach Vorbildern zu richten; sie haben in starkem Umfang einfach die unmittelbar staatliche Gewalt, die ihnen von Haus aus eigen war, weiter ausgebaut[5]). Soweit sie aber Vorbilder benutzt haben, steht im Vordergrund durchaus das städtische. Erst in sehr beträchtlichem Abstand folgt das altrömische; dieses wird wirksam wesentlich durch die Argumente, die die römische Rechtsliteratur (die antike wie die mittelalterliche) zur Verfügung stellt. Die italienischen Staaten

---

[1]) F. v. Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance S. 229 u. 258.

[2]) S. oben S. 186 Anm. 1.

[3]) F. v. Bezold S. 259 u. 261.

[4]) Man hat Wert darauf gelegt (Winkelmann, Gesch. K. Friedrichs II. Bd. 1, S. 376), schon Friedrich II. eine solche Einschränkung der städtischen Autonomie zuzuschreiben. Indessen hält er es damit wie die deutschen Könige und Landesherren (z. B. die Zähringer und Habsburger): wechselnd erteilen sie Vorrechte und schränken sie auch wieder ein. Ein Prinzip taucht erst mit dem Beginn der Neuzeit auf.

[5]) Über die Einzelheiten zu dieser Frage und das Maß, in welchem die Stadt als Vorbild dient, s. die oben S. 186 Anm. 1 angeführte Literatur.

des ausgehenden Mittelalters, England und Frankreich kommen gewiß wenig in Betracht[1]). Der sizilische Staat konnte schon darum keine Dienste leisten, weil die Fortschritte, die er unter Friedrich II. gemacht hatte, großenteils inzwischen wieder verlorengegangen waren.

Nicht ein Vorbild, aber Anregungen und Anstöße zur Ausbildung eines modernen Staats haben dem Territorium die Landstände gegeben[2]). Auch der Anregungen, die die Reichstagsverhandlungen des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts boten, mag hier nebenbei gedacht werden: wir haben hier die Aufrichtung des ewigen Landfriedens, der mit dem mittelalterlichen Fehderecht aufräumte, und die Reichspolizeiordnungen im Auge. Wie freilich diese wesentlich nur so weit galten, als die Territorien von ihnen Gebrauch machten, so war die Beseitigung der Friedensbrüche nur von der Mitwirkung der stärkern territorialen Gewalten zu erhoffen, die auch schon von sich aus in ihren Grenzen die Durchführung der Rechtssicherheit sich zum Zweck setzten.

---

[1]) Der italienische Stadtstaat des Mittelalters stand in der Verwaltung nicht höher als die deutsche Stadt. Während diese die Verwaltung der städtischen Finanzen der Hauptsache nach in eigener Hand behielt, überlieferte jener sie in weitem Umfang der privaten Hand (Kapitalistengesellschaften). — K. Meyer (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 45) hat eine starke Beeinflussung der Schweizer Verfassung von Italien her in einer an sich lehrreichen Abhandlung behauptet. Indessen liefert Deutschland für die betr. Erscheinungen so viel Parallelen, daß es fast durchweg nicht nötig ist, an Entlehnung aus Italien zu denken. — Eine Kontroverse bietet hier die Rezeptionstheorie bezüglich der Neuorganisation der territorialen Zentralbehörden im 16. Jahrhundert (s. darüber den folgenden Aufsatz); ich bin kein unbedingter Gegner dieser Theorie. Gegen die Überschätzung der mittelalterlichen englischen Städte im Verhältnis zu den deutschen s. meine Besprechung von Brodnitz „Englischer Wirtschaftsgeschichte" in den „Jahrbüchern f. Natök." — Was der sizilische Staat für die mittelalterliche deutsche Reichsverfassung bedeutet hat (Schaffung des ständigen Hofrichteramts 1235), das gehört nicht hierher. Über den Einfluß Siziliens auf das übrige Italien vgl. Kretschmayr, Gesch. v. Venedig II, S. 50: „eine stramme, wohl sizilischem Muster nachgebildete Organisation."

[2]) S. oben S. 143 ff. Eine besondere Frage ist es, weshalb die englische ständische Vertretung im Gegensatz zu der deutschen landständischen den modernen Charakter der formellen Beseitigung der ständischen Unterschiede gewinnt. Jedenfalls aber ist die sachliche (verfassungsmäßige) Parallele zu dem englischen Parlament der deutsche Landtag, nicht der deutsche Reichstag.

Wenn aber die Stadt ein wesentliches Vorbild für das Territorium werden konnte, so war es doch nicht die ganze mittelalterliche Stadt, die diesen Dienst leistete. Sie hatte ja in sich auch vielerlei Mittelalterliches geborgen, die Vielgestaltigkeit und Buntheit der Verfassung, das Einungswesen, den Aufbau der Verfassung auf den sozialen Körpern der Zünfte. Diese Elemente waren für das Territorium, das sich zum modernen Staat umwandeln wollte, nicht verwertbar.

Das, was in der Praxis der politischen Arbeit durchgeführt wird, deutet oft vorher die Literatur an. Für unsern Zweck stellt sich uns die Schrift des Philipp von Leiden „de cura reipublicae et sorte principantis" aus dem 14. Jahrhundert zur Verfügung, eines im Dienst des Grafen von Holland stehenden Geistlichen, des Angehörigen einer Familie, die der Verwaltung schon einige Kleriker geliefert hatte[1]). Philipp verwertet in seinen Darlegungen als Argumente hauptsächlich seine Lesefrüchte aus dem römischen Recht und dessen Literatur. Es wäre jedoch irrig, anzunehmen, daß er auf Grund von Anschauungen, die er auf diesem Weg gewonnen, zu einem weit über die staatsrechtlichen Verhältnisse seiner Zeit hinausgehenden Bild gelangt wäre. Überwiegend hat man den Eindruck, daß er das fordert, was von dem vorhandenen Territorialstaat erstrebt oder gar schon vertreten wird[2]). Bei seiner Auffassung der Regalien[3]) macht man dieselbe Beobachtung wie bei ihrer Definition auf dem roncalischen Reichstag: auch ohne die Verwertung des römischen Rechts wäre ungefähr die gleiche Rechtsfeststellung zustande gekommen. Es wird eben das festgestellt, was altes Recht war. So steht es auch, wenn Philipp das Besteue-

[1]) Herausgegeben ist Philipps Schrift von Fruin und Molhuisen (1900). Vgl. über sie und den Verfasser Fruin, Verslagen en Mededeelingen der Kon. Akademie, afdeeling letterkunde, 8. Teil, S. 220 ff. Über Philipps Vorliebe für den Bürgerstand s. S. 276.

[2]) Argumente aus dem römischen Recht sind ja übrigens das ganze Mittelalter hindurch verwendet worden, ohne daß sie einen entscheidenden Einfluß geübt hätten. Vgl. z. B. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter S. 183 Anm. 1 und S. 209 Anm. 1.

[3]) Phil. v. L. S. 167: illorum, quae signum sunt speciale regni et dominationis, utpote monetae, telonei, tributorum, saltuum, fluminum, ventorum et eorum, quae meri sunt imperii, quae cum suis attinentiis regaliae dicuntur, princeps ipse sit solus dispensator. S. 169: der Landesherr soll der alleinige Herr des Münzrechts sein. — Viel Beziehungen auf Verhältnisse seiner Zeit findet man bei Philipp z. B. S. 52.

rungsrecht lediglich dem Landesherrn zuspricht[1]). Das Recht auf die Bede ist ja tatsächlich in den deutschen Territorien (wenigstens in den altdeutschen) Reservatrecht der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit geblieben. Wohl haben diese Befreiungen von ihr im einzelnen ausgesprochen. Es sind ferner Veräußerungen vorgekommen, aber (wenigstens in Altdeutschland) meist nur vorübergehende; der Landesherr bemüht sich, die veräußerte Bede zurückzubekommen. Das Recht, Bede zu erheben, hat er niemand (quantumque magnus, um mit Philipp von Leiden zu reden), der der Landeshoheit unterworfen war, zugestanden. Wenn Philipp sich somit in der Erörterung der Grundlagen des Staats auf dem vorhandenen, dem alten Rechtsboden bewegt, so wird seine Schrift immerhin in einigen Punkten zum Wegweiser der weitern Entwicklung der Landeshoheit, so mit seiner These, daß ein vom Landesherrn einer einzelnen Stadt oder einer einzelnen Person gegebenes Privileg zurückgenommen werden muß, wenn darunter die publica utilitas leidet[2]). Und bedeutungsvoll sind seine Erörterungen jedenfalls auch darum, weil er das, was in der Praxis geübt oder erstrebt wurde, in theoretischen Sätzen zusammenfaßte und so zum ausgesprochenen, bewußten Grundsatz

---

[1]) Phil. v. L. S. 176 f.: Specialia fida antiquorum relatione in comitatibus Hollandiae et Zelandiae sunt, quod nemo, quantumque magnus, praeter principem exactionem, subventionem vel preces pecuniarias de iure consuetudinario habet seu habere potest, sicut nec privatos carceres nec exercitus ductionem: haec enim soli comiti reservata sunt ... Praedicta tamen, quae comiti fit, collatio non debet extorqueri subitis calumniis et repente, sed praesciri debet et solvi tempore ordinato. Alias collatores maximum subintrant dispendium, ut vidi meo tempore, quod ex festinantia et collectione dictarum subventionum repentina collatores Zelandiae coacti sunt gratis exponere bestias, lectos et arma.

[2]) Phil v. L. S. 208 f.: als Beispiel für die Notwendigkeit der Zurücknahme eines einem einzelnen gegebenen Privilegs wird angeführt: der Graf v. Hennegau und Holland hat vielen ein Privileg über die Entnahme von Holz aus einem Wald erteilt, was die Wirkung hatte, daß ex paucitate arborum arenae maris evolant ad depressionem agrorum fertilium. S. 166: Das gleiche gilt für das jemand erteilte Privileg, Münzen zu schlagen. Über die von Philipp empfohlene Beamtenpolitik vgl. S. 115 u. 118: expedit multum principi, divites habere officiatos, notos et nullius militiae ..., ut, si opus sit, regressum contra eos habere possit. — Übrigens ist Philipp auch gewillt, das Recht der Untertanen zu wahren. Vgl. vorhin Anm. 1 und S. 177: der Stadtrat von Leiden darf nicht den populares die Nutzung der St. Peterswiese verbieten. Die Gebühr, die von alters her für die Tiere, die im Wald von Harlem weiden, gezahlt wird, darf durch den Grafen nicht erhöht werden.

erhob. Das bezeichneten wir ja als einen Mangel der deutschen Entwicklung gegenüber der, wie sie Sizilien und England aufweist, daß das Bewußte und Planmäßige und daher auch das Einheitliche zurücktrat[1]), und bei Philipp ist manches zweifellos schärfer formuliert als in dem sizilischen und englischen Staat zur Zeit Friedrichs II.

Unsere Betrachtungen haben uns zu der Feststellung geführt, daß eine wesentliche Verwandtschaft zwischen Sizilien und England einerseits und den deutschen Territorien anderseits deshalb besteht, weil auch diese unmittelbar staatliche Gewalt besitzen, und daß die deutschen Territorien aus dem gleichen Grund eine Entlehnung von jenen nicht nötig hatten. Wir vervollständigen unsere Erörterungen, indem wir die direkte Frage wieder aufnehmen, seit wann und wo wir denn von einem modernen Staat sprechen dürfen. Das Prädikat „moderner Staat" ist auf das sizilische Königreich Friedrichs II. ganz gewiß noch nicht anwendbar. Man darf mit diesem Prädikat nicht zu freigebig sein[2]). Wenn mit den Einrichtungen, wie sie das sizilische Reich ausgebildet hat und wie sie anderswo mehr oder weniger gleichzeitig oder auch etwas später hervortreten, das Mittelalter einige Jahrhunderte gelebt hat, so wird man sie eben deshalb noch nicht als schroffen Gegensatz zum Mittelalter deuten. Ich habe schon bemerkt, daß es schlechthin zum Bestand auch des mittelalterlichen Staats gehörte, daß über kurz oder lang stets mit der Überwucherung des Ämterorganismus durch das Lehnswesen einigermaßen aufgeräumt wurde. Wir können also sagen: vieles von der Art war unvermeidlich, wenn die Staaten die mittelalterlichen Staaten überhaupt Bestand haben wollten. Es ist weiter in Betracht zu ziehen, daß die neuen Einrichtungen und Gedanken damals nicht restlos zur Herrschaft gelangt sind. Auch Rückschläge traten ein: wo das Lehnswesen und der Feuda-

---

[1]) Wie in Frankreich praktische Politik und Theorie sich zueinander verhielten, das hat F. Kern in seiner „Französischen Ausdehnungspolitik" geschildert.

[2]) Dentzer a. a. O. bringt vieles als Dokumente der „Anfänge des modernen Staats", was echt mittelalterlich ist. Vgl. z. B. S. 11 ff. Angemerkt sei, daß auch noch nicht jedes einer Stadt erteilte Privileg, daß sie nicht veräußert werden dürfe, etwas „Modernes" ist. Vgl. m. „ma. Staat" I, S. 282 Anm. 3. Niese S. 102 erwähnt als Besonderheit des sizilischen Reichs die Einschränkung der „Landarbeiterflucht". In Deutschland wird derartiges nicht so generell verfügt; im einzelnen aber kommt es oft vor: ein Landesherr verbietet z. B. einer Stadt die Aufnahme der abhängigen Leute eines von ihm begünstigten Klosters.

lismus einigermaßen zurückgedrängt waren, gewannen sie nachträglich wieder einiges von ihrem alten Gebiet zurück. Von der oberitalienischen Signorie hat man die Beobachtung gemacht, daß in ihr eine teilweise Erneuerung feudaler Elemente liege[1]). Neben dem, was etwa modern aussah, behauptete sich jedenfalls noch viel Altes, recht Buntes. Dies Nebeneinander ist bezeichnend für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, für den Feudalstaat. Vor allem auch behauptete sich die städtische politische Autonomie; sie erreichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sogar ihr größtes Maß.

Als einen zu freigebigen Gebrauch des Begriffs des modernen Staats würden wir es auch bezeichnen, wenn man in der teilweisen Beherrschung der Kirche durch den Staat ein Kennzeichen von jenem sehen wollten. Um von den Fällen einer solchen Beherrschung, die die Zeit vor dem Investiturstreit aufweist, abzusehen, so beruhen die Beispiele aus den spätern Jahrhunderten in der Regel ja auf einer Konzessionierung durch die Kirche oder einem von ihr gemachten indirekten Zugeständnis.

Den modernen Staat können wir erst da feststellen, wo die vorhin geschilderten Einrichtungen und Gedanken zum reinen, mindestens vollständigeren Ausdruck gelangen und wo ein Prinzip für die staatliche Organisation herrschend wird. In der frühern Zeit waren Hinweise darauf hervorgetreten. Jetzt wird alles mehr und mehr zusammengefaßt und von einem Mittelpunkt aus verstanden und geordnet. Jenes beherrschende Prinzip ist die Anschauung, daß es gewisse unveräußerliche Rechte des Staats gibt und daß diese in seiner Hand gehalten werden müssen. Der erste Teil dieses Satzes ist dem Mittelalter im Grunde nicht fremd: in seiner Lehre von den Regalien ist er ja enthalten. Dagegen fehlte viel daran, daß das Mittelalter die staatlichen Rechte in der Hand des Staats festhielt. Durch Exemtionen, Verlehnungen, Privilegierungen kamen wertvolle Stücke aus seinem Besitz. Der Fortschritt des modernen Staats besteht darin, daß der Kreis der staatlichen Rechte schärfer formuliert, deutlicher ins Bewußtsein gebracht, erweitert und namentlich auch tatsächlich dem Staat zugewiesen wird. Von hier aus mußte der moderne Staat ebenso die politische Autonomie der Städte wie die Ausstattung einzelner Privater mit staatlichen Rechten ablehnen. Der moderne Staat

[1]) Vgl. Salzer, Die Anfänge der Signorie in Oberitalien S. 293 ff.

zeigt größere Festigkeit als der mittelalterliche, weil er systematischer und das System praktisch strenger durchgeführt ist. Er zeichnet sich durch einen Geist des Rechnens, der Voraussicht und der Überwachung aus.

Vom 16. Jahrhundert an datieren wir den modernen Staat, weil dieser Geist jetzt die Herrschaft zu gewinnen beginnt und die Durchführung jenes Systems jetzt ihren Anfang nimmt[1]).

In Deutschland hat das Aufkommen des modernen Staats noch eine wichtige Begleiterscheinung gehabt, die Bildung größerer staatlicher Gebiete. Im spätern Mittelalter war die Überzeugung erwacht, daß die mittelalterliche Vereinzelung den hohen Aufgaben der Allgemeinheit nicht genügen könne. Sie gab sich in freien Vereinigungen, von dem großen Hansebund bis zu den Vereinbarungen von Zünften einer Mehrheit von Städten, kund. Die Erfahrung, zumal des Auslands, lehrte, daß ein großer staatlicher Zwangsverband mehr erreichte. Im 16. und 17. Jahrhundert vergrößern sich mehrere Territorien um ein Bedeutendes. Freilich blieb das, was Deutschland damals leistete, hierin wie in der allgemeinen praktischen Politik Stückwerk. Ein Herrscher wie Friedrich II. als König von Sizilien ist in der politischen Leistung den deutschen Landesherren des 16. Jahrhunderts so sehr überlegen, daß wir es verstehen, wenn man immer wieder in ihm einen ersten Repräsentanten des modernen Staats zu sehen glaubt.

---

[1]) Im einzelnen mag man darüber debattieren, ob eine Maßregel mit dem modernen Staat vereinbar ist oder nicht. Dentzer S. 31 erwähnt den Widerspruch der Landstände gegen die Verpachtung von Richterämtern. Ohne Zweifel handelt es sich dabei um eine den modernen Staat vorbereitende Aktion. Ist aber jede Veräußerung von Richterämtern (Amtsverkauf), die Steuerverpachtung mit dem modernen Staat unvereinbar? Man denke an Frankreich in den neuern Jahrhunderten. Anderseits verlangt der moderne Staat, daß vor allem staatliche Gebietsteile nicht zu Pfand gegeben werden. In diesem Zusammenhang verdienen die Wiedereinlösungen verpfändeter Amtsbezirke, die im 16. Jahrhundert in den deutschen Territorien mit Hilfe der Landstände vorgenommen werden, Beachtung. Lehrreich sind die betr. Aktionen in Jülich-Berg (s. m. LA.), da die Wiedereinlösungen hier sachlich sehr weit greifen.

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts.

In dem Siegeszuge, den die fränkische Monarchie und mit ihr das fränkische Recht über das ganze Gebiet der kontinentalen germanischen Stämme hielt, wurde überall dieselbe Verwaltungsorganisation hergestellt. Überall im Deutschen Reiche bilden seitdem die fränkischen Grafschaftseinrichtungen die Basis für die öffentliche Verwaltung. Insbesondere finden wir überall die Unterscheidung zwischen dem Richter und dem urteilenden Gerichtsvolk, überall das karolingische echte Ding mit seinen Erfordernissen des Grafenvorsitzes, der echten Dauer, der echten Dingstatt, der bestimmten Fristen. Alles ruht auf dem Boden der karolingischen Verfassung.

Aus der folgenden Zeit weist die Geschichte der deutschen Verwaltungsorganisation nur drei Erscheinungen auf, die sich an allgemeiner Wichtigkeit der Einführung der Grafschaftsverfassung ungefähr an die Seite stellen lassen: die Organisation der Verwaltung im 13. Jahrhundert, die im 16. Jahrhundert, endlich die im 19. Jahrhundert. Zwar hat ein deutscher Staat, Brandenburg-Preußen, auch zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert noch eine Periode großer Reformen in der Verwaltungsorganisation erlebt: die Maßnahmen des Großen Kurfürsten und König Friedrich Wilhelms I. sind von fundamentaler Bedeutung. Allein sie beschränken sich eben auf diesen einen Staat, bleiben den andern fremd.

Es bedarf keiner nähern Ausführung, daß Neuordnungen der Verwaltungsorganisation, welche seit dem 13. Jahrhundert vorgenommen worden sind, im wesentlichen nicht das Reich, sondern nur die Territorien betreffen konnten. In den Territorien aber fallen die genannten Neuerungen der Verwaltung mit den wichtigsten Momenten ihrer gesamten Entwicklung zusammen. Die Reformen des 13. Jahrhunderts erfolgten, als die Inhaber der gräflichen Rechte

zu Landesherren geworden waren; die Reformen des 16. Jahrhunderts, als die Landesherrschaft sich zur Landeshoheit[1]) herausgebildet hatte; die Reformen des 19. Jahrhunderts sind durch die Herstellung des modernen Staates bedingt.

Der Schwerpunkt der Neuerungen des 13. Jahrhunderts liegt in der lokalen Verwaltung. Das fränkische Gericht teilte sich jetzt in zwei Gruppen, in Gerichte für Ritterbürtige[2]) und in Gerichte für Nichtritterbürtige. Nur für die erstere Gruppe blieb das alte Erfordernis des Vorsitzes des Grafen, d. h. des Landesherrn, bestehen; in den Gerichten für die Nichtritterbürtigen dagegen wurde zum Richter ein landesherrlicher Ministerial bestellt. Die Kompetenz der Rittergerichte erstreckte sich über eine ganze Grafschaft. Die Gerichte für Nichtritterbürtige umfaßten sehr kleine Gebiete; sie haben sich im allgemeinen an die alten Hundertschaften angelehnt. Neben diesen Änderungen im Gerichtswesen geht eine Organisation der übrigen lokalen Verwaltung her. Um den Mittelpunkt einer landesherrlichen Burg wurden, vornehmlich für die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte, Bezirke mit dem Namen „Ämter" gebildet, welche mitunter nur eins, meistens aber mehrere jener kleinen Gerichte umfaßten[3]). Der einem solchen Amte vorgesetzte Ministerial versah häufig zugleich das Richteramt in den zu seinem Amte gehörigen Gerichten. Sein Titel war Vogt, Pfleger, Drost, Amtmann; die letztere Bezeichnung hat allmählich die weiteste Verbreitung gefunden.

Die Zentralverwaltung, wie sie im 13. Jahrhundert eingerichtet wurde, war sehr einfach. Der Landesherr führte sie mit den Inhabern der ministerialischen Hofämter und mit seinem gleichfalls aus Ministerialen zusammengesetzten, aber nicht auf das Ministerialitätsverhältnis begründeten Rate[4]). Das Arbeitsfeld dieser Beamten am Hofe des Herrn war ein höchst beschränktes. Denn wie

---

[1]) Über den Unterschied von Landesherrschaft und Landeshoheit vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 535.

[2]) Ich erinnere hier nur an den von Stobbe in seinem bekannten Aufsatze über die Stände des Sachsenspiegels (Ztschr. f. deutsches Recht Bd. 15) erbrachten Nachweis, daß die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels sämtlich ritterbürtig seien. Seine Resultate sind von O. v. Zallinger (s. oben S. 62 Anm. 1) bestätigt und erweitert worden.

[3]) G. Müller (s. oben S. 7 Anm. 1) S. 69 ff.; Körnicke, Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts; DLZ. 1893, Sp. 1234 ff.

[4]) Vgl. meine landständ. Verf., Teil 1, Anm. 308.

überhaupt die Tätigkeit der landesherrlichen Verwaltung im Mittelalter kaum über das Kriegswesen, Gerichtswesen und Finanzwesen hinausging, so hatte noch dazu der Hof des Landesherrn nur einen kleinen Bruchteil der bezüglichen Geschäfte zu erledigen. Im Kriegswesen herrschte das Lehnssystem, dessen Aufkommen die Bedeutung einer Dezentralisation hatte. Am Gerichtswesen stand dem Hofe ordentlicherweise gar kein Anteil zu. Es lag das teils an dem besondern Charakter der mittelalterlichen Rechtsmittel, teils daran, daß die alte Ordnung der Gerichtssprengel (Grafschaft, Hundertschaft) noch nicht zerstört war. Nach dem deutschen Rechte des Mittelalters trat ein Rechtszug ein im Falle der Konsultation und des Urteilscheltens. Das Gericht, welches in einer Sache konsultiert oder in welchem die Urteilschelte angebracht wurde, war nun an vielen Orten Deutschlands nicht ein höheres, sondern ein gleichstehendes[1]), bei der Urteilschelte sogar dasselbe[2]), vor welchem die Sache zuerst anhängig gemacht worden war. An andern Orten ging der Rechtszug wohl an ein höheres Gericht; allein nicht etwa an ein Hofgericht, vielmehr gruppierte sich die Instanzenreihe in dieser Weise: Bauerngericht (Hundertschaftsgericht), Rittergericht (Grafschaftsgericht), Königsgericht[3]). Die Finanzverwaltung hatte wenigstens überwiegend lokalen Charakter. Zur Deckung der Bedürfnisse seines Hofhalts wandte sich nämlich der Landesherr regelmäßig direkt an die Amtleute. Und ebenso wies er die dauernden Ausgaben, die er zu machen hatte, also die Manngelder, Ge-

---

[1]) A. a. O. Anm. 192 u. 193.

[2]) Aug. Schultze, Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung, Bd. 1, S. 149 ff. (über Iglau). Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 2, S. 246 § 40.

[3]) Richtig bemerkt R. Schröder, Ztschr. d. Sav.-Stiftung (germanist. Abt.), Jahrg. 1884, S. 50, daß nach dem Sachsenspiegel die Grafschaften die unmittelbaren Gerichtssprengel des Reiches sind, daß unter den zu einem Fürstentum gehörigen Landgerichten (d. h. Rittergerichten) keins die andern überragte. Vgl. a. a. O. S. 64: „Wie das Königliche Hofgericht für die Landgerichte (d. h. Rittergerichte) der Grafen, so waren diese ihrerseits Berufungsinstanz für sämtliche Gogerichte (d. h. Bauerngerichte) der Grafschaft.“ Für ein landesherrliches „Hof“gericht ist nach dem Sachsenspiegel kein Platz. Rosenthal, Sav.-Ztschr. Bd. 28, S. 343. — Daß es nach dem Sachsenspiegel nur ein Bauerngericht (nicht zwei, wie man bisher annahm) gab, hat Schröder a. a. O., S. 56 nachgewiesen. Vgl. auch Schröder a. a. O. 1886, S. 4, Anm. 4. — Die für ein städtisches Gericht vorhandene höhere Instanz bildete meistens wiederum ein Stadtgericht.

hälter, Zeit- und Leibrenten, nicht auf eine Zentralkasse, sondern einzeln auf die lokalen Hebestätten, die Ämter, an. So ging denn nur ein unbedeutender Rest der Einkünfte aus dem Lande bei Hofe ein. — Wie dürftig der Geschäftskreis der am Hofe befindlichen Personen war, ersieht man aus den Hofordnungen des 13. und auch der beiden folgenden Jahrhunderte. Obwohl dieselben Bestimmungen über alle für den Hof in Betracht kommenden Verhältnisse, nicht bloß über den Haushalt des Hofes, geben wollen, handeln sie doch hauptsächlich nur von dem letztern Gegenstande. Die Zentralverwaltung war eben wesentlich Hofhaltsverwaltung, wie das ja auch der Charakter der ministerialen Hofämter zeigt[1]). Unter die Inhaber dieser Hofämter waren die einzelnen Zweige der Verwaltung geteilt: so hatte der Kämmerer das Finanzwesen, der Marschall das Kriegswesen unter sich; jedoch in der Weise, daß der Landesherr bei wichtigern Sachen aus diesen Verwaltungszweigen einige seiner Räte zur Beratung zuzog. Insbesondere ließ er regelmäßig die Rechnungen der am Hofe wie der in der lokalen Verwaltung mit Finanzsachen betrauten Personen durch einige Räte abnehmen. Eine wirkliche Trennung der einzelnen Gebiete bestand also nicht[2]).

Im Gegensatze zu den neuen Schöpfungen des 13. Jahrhunderts betreffen die des 16. Jahrhunderts überwiegend die Zentralverwaltung. Die Ursache davon war die, daß sich die Geschäfte der landesherrlichen Zentralverwaltung am Ausgang des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit in einem Grade häuften, daß die alte, für einfachere Verhältnisse berechnete Organisation nicht mehr ausreichte. Zunächst vollzog sich auf den Gebieten, auf welchen die landesherrliche Gewalt schon im Mittelalter tätig gewesen war, eine Umgestaltung nach der Richtung hin, daß die Arbeit der Zentralorgane eine vergrößerte wurde.

Im Kriegswesen trat an die Stelle des Lehnssystems das Söldnersystem, welches nur vom Zentrum aus geleitet werden konnte. Es bildet sich allmählich eine staatliche Militärverwaltung aus.

Im Gerichtswesen war in der bezeichneten Hinsicht von hervorragender Bedeutung die Rezeption des römisch-kanonischen

---

[1]) Über das neu aufkommende Hofmeisteramt s. oben S. 25 Anm. 2. Spangenberg, Hof- u. Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im MA. (1908); dazu Sav.-Ztschr. a. a. O.; Forsch. z. brd. u. prß. Gesch. 22, S. 624 ff.; H. Z. 105, S. 395 ff.

[2]) Über die ungünstigen Folgen dieser Vermischung vgl. Löbe, in Schanz' Finanzarchiv Bd. 2, S. 596.

Prozesses und die dadurch herbeigeführte Änderung der Rechtsmittel, spezieller: das Aufkommen der Appellation. Die Appellation geht ihrem Begriffe nach an ein höheres Gericht; die höhern Instanzen wurden also fortan viel stärker in Anspruch genommen. Und zur höchsten Appellationsinstanz für das Territorium vermochten die Landesherren jetzt ihren Hof zu erheben; an den Landesherrn und seine Räte mußten die Appellationen gebracht werden. Die alten Rittergerichte (vielfach[1]) hatte im Laufe des Mittelalters ein einziges Rittergericht die Kompetenz für alle zu dem Territorium gehörigen Grafschaften erlangt) bildeten teilweise eine Zwischeninstanz für die Appellation; teilweise gewannen sie auch gar keine Stellung als Appellationsinstanz[2]) (was natürlich eine Verminderung ihres Ansehens zur Folge hatte). So war mit einem Male der Hof ein sehr beschäftigtes Forum. Aber auch noch durch andere Momente wurde die gerichtliche Tätigkeit des Hofes vermehrt. Seit dem Ende des Mittelalters nehmen wir eine ständig wachsende Neigung des Volkes wahr, seine Streitigkeiten vermittelst der Schiedsverträge anstatt durch den ordentlichen Rechtsweg zu erledigen; und zwar wendet man sich dabei oft sogleich an den Hof, nicht an eine untergeordnete Stelle[3]). Sodann vermochte der Landesherr, nachdem sein Hof sich als Appellationsinstanz bereits zu einem angesehenen Forum erhoben hatte, auch die Kompetenz der alten Rittergerichte auf ihn zu übertragen[4]).

Im Finanzwesen wurde vor allem eine geregelte Verwaltung hergestellt. Jenes System der Spezialanweisungen auf die einzelnen Ämter, welches die Eingänge in die Zentralkasse auf ein Minimum herabsetzte, unterwarf man bedeutenden Einschränkungen[5]). Für

---

[1]) Vgl. den (freilich stellenweise nicht ganz kritischen) 12. Paragraph in Stölzels Gelehrtem Richtertum Bd. 1. Meine landständ. Verf. I, Anm. 289, und II, S. 3 ff. Vgl. auch Luschin von Ebengreuth, Älteres Gerichtswesen in Österreich S. 52 mit 91.

[2]) Z. B. das Rittergericht zu Opladen in Berg; vgl. die vorhergehende Anmerkung und meine landständ. Verf. I, Anm. 192; Landtagsakten Bd. 1, S. 814.

[3]) Vgl. Gött. Gel. Anz. 1890, S. 318 ff.

[4]) Die sehr verbreitete, aber grundlose Ansicht, daß die Hofgerichte aus Lehnsgerichten entstanden seien, ist mit Recht von G. Meyer, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl.) S. 285 Anm. 2, zurückgewiesen worden. Vgl. oben S. 40 Anm. 1 und Rosenthal, Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1, S. 115 Anm. 3.

[5]) Löbe a. a. O. S. 600 u. 613. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., S. 525 § 28.

die auf diese Weise gewachsenen Einnahmen der Zentralkasse und die damit zu deckenden Ausgaben stellte man einen Etat auf. Die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ist die Entstehungszeit von Etats in den deutschen Territorien[1]). Eine andere Korrektur betraf die Abnahme der Rechnungen. Im Mittelalter wurden die Rechnungen der Beamten nicht zu bestimmten Terminen, sondern wie sich gerade die Gelegenheit dazu bot, abgenommen: das eine Mal bereits nach einem halben Jahre, das andere Mal nach zwei, drei oder mehr Jahren. Von jetzt an dagegen erfolgte die Rechnungslegung jährlich zu einem bestimmten Termin[2]). — Zu diesen, die Tätigkeit der Zentralorgane vermehrenden Änderungen in den bisherigen Einnahmen kam noch, daß jetzt eine Steuerquelle ganz neu eröffnet wurde: die landständischen Steuern.

Zugleich aber begann der deutsche Territorialstaat damals teils die Erfüllung anderer Aufgaben den Verbänden, denen sie bisher zugefallen war, zu entziehen, teils sich ganz neue Aufgaben zu stellen. In vielen Punkten geschah dies nach dem Vorbild der Städte, die schon im Mittelalter eine Verwaltungstätigkeit modernerer Art entfaltet hatten[3]).

Neuere Forschungen haben gezeigt, in wie großem Umfange die Landesherren schon vor der Reformation auf Grund päpstlicher Konzessionen oder ohne diese Legitimation in die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse eingriffen, oder wenigstens die Kirche auf dem von ihr im Laufe der Zeit okkupierten Gebiet des weltlichen Rechts zurückdrängten. Die Landesherren nahmen die Besetzung der geistlichen Ämter in Anspruch, ordneten Visitationen und Reformationen von Klöstern an, schritten gegen unsittliche

[1]) Löbe a. a. O. S. 622 ff. Wopfner, Tirol S. 129 (Voranschlag). Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensland Preußen S. 107 Anm. 7. Adler a. a. O. S. 86 (die eigenen Bemerkungen Adlers zu seinen urkundlichen Mitteilungen sind unrichtig). Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins V, S. 109: „das alle jars overlacht und ein stait gemacht werd, wes die lantrentmeister binnen demselvigen jar usgeven sullen und inen solichs schriftlich zugestalt, sich darna zu richten." Die gewöhnliche Annahme, Etats habe es in Deutschland erst seit Seckendorf gegeben (vgl. z. B. Ad. Wagner in G. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie 1. Aufl., Bd. 2, S. 415), trifft nicht zu.

[2]) Falke, Mitteilungen des sächsischen Altertumsvereins Bd. 20, S. 79 (Instruktion von 1470). Lacomblet a. a. O. H. Z. 113, S. 147.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz: Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung, H. Z. 75, S. 396 ff.

und schlechte Kleriker ein und verfügten selbst Inkorporationen von Pfarreien an Klöster. Der Herzog von Berg erhielt im Jahre 1401 von Bonifaz IX. eine Bulle, vermöge deren seine Untertanen in allen weltlichen Zivil- und Kriminalsachen von den geistlichen Gerichten befreit wurden. Geistliche Fürsten erließen Amortisationsgesetze, und ein streng kirchlicher Fürst wie Georg von Sachsen, der spätere leidenschaftliche Gegner Luthers, übte ein Landeskirchentum aus. Bekannt ist das Wort: dux Cliviae est papa in suis terris. Dann kam die Reformation. Sie verlieh erst der weltlichen Gewalt wirkliche Selbständigkeit. Der Kirche wünschte Luther eine eigene Verfassung zu geben. Aber die Not der Verhältnisse verhinderte die Durchführung seines Ideals. „Nur in den Territorien war die Obrigkeit stark genug, um seinem Evangelium den Schutz zu gewähren“[1]). An sie lehnte Luther sich daher an und steigerte nun vollends den kirchlichen Einfluß der Landesherren. In den katholischen Territorien, in denen die Gegenreformation mit Hilfe der Fürsten zum Siege gelangte, trat eine ähnliche Wirkung ein.

Höchst bedeutsam ist ferner das Eingreifen der Landesherren in die wirtschaftlichen und allgemeinen sozialen Verhältnisse[2]). Wir haben jetzt eine wirkliche territoriale Gewerbepolitik. Auch im Mittelalter beteiligte sich der Landesherr bereits an der Aufstellung von Innungsstatuten; allein es handelte sich dann regelmäßig nur um die Handwerke einer einzelnen Stadt. Jetzt dagegen unternimmt es der Landesherr, die Verhältnisse der Handwerke des ganzen Landes planmäßig zu ordnen — ein Fortschritt, der weit größer ist, als er uns jetzt nachträglich erscheint. Ein besonderes Objekt der Gewerbepolitik war die Regelung des Verhältnisses der ländlichen zu den städtischen Handwerkern, welche beim Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde[3]). Neben der Gewerbepolitik stehen einige Maßnahmen einer Agrar- und Handelspolitik. Überhaupt blieb kaum ein Gebiet von der staatlichen Fürsorge unberührt. Findet ja doch in dieser Zeit der Begriff der Polizei in Deutschland seine bestimmte Ausbildung. — Die eingetretene Vermehrung des Geschäftskreises

[1]) M. Lenz, Preuß. Jahrb. Bd. 75, S. 437. H. Z. 82, S. 173 u. 550; 88, S. 361. Holl, Ges. Aufsätze S. 279 ff.

[2]) Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgebung Bd. 8, S. 20 ff.; Umrisse und Untersuchungen S. 1 ff. Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 39 ff. Meine Ausführungen in H. Z. 75, S. 437 ff.; Probleme der WG. S. 501 ff.

[3]) S. oben S. 150.

im Gegensatz zum 13. Jahrhundert zeigen die Hofordnungen[1]): in den Hofordnungen des 16. Jahrhunderts nehmen die Bestimmungen über den Haushalt des Hofes, wenn auch noch einen großen, so doch einen entsprechend geringern Raum ein.

Den neuen Verhältnissen war, wie bemerkt, der alte Beamtenorganismus am Hofe nicht gewachsen. Die Landesherren sahen sich genötigt, auf Mittel zu denken, wie die vergrößerte Arbeitslast bewältigt werden konnte. Die Mittel nun, die sie dafür fanden, waren zunächst: Einführung von Kollegien und Überweisung der einzelnen Verwaltungszweige an besondere Behörden. Wie aber häufig im Staatsleben die Befriedigung eines sich geltend machenden Bedürfnisses durch die Übernahme von Bildungen, die auf fremdem Boden erwachsen sind, erleichtert wird, so hat man angenommen, daß auch die besondern Formen, in denen die Zentralverwaltung in den deutschen Territorien neu geordnet wurde, nicht überwiegend in diesen selbst erwachsen, sondern entlehnt seien. Das burgundische Herzogtum, in welchem die staatliche Tätigkeit früher als in den deutschen Territorien entwickelt war, habe, seinerseits wieder von Frankreich schöpfend, vornehmlich das Vorbild für jene Neuordnung abgegeben. Kaiser Maximilian I. habe in Burgund die dortige Verwaltung kennengelernt und dann nach deren Muster seine Verwaltung eingerichtet. Er ist der erste deutsche Fürst, der die neuen Einrichtungen einführt[2]) und damit den andern zum Vorbild wird. Einige der an der Westgrenze Deutschlands gelegenen Territorien sind auch direkt von Frankreich-Burgund beeinflußt worden[3]).

Die hiermit angedeutete Auffassung wird als die „Rezeptionstheorie" bezeichnet und ist seit 1909[4]) von manchen Forschern ab-

---

[1]) Über neuere Editionen von Hofordnungen jener Zeit s. H. Z. 107, S. 606 ff.; 113, S. 146 ff.; Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1913, S. 634 ff. (zugleich über die beginnende Trennung von Hof- und Landesverwaltung).

[2]) Adler a. a. O. Leider ist bei Adler weder die Verarbeitung des Stoffes genügend, noch auch die Mitteilung des Materials zuverlässig. Vgl. meine Rezension im Literarischen Zentralblatt, Jahrg. 1886, Sp. 1076 ff. und H. Z. 57, S. 285 ff.; Seeliger, DLZ. 1886, Sp. 633 f. Rosenthal, Archiv f. österr. Gesch. Bd. 69, S. 223 ff.

[3]) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 4, Nr. 190; H. Z. 75, S. 417; Küch, Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins Bd. 12, S. 284.

[4]) Über den Widerspruch von A. Walther (1909), Rachfahls Verteidigung der Rezeptionstheorie und die gesamte hierher gehörige reiche Literatur s. Th. Mayer, Die Verwaltungsorganisation Maximilians I. (1920); dazu Aubin, Vjschr. f. Soz.- u. WG. 16, S. 228 ff.; Hartung,

gelehnt worden. Ihr steht gegenüber eine Ansicht, welche als Agens der Entwicklung die humanistische Bewegung und den Einfluß Italiens auf Tirol geltend macht, neuerdings die weitere, daß die Reformen sich selbständig auf deutschem Boden, in den verschiedenen deutschen Territorien gleichartig entwickelt haben, wobei die Beeinflussung der Formen von einem zum andern nicht ausgeschlossen bleibe. Richtig ist unzweifelhaft, daß das Bedürfnis nach den Neuerungen sich überall geltend gemacht hat, während die Forschung für die Annahme einer gewissen Rezeption doch noch Raum läßt.

Die neue Organisation gestaltete sich in folgender Weise. Zunächst erhielt der landesherrliche Rat, welcher seit dem 13. Jahrhundert bestand, eine kollegiale Verfassung. Wohl hatte der Landesherr auch schon im Mittelalter oft eine Mehrzahl von Räten zur Erledigung eines Geschäftes abgeordnet, und diese verhandelten dann in kollegialischen Formen; allein sie taten es nur kraft der Kommission des Landesherrn für den einzelnen Fall. Jetzt dagegen verhandelt der Rat in kollegialischer Form kraft seiner Verfassung, nicht kraft besonderer Kommission. Natürlich wird er damit dem Landesherrn gegenüber selbständiger. Da die Einführung der kollegialen Verfassung überwiegend nicht auf ständischen Druck hin erfolgte, sondern auf eigenen Entschluß des Landesherrn, so liegt hier ein Fall von Selbstbindung des Fürsten vor. Die Kompetenz des Rates erstreckte sich auf alle Landesangelegenheiten, die ihm nicht ausdrücklich entzogen waren. Was seine Stellung gegenüber dem Landesherrn betrifft, so handelte er, von dem Falle, daß er eine gerichtliche Instanz bildete, abgesehen, nur in Abwesenheit des Landesherrn selbständig; sonst war er im allgemeinen eine lediglich beratende Behörde. In seiner neuen Gestalt führte der Rat den Namen Regierung, Kanzlei, Geheimer Rat, Hofrat oder auch bloß Rat. Er hat im 16. Jahrhundert wohl schon in allen Territorien kollegiale Verfassung erhalten. Daß er sie, wie man oft angenommen hat, in Brandenburg vor dem Jahre 1604 noch nicht gehabt hat, ist ein Irrtum. Die bekannte Instruktion aus dem genannten Jahre bezieht sich nicht auf die erste Einsetzung einer kollegialischen Behörde. Ein Rat als geschlossenes Kollegium ist auch in Brandenburg schon vorher nachweisbar[1]).

H. Z. 124, S. 258 ff. Aubin hat in der Festschrift für F. v. Bezold geschildert, wie sich in Kurköln das Reformbedürfnis regte.

[1]) Vgl. z. B. Forsch. z. brd. u. preuß. Gesch. 22, S. 642; H. Z. 114, S. 472.

Von dem Rate wurden dann weiter für einzelne Verwaltungsgebiete besondere Behörden, und zwar wiederum als Kollegien, abgezweigt. Regelmäßig ist ein besonderes Kollegium für Finanzsachen errichtet worden, dem dann namentlich auch eben die Aufstellung des Etats und die Abnahme der Rechnungen zufiel. Jedoch erstreckte sich die Tätigkeit dieser, meist als Rechenkammer bezeichneten Behörde nicht über das gesamte Finanzwesen. Vielmehr fand der Dualismus der ältern deutschen Territorien, welcher den Landesherrn und das Land nicht als Organe eines einheitlichen Gemeinwesens, sondern als selbständig einander gegenüberstehende Rechtssubjekte erscheinen läßt, gerade im Finanzwesen seinen prägnantesten Ausdruck. Es bestanden zwei vollkommen getrennte Kassen: eine landesherrliche, welche durch die Erträge des Domaniums im weitern Sinne des Wortes (also die Regalien eingeschlossen)[1]) gespeist wurde, und eine Landeskasse, welche die Erträge der von den Landständen bewilligten Steuern aufnahm. Nur die Verwaltung der erstern Kasse hatte die Rechenkammer. Die landständisch bewilligten Steuern wurden von einem besonders dazu bestellten landständischen Ausschusse verwaltet. Das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit war dem 16. Jahrhundert noch durchaus unbekannt.

Wie für die Finanzen, so wurde auch für die dem landesherrlichen Rate zugefallenen Justizgeschäfte ein besonderes Kollegium hergestellt, meistens unter dem Namen Hofgericht; jedoch hat dasselbe oft nur eine vorübergehende Existenz gehabt, indem seine Kompetenz wieder auf den Rat übertragen wurde; auch war der Rat ihm vielfach als höhere Instanz übergeordnet. Dieses Hofgericht unterschied sich prinzipiell von den höchsten Landesgerichten des Mittelalters (den Rittergerichten). Erstens nämlich wurde es nicht mehr wie alle Gerichte des Mittelalters von dem Grundsatze der Ebenbürtigkeit beherrscht[2]); unter den Beisitzern befanden sich neben Ritterbürtigen stets auch Bürgerliche. Zweitens sind die Beisitzer durchaus Beamte. Im Mittelalter versahen die Stelle der

[1]) Vgl. oben S. 132. Über die Kompetenz der chambre des comptes vgl. DLZ. 1905, Sp. 2094.

[2]) Eine ähnliche Umwandlung erfuhren die Lehnsgerichte: über Lehnssachen entschieden fortan, wenigstens in vielen Territorien, nicht mehr die „Mannen", sondern die Hofkanzlei. Rosenthal, Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1, S. 215. Unger, Landstände Bd. 2, S. 214: der Graf v. Württemberg erhält 1489 das kaiserl. Privileg, daß er auch andere verständige Personen, die nicht Mannen seien, zum Lehnsgericht verordnen dürfe. Vgl. LA. II, S. 89 u. 141.

Beisitzer teils Schöffen, teils die Gesamtheit der gerichtspflichtigen Personen, also z. B. die ganze Ritterschaft eines Landes. Im letztern Falle war der Gegensatz zu den neuen Hofgerichten am größten. Die Schöffen des Mittelalters darf man allerdings wohl auch als Beamte in gewissem Betracht bezeichnen; aber bei den neuen Beisitzern ist doch der Beamtencharakter bestimmter ausgeprägt. Die neuen Beisitzer wurden sogar, wenigstens zur Hälfte, regelmäßig aus dem Stande der gelehrten Berufsbeamten genommen, auf welchen wir noch zu sprechen kommen. Drittens fehlten dem Hofgericht die Erfordernisse des karolingischen echten Dinges: die neue Zeit hatte für die Notwendigkeit der echten Dingstatt, der echten Dauer kein Verständnis mehr[1]). Der Gesichtspunkt, der zur Herstellung eines besondern Hofgerichts, also zur teilweisen Trennung der Justiz und Verwaltung, führte, kann auf seiten des Landesherrn nicht der gewesen sein, eine von der Verwaltung unabhängige und selbständige Rechtsprechung zu schaffen. Es wird das schon dadurch ausgeschlossen, daß der Landesherr häufig die Kompetenz des Hofgerichts auf den Rat zurückübertrug, oder daß er dem Hofgericht in dem Rat eine höhere Instanz gab, daß endlich die Beisitzer teilweise zugleich in reinen Verwaltungsämtern beschäftigt waren. Auf seiten des Landesherrn kann daher die Abtrennung einer besondern Behörde für die Justiz von dem Rate nur als eine im Sinne einer zweckmäßigen Arbeitsteilung vorgenommene Behördenorganisation gedacht sein. Wenn dagegen die Landstände, insbesondere die Ritterschaft, wie es mitunter geschieht, die Errichtung eines Hofgerichts verlangen und dabei namentlich die teilweise Besetzung desselben mit ritterbürtigen Personen fordern, so dürfte auf ihrer Seite allerdings wohl die Absicht, ein von dem Landesherrn mehr unabhängiges Gericht zu schaffen, vorhanden gewesen sein[2]). Übrigens war bei der Bildung von Hofgerichten nicht bloß das burgundische resp. österreichische Vorbild maßgebend; nachweisbar hat man auch das Reichskammergericht zum Muster genommen.

---

[1]) Auch als der landesherrliche Rat Jurisdiktion erhalten hatte (s. oben S. 198), zeichneten ihn bereits die hervorgehobenen Momente vor den Rittergerichten aus. — Wie dagegen für die höchsten Landesgerichte (Rittergerichte) des Mittelalters bis zu ihrem Verschwinden die Erfordernisse der karolingischen echten Dinge bestanden, darüber s. meine landständ. Verf. II, S. 4 Anm. 13. Dem bergischen Rittergericht zu Opladen ist zu vergleichen das Berliner Hofgericht, das vor dem neuen Kammergericht verschwindet: Haß, Hofordnung Joachims II, S. 105.

[2]) Vgl. aber auch oben S. 146.

Eine dritte Spezialbehörde, welche von dem Rate abgezweigt wurde, erhielt die kirchlichen Angelegenheiten. Schon vor der Reformation ließ wohl ein Landesherr Ehesachen durch „seine geistlichen Räte“[1]), wie er sagt, entscheiden; und er gebraucht diese Bezeichnung gewiß mit der bestimmten Absicht, zu dokumentieren, daß ihm in seinem Verwaltungsorganismus auch Personen zur Verfügung ständen, welche für die Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten qualifiziert seien. Allein diese geistlichen Räte waren nur Glieder seines Rates, welche er für den einzelnen Fall mit einer Kommission versehen hatte, keine ständige Behörde. Nachdem aber in der Reformation die evangelischen Landesherren das kirchliche Regiment übernommen hatten, errichteten sie besondere Behörden für die kirchliche Verwaltung: die Konsistorien. Diese Bildung ist eine auf deutschem Boden erwachsene, ohne Anlehnung an ein fremdes Muster entstandene. Eingeschaltet sei hier ein Hinweis auf die bedeutsame Tatsache, daß jetzt die Zentralbehörden, die als Kollegien doppelte Wichtigkeit besaßen, einen permanenten Sitz erhielten, nicht, wie früher die Hofbeamten, dem Hoflager folgten. Seit dem 16. Jahrhundert gibt es Hauptstädte in den deutschen Territorien[2]).

Die bisher genannten Reformen waren jedoch nicht die einzigen, durch die man der gehäuften Arbeitslast der Zentralverwaltung Rechnung zu tragen suchte. Es genügte nicht, eine Teilung der Arbeit vorzunehmen und den Behörden eine Verfassung zu geben, welche eine sorgfältigere Behandlung der Geschäfte verbürgte. Auch eine Reform im Personal war erforderlich. Während die Verwaltung im Mittelalter, abgesehen von einigen Geistlichen, welche das Schreibwesen hatten, von Rittern geführt wurde, zogen die Landesherren jetzt, um arbeitsfähige Elemente zu erhalten, in steigendem Maße juristisch gebildete Männer, welche wiederum der Mehrzahl nach bürgerlich waren, in die Verwaltung. Diese waren Berufsbeamte, während die soziale Stellung des Ritters, welcher im Mittelalter ein Amt übernahm, dadurch in keiner Weise geändert worden war. Nur geschulte Berufsbeamte genügten den neuen Auf-

[1]) Vgl. LA. 1, S. 123 Anm. 172. Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht 4, S. 126.

[2]) Vgl. L. v. Ranke, Sämtliche Werke (1867) Bd. 1, S. 64. Dagegen hatten die Landesherren persönlich im 16. Jahrhundert im allgemeinen noch keine feste Residenz. Lossen, Briefe des Andreas Masius S. 219. G. G. A. 1890, S. 324. H. Z. 107, S. 609.

gaben. Freilich stand beides in Wechselwirkung: der Eintritt der Berufsbeamten in die Verwaltung hatte auch wieder eine Erweiterung der staatlichen Tätigkeit zur Folge, wenngleich die Juristen an der neuen Ordnung der Dinge nicht den Anteil gehabt haben, den das Volk ihnen beimaß. Welche große Bedeutung den neuen Beamten mit ihrer römisch-rechtlichen Bildung für die Rezeption des römischen Rechts zukommt, ist bekannt genug. — Mit dem Eintritt der Berufsbeamten in die Verwaltung steht noch eine weitere Tatsache in Zusammenhang. Im Mittelalter waren die angesehensten und zugleich einflußreichsten Beamten die Inhaber der alten ministerialischen Hofämter, des Marschall-, Truchsessen-, Schenken-, Kämmereramtes. Jetzt behielten sie zwar auch noch eine äußerlich angesehene Stellung. Allein die wichtigen Befugnisse, die sie früher gehabt, wurden, wenn nicht gar aufgehoben, den Berufsbeamten übertragen, welche nunmehr den größten Einfluß erlangten. Namentlich trat unter ihnen das Kanzleramt hervor.

Ebenfalls durch den Eintritt der gelehrten Juristen in die Verwaltung bedingt ist die Umwandlung, welche sich in der allgemeinen Stellung des Richtertums im Gerichtsverfahren während des 16. Jahrhunderts vollzog. Jetzt wurde die einst über das ganze Gebiet des karolingischen Reiches verbreitete scharfe Scheidung zwischen prozessualischer Kognition und prozessualischem Zwange beseitigt; der Richter erhielt auch an der materiellen Feststellung des Urteils Anteil.

Ich sagte bereits, die Neuorganisation der Zentralverwaltung im 16. Jahrhundert sei bedeutender als die der Lokalverwaltung. Bei der Betrachtung der lokalen Organisation muß man zwei Bildungen unterscheiden. In den östlichen Territorien, z. B. in Brandenburg, war die im 13. Jahrhundert geschaffene Organisation der lokalen Verwaltung seitdem fast vollständig aufgelöst worden. Infolge der Veräußerung der wichtigsten Rechte, welche dem Landesherrn den Bauern gegenüber zustanden, an die Ritterbürtigen (auch die Städte und andere Korporationen) war es dahin gekommen, daß die Besitzungen der letztern fast landesherrlichen Ämtern glichen und die landesherrlichen Ämter fast den Besitzungen der Ritterbürtigen; der landesherrliche Amtmann war fast zum landesherrlichen Gutsverwalter herabgesunken. In diesen Territorien zeigt die Organisation der lokalen Verwaltung im 16. Jahrhundert kaum eine Änderung. In den meisten andern deutschen Territorien dagegen war die im 13. Jahrhundert geschaffene Organi-

sation der lokalen Verwaltung im wesentlichen erhalten geblieben. Es war seitdem nur eine Vermehrung der Beamten eingetreten, indem der eine Vorsteher des Amtes, den wir im 13. Jahrhundert fanden, vielfach, wiewohl nicht immer, Gehilfen erhielt: einen Kellner, vorzugsweise für die Erhebung der Erträge der landesherrlichen Güter, und einen Richter, vorzugsweise als Vorsitzenden in den zu dem Amte gehörigen Gerichten[1]). Der Grund der Bestellung dieser Gehilfen war vornehmlich der, daß, entsprechend der gesamten Entwicklung der Ministerialität, aus dem Ministerial, welcher im 13. Jahrhundert als treuer Verwalter seines Dienstherrn dem Amte vorstand, allmählich ein vornehmer Ritterbürtiger wurde, welcher nicht mehr die ganze Arbeit allein versehen wollte. In dieser Richtung machte die Entwicklung nach dem 16. Jahrhundert nun noch einen weitern Fortschritt: der ritterbürtige Amtmann erhielt auch für den Rest der ihm noch gebliebenen Geschäfte einen Stellvertreter. Im übrigen erfuhr das Beamtentum der lokalen Verwaltung dieselbe fundamentale Umwandlung wie das Beamtentum im 16. Jahrhundert überhaupt: es traten auch in die lokale Verwaltung juristisch gebildete Beamte ein; und auch hier wurde die Scheidung zwischen prozessualischer Kognition und prozessualischem Zwange beseitigt. Eine Abweichung finden wir bei der lokalen Verwaltung nur darin, daß die Juristen nicht auch wie in den oberen Gerichten die Schöffenstühle in Beschlag nahmen; die Schöffen blieben hier meistens ungelehrte Personen. Dieser Umstand hatte eine doppelte Wirkung, die freilich teilweise erst nach dem 16. Jahrhundert hervorgetreten ist. Das Ansehen der des römischen Rechtes unkundigen Schöffen mußte gegenüber dem des juristisch gebildeten Richters bei der Findung des Urteils sinken; der Anteil der Schöffen wurde schließlich zur bloßen Form. Durch diesen Vorgang mußte aber auch weiter die bereits erwähnte, seit dem Ende des Mittelalters in verstärktem Maße bemerkbare Neigung des Volkes, seine Streitigkeiten statt durch den ordentlichen Rechtsweg vermittelst der Schiedsverträge beizulegen, noch erhöht werden. Die Fälle, daß statt des Gerichts zur Einleitung eines ordentlichen Prozeßverfahrens der Beamte zur Übernahme eines Schiedsversuchs angerufen wurde, mehrten sich so sehr, daß sich die Notwendigkeit herausstellte, darüber spezielle gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

[1]) Diese Verhältnisse zeigen freilich eine außerordentliche Mannigfaltigkeit. Oft ist z. B. das betreffende Richteramt sehr alt. Mitunter ist wohl auch der Amtmann aus dem Richter hervorgegangen.

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts, über die ich hier einen Überblick zu geben versucht habe, war durch die staatliche Entwicklung der Territorien gefordert und hat Großes geleistet. Aber sie barg auch Gefahren in sich. Durch den Eintritt des gelehrten Berufsbeamtentums in die Verwaltung war der Fortschritt des 16. Jahrhunderts wesentlich bedingt. Die große Zeit des Berufsbeamtentums erreichte auch noch keineswegs im 16. Jahrhundert ihr Ende; es hat seitdem noch große und wohl sogar größere Leistungen vollbracht, worauf wir stolz sind. Allein es vermochte nicht ganz, in genügender Weise Fühlung mit der Gesellschaft zu behalten. Eine Hauptaufgabe der Verwaltungsreformen des 19. Jahrhunderts ist es gewesen, die Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft wiederherzustellen.

Vorbemerkung zu den beiden folgenden Aufsätzen.

Der erste der beiden folgenden Aufsätze widerlegt die Ansicht, daß die Bevölkerung der aufkommenden Städte, insbesondere die Handwerkerschaft, aus Unfreien des Stadtherrn bestanden habe. Diese Anschauung hängt, wie ebendaselbst hervorgehoben wird, mit einer allgemeinen Überschätzung der Bedeutung der Unfreiheit im Mittelalter zusammen. Wie ihr in jeder Beziehung eine Verbreitung gegeben wird, die ihr nicht zukommt, so werden namentlich auch die gewerblichen Betriebe auf den Grundherrschaften regelmäßig viel zu groß geschildert. In Wahrheit haben sie einen ziemlich bescheidenen Umfang gehabt[1]). Man gerät in Verlegenheit, wenn man mehrere Beispiele hofrechtlicher Innungen namhaft machen soll. Die Grundherrschaften konnten sich mit einer geringen Zahl eigener Handwerker begnügen, weil sie ihren Bedarf keineswegs bloß durch solche decken ließen. Der Grundherr kaufte auch auf dem Markte, und seinen abhängigen Leuten zog er gleichfalls in dieser Hinsicht im wesentlichen keine Schranke. Die Theorie von der „Autarkie des Oikos" findet auf die Grundherrschaften des Mittelalters keine Anwendung[2]). Es wird nicht genug berücksichtigt[3]), daß die Unfreiheit im deutschen Mittelalter fest begrenzt ist: der Unfreie hat bestimmte Pflichten, kann im übrigen aber über seine Kräfte nach seinem Ermessen verfügen. So gibt es denn unter den Unfreien der Grundherrschaften auch viele Handwerker, die trotz

---

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden meinen Aufsatz: Die Gewerbe in den Grundherrschaften, Ztschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 5, S. 127 ff.; Probleme der WG. S. 258 ff.

[2]) Probleme S. 173 ff.

[3]) Z. B. in dem im übrigen lehrreichen Buch von Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich Bd. 1 (Leipzig 1894), S. 97 ff. Man darf die industrielle Ausnutzung russischer Leibeigener (Schwiedland, S. 105) nicht mit Verhältnissen des deutschen Mittelalters in Parallele stellen.

ihrer persönlichen Unfreiheit sich in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Hauptsache frei bewegen: sie zahlen etwa einen festen Zins an ihren Herrn, arbeiten aber im übrigen für das große Publikum. Diese Personen sind als Handwerker nicht unfrei, sondern frei.

Es ist nun freilich unbestreitbar, daß in den aufkommenden Städten Unfreie in erheblicher Zahl sich befunden, auch das Bürgerrecht erworben haben[1]). Das Freiburger Stadtrecht § 31 (Keutgen, Urk. S. 121) spricht von dem burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius, und bemerkt § 11 (S. 119): dominus servum vel relinquet in urbe vel deducet, si volet. Es gab also Unfreie in der Stadt, die von einem auswärtigen Herrn abhängig blieben. Indem wir dies feststellen, machen wir jedoch der hofrechtlichen Theorie kein Zugeständnis. Ihre Vertreter halten erstens die gesamte Bevölkerung für unfrei, denken sich ferner die Unfreien in den Städten als eine „unfreie Gemeinde" und fassen sie endlich schlechthin als Unfreie des Stadtherrn auf. Allein es handelt sich hier um höchst disparate Elemente, um Freie und Unfreie der verschiedensten Herren. Für die Gemeindeverfassung kommt überdies der Gegensatz von freiem und unfreiem Stande nicht in Betracht. Die Unfreien des in der Gemeinde gelegenen stadtherrlichen Fronhofs sodann sind es am allerwenigsten, an die die städtische Entwicklung — wie die hofrechtliche Theorie behauptet — anknüpft. Sie sind schon viel zu gering an Zahl, als daß sie einen erheblichen Bestandteil der städtischen Bevölkerung ausmachen könnten. Zudem bemüht der Stadtherr sich nach Möglichkeit, die Unfreien seiner verschiedenen Fronhöfe von der Bürgerschaft fernzuhalten, und er vermag es als Stadtherr auch meistens. Die Bürgerschaften setzen sich überwiegend zusammen aus Freien und aus Unfreien auswärtiger Herren, die aber für die Stadtverfassung im wesentlichen als Freie in Betracht kommen: sie zahlen etwa an ihren auswärtigen Herrn einen Zins, unterstehen jedoch in allen wichtigen Punkten dem Stadtgericht (namentlich auch für das Stadtrechtsgut[2]), das sie im Besitz haben), und sind, wie bemerkt,

[1]) Vgl. meinen Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 96 ff. u. 117 ff.; Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 162; Ztschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 5, S. 156 Anm. 87.

[2]) Von hier aus gelangt man zur Verwerfung der älteren Ansicht von der Entstehung der gerichtlichen Auflassung. Ich habe mich gegen diese schon in der H. Z. 58, S. 201 Anm. 2 und 59, S. 234 ff. erklärt. G. Desmarez, Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-

wirtschaftlich frei[1]). Auf ihre Lage paßt ganz und gar nicht das Bild, das die hofrechtliche Theorie von dem „Aufsteigen von der Hörigkeit zur Freiheit" zeichnet[2]).

Die Städte haben große Verdienste um die Beseitigung der Unfreiheit. Es ist hier nicht der Ort, sie eingehend zu schildern; es mögen nur einige Andeutungen Platz finden. Durchaus irrig ist die Vorstellung, die die hofrechtliche Theorie von der Beseitigung der Unfreiheit hat. Ebenso verkehrt ist die Anschauung (die übrigens teilweise jener zugrunde liegt), daß die Beseitigung der Unfreiheit unmittelbare Wirkung des neuen wirtschaftlichen Lebens in den Städten sei. Der historische Prozeß ist auch hier viel komplizierter, als die vulgäre Meinung zugibt. In einer so einfachen Weise darf man ihn sich schon deshalb nicht denken, weil die Entstehung des Städtewesens überhaupt keineswegs bloß auf ökonomischen Vorgängen beruht. In positiver Hinsicht machen wir nur zwei Gesichtspunkte geltend. Erstens ist den Städten die allgemeine, auch auf dem Lande vorhandene, feste Begrenzung der Unfreiheit des deutschen Mittelalters zustatten gekommen. Zweitens ist der Erfolg, mit dem die Beseitigung der Unfreiheit — d. h. der Abhängigkeit unfreier Städter von auswärtigen Herren — unternommen wird, in den verschiedenen Städten verschieden groß, und er variiert namentlich je nach dem guten oder schlechten Verhältnis, in dem die einzelne Stadt zu ihrem Landesherrn steht: weiß sie sich von ihm unabhängig zu machen, oder weiß sie ihn zur Gewährung namhafter Privilegien zu bewegen, so wächst die Zahl der befreiten Unfreien; andernfalls bleiben die Dinge mehr oder weniger auf dem alten Fuße stehen. Um ein Beispiel herauszugreifen, so macht es viel aus, ob der Stadtherr einer in seinem Territorium gelegenen

---

âge et spécialement en Flandre (Gent 1898), S. 159 hat meine Auffassung übernommen. Vgl. hierzu Liter. Centralblatt 1899, Sp. 614 ff. und die Besprechung der D.schen Schrift von Oppermann im Korrespondenzblatt der westd. Ztschr. 1899, Sp. 7 ff.

[1]) Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter (Münster i. W. 1899), S. 172 erwähnt einen Fall, daß ein Grundherr einen Unfreien auf eine bestimmte Reihe von Jahren in die Stadt ziehen läßt. Etwas Derartiges ist im deutschen Mittelalter wohl Ausnahme, während es in Rußland zur Zeit der Leibeigenschaft häufig vorkam.

[2]) Man findet in den städtischen Urkunden der früheren Zeit, die von der Behandlung der Einwanderer sprechen, den Unterschied zwischen Hörigkeit und Leibeigenschaft, der aus den späteren Quellen sich eingehend darstellen läßt, bereits angedeutet. Vgl. über diesen Unterschied m. „Probleme" S. 52.

klösterlichen Grundherrschaft seine besondere Zuneigung zuwendet und seinen Städten oder einer seiner Städte verbietet, Unfreie des Klosters zu Bürgern aufzunehmen, oder ob die Stadt solche Beschränkungen zu verhindern weiß. Man muß diese Verhältnisse mit dem nötigen Realismus betrachten. Auch hier ist es Aufgabe der Forschung, durch Einzeluntersuchungen den „wirklichen Kausalzusammenhang“[1]) zu erforschen, nicht, sich mit einer „deduktiv gewonnenen Formel“ zu begnügen.

[1]) S. oben S. 157 Anm. 1.

Kritik der hofrechtlichen Theorie.

(Mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse.)

Die verschiedenen Ansichten, welche über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung geäußert worden sind, nehmen ihren Ausgangspunkt regelmäßig von der Frage nach der ständischen Verteilung der Bevölkerung an den später zu Städten erwachsenen Orten. Unsere Untersuchung muß daher auch zuerst und vor allem zu dieser Frage Stellung nehmen.

Die Ansicht der einen ist es, es sei an jenen Orten eine freie Bevölkerung, die der anderen, es sei nur eine unfreie vorhanden gewesen. Jedoch entfernen sich die Ansichten nicht zu weit voneinander; auch derjenige Forscher, welcher am entschiedensten für die Existenz einer freien Bevölkerung eingetreten ist, W. Arnold, behauptet eine solche doch bloß für einen Teil der deutschen Städte und gesteht selbst für diese hinsichtlich der unteren Klassen, der Handwerker, die unfreie Herkunft zu. Und Heusler[1]), der in vielem Arnolds Standpunkt teilt, läßt die städtischen Handwerker bis zum Ende des 13. Jahrhunderts dem Hofrecht unterworfen sein.

Die Meinung, nach welcher den Unfreien diese große Bedeutung zukommt, geht von einer bestimmten Vorstellung über die Verbreitung der Hörigkeit im Mittelalter überhaupt aus. Es ist die Vorstellung, daß sich fast der gesamte Bauernstand im Mittelalter im Zustand der Hörigkeit befunden habe[2]).

Diese Vorstellung von der Verbreitung der Hörigkeit muß als eine unzutreffende bezeichnet werden. Die Frage, ob die gesamten Einwohner eines Ortes hörig gewesen sind, darf man nicht im zweifelhaften Falle mit Ja beantworten; es bedarf vielmehr umgekehrt stets erst des Beweises, daß sie hörig gewesen. Es ist dies ein auch für die städtische Entwicklung immerhin wichtiger Gesichtspunkt.

---

[1]) Institutionen Bd. 2, S. 179 f.

[2]) Vgl. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 10 ff.

Bei den Ortschaften, aus welchen sich allmählich Städte entwickelt haben, kommt jedoch noch ein Umstand hinzu, welcher die Bedeutung dieses Gesichtspunktes wesentlich herabsetzt. Eine städtische Bevölkerung kann sich nur dadurch bilden, daß Leute vom Lande in gewissen Ortschaften zusammenströmen; die städtische Bevölkerung, namentlich der ersten Zeit, besteht stets weit überwiegend aus eingewanderten Personen. Wir müßten das auch für Deutschland selbst dann annehmen, wenn die ältesten Stadtrechte nicht so zahlreiche Bestimmungen über die Einwanderung vom Lande enthielten. Die einwandernden Personen sind natürlich darauf angewiesen, sich Land zu Wohnplätzen von den alten Bewohnern der betreffenden Ortschaft geben zu lassen. Sie erhielten nun Grundstücke gegen die bloße Übernahme der Pflicht zur Zinszahlung; zum Eintritt in das Hofrecht wurden sie nicht genötigt. Die alten Hofrechtsverbände in den Städten blieben zwar im wesentlichen bestehen. Die Grundstücke, welche die Einwanderer erwarben, wurden dagegen nicht in das Hofrecht gezogen; ihr Gericht war das des gesamten freien Grundbesitzes, das öffentliche Gericht. Wir erfahren nämlich, daß die einwandernden Personen Grundbesitz nach ius civile — deutsch nach Stadtrecht oder, mit provinzieller Geltung, nach Weichbildrecht (in Sachsen) oder nach Burgrecht (in Oberdeutschland) — erhalten. Ius civile aber bildet einen Gegensatz zum Hofrecht, wie durch unzählige Urkunden bewiesen wird. Im einzelnen ist die Natur der Stadtrechtsgüter eine verschiedene: es gibt Stadtrechtsgüter zu Eigentum, zu Erbleihe usw. Die Stadtrechtsgüter zu Leihe sind die zahlreichsten, da ja die Mehrzahl der städtischen Bevölkerung aus Einwanderern bestand, welche erst Grund und Boden erwerben mußten. Das Leiheverhältnis ist wiederum im einzelnen ein verschiedenes: es gibt Leihegüter, von denen eine Handänderungsgebühr zu zahlen ist, und Leihegüter ohne eine solche usw. Wie verschieden das Verhältnis aber auch im einzelnen ist, alle Stadtrechtsgüter haben das Gemeinsame, daß ihr Forum nicht ein Hofgericht, sondern das öffentliche Gericht, nämlich das Stadtgericht, ist. Die Urkunden zeigen einerseits, daß der Grundbesitz zu ius civile von der Hofgerichtsbarkeit und von den hofrechtlichen Abgaben frei ist. Sie zeigen anderseits, daß der Grundbesitz zu ius civile der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist und die städtischen Abgaben trägt. Der Grundbesitz zu Hofrecht ist von den städtischen Lasten frei, der Grundbesitz zu Stadtrecht von den hofrechtlichen.

Die Ansicht, welche ich hier vortrage, steht zu der hofrechtlichen Theorie in schroffem Widerspruch. Diese gibt zwar zu, daß in späterer Zeit Hofrecht und Stadtrecht scharfe Gegensätze gebildet haben; ursprünglich dagegen sei das nicht der Fall gewesen. Das Stadtrecht sei allmählich aus dem Hofrecht erwachsen. Die späteren Bürger seien ursprünglich Hörige gewesen. Sie seien zur Freiheit nur allmählich aus der Hörigkeit emporgestiegen. Zuerst hätten sich die Hörigen von einer Fessel des Hofrechts losgemacht, dann von einer anderen usw. Die Frage, in welche Stellung die ältesten Einwanderer getreten sind, scheint man sich nicht vorgelegt zu haben. Man scheint die Tatsache, daß gerade die Anfänge der Städte schon wesentlich durch Einwanderung begründet werden, übersehen zu haben. Man nimmt ohne weiteres an, den Grundstock der ältesten städtischen Bevölkerung hätten Hörige gebildet. Die Hörigen hätten sich dann allmählich zur Freiheit emporgearbeitet.

Für dieses allmähliche Aufsteigen der Hörigen zur Freiheit glaubt man bestimmte Beweise zu besitzen. Man beruft sich auf einige Stadtrechtsurkunden, welche gleichsam einzelne Augenblicke aus dem allmählichen Aufsteigen zur Freiheit fixierten, und ferner auf eine Reihe von allgemeinen Momenten, durch welche insbesondere der hofrechtliche Ursprung der Handwerker bewiesen werde. Jene Stadtrechtsurkunden sind hauptsächlich das älteste Straßburger Stadtrecht und königliche Privilegien für Worms und Speier.

Das älteste Straßburger Stadtrecht wird mit Vorliebe als ein Denkmal angeführt, welches den allmählichen Übergang von der Hörigkeit zur Freiheit vortrefflich illustriere. Es zeige uns die ehemaligen Hörigen des Bischofs von Straßburg auf einer der Mittelstufen: nicht mehr hörig, aber auch noch nicht ganz frei. Namentlich die Masse der städtischen Bevölkerung, die Handwerker, befänden sich in dieser Mittelstellung. In Wahrheit liefert gerade diese Urkunde eine direkte Widerlegung der herrschenden Ansicht von dem allmählichen Übergang der Hörigen zur Freiheit. Das Straßburger Stadtrecht ist das Denkmal, welches von der ständischen Gliederung und der Gerichtsorganisation der aufkommenden Städte das detaillierteste Bild gibt; und gerade dieses Denkmal zeigt uns, daß von einem Übergang der Unfreien zur Freiheit nicht die Rede ist, daß vielmehr die Unfreien der städtischen Fronhöfe unfrei bleiben, während die bürgerliche Entwicklung getrennt davon sich vollzieht.

Wie in Straßburg, so finden wir auch überall sonst Unfreie und Freie, Hofgerichte und Stadtgericht in der Stadt scharf voneinander gesondert. Und so ist es geblieben[1]). Falls nicht etwa die Stadt im Laufe der Zeit ein Hofgericht käuflich erwarb oder sonst eine außergewöhnliche Maßregel die Hofgerichte beseitigte, haben die Hofgerichte über das Mittelalter hinaus ihre Sonderstellung behalten. Gegenüber dieser Tatsache klingt die Behauptung, daß die städtische Bevölkerung aus den Bewohnern der Immunitäten hervorgegangen sei, wie Ironie. Nur die Ministerialen sind mit der Zeit in einigen Städten in die Bürgerschaft aufgenommen worden; jedoch eben auch nur in einigen Städten, und selbst da haben sie eine Sonderstellung gegenüber der eigentlich städtischen Bevölkerung behalten. Außerdem traten sie in die Bürgerschaft zu einer Zeit ein, nachdem sich schon, wie das Straßburger Denkmal zeigt, ein eigentümlich städtisches Recht ausgebildet hatte; sie haben an seiner Hervorbringung keinen wesentlichen Anteil. In andern Städten dagegen ist der Eintritt der Ministerialen in die Bürgerschaft geradezu verboten worden. In den meisten Städten spielen die Ministerialen gar keine Rolle[2]).

Außer auf das Straßburger Stadtrecht beruft man sich, wie bemerkt, vornehmlich auf königliche Privilegien für Speier und Worms. Es genügt über sie zu bemerken, daß sie gar nicht vorzugsweise von Hörigen des Stadtherrn handeln[3]).

Die Beantwortung der Fragen nach der Bedeutung jener einzelnen Urkunden ist schließlich von der Würdigung der allgemeinen Gründe abhängig, welche man für die Theorie, daß der Handwerkerstand aus der Hörigkeit hervorgegangen sei, geltend macht. Ihr widmen wir uns hier eingehender. Man ist in dieser Theorie sogar bis zu der Behauptung fortgegangen, daß auch die bestimmten Verbände, in welche die Handwerker später geteilt sind, die Zünfte, eine aus dem Hofrecht entnommene Institution sind; die spätere Zunft sei nur eine Fortbildung des Verbandes, in welchem die Handwerker desselben Gewerbes auf den Fronhöfen zusammengefaßt waren. Die ausführlichste Begründung hat diese Theorie von „dem

[1]) M. Heyne, Wohnungswesen S. 313. Richter, Paderborn I, Anhang S. 21.

[2]) Vgl. Max Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. Marburger Dissertation von 1899.

[3]) Vgl. hierzu Ztschr. f. Soz.- u. WG. 5, S. 157 Anm.

hofrechtlichen Ursprung der Zünfte" durch Stieda in seinem Aufsatze „zur Entstehung des deutschen Zunftwesens" in Hildebrands Jahrbüchern 27, 1 ff. gefunden[1]). Mit seinen Argumenten wollen wir uns im folgenden auseinandersetzen.

Im wesentlichen drei Argumente führt Stieda zum Beweise dafür an, daß die Zünfte durch Emanzipation der Handwerkerverbände auf den Fronhöfen entstanden seien.

Er beruft sich zunächst auf eine angeblich technische Bedeutung des Wortes officium. Das Wort officium soll nämlich die technische Bezeichnung für jene Handwerkerverbände auf den Fronhöfen sein. Später ist officium bekanntlich die gewöhnliche Bezeichnung der Zünfte. Wenn nun wirklich der Name der Zünfte ein ursprünglicher terminus technicus des Hofrechts ist, so haben wir darin ohne Zweifel ein beachtenswertes Argument für die Ansicht von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. Aber der terminus technicus für den hofrechtlichen Handwerkerverband ist ein ganz anderer! Das capitulare de villis z. B. erwähnt den Verband wiederholt, nennt ihn aber stets nicht officium, sondern ministerium (§ 9, 10, 17, 26, 27, 41, 45, 50, 53, 56). Nur an einer Stelle (§ 41) gebraucht das capitulare de villis das Wort officium; hier jedoch bezeichnet es nicht Verband, vielmehr Beruf. Und wie im capitulare de villis, so ist auch noch im 12. und 13. Jahrhundert minister der technische Ausdruck für den hörigen Handwerker. Das Wort officium findet die mannigfaltigste Anwendung. Von dem kirchlichen Gebrauch ganz abgesehen, wird es sowohl bei den Verhältnissen der Freien[2]) wie der Unfreien[3]) verwendet, mehr jedoch, wie es scheint, bei den ersteren. Im Straßburger Stadtrecht werden gerade öffentliche Beamte mit officiati bezeichnet (§ 7): der Schult-

---

[1]) Auf die (auch von Stieda vertretene) Ansicht, welche einen doppelten Ursprung der Zünfte annimmt (teils aus dem Hofrecht, teils nicht), brauche ich nicht einzugehen, da ich nachweisen werde, daß die Zünfte nicht einmal zum Teil aus dem Hofrecht stammen. Jene Ansicht widerlegt sich übrigens schon durch ihre inneren Widersprüche. Ihre Vertreter müssen z. B. annehmen, daß in einer Stadt die Bäckerzunft aus dem Hofrecht stammt, die Fleischerzunft dagegen nicht. — Hervorgehoben sei noch, daß auch Gierke und Brentano sich nicht zu sehr von der herkömmlichen Ansicht entfernen.

[2]) Lac. Bd. 3, Nr. 86: das Schöffenamt officium genannt. Hegel, Städtechroniken Bd. 14 (Einleitung), S. 17, 42 Anm. 7, 52, 65, 76.

[3]) Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Bd. 2, S. 8 § 10 (Kölner Dienstmannenrecht).

heiß, der Burggraf, der Zöllner, der Münzmeister. Zwar bestimmt das Stadtrecht, nur Ministerialen dürften diese Ämter bekleiden, weshalb viele dieselben für hofrechtlich erklären zu müssen glauben. Allein wenn jedes Amt, das mit einem Unfreien besetzt wird, ein hofrechtliches wäre, so müßten ja die Grafschaften, deren Inhaber Ministerialen sind[1]), so müßten ferner die Grafenämter der fränkischen Zeit, welchen vom König ein Unfreier vorgesetzt wird, hofrechtlich sein! Die Frage, ob ein Amt hofrechtlich ist oder nicht, bestimmt sich nicht nach dem Stande des Beamten, sondern nach dem der Personen, über welche der Beamte Gewalt ausübt. Daß aber der Schultheiß Gewalt über Freie ausübt, geht aus § 10 des Stadtrechts hervor, wonach von seinem Gericht die Unfreien gerade ausgeschlossen sind. Der Burggraf hat mit dem Gewerbewesen zu tun, darf also als hofrechtlicher Beamter nicht ohne weiteres angesehen werden. Bei den Zoll- und Münzbeamten liegt es in der Natur der Sache, daß sie nur öffentliche sein können. Schultheiß, Burggraf, Zöllner und Münzmeister heißen nicht als Ministerialen officiati, sondern als Beamte. — Die Bedeutung von officium, auf Grund deren die Bezeichnung der Zunft als officium entstanden ist, zeigt das Soester Stadtrecht § 59: quicumque pistorum inventus fuerit ad pistrandum panem suum, si tunc citatur a precone, sequi non tenetur, antequam suum perfecerit officium[2]).

Zweitens führt Stieda zur Begründung seiner Ansicht an, daß die Zunftvorsteher vielfach vom Stadtherrn ernannt werden. Er betrachtet dies als einen Rest der früheren hofrechtlichen Abhängigkeit und sieht darin eine bestimmte Entwicklungsstufe, welche später durch eine weitere Stufe abgelöst worden ist, auf welcher die Zünfte ihre Vorsteher wählen. Allein es ist bereits von sachkundiger Seite bemerkt worden, daß es sich hier nicht um verschiedene Entwicklungsstadien handelt. Bei einer Stadt (Hildesheim) hat man die Beobachtung gemacht, daß der Unterschied in der Bestellung des Vorstehers (ob Ernennung oder Wahl) auf das größere oder geringere Ansehen, den höheren oder niedrigeren Rang der Zunft, der sich auch in andern Verhältnissen ausspricht, zurück-

---

[1]) Ficker, Vom Reichsfürstenstand § 54; Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 7, S. 39 Anm. 2.

[2]) In demselben Sinne steht officium bei Waitz, Urkunden (2. Aufl.) S. 21 (vor 1047). Vgl. Westd. Ztschr. Bd. 2, S. 241 (1181, Köln): institoris officium gerens.

zuführen sei[1]). Die Frage, inwieweit das auch für andere Städte zutrifft, will ich hier nicht aufwerfen. Ich will nur hervorheben, daß die Ernennung der Zunftvorsteher durch die Obrigkeit sich auch in Städten findet, in welchen die Entstehung der Zünfte aus dem Hofrecht direkt ausgeschlossen ist. Wir finden die Ernennung der Zunftvorsteher durch die Obrigkeit in der Koloniestadt Freiburg i. Br., in den Koloniestädten Schlesiens[2]). Daß die Obrigkeit überhaupt Zunftvorsteher ernennen konnte, erklärt sich sehr leicht. Da sie die Ordnung der Gewerbeverhältnisse als ihre Obliegenheit ansah, so mußte sie dafür auch Beamte ernennen, wenn sie nicht den Untertanen die Wahl des Beamten überlassen wollte. So wenig aus der Ernennung eines Richters durch die Obrigkeit folgt, daß die Personen, über welche der Richter zu richten hat, unfrei sind, so wenig folgt aus der Ernennung eines Handwerkervorstehers durch die Obrigkeit, daß die Handwerker es sind. Stieda verwickelt sich bei dieser Gelegenheit in einen auffallenden Widerspruch: er gibt zu, daß die Ernennung des Straßburger Burggrafen, welcher allen Handwerkern vorgesetzt ist, die Bedeutung eines öffentlich-rechtlichen Aktes habe, und erklärt dagegen die Ernennung der Zunftvorsteher, welche einzelnen Gewerben vorgesetzt sind, für einen Akt des Hofrechts.

Das dritte Moment, welches für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte geltend gemacht wird, sind gewisse Abgaben und Leistungen, zu welchen die städtischen Handwerker im 12. und 13. Jahrhundert an den Stadtherrn verpflichtet sind. Diese Abgaben und Leistungen sind stets limitiert. Man erklärt sie wiederum für Überbleibsel früherer hofrechtlicher Verpflichtungen. Man weiß ganz genau, welche Entwicklungsreihe die Leistungen der Handwerker an den Herrn durchgemacht haben. Man hat folgende Stufenreihe aufgestellt. In der ersten Zeit, der Zeit der vollen Hörigkeit, arbeitet der Handwerker nur für den Herrn. Darauf folgt eine Periode, in welcher er auch bereits etwas für den Markt arbeitet; dieses Stadium wird durch eine Stelle der lex Burgundionum (l. 21 c. 2) repräsentiert. In einer dritten Periode arbeitet er vorzugsweise für den Markt und nur wenig für den Herrn; dieses Stadium wird namentlich durch das älteste Straßburger Stadtrecht repräsentiert.

[1]) Frensdorff in den Gött. Gel. Anz. Jahrg. 1883, S. 334. Sonst ist Frensdorff ein Anhänger der Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. Vgl. a. a. O. S. 1510 und Jahrgang 1869, S. 44.

[2]) Stieda S. 50 f.

Die letzte Stufe ist die, daß er nur für den Markt und gar nicht für den Herrn arbeitet; er ist damit vollkommen frei geworden. Nitzsch bezeichnet den ganzen Entwicklungsgang als die Erhebung von dem cottidie servire (nämlich für den Herrn) zu dem foro rerum venalium studere.

Die Konstruktion dieser Stufenreihe ist willkürlich.

Willkürlich ist zunächst die Erklärung, welche man der betreffenden Stelle der lex Burgundionum gibt. Zwar ist es richtig, daß sie davon spricht, wie der unfreie Handwerker, welcher regelmäßig für den Herrn arbeitet, ausnahmsweise für den Markt arbeitet. Allein es ist durch nichts begründet, wenn man dies Verhältnis für eine bestimmte Entwicklungsstufe erklärt[1]). Daß der unfreie Handwerker ausnahmsweise für den Markt arbeitet, bildet nicht den Übergang zu einem Stadium, in welchem er regelmäßig für den Markt arbeitet. Es ist im Gegenteil das alte Verhältnis (daß er nur ausnahmsweise für den Markt arbeitet) bei dem unfreien Handwerker das dauernde. In Worms z. B. besteht das Verhältnis, wie es die lex Burgundionum schildert, im Jahre 1182 noch immer: die unfreien Handwerker cottidie deserviunt für ihre Herren, und nur ausnahmsweise für den Markt[2]). Ich brauche ferner nur an die unendlichen Streitigkeiten der Immunitäten mit der Stadt zu erinnern, weil die Handwerker der Immunitäten ausnahmsweise auch für den Markt arbeiten wollen. Die Handwerker der Immunitäten sind deshalb nicht etwa allmählich zu städtischen Handwerkern geworden; sie blieben vielmehr den eigentlich städtischen Handwerkern entgegengesetzt, so lange die Immunitäten bestanden, und die Immunitäten bestanden über das Mittelalter hinaus. Wenn unfreie Handwerker zur Freiheit gelangen, gelangen sie nicht allmählich dazu, sondern mit einem Schlage.

Willkür ist es ferner, wenn man die limitierten Abgaben und Leistungen, zu welchen die städtischen Handwerker z. B. Straßburgs an den Bischof verpflichtet sind, für einen Rest von früheren umfassenden Leistungen erklärt, für die zerbrochene Eierschale

---

[1]) Vgl. auch meine Bemerkungen in der Ztschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 5, S. 150 f. Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence, S. 180 ff. Fagniez, Documents S. 73.

[2]) Mon. Germ. constit. 1 p. 389. Und dabei soll (Arnold, Freistädte Bd. 1, S. 250; Aufkommen des Handwerkerstandes S. 24) in Worms im Jahre 1114 die Hörigkeit der Handwerker und damit ihre Pflicht zu ausschließlicher Arbeit für den Herrn beseitigt worden sein!

der eben zum Tageslicht der Freiheit emporsteigenden Hörigen hält. Wir wissen, daß der Bischof von Straßburg zu der Zeit, als das Straßburger Stadtrecht verfaßt wurde, und auch noch nachher, unfreie Handwerker gehabt hat, welche nicht etwa für ihn sehr wenig und hauptsächlich für den Markt arbeiteten, sondern solis domini sui utilitatibus insistentes waren[1]). Und so lassen sich genug Beispiele anführen, daß zu der Zeit, in welcher die städtischen Handwerker zu limitierten Leistungen an den Stadtherrn verpflichtet sind, derselbe unfreie Handwerker besitzt, welche für ihn ausschließlich (nur ausnahmsweise für den Markt) arbeiten. Auch noch andere Gründe sprechen gegen die Annahme, daß die limitierten Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn Reste ehemaliger Hörigkeit sind. Zunächst die Geringfügigkeit der Leistungen. Stieda selbst ist darauf aufmerksam geworden. Wären diese Leistungen wirklich die Eierschalen der ehemaligen Hörigkeit, so wäre die Eierschale vielfach bereits so zerbrochen, daß sie kaum noch erkennbar ist. Vielfach gibt der Stadtherr den Handwerkern für ihre Leistungen eine Arbeitsentschädigung, wie sie ihnen jeder Kunde gibt. Sodann finden wir die limitierten Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn, ebenso wie die Ernennung der Zunftvorsteher durch die Obrigkeit, wiederum auch in den von frischer Wurzel gegründeten Koloniestädten, wo sie Reste der Hörigkeit natürlich nicht sein können. Wir finden sie weiter bei der Reinoldsgilde in Dortmund[2]), für welche niemand hofrechtlichen Ursprung annimmt[3]). Außerdem ruht die Verpflichtung mitunter nicht auf allen Handwerkern, sondern auf vier oder acht oder zwölf (Straßburger Stadtrecht § 102, 108 u. 109).

Es ist aber um so weniger erforderlich, bei diesen Leistungen an Reste ehemaliger Hörigkeit zu denken, als dieselben auf andere Weise eine vollkommen genügende Erklärung finden, ja teilweise auf andere Weise erklärt werden müssen. Es dürften im wesentlichen drei verschiedene Momente zur Begründung der Leistungen an den Stadtherrn geführt haben.

Der Grund der Leistung ist erstens oft ein rein zufälliger. Die Schilderer in Erfurt waren nach einer Nachricht verpflichtet, dem

[1]) Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 1, 75, 106.

[2]) Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung S. 53.

[3]) Auch die Londoner Handwerker sind zu solchen Leistungen an den König verpflichtet (Brentano, Arbeitergilden Bd. 1, S. 42), wo gleichfalls Erklärung aus dem Hofrecht ausgeschlossen ist.

Erzbischof von Mainz einen Sessel zu liefern[1]). Glücklicherweise ist uns eine andere Nachricht erhalten, welche die Ursache dieser Verpflichtung angibt[2]): der Erzbischof hatte den Schilderern ein Grundstück überwiesen, wofür die Lieferung des Sessels der Entgelt war. Hätte uns nicht ein gütiges Geschick diese zweite Nachricht aufbewahrt, so müßten wir hier wieder unsere Phantasie in Tätigkeit setzen; mancher könnte in dem Sessel die Eierschale einstiger Hörigkeit sehen. Eine ernste Mahnung, nicht alles für hofrechtlich zu halten, was am Anfang der Erklärung einigen Widerstand entgegensetzt. Man zieht das Hofrecht bei jeder Gelegenheit heran wie früher das Keltische: es soll alles erklären. In Hildesheim ferner mußte der magister sutorum zu St. Martin zehn Schillinge zahlen. Wir wissen, daß auch sie eine Leistung waren ex censu quarundam arearum[3]). In diesen Zusammenhang gehören namentlich die Abgaben, welche für die Gewährung von Plätzen zur Aufrichtung einer Fleischbank, einer Brotbank usw. gezahlt werden. Wie war es möglich, sie aus dem Hofrecht zu erklären! — Einen zufälligen Ursprung hat vielleicht auch eine Pflicht der Straßburger Bürger, welche am meisten einer hofrechtlichen Leistung gleicht. Auf den Straßburger Bürgern ruht nämlich die Pflicht von fünf Frontagen jährlich[4]). Nun scheint der Bischof von Straßburg der Obereigentümer der Straßburger Allmende gewesen zu sein[5]). Es wäre daher möglich, daß das Recht auf die jährlichen fünf Frontage ein Ausfluß des Allmendeobereigentums ist[6]). Den Kundigen gegenüber braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß die Personen, welche Anrecht an einer Allmende besitzen, deshalb keineswegs unfrei sind, weil die Allmende in jemandes Obereigentum steht. Eine hofrechtliche Leistung sind die fünf Frontage jedenfalls nicht, da wir wissen, daß zu dem bischöflichen Fronhofe hörige Bauern gehörten, welche abseits der Bürgerschaft standen[7]).

---

[1]) Kirchhoff, Erfurter Weistümer S. 130 § 254.

[2]) A. a. O. S. 94 § 145.

[3]) Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim S. 47.

[4]) Straßburger Stadtrecht § 93.

[5]) Hegel, Städtechroniken Bd. 8, S. 24; vgl. auch Straßburger Stadtrecht § 95.

[6]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben Bd. 1, S. 797 ff.

[7]) Straßburger Stadtrecht § 94. — Vielleicht sind die fünf Frontage auch eine steuerähnliche Leistung (s. nachher). Es finden sich in den Pflichten der Freien auf dem platten Lande dazu Analogien.

Eine zweite Klasse unter den Leistungen, welche den Handwerkern obliegen, besteht in Zahlungen für die Erteilung des Zunftrechts. Im Jahre 1106 genehmigt der Bischof die Innung der Erbfischer zu Worms[1]). Dabei bestimmt er, daß sie für die Erteilung des Zunftrechts jährlich drei Salme liefern sollen. Ein solcher Erklärungsgrund kommt freilich schon deshalb nur bei einer beschränkten Zahl von Leistungen in Betracht, weil die Handwerker häufig bereits vor dem Abschluß von Innungen zu Leistungen an den Stadtherrn verpflichtet sind[2]).

Eine dritte Klasse von Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn sind Staatslasten. Zunächst militärische, gerichtliche, polizeiliche. Daß man bei diesen stets für hofrechtlichen Ursprung präsumiert, ist besonders auffallend; es liegt auf der Hand, daß die entgegengesetzte Präsumtion hier das Natürliche ist. Weiter handelt es sich um steuerähnliche Leistungen[3]). Sie erklären sich nicht ebenso leicht; zu ihrem Verständnis ist eine genauere Berücksichtigung des Finanzwesens der Territorien notwendig, wie überhaupt die Erkenntnis der städtischen Entwicklung wesentlich durch eine genauere Erforschung der ländlichen Verhältnisse gefördert wird. In den Territorien trugen die schatzpflichtigen Personen außer dem Schatz noch eine Reihe anderer Lasten[4]). Die schatzpflichtigen Personen trugen sie: d. h. es waren Lasten kraft öffentlichen Rechts. Diese Lasten differierten je nach der Erwerbstätigkeit der einzelnen Personen. Freilich stimmten sie auf dem platten Lande, da hier die Erwerbstätigkeit eine ziemlich übereinstimmende war, auch ziemlich überein. So kommt z. B.[5]) als allgemeine Pflicht des Bauern, welcher Pferde und Vieh hat, die Stellung von Wagen für die Ökonomie der landesherrlichen Schlösser und die Lieferung von Vieh für die Küche des landesherrlichen Hofes vor. Allein wo die Erwerbstätigkeit der Bewohner des platten Landes infolge lokaler Verhältnisse eine besondere wird, da finden wir auch sofort Leistungen besonderer Art. Es mag hier nur ein Beispiel angeführt werden, bei welchem wir zugleich von der Leichtigkeit, mit der man

[1]) Keutgen, Urkunden Nr. 253.

[2]) Über das Recht der Innungsverleihung als Finanzquelle vgl. Frensdorff in Hildebrands Jahrbüchern Bd. 26, 226.

[3]) Nur nebenbei mag erwähnt werden, daß Stieda S. 59 Anm. 2 auch den Schatz (exactio) zu den hofrechtlichen Leistungen rechnet!

[4]) Über den Schatz (Bede) s. oben S. 1 und 1. Aufl. S. 124 ff.

[5]) In den verschiedenen Territorien sind die Leistungen im einzelnen verschieden.

alles für hofrechtlich erklärt, eine Probe erhalten werden. Im Territorium Blankenheim wird zu Olzheim Eisen gewonnen; entsprechend dieser besonderen Erwerbstätigkeit erhält der Landesherr von Blankenheim von den Bewohnern von Olzheim vier Hufeisen geliefert[1]). Lamprecht[2]) erklärt zwar das Recht auf diese Hufeisen für ein grundherrliches. Seine Erklärung ist jedoch geradezu ausgeschlossen. Die Personen, welche die Hufeisen liefern müssen, sind nämlich Grundholden eines andern (des Abtes von Prüm); der Landesherr von Blankenheim kann also gar nicht ein grundherrliches Recht ihnen gegenüber haben. Dem Landesherrn von Blankenheim sind sie nur kraft öffentlichen Rechtes unterworfen. Es ist hier an die Tatsache zu erinnern, daß das Hofrecht des Mittelalters regelmäßig nur einen Teil der Persönlichkeit des Hörigen erfaßte, daß der Hörige mit einem Teile seiner Persönlichkeit unter dem öffentlichen Gericht, dem landesherrlichen Gericht stand. Lamprecht fragt nicht, wessen Grundholden die Bewohner von Olzheim sind; ihm genügt es, daß sie irgend jemandes Grundholden sind, um alle ihre Leistungen für hofrechtliche zu erklären.

Der Fall von Olzheim mag als Beispiel hinreichen. Worauf es uns ankam, war, zu zeigen, daß auf die Bewohner des platten Landes kraft öffentlichen Rechts Lasten gelegt sind, welche je nach der verschiedenen Erwerbstätigkeit der pflichtigen Personen variieren. Nun unterscheiden sich die rechtlichen Verhältnisse der Städte ursprünglich nicht von denen des platten Landes. Wenn wir deshalb in den Städten gleichfalls Lasten finden, welche je nach der verschiedenen Erwerbstätigkeit der Bürger verteilt sind, und für hofrechtliche Erklärung sich in keiner Weise ein Anlaß bietet, so werden wir auch hinsichtlich dieser annehmen müssen, daß der Landesherr sie kraft öffentlichen Rechts den Bürgern aufgelegt hat. Die Städte zeigen eine weit größere Mannigfaltigkeit der Erwerbstätigkeit als das platte Land; insbesondere zeigt sich das bei den verschiedenen Handwerken. Daher ist auch in den Städten die Mannigfaltigkeit der Lasten eine weit größere als auf dem platten Lande.

Stieda[3]) macht gegen eine Auffassung der Leistungen der Handwerker als Steuern den Einwand geltend, daß die Pflicht

---

[1]) Grimm, Weistümer Bd. 2, S. 595. Vgl. Wohltmann, Westdeutsche Ztschr. 1909, S. 453.

[2]) Deutsches Wirtschaftsleben Bd. 1, S. 555.

[3]) S. 45.

keine gleichmäßige sei, daß ein Handwerk Lasten trage, das andere nicht. Allein auch dieses Verhältnis finden wir auf dem platten Lande. Den einen hatte der Landesherr eine Last auflegen können, den anderen nicht[1]); die einen waren im Laufe der Zeit befreit worden, die anderen nicht. Das System der mittelalterlichen Besteuerung ist überhaupt ein eigentümlich durchlöchertes[2]).

Von dem hier geltend gemachten Gesichtspunkt muß offenbar auch die Forderung eines Schiffes in Köln, durch welche Erzbischof Anno einen Aufstand der Bürger hervorrief, beurteilt werden. Aus Straßburg wissen wir von einer in gewisser Beziehung verwandten Leistung (ältestes Stadtrecht § 115). Die Bürger von Speier erhielten die Zusicherung: nullus ... presumat ... alicuius civis navim ad opus sui domini illo invito accipere[3]). Der Wortlaut ergibt nicht, ob die Pflicht zur Stellung von Schiffen bisher bestanden hat und jetzt aufgehoben wird, oder ob die erteilte Zusicherung sich nur gegen einen mißbräuchlichen Versuch richtet. Ebenso ist bei Köln sowohl die Erklärung möglich, daß die zu Macht und Ansehen gelangten Bürger die alte Pflicht abschütteln wollen, als auch die, daß sie sich der versuchten Einführung einer neuen Last widersetzten. Die Frage, ob die Forderung von Schiffen, welche die Stadtherren an die Bürger stellen, gerecht ist, fällt mit der Frage zusammen, ob der Schatz eine gerechte Abgabe ist; beides sind neue Leistungen, die in alten Einrichtungen keine Anknüpfung haben.

Wir haben hiermit sämtliche Argumente beseitigt, welche für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte geltend gemacht worden sind. Wir könnten uns damit begnügen, wollen jedoch noch auf einige Schwierigkeiten hinweisen, mit welchen die herrschende Theorie nicht gerechnet hat.

In jeder Bischofsstadt gab es mehrere Fronhöfe. Davon standen manche (z. B. die von alten Klöstern oder dem Domkapitel) dem bischöflichen Fronhofe kaum an Reichtum nach; auch sie hatten unfreie Handwerker. Wären nun die Zünfte die Fortsetzung der hofrechtlichen Handwerkerverbände, so müßten ja mehrere Zünfte

---

[1]) Vgl. meine landständ. Verf. I, Anm. 99.

[2]) Die Ähnlichkeit zwischen den Leistungen auf dem platten Lande und denen in den Städten ist oft geradezu frappant. Dem Geschenk an den Burggrafen in Augsburg (Stieda S. 38) entspricht z. B. ein am Niederrhein vorkommendes Drostengeschenk.

[3]) Hilgard, Urkunden der Stadt Speyer S. 14. Keutgen, Urkunden S. 16.

desselben Handwerks in der Stadt vorhanden sein. Es wäre wunderbar, wenn die Verhältnisse des Marktes auf die Handwerker nur eines Fronhofes ihre Wirkung geäußert hätten, auf die anderer nicht. Da jedoch nie mehr als eine Innung sich in einer Stadt findet, mag dieselbe auch mehrere bedeutende Fronhöfe aufweisen, so liegt darin der beste Beweis, daß sich die Zünfte nicht an Fronhöfe anlehnen. Eben dieses erkennen wir, wenn wir uns erinnern, wie wenig die Orte mit großen Fronhöfen und die Orte mit früher städtischer Entwicklung zusammenfallen. Die Kirchspielskirchen und andere Kirchen haben unendlich viel größere Bedeutung für das Aufkommen der Städte als die Fronhöfe: der Landmann, welcher zur Kirche ging, besorgte dabei zugleich seine Einkäufe. Wenn alle Bischofssitze zu Städten geworden sind, so verdanken sie das nicht dem bischöflichen Fronhof, sondern der Kathedrale. Bei der frühen Entwicklung der Bischofsstädte kommt außerdem hinzu, daß sie meistens eine den Handel begünstigende Lage hatten, und je vorteilhafter diese Lage war, desto früher sind sie aufgeblüht. Die Binsenwahrheit, daß die städtische Entwicklung an Handel und Verkehr anknüpft, hat man ganz außer acht gelassen.

Weiter sieht man, die Richtigkeit der herrschenden Ansicht vorausgesetzt, nicht ein, weshalb nicht beständig neue Evolutionen von hofrechtlichen Verbänden zu freien Innungen erfolgen. Wir haben oben gezeigt, daß die Immunitäten in den Städten das ganze Mittelalter hindurch unfreie Handwerker gehabt haben. Warum nimmt man nicht wahr, daß diese beständig in allmählicher Entwicklung zur Freiheit übergehen? Wenn dieser Prozeß überhaupt stattgefunden hätte, wäre er unsern Augen nicht verborgen geblieben. — In diesem Zusammenhang erinnere man sich der Bestimmung in den Zunftstatuten, welche die Unfreien von der Aufnahme ausschließt; sie richtet sich gewiß nicht bloß gegen die Unfreien des platten Landes, sondern auch gegen die Unfreien der Immunitäten.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die Stufenleiter, auf welcher nach der herrschenden Ansicht der unfreie Handwerker zum freien aufgestiegen ist, eine Lücke hat, über welche es nicht so leicht ist, hinwegzukommen. Für die Stufe, auf welcher der Handwerker nur ausnahmsweise für den Markt arbeitet, glaubt die herrschende Ansicht in der lex Burgundionum, für die Stufe, auf welcher der Handwerker nur ausnahmsweise für den Herrn arbeitet, glaubt sie in dem Straßburger Stadtrecht einen Beleg zu besitzen. Da-

zwischen aber müßte es eine Stufe geben, auf welcher der Handwerker für den Herrn und für den Markt gleichviel arbeitet. Allein für diese Stufe fehlt der Beleg.

Sodann verdient es Beachtung, daß den Zeitgenossen di Errichtung von Innungen als etwas durchaus Neues erschien; das Bewußtsein, daß die Innungen an hofrechtliche Verbände anknüpfen, tritt in den Urkunden nirgends hervor. Überall lesen wir, daß der Stadtherr oder der Stadtrat das Innungsrecht als etwas Neues verleiht[1]). Das Bewußtsein des 12. Jahrhunderts geben die Gesta archiepiscoporum Magdeburg., welche selbst freilich eine späte Kompilation sind, vollkommen richtig wieder, wenn sie von Erzbischof Wichmann sagen: ipse fecit primo uniones institorum pannicidarum[2]).

Endlich liefert einen Beweis gegen den hofrechtlichen Ursprung der Innungen ihr Zweck. Der Zweck, zu dessen Verwirklichung die Innungen geschlossen werden, ist die Ausübung des Zunftzwanges[3]). Dieser Zweck nun ist der Bestimmung der hofrechtlichen Verbände geradezu entgegengesetzt. Da, wo Innungen bestehen, ist das Publikum verpflichtet, nur bei den zünftigen Handwerkern arbeiten zu lassen. Dagegen liegt dem Grundherrn keineswegs die Verpflichtung ob, nur durch die Handwerker der hofrechtlichen Verbände seine Arbeiten herstellen zu lassen. Die vollkommene Divergenz der Zwecke ist nicht eben etwas, wodurch die herrschende Ansicht empfohlen wird.

---

[1]) Vgl. z. B. Stieda S. 15 überHameln.

[2]) Hagedorn in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 1883, S. 13.

[3]) Den Nachweis s. H. Z. 58, S. 225 ff. Vgl. Probleme S. 271 ff.; Liter. Centralblatt 1897, Sp. 51 u. 1062; Rietschel, Hist. Vierteljahrsschrift 1, S. 121 f.

Die historische Stellung des Lohnwerks.

Die vorstehenden Ausführungen über die hofrechtliche Theorie haben die Zustimmung fast aller Forscher gefunden, die überhaupt von ihnen Notiz genommen haben[1]). Es ist jedoch die alte Ansicht, wenngleich in modifizierter Gestalt, mehrfach wieder aufgenommen worden. So hat Bücher den Zusammenhang der städtischen Handwerker mit den hofrechtlichen resp. grundherrschaftlichen von neuem betont. Er ist zwar weit entfernt davon, in der alten Weise das Hervorgehen der städtischen Zünfte aus grundherrschaftlichen Verbänden zu behaupten. Aber einen Zusammenhang zwischen den grundherrschaftlichen und den städtischen Handwerkern nimmt doch auch er an. Seine Anschauungen sind in folgenden Sätzen kurz zusammengefaßt: „Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung mag es zweifelhaft erscheinen, ob die Zunftverfassung direkt aus der Organisation des gewerblichen Personals der Fronhöfe hervorgegangen ist. Was aber nicht bezweifelt werden kann, ist die Tatsache, daß die Betriebsweise auch des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige der hofhörigen Stör- und Heimarbeiter anschloß."

Wie man sieht, legt Bücher das Hauptgewicht auf die Art des Betriebes, während die ältere, von Nitzsch und dessen Gesinnungsgenossen vertretene Ansicht fast nur die äußere Verfassung berücksichtigte. Hiermit ist zugleich der besondere Wert angedeutet, der den Untersuchungen von Bücher zukommt. Er hat durch eine neue Fragestellung, durch neue Gesichtspunkte die Forschung wesentlich vertieft. Wenn er es tadelt, daß das Zunfthandwerk des Mittelalters bisher „nach der Seite des Betriebs kaum genauer untersucht worden ist", so hat er zum großen Teil gewiß recht. Ich schließe mich auch selbst keineswegs von diesem Tadel aus.

[1]) S. Ztschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 5, S. 125 Anm.; „Probleme" S. 258 ff.

Allein so viel Anregung und Belehrung ich den Studien Büchers verdanke, so scheint mir doch seine positive Darstellung die Prüfung an der Hand der Quellen nicht zu vertragen.

Bücher hat seine Anschauungen namentlich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften in dem Artikel „Gewerbe" und, etwas ausführlicher, in seiner Schrift „Die Entstehung der Volkswirtschaft" (Tübingen 1893), hier insbesondere in den Aufsätzen: „Die Entstehung der Volkswirtschaft" und „Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung", niedergelegt[1]).

Gegen Büchers Darstellung wird zunächst einzuwenden sein, daß er die Ausdehnung der Grundherrschaften, insbesondere den Umfang der gewerblichen Arbeit in ihnen, übertreibe (s. vorhin S. 209). So viel man aber auch gegen Bücher in dieser Beziehung vorbringen kann, so wird er doch solche Erörterungen nur als einen Streit um Außenwerke ansehen. Denn das Hauptgewicht legt er, wie wir im Eingang unserer Untersuchung hervorgehoben haben, auf die Betriebsform, auf denjenigen Zusammenhang zwischen grundherrlichem und städtischem Handwerker, der sich in der Betriebsform äußert. Hier müssen wir also den Gegner aufsuchen, wenn wir ihn vollständig überwinden wollen.

Der entscheidende Satz Büchers lautet: „Der Hausfleißarbeiter des Fronhofs wird zum Lohnhandwerker und erlangt mit der Zeit zum eignen Werkzeug auch eigene Betriebsmittel" (Entst. der Volkswirtschaft, S. 58). „Lohnwerker" ist ihm derjenige gewerbliche Arbeiter, der seine Kunst immer an fremdem Rohstoff betätigt, den ihm der Erzeuger dieses Rohstoffes, der zugleich der Konsument der fertigen Produkte ist, liefert. Bücher macht dann beim Lohnwerk noch Unterabteilungen. „Entweder wird der Lohnwerker zeitweise ins Haus genommen, erhält Kost . . . sowie einen Taglohn und bleibt nur so lange, bis die Bedürfnisse seines Kunden befriedigt sind" („Störarbeit"). „Oder der Lohnwerker hat eine eigene Betriebsstätte, und es wird ihm der Rohstoff hinausgegeben. Für die Bearbeitung desselben erhält er Stücklohn" („Heimwerk"). Bücher ist nun der Meinung, daß der städtische Handwerker, den er ja aus dem grundherrlichen hervorgehen läßt, von seiner Tätigkeit auf dem Fronhofe her noch längere Zeit die Form des Lohn-

[1]) Ungenaue Wiedergabe der Auffassung Büchers bei Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. 4, S. 183 ff. (dazu G. G. A. 1891, S. 760 u. 762). In der 2. Auflage seines Buches „Entstehung der Volkswirtschaft" hat Bücher seine Ausführungen mehr anders gedeutet als korrigiert.

werks beibehält; daß er erst allmählich zum eigentlichen Handwerker wird, der im Besitze sämtlicher Produktionsmittel ist und das fertige Produkt, welches aus dem von ihm gelieferten Rohstoff und der darin verkörperten Arbeit zusammengesetzt ist, um einen bestimmten Preis verkauft. Der Meinung Büchers schließt sich Stieda (Handwört. der Staatsw., Art. Zünfte) an: „Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die nach und nach aus dem hofrechtlichen Verbande losgelösten Lohnwerker die Fesseln nicht sogleich abgestreift haben, die städtischen Handwerker aber sich zunächst ebenfalls in dieser Betriebsweise offenbarten, ehe sie zur Heimarbeit und größerer Selbständigkeit übergingen." Wir müssen jedoch Büchers Auffassung noch etwas genauer wiederzugeben suchen.

Er sagt (S. 100 f.): „Mit großem Unrecht wird noch immer der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters als ein Stand kleiner Kapitalisten angesehen. Er war vielmehr im wesentlichen ein gewerblicher Arbeiterstand, der sich von den heutigen Arbeitern dadurch unterschied, daß er für viele Konsumenten, nicht für einen einzelnen Unternehmer arbeitete. Die Materiallieferung durch den Besteller herrscht bei fast allen mittelalterlichen Handwerken vor... Nur sehr langsam bürgert sich die Materialstellung durch den Meister ein, anfangs bloß für die ärmeren Kunden, später auch für die vermögenden." Über den Zeitpunkt drückt Bücher sich genauer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, S. 931 f. aus: „Bis ins 14. Jahrhundert sind die städtischen Handwerker zum allergrößten Teile Lohnwerker... Der Begriff des ‚Handwerks', wie er jetzt allgemein gefaßt wird, paßt nicht auf den Gewerbebetrieb der mittelalterlichen Städte, wenn er auch vielleicht das Ideal bilden mochte, dem zünftiges Selbstinteresse schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bewußt nachstrebte.... Erst allmählich... wird die Stofflieferung durch den Meister häufiger."

Wie man sieht, läßt Bücher das 14. Jahrhundert einen Einschnitt bilden. Bis dahin sind nach ihm die städtischen Handwerker „zum allergrößten Teile Lohnwerker". Er behauptet nicht, daß eigentliches Handwerk vorher gar nicht vorhanden gewesen sei. Er bestreitet aber, daß es eine erhebliche Rolle gespielt habe.

Um die Richtigkeit der Angaben Büchers zu prüfen, unterziehen wir die Nachrichten des 12. Jahrhunderts einer Untersuchung. Es wird, wie wir später sehen werden, genügen, wenn wir uns auf dieses beschränken.

Im 12. Jahrhundert werden zuerst Zünfte erwähnt. Und aus ihm sind auch bereits mehrere Zunftbriefe erhalten[1]). Ihnen wenden wir uns zunächst zu. Der älteste Zunftbrief ist eine Urkunde von ca. 1106 für Wormser Erbfischer[2]). Wenn es sich hier nicht um gewerbliche Produktion handelt, so doch um den Fall, daß Fischfang und Fischhandel in einer Hand liegen. Weiter besitzen wir aus dem 12. Jahrhundert Privilegien für zwei Schuhmacherinnungen, für eine in Würzburg (1128)[3]) und eine in Magdeburg (1152—1192). Das Letztere handelt ganz speziell von dem Verkauf der Schuwaren auf dem Markte. Von den Magdeburger Schuhmachern muß also damals schon eigentliches Handwerk mindestens in erheblichem Maß getrieben worden sein. Das Würzburger Privileg läßt insofern, als es gewisse an die Behörden zu leistende Lieferungen erwähnt, vermuten, daß auch in Würzburg wenigstens nicht bloß Lohnwerk hergestellt worden ist; weitere Nachrichten enthält es allerdings nicht. Aus Magdeburg haben wir noch zwei Zunftbriefe, für die Gewandschneider (1183)[4]) und für die Schilderer (1197). Die Gewandschneider sind ein kaufmännischer Beruf[5]); hier kann also von Lohnwerk nicht die Rede sein. Soweit sich die Gewandschneider selber an der Weberei beteiligen, üben sie eigentliches Handwerk aus. Die Schilderer machen Schilde (insignia militaria, clippea videlicet) und Sättel; schwerlich wird ihnen dafür das Material von den Bestellern regelmäßig geliefert worden sein. Aus Köln liegen zwei Zunftbriefe vor, für die Bettziechenweber (1149) und für die Drechsler (1178—1182). Der erstere bezeugt die Existenz von zwei Zünften: textores culcitrarum pulvinarium und textores peplorum. Von beiden hebt unsere Urkunde hervor, daß sie für den

---

[1]) Jetzt gedruckt bei Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgesch. (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgesch., herausg. von G. v. Below und F. Keutgen Bd. 1), S. 351 ff. Von dem angeblichen Privileg Kaiser Friedrichs I. für die Würzburger Tuchscherer bemerkt Stieda mit Recht, daß es wahrscheinlich gefälscht ist. Vgl. auch Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Bd. 4, S. 75. Unrichtig sind die von Stieda a. a. O. aus Inama übernommenen Angaben über Verbote von Schwurgenossenschaften. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1891, S. 764 Anm. 1.

[2]) Vgl. „Probleme" S. 282. Waitz-Zeumer, Deutsche Verfassungsgesch. 5, S. 417 Anm. 3.

[3]) Gengler Bd. 4, S. 75 ff.

[4]) Vgl. Hegel, Städte und Gilden Bd. 2, S. 441.

[5]) Über die Stellung der Gewandschneider s. M. Stöven, Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters.

Verkauf auf dem Markt arbeiten (locus fori quo pepla venduntur). Erwähnung verdient auch, daß die textores culcitrarum pulvinarium gemeinsames Vermögen besitzen (commune bonum eiusdem fraternitatis). Der Innungsbrief für die Drechsler enthält den Satz: quicunque hospes vel civis alicui fratrum ligna vel alias mercaturam vendiderit nec ei ad magis longum subsequenti die solutum fuerit, si venditor super hoc questionem fecerit, quicunque fratrum tali modo debitor permanserit, decem den. ad satisfaciendum fratribus persolvet. Wie man sieht, beschaffen sich hiernach die Drechsler selbst das Material; es ist also an eigentliches Handwerk zu denken. Die Urkunde fährt dann fort: item statutum est, quod quicunque fratrum predictorum qui dicuntur dreislere alicui hospiti vel civi operas suas locaverit vel ei aliquis operari promiserit et cum ultra duas septimanas protraxerit, si civis sit vel hospes, qui ex hoc fuerit impeditus, si super hoc conqueratur, quicunque fratrum eundem impedierit protrahendo, fratribus X den. pro satisfactione persolvet. Diese Worte können sich sowohl auf Lohnwerk wie auf Handwerk beziehen; indessen irgendeine Notwendigkeit, sie auf Lohnwerk einzuschränken, besteht nicht. Genug, auch bei den Drechslern spielt das eigentliche Handwerk jedenfalls eine bedeutende Rolle. Endlich ist noch ein Zunftprivileg des 12. Jahrhunderts zu besprechen, das für die Lakenmacher im Hagen (Braunschweig) aus der Zeit Heinrichs des Löwen. Dieses gewährt das Recht, ut omnes habitantes in Indagine (Hagen) memorata, qui solent pannum laneum preparare, pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere, vel in foro aut ubicumque melius eis placet. Also auch hier vollkommenes Handwerk.

Es ist doch gewiß bemerkenswert, daß von allen erhaltenen Zunftbriefen des 12. Jahrhunderts nicht ein einziger das Lohnwerk ausdrücklich erwähnt. So sehr folgt die Welt doch nicht blindem Zufall, daß etwa zufällig nur Nachrichten über das, was Ausnahme gewesen ist, aufbewahrt worden wären. Allerdings, es ist zweifellos anzunehmen, daß auch das Lohnwerk einen bedeutsamen Platz eingenommen hat. Aber der Stand der historischen Überlieferung scheint doch nun einmal für ein Überwiegen des eigentlichen Handwerks zu sprechen. Gehen wir unser anderweitiges Quellenmaterial durch.

Außer den Zünften, deren Existenz durch Zunftprivilegien belegt ist, lassen sich noch mehrere durch Quellen anderer Art nachweisen. So besaß insbesondere Hagenau nach dem Stadtrecht

von 1164 Innungen der Metzger und Bäcker[1]). Von jenen heißt es (§ 26): macellatores sanas et recentes carnes vendere precipimus. Von diesen (§ 23): panem quantitate precii et valetudinis vendant (wenn jemand wiederholt zuwiderhandelt: in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vendicetur). Beide Gewerbe widmen sich hiernach dem eigentlichen Handwerksbetrieb.

Eine ganze Anzahl gewerblicher Verbände gab es ferner in Straßburg nach dem noch dem 12. Jahrhundert[2]) angehörigen Stadtrecht (ob es freilich Innungen im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind, ist nicht ganz klar)[3]). Es werden hier folgende Gewerbe[4]) genannt: sellarii, pellifices, cyrothecarii, sutores, fabri, molendinarii, panifices, carnifices, carpentarii, qui faciunt vasa vinaria (cuparii) et picaria (becherarii), qui purgant gladios (et galeas et venabula), qui vendunt poma, caupones, piscatores. Über die gewerbliche Betriebsform erhalten wir folgende Nachrichten. Zwölf von den Kürschnern müssen cum expensis episcopi facere pelles et pellicia, quantum episcopus habuerit necesse; horum materiam magister pellificum, assumptis secum, quotquot fuerint necessarii, de hiis duodecim, emet de argento episcopi vel Maguntie vel Colonie. Jeder Schmied hat in gewissen Fällen eine bestimmte Anzahl Hufeisen (nebst den zugehörigen Nägeln) zu liefern. Preterea fabri debent omnia facere, que necessaria habuerit episcopus in palacio suo, sive in ianuis sive in fenestris sive in ianuis vasorum, que de materia ferri fieri conveniat, data eis materia ferri et ministrata interim vivendi expensa. Bei der Belagerung einer Burg haben sie 300 Pfeile zu liefern; bedarf der Bischof mehr, de sumptibus suis (des Bischofs) et expensis sufficienter administrabunt. Clausuras et cathenas ad portas civitatis obserandas, datis sibi de re publica sumptibus et expensis, facere debent. Unter den Schustern sind acht, die zu bestimmten Lieferungen ohne weiteres verpflichtet sind. Was für den Bischof sonst de nigro corio zu machen ist, de sumptibus et expensis episcopi facient. Dasselbe Verhältnis besteht für vier unter den Handschuhmachern und auch für die sellarii. Die becherarii omnes becharios, welche der Bischof

---

[1]) Keutgen S. 136 f. Vgl. Stieda, Jahrb. f. Nat. Bd. 27, S. 24.

[2]) Keutgen S. 93 ff.

[3]) Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. 1, S. 310 ff.

[4]) Wie viele davon in besonderen Verbänden organisiert sind, lassen wir hier außer Betracht.

bei bestimmten Anlässen nötig hat, de sumptibus et expensis ipsius facient. Magister autem cupariorum dabit materiam lignorum. Preterea cotidie dabit ligna becherariis episcopi. Die cuparii, data materia lignorum a magistro suo et circulis ligaminibusque datis a cellerario episcopi, facient omnia, was der Bischof bei bestimmten Anlässen nötig hat. Carpentarii singulis diebus lune debent in opus episcopi ire cum expensis ipsius. Auf den ersten Blick scheinen diese Stellen vollgültige Zeugnisse für eine große Verbreitung des Lohnwerks zu sein. Allein nähere Prüfung ergibt doch, daß sie so kaum gedeutet werden können. Zunächst ist es nur der Bischof, der Anspruch auf solche Leistungen hat; welche Form des gewerblichen Betriebes sonst in Straßburg üblich war, können wir danach nicht beurteilen. Aber auch dem Bischof wird nicht Lohnwerk geleistet. Denn ein Teil der gewerblichen Produkte, die er fordern darf, wird ihm ganz ohne Entgelt geliefert. Hierbei ist natürlich Voraussetzung, daß sich die betreffenden Gewerbetreibenden das Material selbst beschafft haben; der eigentliche Handwerksbetrieb muß ihnen mithin nichts Ungewöhnliches gewesen sein. Ein anderer Teil gewerblicher Produkte wird dem Bischof auf seine Kosten, de sumptibus et expensis episcopi, beschafft. Es kommt nun darauf an, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Die Erklärung erhalten wir in § 105 des Stadtrechtes: data eis materia ferri et ministrata interim vivendi expensa. Die Kosten, die der Bischof bestreitet, beschränken sich also auf Materiallieferung und Gewährung der Beköstigung. Dagegen wird Lohnzahlung, Arbeitslohn nicht erwähnt. Hiernach wird man jene Gewerbetreibenden nicht als eigentliche Lohnwerker bezeichnen dürfen. Sie sind im Verhältnis zum Bischof nicht vollkommen unabhängige Arbeiter; sondern er besitzt ein Zwangsrecht ihnen gegenüber. Dies wird bei den carpentarii auch besonders hervorgehoben (§ 118): non sunt cogendi ire in alicuius opus alterius nisi episcopi; d. h.: nur der Bischof ist berechtigt, sie zu „zwingen". Welcher Art dieses Zwangsrecht ist, interessiert uns hier nicht[1]). Es genügt uns, zu konstatieren, daß jene Leistungen in einem Zwangsrecht ihren Grund haben. Allerdings bleibt die Tatsache bestehen, daß der Bischof für gewisse Arbeiten das Material liefert. Indessen, es handelt sich dabei erstens nur um einen Teil der gewerblichen Produkte, die er nötig hat. Zweitens fungieren die Gewerbetreibenden dabei

[1]) Vgl. oben S. 220 ff. und H. Z. Bd. 59, S. 239 ff.; Gothein a. a. O.; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 220 Anm. 1 und S. 228 Anm. 4.

nicht als Lohnwerker. Drittens wird eben nur von dem Bischof berichtet, daß er bei gewissen Arbeiten das Material liefert. Es folgt daraus noch keineswegs, daß dasselbe auch von anderen Bewohnern Straßburgs geübt wurde. Das Verfahren des Bischofs erklärt sich vielleicht daraus, daß der Besitz seines Zwangsrechtes ihm nahe legte, eine alte, sonst nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in erheblichem Maße übliche Betriebsform festzuhalten, oder daraus, daß er eine etwa vorhandene Überfülle von Rohmaterial gern unmittelbar verarbeiten lassen wollte[1]). Im übrigen liegt der Wert des Straßburger Stadtrechtes für uns darin, daß es eine Menge von verschiedenen gewerblichen Berufen aufzählt. Wir kommen darauf zurück.

Für Augsburg nimmt man nach dem ältesten Stadtrecht (1104 resp. 1156) auch bereits Zünfte an. Ob diese Annahme zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben. Erwähnt werden Bäcker (panifices), Metzger (carnifices) und Wurstmacher (salsuciarii). Von ihnen nun erfahren wir, was für uns die Hauptsache ist, daß sie eigentlichen Handwerksbetrieb haben. Die Augsburger Bäcker arbeiten nämlich für den Verkauf auf dem Markt[2]). Die Metzger[3]) und Wurstmacher[4]) sind zu gewissen Fleischlieferungen verbunden, was ja voraussetzt, daß sie sich das Material selbst besorgen.

Die Frage, ob in Freiburg i. Br. nach dem ältesten Stadtrecht[5]) Zünfte bestanden haben, können wir hier wiederum auf sich beruhen lassen. Dieses erwähnt sutores, incisores caligarum und carnifices. Die ersteren beiden schildert es als auf dem Markte (in publico foro) stehend, also für den Verkauf arbeitend. Von den Metzgern wird folgendes (§ 39) gesagt: ante festum b. Martini 14 noctes et post festum 14 noctes nullus carnifex bovem aut porcum emere teneatur, nisi quem in macello secare voluerit ad vendendum[6]). Zu welchem Zweck wird das Recht der Metzger, Vieh zu

[1]) Diese Erklärung würde allerdings nicht auf alle Fälle passen, insbesondere nicht au fdie pellifices, für die das Material in Mainz oder Köln gekauft werden muß.

[2]) Keutgen S. 92, § 21.

[3]) § 25.

[4]) § 26. Man könnte auch noch auf § 9 hinweisen: praefectus ei (episcopo) duas cirotecas et pilleum et insuper suum subsidium dabit. Hier handelt es sich doch gewiß auch um Gegenstände, die nicht durch Lohnwerk hergestellt sind.

[5]) Keutgen S. 117 ff.

[6]) Vgl. zur Erklärung Stieda, Jahrb. f. Nat. Bd. 27, S. 92; Gothein Bd. 1, S. 476; G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte

kaufen, für die Zeit um Martini einer Einschränkung unterworfen? Offenbar deshalb, damit die Bürger, welche sich für den Winter mit Fleisch versehen wollen, unter möglichst günstigen Bedingungen einkaufen können. Die Bürger aber werden gewiß das eingekaufte Vieh durch die städtischen Metzger als Lohnwerker schlachten lassen. Somit hätten wir ein klares Zeugnis für die Anwendung der Betriebsform des Lohnwerks. Allein eben unsere Stelle zeigt doch zugleich, daß die Tätigkeit als Lohnwerker keineswegs die einzige Arbeitsweise der Freiburger Metzger war. Die Hauptsache scheint doch auch bei ihnen das eigentliche Handwerk gewesen zu sein. Dieselben Bürger, welche im Herbst Vieh einkaufen, werden daneben zur Ergänzung ihrer Wirtschaft Fleisch von den Fleischbänken der Metzger gekauft haben. Und für andere Bürger wird diese letztere Art der Deckung ihres Fleischbedarfs die einzige gewesen sein[1]).

Wir haben bisher Nachrichten aus Städten benutzt, in denen Zünfte vorhanden gewesen sind oder für die man wenigstens Zünfte angenommen hat. Wir besitzen nun aber auch noch Nachrichten anderer Art, die für unsere Frage sehr ergiebig sind. So heißt es in der Urkunde vom Jahre 1104, durch welche Kaiser Heinrich IV. auf Gesuch des Erzbischofs Bruno von Trier den Rheinzoll zu Koblenz bestätigt[2]): Venditores gladiorum debent dare decimum gladium . . . Pistores ipsius loci, quicumque sint vel undecumque sint, qui ibi panem vendiderint, omni dominica dabunt panem unum theoloneario . . . Sutores aliunde venientes non audebunt ibi calceos vendere absque licentia thelonearii vel ipsius ministri. Sutores ipsius loci ter conveniunt ad placitum iniussi et unusquisque tunc dabit denarium unum et in festivitate s. Martini 5 denarios. Dabitur autem eis census sutorum aliunde venientium . . . Hiernach arbeiten die Schwertfeger, Bäcker und Schuster für den Verkauf auf dem Markt. Besonders beachtenswert aber ist es, daß Schuster und selbst Bäcker auch von auswärts mit ihren Waren erscheinen. Diese Tatsache weist auf eine starke Entwicklung des eigentlichen Handwerks hin. Wenn der Innungsbrief für die Würzburger Schuster

beim Ausgange des Mittelalters (Tübingen 1893), S. 81 ff.; Eulenburg, Innungen der Stadt Breslau (Berliner Dissertation von 1893), S. 25.

[1]) Ob die bekannte Nachricht aus Mainz vom Jahre 1099 (Keutgen S. 350; Waitz-Zeumer S. 417) auf eine Innung der Weber bezogen werden darf, ist fraglich. Über die Betriebsform sagt sie nichts.

[2]) Keutgen S. 48 ff. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 8, S. 295 f.; Lamprecht, Wirtschaftsleben Bd. 2, S. 313 f. Lamprecht S. 314 spricht hier in unzulässiger Weise von „Hörigkeit".

von 1128, wie wir eben sahen, nähere Nachrichten über die Betriebsform nicht enthält, so dürfen wir zur Ergänzung gewiß die ältere Koblenzer Nachricht hinzuziehen und bei den städtischen Schustern des beginnenden 12. Jahrhunderts das eigentliche Handwerk als ganz heimisch voraussetzen. Von den Bäckern in Dinant läßt sich die eben gemachte Beobachtung sogar für eine noch frühere Zeit nachweisen, wie von denen in Koblenz. Vgl. die noch vor dem Jahre 1047 verfaßte Aufzeichnung über die Rechte des Grafen von Namur in Dinant (Waitz, Urkk. S. 21): Quia super fenestras solent panem vendere, de fenestragio solvunt ei (dem Grafen) suam iusticiam. Quicumque in villa sive de villa sit sive extra moretur et tamen panem vendat in foro, tribus sabbatis in Maio dat unusquisque panem unum ministeriali (des Grafen). Dieselbe Urkunde lehrt, daß die Brauer in Dinant keineswegs die Stellung von Lohnwerkern hatten. Vgl. folgende Worte: quicumque in villa fornacem, super quam cervisiam parare velit, fecerit usw.; unusquisque de eis, qui cervisiam parant et vendunt usw.

Aus dem 12. Jahrhundert liegen dann noch weitere Nachrichten aus verschiedenen deutschen Städten darüber vor, daß Handwerker mit ihren Produkten auf dem Markte ausstehen[1]). Vgl. Privileg Lothars für Quedlinburg vom Jahre 1134[2]): mercatores lanei et linei panni et pellifices de forensibus stationibus tributum non reddant. Es mag darüber gestritten werden, ob bei den mercatores lanei et linei panni an Kaufleute im engeren Sinne oder an Handwerker, die ihre selbstgefertigten Waren feil bieten, zu denken ist; ich möchte vermuten, daß der Verfasser der Urkunde beide im Auge hat[3]). Jedenfalls sind die pellifices eigentliche Handwerker, und jedenfalls sind die panni nicht oder wenigstens im großen und ganzen nicht von Lohnwerkern hergestellt worden. Sehr zahlreich sind ferner Erwähnungen solcher Art in den Kölner Schreinsurkunden[4]). Nach dem Straßburger Bischofsrecht endlich bringt man auf den Markt nicht bloß res, que creverint ei (dem Verkäufer), sondern auch, quas manibus suis fecerit (§ 52); der Zoll wird u. a. erhoben de scutellis, de bechariis (§ 85)[5]). (Anm. s. S. 238.)

[1]) Vgl. hierzu Gengler, Beiträge Bd. 4, S. 74 f.; Hegel im Neuen Archiv Bd. 18, S. 220.

[2]) Keutgen, Untersuchungen S. 185. Daselbst noch weitere hierhin gehörige Beispiele. Gaupp, Stadtrechte Bd. 2, S. 38 (§ 78).

[3]) Vgl. oben S. 231.

[4]) S. das topographische Register in der Ausgabe der Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts von R. Höniger (Publikationen der Ge-

Im Zusammenhang mit Büchers Ansicht von der Verbreitung des Lohnwerks steht seine Behauptung, daß der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters im wesentlichen nur ein gewerblicher Arbeiterstand gewesen sei. Umgekehrt dürfen wir die Tatsache, daß sich nach dem Eindruck, den die Angaben der Quellen machen, der zünftige Handwerkerstand über das Niveau eines gewerblichen Arbeiterstandes erhoben zu haben scheint, wohl gegen Büchers Ansicht von der Verbreitung des Lohnwerks verwerten. Denn wenn die Handwerker des 12. Jahrhunderts auch bei weitem noch nicht (insbesondere auf politischem Gebiet) diejenige Rolle spielen, wie die des 14., so erfahren wir doch wenigstens gelegentlich, daß sie Grundbesitzer sind[1]), und daß sie als Zeugen in Urkunden ange-

---

sellschaft für rheinische Geschichtskunde I), II, 2, S. 284 ff., z. B. S. 285: calciatores seu factores calciarum ad vendendum ipsos calcios stare consuerunt. Bd. 1, S. 296; ebenda: loca, in quibus calcii puerorum vendebantur; calciatoribus vendentibus calcios puerorum. Bd. 1, S. 43: illi qui vendunt lanea fila conduxerunt locum usw. Bd. II, 1, S. 321 (vgl. Frank ebenda 2, S. 311): cubiculum in quo pellifices cuninearii (Kaninchenfellbearbeiter) sedent. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1889, S. 836 f.

[5]) Nach dem Koblenzer Zolltarif von 1104 (s. vorhin S. 236 Anm. 2) werden bacena (Becken) verzollt. Vgl. ferner die Angaben bei Guiman in dem in der Ztschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 5, S. 138 Anm. 37 erwähnten Cartular S. 165 ff. (vom Jahre 1024), z. B.: faber qui vendit falcillas; qui vendit hastas usw. Über den Tuchverkauf s. Waitz Bd. 8, S. 289 f.; Hansisches Urkundenbuch Bd. 3, S. 386 Anm. 2; v. Schwind und Dopsch a. a. O. S. 27 f. — Bekanntlich forderte das wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters in weitem Umfange eine Konzentrierung des Verkehrs auf dem Marktplatz. Die Anfänge bewußter Bestrebungen nach dieser Richtung hin liegen schon in einer frühen Zeit; allmählich trat eine Steigerung ein (Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 16 Anm. 1; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 216 Anm. 1). Philippi (Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte S. 12) vermutet wohl mit Recht, daß der Höhepunkt der Entwicklung im 14. Jahrhundert erreicht ist. Man hat die Beobachtung gemacht, daß in Lübeck in älterer Zeit der Marktplatz einen bedeutend größeren Raum einnahm als heute. Vgl. Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen S. 69. Diese Dinge erklären es, warum in den Quellen des Mittelalters, wenn vom Verkauf von Handwerksartikeln an das große Publikum die Rede ist, vorzugsweise gerade der Verkauf auf dem Marktplatze erwähnt wird.

[1]) Vgl. Gengler, Beiträge Bd. 4, S. 72 Anm. 20; G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 46 f. Hier sei auch erwähnt, daß ein Bürger (civis) in Erfurt, der Sattler Burchard, 1168 einen Knecht (famulus) an das Marienstift schenkt. Beyer, Urkundenbuch v. Erfurt Bd. 1, Nr. 43. Über Italien vgl. Davidsohn in Quiddes Zeitschrift Bd. 6, S. 32.

sehener Herren vorkommen[1]). Indessen führen wir diese Argumente nur nebenbei an; wir können sie auch entbehren.

Es ist vollkommen klar, daß die Theorie Büchers nicht zutrifft. Wenn er die städtischen Handwerker „bis ins 14. Jahrhundert zum allergrößten Teil Lohnwerker" sein läßt, so wird diese Auffassung durch die Urkunden des 12. Jahrhunderts und sogar noch ältere Denkmale ebenfalls ausgeschlossen. Die ersten Nachrichten, die wir über das aufkommende Städtewesen besitzen, zeigen den städtischen Gewerbetreibenden bereits als eigentlichen Handwerker, und zwar, wenn nicht ausschließlich in dieser Stellung, so doch in erheblichem Umfange. Das Lohnwerk besteht daneben auch. Allein von einem Überwiegen desselben kann nach den Quellen keine Rede sein[2]).

Kleine Ergänzungen würde eine Durchforschung der Quellen des 13. Jahrhunderts dem Bilde, das die des 12. erkennen lassen, noch hinzufügen. Ziehen wir z. B. das zweite Straßburger Stadtrecht[3]) heran, das wohl dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angehört. Hier hören wir von lapicidae und carpentarii (§ 30), die offenbar Lohnwerker sind[4]). Anderseits werden uns wiederum die carnifices (§ 36), die cuparii (§ 41)[5]), die Weber (§ 56) in einer Tätigkeit geschildert, die sie als eigentliche Handwerker erscheinen läßt. Mögen wir aber noch sämtliche Urkunden und Aktenstücke des 13. Jahrhunderts durchgehen, ein wesentlich anderes Bild würden wir dadurch schwerlich erhalten.

---

[1]) Gengler Bd. 4, S. 72 Anm. 19 (Urkunde von 1180: Fridericus, qui facit sellas); G. v. Below a. a. O.; Waitz-Zeumer S. 403 Anm. 2 und S. 418 Anm. 3. Hier sei auch an die angesehene Stellung erinnert, die die Weber in Mainz schon am Ende des 11. Jahrhunderts einnehmen (s. oben S. 236 Anm. 1). S. übrigens noch Kiener, Provence S. 170.

[2]) Über die Frage nach der allgemeinen wirtschaftlichen Stellung der Handwerker im Mittelalter vgl. meine „Probleme" und u. a. Eulenburg in Ztschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 3, S. 458. Der Nachweis, den wir erbringen, ist ein sehr wichtiger Beitrag zur Lösung jener Frage. Ad. Wagner (Preuß. Jahrbücher Bd. 75, S. 550) erklärt sich gegen die Begriffsbestimmung des Kapitals, die Bücher bei der Schilderung der wirtschaftlichen Lage des mittelalterlichen Handwerkers anwendet. Vgl. auch Hasbach in den Gött. Gel. Anz. 1894, S. 527.

[3]) Keutgen S. 102 ff. Vgl. auch das alte Soester Stadtrecht § 37, 38 59 (Keutgen S. 139 ff.).

[4]) Zur Erklärung vgl. übrigens Lamprecht, Wirtschaftsleben Bd. 1, S. 588. Auf § 29 des Straßburger Stadtrechts (über die pistores) gehe ich nicht ein, da er mehrdeutig ist.

[5]) Diese könnten noch allenfalls auch Lohnwerker sein.

Erinnern wir uns hierbei der Marktstände in allen Städten des 12. und 13. Jahrhunderts, des hohen Werts, der ihnen zugesprochen wurde: ihre Voraussetzung ist das eigentliche Handwerk, nicht das Lohnwerk[1]).

Nach Bücher hat sich in der Periode von den ersten Zeiten des Städtewesens bis zum 14. Jahrhundert ein großer Fortschritt in der Zurückdrängung des Lohnwerks vollzogen. Es dürfte jedoch nicht möglich sein, den Beweis dafür zu erbringen. Nach meiner Kenntnis der Quellen zeigen die Städte des 14. Jahrhunderts in bezug auf die Verbreitung des Lohnwerks im ganzen dasselbe Bild wie die des 12.: in diesem findet sich schon sehr viel eigentliches Handwerk, in jenem noch viel Lohnwerk. Und mustern wir die folgenden Jahrhunderte: auch da begegnen wir kaum anderen Verhältnissen[2]). Hauptsächlich erst im 19. Jahrhundert ist eine Um-

[1]) Insofern stellt das Buch von F. Rörig, Der Markt von Lübeck (1922), eine höchst massive Widerlegung von Büchers Theorie dar.

[2]) In den großpolnischen Städten treiben noch im 16. und 17. Jahrhundert einerseits die Bürger selbst Viehzucht für den häuslichen Bedarf, und anderseits haben die Fleischerzünfte große eigene Viehherden und Viehweiden. G. Adler, Das großpolnische Fleischergewerk vor 300 Jahren (Posen 1895; Sonderabdruck aus der Ztschr. der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen Bd. 9), S. 3. Über Lohnwerk in späterer Zeit vgl. ferner Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. 1, S. 391 Anm.; Schmoller, Forschungen zur brdb. u. preuß. Gesch. Bd. 1, S. 74; Eulenburg in Ztschr. f. Soz.- u. WG. 3, S. 459. Eulenburg, der für das 16. Jahrhundert eine vielfache Anwendung des Lohnwerks in Heidelberg konstatiert, zieht daraus den Schluß: „im 15. Jahrhundert mag dies daher noch mehr die Regel gewesen sein." Er steht hier unter dem Einfluß der irrigen Theorie Büchers von einer ziemlich starken Entwicklung in der Zurückdrängung des Lohnwerks. Wohin gelangte man, wenn man das von Eulenburg nach dem Vorgange Büchers angewandte Entwicklungsschema konsequent gebrauchen und als Ausgangspunkt etwa das 19. Jahrhundert nehmen wollte! Bücher sucht mit seinen Beispielen (Handw. S. 934) mehr zu beweisen, als sie tatsächlich beweisen. Wenn z. B. die kursächsische Landesordnung von 1482 bestimmt: „da jemand eines Handwerksmanns in seinem Hause zu arbeiten begehren würde, soll der Handwerksmann sich dessen nicht verweigern", so wird dadurch nur bewiesen, daß das Lohnwerk überhaupt vorkommt. Aber gar nichts sagt die Stelle über das zahlenmäßige Verhältnis seiner Verbreitung aus. Überdies muß man fragen, wer die Handwerker in seinem Hause arbeiten lassen will. Es ist offenbar in erster Linie an Landleute gedacht. Kurpfälzische Ordnungen von 1559 führt Bücher zum Beweise dafür an, daß „damals noch" Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer usw. „im Taglohn auf der Stör zu arbeiten pflegten". Ja, ist es denn mit diesen später anders geworden? Liefern denn die Zimmerleute und Maurer etwa im 18. oder 19. Jahr-

wandlung von erheblicherer Bedeutung eingetreten und auch nur in den großen Städten. Eine kleine Verstärkung des Lohnwerks brachte der Weltkrieg in Deutschland. Im ganzen aber darf man sagen, daß die Verbreitung des Lohnwerkes in den deutschen Städten seit ihrem Bestehen sich in den Grundlinien kaum geändert hat[1]).

Der Irrtum Büchers hat meines Erachtens darin seinen Grund, daß er erstens nicht genügend die einzelnen Gewerbe je nach ihrer größeren oder geringeren Neigung zum Lohnwerk voneinander sondert, und daß er zweitens zu wenig danach fragt, für welche Kreise die betreffende Arbeit geliefert wird. Er konstruiert eine

---

hundert durchweg das Material? Auch hier nimmt, wie man sieht, Bücher eine Entwicklung an, die tatsächlich gar nicht oder fast gar nicht stattgefunden hat. Die Gabe, Entwicklungsreihen aufzufinden, ist gewiß ein Vorzug der Menschen des 19. Jahrhunderts. Allein man kann auch in der Bildung von Entwicklungsreihen zu weit gehen. Vgl. H. Z. Bd. 63, S. 294; Bd. 71, S. 468.

[1]) Im Juli 1896 lief folgende sehr interessante Notiz durch die Zeitungen: In Ostpreußen streiken in mehreren Städten die Bäcker; sie wollen fortan kein Hausbackbrot und Kuchen zum Backen annehmen. In Lyck hat dieser Beschluß der Bäcker die Einwohnerschaft sehr in Harnisch gesetzt, und sie hat der Innung eine dreitägige Bedenkzeit gegeben. Ändern die Bäckermeister in dieser Zeit ihre Ansicht nicht, dann sollen neue Bäckereien entstehen. Der Vorstand der Bäckerinnung Osterode macht folgendes bekannt: „Laut Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 stehen den Bäckern nur zwölf Stunden Arbeitszeit zu; da selbige mit dieser kurzen Spanne Zeit nicht auskommen, sind sie gezwungen, die Hausbackbrote und Kuchen vollständig auszuschließen; es werden also von jetzt ab keine Hausbackbrote sowie Kuchen zum Backen angenommen. In den meisten Bäckereien fängt die Arbeit des Abends 8 oder 9 Uhr an und muß, um nicht gegen das Gesetz zu verstoßen, spätestens um 8 oder 9 Uhr morgens beendet sein.“ Die Bäcker in Osterode (und wohl auch anderswo) nehmen hier die Bundesratsverordnung zum Anlaß, um das Lohnwerk abzustellen. Das ist jedoch ein zufälliger Anlaß. An sich ist der Streit schon sehr alt. Es wäre ganz unzulässig, jene Bewegung etwa als ein besonderes Kennzeichen des 19. Jahrhunderts anzusehen. S. Adler a. a. O. S. 19: Im 17. Jahrhundert werden die Bürger (zugunsten der Fleischerzunft) im Einkauf und im Schlachten von Vieh beschränkt. Vgl. auch die Literatur in der vorigen Anmerkung. In Augsburg waren die Metzger laut Stadtrecht von 1276 verpflichtet, den Bürgern auf Verlangen das Vieh im Hause zu schlachten (Adler, Fleischteuerungspolitik S. 59). Voraussetzung für die Einführung eines solchen Zwanges ist eine Abneigung der Metzger gegen das Lohnwerk. — Übrigens schicken heute die Bürger nicht bloß in den kleinern Städten, sondern teilweise auch noch in Großstädten Hausbackbrot und Kuchen zum Bäcker.

— absteigende — Entwicklungsgeschichte des Lohnwerks. In Wahrheit aber kann von einer historischen Entwicklung des Lohnwerks, solange Städte bestehen, nur in sehr geringem Maße die Rede sein. Es handelt sich nicht um eine Verschiedenheit des Nacheinander, sondern des Nebeneinander. Bestimmte Gewerbe bevorzugen heute so gut das Lohnwerk wie im 12. Jahrhundert. Andere haben sich damals so gut wie heute vornehmlich auf das eigentliche Handwerk gestützt. Noch andere haben zu allen Zeiten beide Arten der Betriebsform ziemlich gleichmäßig gepflegt. Namentlich hinsichtlich dieser letzten Klasse gilt dann das zweite Prinzip, das wir zu berücksichtigen haben, obwohl es auch bei den beiden anderen wirksam ist: über Lohnwerk oder Handwerk entscheidet der spezielle Kundenkreis, die wirtschaftliche oder soziale Stellung des Abnehmers.

Bücher glaubt für seine Theorie, daß „Kundenarbeit mit Stofflieferung durch den Meister und Arbeit für den Markt weit zurücktreten", ein bedeutsames Argument anzuführen, indem er sagt (Handwörterbuch Bd. 3, S. 932): „Schon die leicht zu machende Beobachtung, daß unter den Zünften die Bader, Scherer, Sackträger, Schröder, Weinknechte, Weinrufer, Rebleute, Häcker, ja selbst Taglöhner u. dgl., also reine Arbeiter, auftreten, hätte davon abhalten sollen, in dem Normalhandwerker einen kleinen Unternehmer zu sehen." Hierauf möchte ich zunächst mit ein paar Fragen antworten. Seit wann gibt es denn solche Zünfte? Etwa schon im 12. Jahrhundert? Gehören sie nicht vielleicht zu den jüngsten? Lassen sich wohl für viele Städte solche Zünfte aus der Zeit vor dem 14. Jahrhundert (also aus der Bücherschen Periode der Vorherrschaft des Lohnwerks) nachweisen? Und kommen sie überhaupt häufiger vor? Gehören sie nicht zu den selteneren Zünften?

Immerhin, sie kommen, wenigstens mitunter, vor. Es fällt nun Bücher auf, daß sie unter den Zünften vorkommen; er findet es bemerkenswert und verwendet diesen bemerkenswerten Fall zur Charakteristik des mittelalterlichen Handwerks. Indessen, dürfen wir alle Verbände, die im Mittelalter in der Form der Zünfte organisiert sind, zur Charakteristik des mittelalterlichen Handwerks verwerten? Es gab im Mittelalter auch Geckenzünfte, auch Zünfte der feilen Weiber. Wer wird auf sie achten, wenn er nach der Verbreitung des Lohnwerks fragt? Auffällig ist die Erscheinung, die Bücher hervorhebt, allerdings. Allein sie findet ihre Erklärung in

der bekannten Tatsache, daß im Mittelalter, besonders in seiner zweiten Hälfte, etwa seit dem 13. Jahrhundert, der Trieb, sich zünftlerisch zusammenzuschließen, so ziemlich alle Kreise erfaßte und so auch diejenigen, die reine Arbeiter waren. Man darf aber eben nicht von allem, was im Mittelalter Zunft war, zur Rekonstruktion der Verhältnisse des Handwerks Gebrauch machen. Es sind ja auch im Mittelalter nicht alle Personen, die Mitglieder einer „Zunft" waren, Handwerker genannt worden. Die Sackträger, Weinrufer, Rebleute bezeichnete man im Mittelalter wohl ebenso wenig als Handwerker wie die Gecken. Die Zünfte sind im Mittelalter zuerst und vornehmlich für die Zwecke des Handwerks vorhanden gewesen, aber keineswegs ausschließlich. Die von den Handwerkern gebrauchte Form ist anderweitig bewußt oder unbewußt vielfach nachgeahmt worden.

Welches sind die ältesten deutschen Zünfte? Welche werden im 12. Jahrhundert erwähnt? Es findet sich keine einzige darunter, die aus bloßen Lohnwerkern besteht. Das eigentliche Handwerk überwiegt in ihnen ganz entschieden. Man könnte nur etwa die von dem Straßburger Stadtrecht erwähnten molendinarii und carpentarii entgegenhalten. Doch ist es von den städtischen molendinarii wenigstens nicht ausgemacht, daß sie bloße Lohnwerker waren, und von den carpentarii wird nicht ausdrücklich gesagt, daß sie einen Verband gebildet hätten[1]). Außerhalb der Zünfte stehen nun allerdings unter den Gewerbetreibenden, die das 12. Jahr-

[1]) Ob der Verband der molendinarii wirklich der einer Zunft war, steht übrigens, wie oben bemerkt, auch nicht einmal fest. — Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes S. 28 ff. (vgl. auch S. 50) gibt ein Verzeichnis mittelalterlicher Zünfte. Für die jüngsten hält er die der Bauhandwerker. Das würde mit unserer Beobachtung übereinstimmen, daß die Lohnwerker sich erst verhältnismäßig spät in Zünften vereinigen. Vgl. über die Bauhandwerker (reine „Lohngewerbe") auch Schönberg, Jahrb. f. Nat. Bd. 9, S. 108 u. 126. Ein zu bestimmtes Urteil fällt Arnold, wenn er S. 28 die Zünfte der Kaufleute zu den ältesten rechnet. S. dagegen G. v. Below, Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 58, S. 64; Uhlirz, Mitteilungen des Instituts 1896, S. 316 ff. — Über die Beschaffung von Rohstoff bei den Gewerben des Mittelalters vgl. Schönberg a. a. O. S. 113, 123, 130; Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 7, S. 129: Eulenburg, Innungen der Stadt Breslau S. 22 ff. Die Zünfte kauften öfters die Rohstoffe für ihre Mitglieder ein. Diese Tatsache ist bei der Frage nach der Verbreitung des Lohnwerks mit zu berücksichtigen.

hundert erwähnt, auch bloße Lohnwerker[1]). Indessen es sind dann eben solche, die selbst in spätern Jahrhunderten kaum eine andere Betriebsform angenommen haben.

Noch aus dem 11. Jahrhundert stammt die bekannte Erzählung über die streitbaren Goslarer Bürger[2]): von Gewerbetreibenden hebt sie die sutores, fabri, pistores, carnifices hervor. Es ist wohl nicht Zufall, daß gerade diese, also nicht reine Lohnwerker genannt werden[3]).

Durch die vorstehenden Ausführungen ist, wie ich glaube, die These Büchers so vollständig widerlegt worden, wie es nur verlangt werden konnte: es hat sich ergeben, daß — seit dem ersten Aufkommen des Städtewesens — bei den städtischen Handwerkern nicht diejenige Betriebsform überwog, die er ihnen zugeschrieben hat. Wir wollen jedoch zum Überfluß auch noch auf die vorstädtische Zeit eingehen. Wir begeben uns damit freilich auf ein Gebiet, auf dem wir der sicheren Führung der Quellen meistens entbehren müssen und hauptsächlich auf Analogieschlüsse angewiesen sind. Die Analogie aber ist, wie Bücher selbst einmal treffend bemerkt hat, kein Beweis.

Wir können uns die gewerblichen Verhältnisse Deutschlands in der vorstädtischen Zeit vielleicht am ehesten an der Hand des ländlichen (nicht grundherrlichen) Handwerks der spätern, auch teilweise der heutigen Zeit, vergegenwärtigen. Es gibt heute auf dem platten Lande z. B. Schuster. Sind sie Lohnwerker oder eigentliche Handwerker? Überwiegend das letztere. Teilweise sind sie allerdings auch Lohnwerker: wohlhabende Bauern liefern ihnen mehr oder weniger oft das Leder zu den Stiefeln, das sie, von dem eigenen Vieh herstammend, bei dem Gerber haben gerben lassen. Soweit sie Flickschuster sind, besteht eine eigentümliche Verbindung von Lohn- und Handwerk. Der Maurer auf dem Land ist ganz überwiegend Lohnwerker. Wenn er jedoch an dem Häuschen eines armen Mannes etwas verputzen soll, so bringt er sich auch wohl den Kalk selbst mit, während er ihn auf dem Hof des Wohlhabenden

[1]) Über die im 12. Jahrhundert erwähnten Gewerbetreibenden vgl. (außer den obigen Zitaten) Waitz-Zeumer S. 403 u. 416 ff.; Gengler, Beitr. Bd. 1, S. 219 Anm. 45; Gött. Gel. Anz. 1889, S. 837.

[2]) Waitz-Zeumer, S. 405 Anm. 1; m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 47.

[3]) Natürlich bestreite ich hiermit nicht, daß daneben auch reine Lohnwerker im 11. Jahrhundert vorkommen. Vgl. Ztschr. f. Soz.- u. WG. Bd. 5, S. 146 Anm. 57.

vorfindet. Es kommt eben immer darauf an, für wen der Gewerbetreibende arbeitet. Der Schneider ist auf dem Land wohl immer Lohnwerker. Die Metzger und Bäcker sind es auch überwiegend (wiewohl hier der provinzielle Gebrauch verschieden ist). Der Weber ist bald Handwerker, bald Lohnwerker. Dagegen der Schmied ist wieder überwiegend eigentlicher Handwerker.

Vergleichen wir nun diese Verhältnisse mit denen der Stadt. Wir finden da, daß der Unterschied so sehr groß nicht ist.

Schuster und Schmied, die uns in den Städten überwiegend als eigentliche Handwerker begegnen, sind es auch schon auf dem platten Land. Maurer und Schneider, die auf dem Land Lohnwerker sind, sind es auch noch in der Stadt. Ein Unterschied ist freilich bei den Metzgern und Bäckern vorhanden: in der Stadt sind sie viel mehr eigentliche Handwerker als auf dem Land. Der Kreis der Abnehmer ist hier eben ein anderer: die Städter haben einen geringern Anteil an der Urproduktion. Der Weber wird in der Stadt noch mehr eigentlicher Handwerker, als er es auf dem Land war, oder vielmehr, er wird es wohl ausschließlich[1]). Doch war er es vielfach auch auf dem Land wohl schon ausschließlich: die Verfertiger der friesischen Gewebe, die lange vor dem Aufkommen des Städtewesens berühmt waren, sind gewiß nicht Lohnwerker gewesen. Wir sehen also, wie das städtische Leben zwar manche Änderung in der Betriebsform hervorbringt, wie aber doch das Meiste schon vorher in dem (unabhängigen, freien) ländlichen Gewerbe im Keime vorhanden ist[2]).

Gedenken wir noch der namentlich im Mittelalter häufigen Lieferung von Handwerksprodukten an einen ländlichen Grundherrn: es hatte jemand, der persönlich unfrei war, die Verpflichtung, seinem Herrn gewerbliche Artikel in bestimmter Zahl zu liefern. Den Rohstoff hat sich der Unfreie weitaus in der Mehrzahl der Fälle zweifellos selbst beschafft. Er war also Handwerker, nicht Lohnwerker. Wer erinnert sich hierbei, da wir die ältesten Zeiten aufzuhellen versuchen, nicht des 25. Kapitels der Germania des

[1]) Von einem spätern Stadium (der Weber abhängig vom Verleger oder Fabrikanten) ist natürlich hier nicht zu sprechen.

[2]) Hiermit sollen nicht alle Unterschiede zwischen ländlichem und städtischem Gewerbe aufgezählt sein. Ein bedeutsamer Unterschied ist die mit der Gründung der Städte beginnende lokale Trennung von Rohproduktion und Fabrikation. Vgl. darüber Schönberg a. a. O. S. 167. Diese Erscheinung läßt sich wenigstens im allgemeinen beobachten.

Tacitus? Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret. Dieser alte Germane hat zu der vestis, die er liefern mußte, zweifellos eben auch das Material hergegeben. Wenn Tacitus zwar nicht vom eigentlichen Handwerk, sondern vom Produkt des bäuerlichen Hausfleißes spricht, so haben doch hier beide das gemeinsam, daß der Verfertiger sich das Material selbst beschafft, und dabei nehmen wir wiederum wahr, daß das Lohnwerk nicht, wie Bücher meint, ein allgemeines Durchgangsstadium in der Entwicklung der Betriebsformen ist. Insofern dürfen wir sagen, daß die deutsche Geschichte mit dem Handwerk, nicht mit dem Lohnwerk beginnt!

Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik.

Wenn wir uns vergegenwärtigen wollen, eine wie gewaltige Erweiterung unsere historischen Anschauungen während des Krieges und durch ihn genommen haben, so gibt es kaum ein geeigneteres Mittel dafür, als die Lektüre der Schrift „Über Kornhandel und Teuerungspolitik" von Wilhelm Roscher, einem der Begründer der historischen Schule der Nationalökonomie. Roscher war, dem Programm der von ihm begründeten Schule entsprechend, keineswegs engherzig. Nicht nur, daß er es ablehnte, bestimmte, normale Wirtschaftseinrichtungen für alle Zeiten zu fordern. Er vertiefte sich mit Liebe in die Mannigfaltigkeit der Zustände der Vergangenheit und verschloß sich nicht der Erkenntnis, daß ältere Bildungen auch noch in einer späteren Zeit Bedeutung haben könnten. Um so mehr sind wir heute — und zwar eben heute — überrascht, mit welcher Entschiedenheit Roscher sich dagegen erklärt, mittelalterliche Wirtschaftspolitik in der Neuzeit wieder hervorzuholen.

Wir haben heute gelernt, Einrichtungen und Maßnahmen, politische wie militärische, aus den entlegensten Zeiten wieder anzuwenden. Es ist oft darüber gesprochen worden, wie vieles aus der Vergangenheit auf militärischem Gebiet heute wieder auflebt: Schützengräben, die in der Zeit Cäsars auf germanischem Boden bekannt waren, Wolfsgruben, Handgranaten, Künste des Dreißigjährigen Krieges usw. Wir haben gehört, wie in der Gegend des Chemin des Dames Höhlen der Verteidigung wertvolle Stützpunkte boten. Es wurde treffend bemerkt, daß man bis in die sagenhaft graue Ferne des Walthariliedes zurückgehen müßte, wollte man in unserer Kriegsgeschichte Bilder von solchen zähen Höhlenverteidigungen suchen. Wie wäre etwas der Art 1866 und 1870 erhört gewesen! So wie auf militärischem Gebiet, so haben wir auch auf wirtschaftlichem alte, mittelalterliche Einrichtungen erneuert. Ich habe in einer besonderen Schrift „Mittelalterliche Stadtwirtschaft und

gegenwärtige Kriegswirtschaft" (Tübingen, J. C. B. Mohr) das mittelalterliche System der Nahrungsmittelversorgung eingehend geschildert. Mit diesem stimmt unser heutiges System in den entscheidenden Punkten überein. Strengste obrigkeitliche Regulierung der Lebensmittelversorgung, möglichste Ausschaltung des Handels, zum mindesten des Zwischenhandels, Verbot des Vorkaufs, Taxen, Beherrschung der landwirtschaftlichen Produktion.

Was wir aber heute höchst greifbar vor Augen haben, das wäre für Roscher in der neuen Zeit, in der Gegenwart ganz unmöglich gewesen. Für ihn steht es fest, daß bei Teuerungen nicht eine Beschränkung, sondern die Freiheit des Handels am Platze ist (3. Aufl., S. 68). Ein Staatsmann, der nicht nach diesem Grundsatz verfährt, ist ein Quacksalber. „Für das natürlichste und wirksamste Heilmittel gegen Teuerungen muß ein lebhafter, kapitalreicher und intelligenter Kornhandel gelten. Der Pöbel freilich, auch der vornehme Pöbel, urteilt in der Regel umgekehrt; ihm sind die Kornwucherer oft die einzige, jedenfalls die mitwirkende, verschlimmernde Ursache der Teuerung." Vor allen Dingen die völligste Freiheit des Getreideverkehrs!

Roscher erläutert seine Anschauungen an bestimmten historischen Beispielen. Die erste Ausgabe seiner Abhandlung hatte er im Hinblick auf die Teuerung von 1846/47 veröffentlicht. Er rühmt aufs höchste (3. Aufl., S. 128) das Verfahren, das die königlich sächsische Regierung unter Leitung des damaligen Ministers des Innern, v. Falkenstein, bei jener Teuerung einschlug. Falkenstein ist der bekannte konservative Staatsmann, der 1848 sein Amt aufgeben mußte und der später als Kultusminister besondere Bedeutung als Reorganisator der Universität Leipzig gewonnen hat.

Roscher nennt jenes Verfahren ein „glänzendes, für alle ähnlichen Verhältnisse nachahmungswürdiges Muster". Dies verdient — so fährt er fort — um so größeres Lob, je mehr gerade Sachsen, durch seine dichte Population, seine binnenländische Lage, eingeengt zwischen zwei Großmächten, von denen die eine inmitten der höchsten Not plötzlich die Zufuhr sperrt, hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln besondere Schwierigkeiten zu bekämpfen hat. Als die charakteristischen Hauptzüge der damaligen sächsischen Teuerungspolitik nennt Roscher folgende: „Vor allen Dingen die völligste Freiheit des Getreideverkehrs! Von den zahllosen Fesseln desselben, welche damals viele andere Staaten aus der verstaubten Rüstkammer des Mittelalters wieder hervorzogen (um das Übel

ärger zu machen!), ist in Sachsen keine einzige versucht worden. Nicht einmal gegen Österreich wurden Repressalien ergriffen. Man hat weder die Ausfuhr gehemmt, die wohl hier und dort über die böhmische Grenze ging, noch daran gedacht, die zahlreichen Böhmen auszuweisen, welche zur Arbeit oder auch nur zum Betteln herüberkamen. Keine Konskription der Vorräte, kein Zwang zum Verkaufen derselben, obschon es, namentlich in der Tagespresse, an den dringendsten Anträgen auf solche Maßregeln nicht fehlte. Dagegen war man eifrigst bemüht, über die Ursachen der Not und die Mittel zu deren Beseitigung wahre Einsicht im Volk zu verbreiten, und es gereicht beiden, Regierung und Volk, zu gleicher Ehre, daß die zahllosen Markttumulte, welche das südliche und östliche Deutschland, sogar Berlin erschütterten, in Sachsen keine Nachahmung gefunden haben. Man begünstigste zugleich die Einführung von Landbrot in die Städte und suchte diese trotzdem, soviel es in der Macht der Regierung lag, zur Suspension des Brottaxenwesens zu veranlassen."

Roscher rechnet es der sächsischen Regierung also zum höchsten Ruhme an, daß sie nichts „aus der verstaubten Rüstkammer des Mittelalters" wieder hervorgezogen habe. Aus der Schilderung von weiteren Einzelheiten der sächsischen Verwaltung, die er dann nachfolgen läßt, geht freilich hervor, daß sie sich tatsächlich doch nicht so ganz gegen das Mittelalter abgeschlossen hat. So hat die sächsische Regierung den frischen Brotverkauf verhindert (S. 131). Dies billigt übrigens Roscher, und man kann diese Maßregel ja vielleicht auch als eine nicht bloß dem Mittelalter eigene ansehen; jedenfalls aber ist sie im Mittelalter viel schärfer ausgeprägt und durchgeführt. Eine andere mittelalterliche Maßregel, das Verbot der Branntweinbrennerei, zu der sich Sachsen auch, übrigens spät, entschlossen hat, entschuldigt Roscher, indem er geltend macht, hierzu sei Sachsen durch den Vorgang Preußens indirekt gedrängt worden (S. 131). „Wäre Sachsen in dieser Hinsicht nicht nachgefolgt, so hätte die sächsische Brennerei durch den Stillstand der preußischen eine förmliche Prämie erhalten, die vorhandenen Kartoffelvorräte in Spiritus zu verwandeln. Dies ist auch einer von den Punkten, worin die kleineren Staaten den größeren folgen müssen, auch ohne deren Schritte selbst zu billigen."

Von anderen historischen Beispielen, die Roscher zur Erläuterung oder Begründung seiner Ansicht heranzieht, erwähne ich folgende: S. 123 schildert er „die Maxima der französischen

Schreckenszeit" (von 1793). Wer als Käufer oder Verkäufer das Maximum überschritt, wer eine falsche Deklaration machte usw., wurde mit Konfiskation und schwerer Geldbuße (zunächst für Getreide) bedroht. In Paris gaben überdies noch die sog. Revolutionskomitees Brotkarten aus, auf denen verzeichnet stand, wieviel Brot jeder einzelne höchstens vom Bäcker kaufen dürfte. Selbst die Art, wie das Publikum vor den Bäckerläden Queue machen sollte, war polizeilich vorgeschrieben: an jeder Ladentür wurde ein Strick befestigt, welchen die Wartenden anfassen mußten. Alle diese Maßregeln wurden von der Bergpartei gegen den heftigen Widerstand der Girondisten durchgesetzt; es war ja im Interesse des Pariser Pöbels gegen die ackerbauenden Provinzen! Nun dauerte es nicht lange, so wurde das Maximum auf alle Lebensbedürfnisse erweitert (auch auf Kleidungsstoffe, außer seidenen). „Die Gemeinden bestimmten den Preis zwar nach vorgängiger Einsicht in die Handlungsbücher, immer jedoch so, daß das Volk ihn erschwingen konnte. Bald sah man sich genötigt, der Konsequenz halber auch die Rohstoffe, aus welchen die taxierten Waren verfertigt wurden, mit einem Zwangspreis zu belegen. . . . Auch sollten die Bäcker nur eine Sorte Brot verfertigen: in Paris zu drei Viertel Weizen und einem Viertel Roggen. . . . Es sind Bäuerinnen guillotiniert worden, in deren Kehricht man faule Eier gefunden hatte." Nachdem sich Roscher noch weiter über die Steigerung der Konsequenzen der Maßnahmen, zu denen die französische Revolution sich entschlossen hatte, und ihre ungünstigen Wirkungen geäußert hat, fährt er fort (S. 124): „Den schönsten Kontrast hierzu bildet die toskanische Gesetzgebung seit 1766. Zwei Jahre früher hatte der Staat eine schwere Hungersnot mit den gewöhnlichen Mitteln zu bekämpfen gesucht, durchaus lege artis, wie sie damals verstanden wurde, mit gewaltigen Kosten, aber ohne den mindesten Erfolg. Der neue Großherzog (seit 1765) Leopold versuchte deshalb (1766) den umgekehrten Weg: allen Nahrungsmitteln wurde freie Zirkulation gestattet, die Zölle, welche früher darauf lasteten, abgeschafft, und jedermann erhielt die Freiheit, aus jeder Getreideart zu jedem Preis und Gewicht Brot zu backen. Selbst die Ausfuhr wurde freigegeben. Kaum waren auf diese Art dem Handel seine Ketten abgenommen, so zeigte sich auf allen Märkten des Landes ein verhältnismäßiger Überfluß, und obschon es in der nächsten Zeit noch drei schlechte Ernten gab, so waren doch ihre Folgen, mit dem früheren Zustande verglichen, kaum der Rede wert. Der Ackerbau, seit

Ende des 15. Jahrhunderts tief gesunken, durch überstandene Bevorzugung des städtischen Interesses, Fixierung der Kornpreise, Monopolisierung des Kornhandels usw. lebte wieder auf und nicht bloß die Gutsherren sondern auch die Gewerbetreibenden sahen ihren Wohlstand zunehmen."

Mit besonderem Nachdruck verweist Roscher auf die wahrhaft vernünftige Teuerungspolitik Turgots, 1770/71, als er Intendant der Provinz Limousin war. Als diese Gegend, die unfruchtbar und ohne bedeutende Gewerbe ist, so daß eine Menge von Einwohnern im Sommer periodisch auszuwandern pflegte, von zwei Mißernten heimgesucht wurde, hielt der Intendant mit seiner gewöhnlichen Festigkeit folgende drei Prinzipien fest: volle Freiheit des Getreideverkehrs, Unterstützung der ärmeren Klasse durch Arbeit, Nötigung der Reichen zur Wohltätigkeit. Der Intendant fand viel Widerstand. „Alle Augenblicke wurden Korntransporte angehalten, selbst durch Polizeibeamte, welche sich in ihrem Sprengel beliebt machen wollten; obrigkeitliche Preistaxen, Verkaufsbefehle usw. waren ebenso häufig wie Bedrohungen und Insulten durch den Pöbel. Selbst das Parlament von Bordeaux ließ ein Verbot ausgehen, irgendwo anders als auf den Märkten zu verkaufen, womit der Befehl verbunden war, daß die Kornhändler die Märkte allwöchentlich ‚in genügender Menge' versehen müßten." Aber Turgot schritt gegen dergleichen Dinge energisch ein; der Parlamentsbeschluß wurde auf seinen Antrag durch den königlichen Staatsrat kassiert. Turgot setzte überall seine Grundsätze in die Praxis um.

Roscher hat durchaus recht, wenn er das System, das dem von ihm als wünschenswert bezeichneten entgegengesetzt ist, als mittelalterlich bezeichnet. Die mittelalterliche Art der Lebensmittelversorgung, die mittelalterliche Teuerungspolitik beruht ja, wie wir schon bemerkt haben, auf der umfassenden behördlichen Regulierung, die er andeutet und die charakteristisch ist für das mittelalterliche System, ferner auch der von ihm erwähnten Beherrschung des Landes durch die Stadt (die im einzelnen allerdings in verschiedenem Maße durchgeführt war). Nun bleibt dies System freilich, wie die von Roscher besprochenen Fälle zeigen, wie namentlich auch das Beispiel der französischen Revolution lehrt, bis ins 18. Jahrhundert bestehen. Aber es braucht ja nur daran erinnert zu werden, daß auf wirtschaftlichem Gebiet das Mittelalter weit in die neueren Jahrhunderte hineinreicht; insbesondere das System der Stadtwirtschaft hält sich in den Grundzügen noch sehr lange, in Deutsch-

land im großen und ganzen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit (in Preußen 1810)[1]). Die geschilderten Maßnahmen der französischen Revolution stellen tatsächlich noch ein Stück Mittelalter dar, nur daß, entsprechend dem Rationalismus des französischen Geistes, die Formen schärfer ausgeprägt sind und die Härte und Grausamkeit der französischen Revolution hinzukommen.

Roschers Sympathien sind bei den in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einsetzenden Neuerungen, bei der Theorie und Praxis der Physiokraten, die gegenüber der Stadt das Land zur Geltung kommen lassen wollten, auch bei dem großen System der Handelsfreiheit, das von Adam Smith seinen Ausgang nimmt. Wenn Roscher, der Begründer der historischen Schule der Nationalökonomie, in grundlegenden Fragen Gegner von Smith ist, so vertritt er doch die Meinung, daß die Lehre von der notwendigen Freiheit des Kornhandels, wie sie Smith nach dem Vorgang der Physiokraten vertrat, eine für alle Zeiten geltende Erkenntnis sei und daß man demgemäß über das mittelalterliche System endgültig zur Tagesordnung übergehen könne.

Wir können nicht umhin, einzugestehen, daß wir heute schon wieder zum mittelalterlichen System zurückgekehrt sind. Kaum sind anderthalb Jahrhunderte seit dem Auftreten der Physiokraten vergangen, und wir holen unsere Weisheit wieder aus der mittelalterlichen Rumpelkammer hervor; nur 70 Jahre nach dem Erscheinen der ersten Auflage von Roschers Schrift. Gewiß sind es außerordentliche Verhältnisse, die uns zu diesem Schritt genötigt haben. Aber die Verhältnisse, um die es sich heute bei uns handelt, sind eben die, die auch im Mittelalter die Teuerungspolitik der mittelalterlichen Städte veranlaßt haben[2]).

Wir sind wieder in die Verhältnisse der mittelalterlichen Abschließung gekommen, und so ist auch dieselbe mittelalterliche Teuerungspolitik heute Wirklichkeit geworden. Die Physiokraten, Smith und Roscher würden weder die Wiederkehr mittelalterlicher Verhältnisse noch die Wiederkehr mittelalterlicher Politik zu irgendeiner Zeit für möglich gehalten haben, wobei übrigens bemerkt sein mag, daß sie diese Politik auch bei den mittelalterlichen Verhältnissen für unpraktisch, für eine Torheit in diesem Fall hielten. Selbst

[1]) Vgl. m. Abhandlung „Der Untergang der Stadtwirtschaft" in m. „Problemen der WG."

[2]) Über diese Gleichung siehe meine angeführte Schrift über die mittelalterliche Stadtwirtschaft und die gegenwärtige Kriegswirtschaft.

von Roscher dürfte das im wesentlichen gelten. Allerdings läßt Adam Smith und vor allem Roscher den politischen Faktor bei der Beurteilung dessen, was wirtschaftlich wünschenswert ist, nicht außer Betracht. Roscher hebt von Smith hervor (S. 145), daß er insofern Ausnahmen von seiner Regel der Handelsfreiheit zulasse, als die politische Sicherheit sie erfordere, weshalb ihm denn z. B. die englische Navigationsakte trotz ihrer angeblichen ökonomischen Nachteile recht wohl zusage. Roscher konstatiert, daß ein ausreichender Getreidebau zu den wesentlichsten Erfordernissen der Staatssicherheit gehöre, und zählt aus der Geschichte eine Anzahl von Beispielen der Abschneidung der Zufuhr auf, welche ja den Beweis lieferten, daß man das Moment der Sicherheit der Kornversorgung doch im Auge behalten müsse. Er geht so weit, es nicht für undenkbar zu erklären (im Gegensatz zu J. St. Mill), daß noch einmal den Engländern alle fremde Kornzufuhr abgeschnitten werden könne, in Anbetracht der Schwierigkeit des Korntransportes, der furchtbaren Preissteigerung, welche das Ausbleiben auch nur von einem Viertel der gewohnten Zufuhr bewirken müßte. Wie dieser Satz[1]), so klingt heute nicht weniger prophetisch der andere (S. 147): Ich „fürchte sehr, daß die Zukunft manches in ihrem Schoße birgt, wovon sich unser friedliches Zeitalter mit seinem Industrialismus und Philanthropismus nichts träumen läßt." Aber Roscher fügt sogleich hinzu, darum sei doch nicht etwa zu erwarten, daß England noch einmal zu dem Mittel der Getreidezölle greifen werde. Wir denken heute in dieser Hinsicht skeptischer. Um Roschers historischem Urteil nicht Unrecht zu tun, verweise ich noch auf eine weitere Äußerung bei ihm (S. 139). „Ich bin immer mißtrauisch, wenn ich Richtungen, die fast alle Völker in einer gewissen Lebensperiode nötig gefunden, als bloßen Irrtum, bloßes Unrecht verdammen höre. In den meisten Fällen sind sie für ihre Zeit wirkliches Bedürfnis gewesen, welches die Zeitgenossen mit richtigem Instinkt gefühlt haben, obschon sie es wissenschaftlich oft nur sehr unvollkommen verteidigen konnten." Von dem Standpunkt aus, den er hier einnimmt, hätte Roscher zu einer gerechten Würdigung der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik, insbesondere der damaligen Teuerungspolitik gelangen können (wobei wir davon ab-

[1]) Die Voraussetzung für jene Denkbarkeit, die Roscher macht, ist allerdings nicht prophetisch: England könne von der Zufuhr abgeschnitten werden durch eine zweite Kontinentalsperre und durch einen gleichzeitigen Krieg mit Amerika.

sehen, daß er die Voraussetzung macht, daß fast alle Völker die bestimmten Einrichtungen getroffen haben müssen). Wenn es bei ihm nicht der Fall ist, so liegt der Grund zweifellos darin, daß er sich über die mittelalterliche Stadtwirtschaftspolitik doch noch nicht ausreichend unterrichtet zeigt.

Die Ansicht, daß wir gegenwärtig zum mittelalterlichen System zurückgekehrt sind, wird nicht durch die lebhafte Kritik, die man an unserem heutigen System übt, durch die Abneigung, der es in weiten Kreisen begegnet, widerlegt. Auch im Mittelalter fehlte es keineswegs an Widerspruch gegen das herrschende System. Theorien spielten dabei zwar nicht eine so große Rolle wie heute. Aber der praktische Widerstand darf deshalb nicht gering geschätzt werden. Es zeigt sich sogar eine Parallele zwischen den widersprechenden Kreisen des Mittelalters und der Gegenwart. Widerstrebend bewiesen sich einmal die Landleute, die sich nicht von der Stadt beherrschen lassen wollten, sodann die größeren Kaufleute, die Patrizier, die für den Handel freiere Bewegung verlangten. Verschieden war der Ausgangspunkt des Widerspruchs dieser beiden Gruppen; im Ziel aber kamen sie sich nahe. Heute sind es eben wieder diese Gruppen, die das herrschende System kritisieren. Natürlich gesellten sich zu ihnen auch noch Kritiker, die einen praktischen Ausgangspunkt für ihren Widerspruch nicht haben. Die starke Vertretung der Theoretiker, der reinen Theoretiker ist ja ein Kennzeichen der Neuzeit. Gefordert wurde das stadtwirtschaftliche System im Mittelalter am energischsten von den Handwerkern; in Städten mit scharfem Zunftregiment ist es am vollständigsten durchgeführt. Hierbei sei angemerkt, daß im Mittelalter der Handwerkerstand stärker war als heute, im städtischen Leben eine größere Rolle spielte, auch in ausgeprägteren Handelsstädten. Heute sind es neben dem städtischen Mittelstand die Arbeiterkreise (die ja großenteils den mittelalterlichen Handwerkerstand abgelöst haben), von denen die Forderung der Erneuerung des mittelalterlichen Systems am lebhaftesten erhoben wird; am eifrigsten sind darin die Sozialisten, bei denen die praktischen Interessen durch die Theorie gesteigert werden. Als erwähnenswert verzeichnen wir schließlich, daß in den Kreisen der Landwirte neuerdings die physiokratischen Argumente wieder aufleben, wie auch Sympathien für die Lehre des Adam Smith sich weithin von neuem bekunden.

Im Mittelalter bestand das geschilderte System als dauerndes Verhältnis. Auch heute wollen viele das einmal angenommene

System mehr oder weniger verewigen; am meisten die Sozialisten; aber auch außerhalb der Sozialdemokratie gibt es Richtungen oder einzelne Personen, welche die Beibehaltung des allgemeinen Geistes des heutigen Systems oder bestimmter einzelner Einrichtungen, zu denen man sich jetzt entschlossen hat, empfehlen. Anderseits wird uns heute gesagt, daß mit dem Ende des Krieges, oder gar noch früher, mit dem angenommenen System energisch aufgeräumt werden müsse und würde. Schwerlich wird das heutige System in seinen wesentlichen Grundzügen längere Zeit nach dem Kriege bei Bestand bleiben. Es besteht sogar kein Zweifel, daß man nach dem Kriege die Vorzüge des jetzt so sehr eingeschränkten freien Handels mehr als vor dem Kriege schätzen wird. Allein an eine Erneuerung des klassischen Freihandels ist in absehbarer Zeit nicht zu denken. Wenn in der Geschichte sich die Systeme stets abzulösen pflegen, so sind wir doch ganz gewiß noch sehr weit von einer Rückkehr des reinen Freihandels entfernt. Die neueste Zeit wird noch auf lange hinaus viel mit dem Mittelalter gemein haben, mehr wohl als mit jenem. Halten wir uns hierbei auch die Verwandtschaft unserer sozialpolitischen Gesetzgebung mit den Einrichtungen der mittelalterlichen Stadt gegenwärtig.

Wenn nun jedoch so viel vom Mittelalter in die neueste Zeit hineinragt, wenn wir zeitweise sogar das mittelalterliche System übernehmen und noch steigern, worin besteht dann das Wesen der neuesten Zeit? Fast könnte man hierauf die Antwort geben: in der unbefangenen Prüfung aller Systeme und ihrer Annahme je nach den jeweiligen Verhältnissen. Liegt aber hierin ein Kennzeichen der neuesten Zeit, so kommt — wir kehren damit zu unserm Ausgangspunkt zurück — den Erfahrungen des gegenwärtigen großen Krieges eine gewaltige Bedeutung für die Heraushebung und Erkenntnis jenes Charakters der neuesten Zeit zu, durch die Vermehrung des Beobachtungsmaterials und den Zwang, die Einrichtungen der entlegensten Zeiten auf ihre Brauchbarkeit für unsere Verhältnisse hin zu prüfen. Uns darf heute das Schlagwort Mittelalter nicht mehr davon abschrecken, eine Jahrhunderte alte Einrichtung anzunehmen. Wir versehen aber auch die Hervorbringungen einer andern Zeit nicht mit dem Brandmal der dauernden Unbrauchbarkeit. In meiner Schrift über die mittelalterliche Stadtwirtschaft (S. 41) habe ich darauf hingewiesen, daß das gegenwärtige System gewisse Gedanken aus der kanonistischen Zinstheorie erneuert, und wenn man jenes rechtfertigen will, so darf man sich nicht scheuen, wenigstens etwas

aus dieser viel gescholtenen Theorie anzuerkennen. Auf der andern Seite machen wir heute die Beobachtung, daß mancher Sätze aus der Manchesterlehre verteidigt, der vor dem Kriege diese als schlechthin erledigt ansah. Der Prüfstein der Anwendbarkeit der alten Einrichtungen und Gedanken wird natürlich immer die Brauchbarkeit für den vorliegenden Fall sein. Indessen der Gewinn, der uns zugefallen ist, liegt darin, daß wir eben unser Beobachtungsfeld so bedeutend erweitert haben und daß unsere Geneigtheit, die mannigfaltigsten Einrichtungen zur Anwendung zu bringen, wesentlich gewachsen ist.

Um zum Schluß noch etwas aus den mittelalterlichen Einrichtungen für die Praxis zum Vorschlag zu bringen, so hat die mittelalterliche Stadt auf dem Gebiet der Vorratswirtschaft namhaftes geleistet, während in unsern jetzigen Zeiten oft beklagt worden ist, daß unsere Reichsleitung hier das Notwendige versäumt hat. In den neuesten Erörterungen über die zweckmäßigste Art der Vorratswirtschaft weist man nun auf die Schwierigkeiten hin, die mit der einfachen staatlichen Magazinierung verbunden sind. Man empfiehlt, für private Stellen, den Handel und die Mühlen, eine Verpflichtung auszusprechen, eine gewisse Menge Getreide stets zur Verfügung zu haben. (Vgl. Zuckermann, Rosenbaum und Bögel, „Gegen das Getreidemonopol", Hamburg 1917, S. 27 u. 34.) Eben mit solchen Maßnahmen ist die mittelalterliche Stadt auch vorangegangen: die Aufschüttung im städtischen Kornhaus war nicht die einzige Form der Vorratsbildung; die Stadt fügte dazu die Verpflichtung für wohlhabende Bürger, sich mit Korn im voraus für eine gewisse Zeit zu versehen. (S. meine angeführte Schrift S. 32; vgl. auch Roscher S. 81 ff.)

Nachtrag.

Auf einige wichtige, während des Drucks meines Buchs erschienene Veröffentlichungen, die sich auf die behandelten Themata beziehen, möchte ich hier noch hinweisen. Auf ein paar Stellen aus Köbners „Anfängen des Gemeinwesens der Stadt Cöln" konnte ich Hinweise noch in die Korrektur einschieben. Andere Bestätigungen, die seine Untersuchung zu meinen Ausführungen bringt, notiere ich hier. Wer noch immer zweifelt, daß die alten Landstände das Land vertreten haben (s. oben S. 120 ff.), der lese bei Köbner die Schilderung der Vertretung der Stadt durch das Patriziat (S. 242, 458). Über die städtische Bewegung als Vorbild für die landständische Bewegung (s. oben S. 63) vgl. Köbner S. 322 Anm. 1. Zum Heiratszwang (oben S. 148 Anm. 1) Köbner S. 327. Über die allmähliche Einschränkung des Zweikampfs (oben S. 176) vgl. Köbner S. 424 f., 436, 439, 602. Die Bewegung für die Einschränkung des gerichtlichen Zweikampfes ist jedoch nicht, wie K. anzunehmen scheint, eine lediglich kaufmännische Bewegung. Zu der Deutung der Abgaben und Leistungen der Handwerker, gegen die hofrechtliche Theorie (oben S. 225) s. Köbner S. 169 (Forderung von Schiffen), S. 331, S. 402 Anm. 1. Aus H. Aubin, Geschichte des Rheinlands II sei folgendes notiert: S. 10: grafschaftsgleiche Stellung einiger Immunitäten der spätkarolingischen Zeit (die königlichen Fiskalgüter mögen damit vorangegangen sein; Verbriefung für das Kloster Werden 877); zu oben S. 10. S. 10 ff. und S. 18: die Vogtei als Bestandteil der Landesherrschaft (in dem oben S. 7) dargelegten Sinne). S. 27 (zu oben S. 199): Etat in Geldern schon 1340 einmal? S. 28: nach Aubin sind die Neuerungen in der Zentralverwaltung der Territorien des 16. Jahrhunderts (insbesondere die Einführung des Kollegialsystems) durch den Druck der Landstände eingeführt. Im einzelnen mögen diese einen Anstoß gegeben haben. Ich möchte jedoch an meiner obigen Darstellung (S. 202) festhalten, daß die Neuerungen überwiegend nicht auf ständischen Druck zurückgehen. Denn die fertigen Behörden des 16. Jahrhunderts haben gar keine Beziehung zu den Landständen, stehen eher im Gegensatz zu ihnen (gar keine Verbindung besteht z. B. in der Steuerverwaltung). Im ganzen also wird es dabei bleiben, daß die Neuerungen wie die Einführung des Kollegialsystems auf Selbstbindung des Landesherrn zurückzuführen sind. Stowasser, Mitteil. des V. f. Gesch. der Stadt Wien II, S. 1 ff. (zu oben S. 58): über das (noch geringe) Maß der landständischen Macht am Anfang des 14. Jahrhunderts in Deutschland (die betr. Urkunden sind Zeugnisse aragonischer, aber nicht österreichischer Zustände). Zu meiner obigen (S. 192) Bemerkung, daß das Landeskirchentum nicht als unverträglich mit dem Mittelalter angesehen werden könne, vgl. die treffende Äußerung von Hashagen, H. Z. 126, S. 379: „Der Laieneinfluß auf das Kirchengut ... dem ganzen Mittelalter durchaus geläufig."

WERKE VON GEORG v. BELOW

Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland

Die Ursachen der Reformation

Handbuch
der mittelalterlichen und neueren Geschichte
Bisher 14 Bände. Herausg. von G. v. Below und Fr. Meinecke

PARTEIGESCHICHTE

Deutscher Staat und deutsche Parteien
Festschrift für Friedrich Meinecke

Otto Westphal
Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus

Ludwig Maenner
Karl Gutzkow und der demokratische Gedanke

R. OLDENBOURG / MÜNCHEN-BERLIN

RECHT / STAAT / WIRTSCHAFT

J. K. Bluntschli
Geschichte der neueren Staatswissenschaft

Julius Hatschek
Britisches und römisches Weltreich

Franz Rosenzweig
Hegel und der Staat

A. Schaube
Handelsgeschichte der romanischen Völker

Eberhard Schmidt
Fiskalat und Strafprozeß

R. Stintzing
Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft

Georg Winter
Die Ministerialität in Brandenburg

R. OLDENBOURG / MÜNCHEN-BERLIN

VERFASSUNGSGESCHICHTE

Dr. Doerkes-Boppard
Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des »Common wealth of Australia«

J. Hatschek
Englische Verfassungsgeschichte

R. Holtzmann
Französische Verfassungsgeschichte

Julius Kaerst
Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum

H. Knust
Montesquieu und die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Amerika

Hans Spangenberg
Vom Lehnstaat zum Ständestaat

R. OLDENBOURG / MÜNCHEN-BERLIN

OCT 1 1955

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

613006

HG Below, Georg von
B4525te Territorium und Stadt.

DATE | NAME OF BORROWER

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 28 03 23 03 013 3